Bischöfliche
Generalien
der
Diözese Passau
und
königl. Verordnungen
in Bezug auf religiös-kirchliche Gegenstände vom Jahre 1821 bis zum Jahre 1863 inclusive.

Gesammelt und herausgegeben
vom
vormaligen Dekan und Pfarrer
Joseph Rottmeyer
in Neuhofen;

fortgesetzt durch
Lorenz Geßl,
zur Zeit Kooperator in Pleinting.

Im Selbstverlage des Herausgebers.
Druck von F. W. Keppler in Passau.

Vorwort.

Der vormalige Dekan und Pfarrer von Neuhofen, Priester Joseph Rottmayer, hatte die seit 1821 bis 1852 erlassenen bischöflichen Generalien der Diözese Passau und königl. Verordnungen bezüglich religiös-kirchlicher Gegenstände, wie sie seit dem Jahre 1830 in den jährlichen Diözesan-Schematismen ihrem Inhalte nach abgedruckt enthalten sind, in einen Band gesammelt und 1852 im Drucke erscheinen lassen. Da seit dem Erscheinen der Rottmayer'schen Generalien-Sammlung bereits 11 Jahre verflossen, innerhalb dieses Zeitraumes aber wieder alljährlich mehrere bischöfliche Verordnungen und königl. Erlasse bezüglich religiös-kirchlicher Gegenstände erlassen worden sind, und überdies die Rottmayer'sche Sammlung längst vergriffen ist, so habe ich, in der Hoffnung, meinen Hochwürdigen Herren Mitbrüdern, insbesondere den jüngeren, einen Gefallen zu erweisen, die Mühe auf mich genommen, die Rottmayer'sche Generaliensammlung in vielen Stücken zu ergänzen, manche bischöfliche und königliche Erlasse in extenso mitzutheilen, bis zum Jahre 1863 fortzusetzen und auch die hieher bezüglichen Artikel der neuen Strafgesetzbücher von 1861 und die auf Grund der neuen Strafgesetzbücher erlassenen allerhöchsten königl. Verordnungen und Regierungs-Erlasse, wodurch viele der früher erlassenen königl. Verordnungen und Regierungs-

Erlasse außer Wirksamkeit gesetzt wurden, aufzunehmen, und in solcher Gestalt in einer neuen Auflage im Drucke erscheinen zu lassen.

Als Anhang wurde noch beigefügt: 1) der jährliche Kommunikantenbericht an's bischöfliche Ordinariat; 2) die jährlichen Terminsarbeiten der Pfarrämter zur königl. Distriktspolizeibehörde; 3) die Instruktion für den bischöflichen und königl. Kommissär bei der Vornahme der feierlichen Installation eines neuen Pfarrers; 4) Kirchengebete bei der Installation eines neuen Pfarrers; 5) Statuten des Priesterhospiz's zu Neuburg an der Donau; 6) einige Formularien.

Möge dieses Werkchen in seiner neuen Auflage, worin jeder Priester alle seit 1821—1863 erschienenen bischöflichen Generalien und königl. Verordnungen bezüglich religiös-kirchlicher Gegenstände sammt den einschlägigen Artikeln der neuen Strafgesetzbücher und allerhöchsten königlichen und Regierungs-Erlasse in einen Band beisammen findet, sich derselben allseitigen günstigen Aufnahme zu erfreuen haben, wie seiner Zeit die erste Auflage.

Pleinting, am Feste der heil. Anna 1864.

Der Herausgeber.

I.

Bischöfliche Generalien.

1823.

1. Nachdem die oberhirtliche Stelle auf offiziellem Wege Kenntniß erhalten hatte, daß namentlich an den Landesgrenzen die Einschwärzungen und Zolldefraudationen immer häufiger werden, so wurde durch Generale vom 19. November 1823 der gesammte Diözesanklerus aufgefordert, diesem immer mehr um sich greifenden, allen moralischen und politischen Gesetzen Hohn sprechenden Uebel auf alle mögliche Weise, namentlich durch Belehrungen in der Schule, Kirche und im Beichtstuhle kräftigst entgegen zu wirken, und das Volk zur gewissenhaften Leistung seiner Abgaben, so wie zur getreuen Erfüllung der Religions- und Unterthanspflichten zu ermuntern. (26.)

1824.

2. Durch öfters vorgefallene Körperverletzungen und Tödtungen bei Raufhändeln 2c. sah sich das bischöfliche Ordinariat veranlaßt, unter 31. Jäner 1824 sämmtlichen Pfarrvorständen und Seelsorgspriestern der Diözese aufzutragen, jede sich darbietende Gelegenheit, namentlich in der Schule und Kirche zu benützen, um das Volk, besonders aber die männliche Jugend und deren Eltern und Vormünder über die schweren Strafen und Folgen solcher strafwürdigen Handlungen, und zugleich über die Vermeidung aller Gelegenheiten hiezu väterlich zu belehren und nachdrücklichst zu warnen. (143.)

3. Auf hohe Aufforderung der königl. Regierung des U.-D.-Kr.

vom 2. Juni 1824 schärfte die oberhirtliche Stelle unter 12. Juni e. a. dem gesammten Seelsorgsklerus die gewissenhafte Beobachtung der bezüglich der kirchlichen Kreuzgänge bestehenden und erst unter 26. Juli 1823 wiederholten Landesverordnungen neuerdings ein. (4. 17. 52. 93. II. 5. 39.)

4. Eben so wurde der gesammte Seelsorgsklerus der Diözese unter 11. September 1824 auf die landesherrlichen Verordnungen im Betreff der verbotenen Prozessionen und des untersagten Wetterläutens bei Hochgewittern neuerdings aufmerksam gemacht, und ihm die Weisung ertheilt, seinerseits durch Belehrung und Ermahnnng, vorzüglich aber durch ein gleichförmiges, gesetzliches Benehmen zur Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen möglichst beizutragen. (II. 5. 15.)

5. Die hohe Entschließung der königl. Regierung des U.-D.-Kr. vom 26. Juni 1824, wornach sämmtliche Polizeibehörden angewiesen wurden, den Geistlichen aller Konfessionen in der Erfüllung ihrer Berufspflichten zur Abwendung aller äußeren Störung des Gottesdienstes und zur Steuerung der Unsittlichkeit auf Anrufen alle erforderliche Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, wurde dem Diözesanklerus durch Generale vom 10. Juli 1824 mitgetheilt, und derselbe angewiesen, in vorfallenden Fällen seine Vorstellungen jedesmal gründlich, klug und bescheiden vorzutragen.

Artikel 158 des Strafgesetzbuches von 1861 lautet: „Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft in Kirchen oder an andern religiösen Versammlungsorten, desgleichen wer Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, widerrechtlich verhindert oder stört, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren, und wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre gestraft werden."

Art. 159. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses die christliche Religion und Sittenlehre im Allgemeinen, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, desgleichen wer in Kirchen oder in andern religiösen Versammlungs-

orten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann. Art. 160. Wer außer dem Falle des Art. 159 in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder bei Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, durch ungebührliches Benehmen Aergerniß gibt, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen. Art. 161. Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden einer der im Staate anerkannten und bestehenden vier christlichen Konfessionen kommen die Bestimmungen des Art. 126, auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener die Bestimmungen des Art. 127 zur Anwendung. Den Strafbestimmungen des Art. 127 unterliegt, wer einem solchen Religionsdiener Gewalt zufügt oder androht, um auf seine Amtsverrichtungen einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

1825.

6. Durch oberhirtliche Verfügung vom 17. März 1825 wurde der Diözesanklerus auf die schädlichen Eindrücke des so beliebten Werkes: „Stunden der Andacht", aufmerksam gemacht und angewiesen, der allenfallsigen Verbreitung dieses Werkes und den schädlichen Einflüssen desselben mit aller Pastoralklugheit entgegen zu wirken.

7. Die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs Ludwig vom 6. Dezember 1825, wornach die Christmette nach altkirchlichem Gebrauche wieder um Mitternacht gehalten und damit am nächsten Weihnachtsfeste begonnen werden soll, wurde durch oberhirtliche Weisung vom 13. ejusdem der gesammten Diözesangeistlichkeit mitgetheilt.

1826.

8. Eben so wurde unter 27. Mai 1826 die allerhöchste Entschließung, wornach

a) jenen Pfarramtskandidaten des U.-D.-Kr., welche eine schnellere Beförderung auf eine Pfarrei wünschen, bewilliget wurde, eine Anstellung nach der Konkursreihe auf eine Pfarrei im Ober-Donau- oder Isar-Kreise nachzusuchen;

b) jene Pfarreien im U.-D.-Kr., deren Erträgnisse die Summe von 700 fl. nicht erreichen, mit kleiner Ausnahme ohne öffentliche Ausschreibung nach der Konkursreihe besetzt werden sollen;

dem Bisthumsklerus bekannt gegeben, und jene Pfarrkonkurrenten, welche eine auswärtige Anstellung nach obiger Art wünschen, zur Erklärungsabgabe aufgefordert. (29.)

9. Durch oberhirtliche Ausschreibung vom 11. Juli 1826 wurde den Seelsorgsstellen des Bisthums die allerhöchste Verordnung vom 10. Juni e. a. kund gegeben, wornach in Fällen, wo in einem Paternitätsprozeß der Beklagte durch ein in Rechtskraft übergegangenes richterliches Urtheil ausdrücklich als Vater erklärt ist, oder wenn sich derselbe freiwillig vor Gericht als solcher bekannt hat, die Paternität als richtig anzunehmen ist, folglich auch die Eintragung des Vaters in das Geburtsregister geschehen kann, daher denn auch die Gerichtsbehörden angewiesen wurden, in solchen Fällen den betreffenden Pfarrämtern hievon Anzeige zu erstatten. (II. 128.)

1827.

10. Vermöge bischöflicher Verordnung vom 26. Mai 1827 wurden die Pfarrämter angewiesen, die Gesuche der Brautleute um Dispens in kirchlichen Aufgeboten unmittelbar von dem einschlägigen Pfarramte nach vorhergegangener Aufnahme des Gelübdes an das bischöfliche Ordinariat einzureichen.

11. Der Besuch der Bierschenken von Seite der Geistlichen, welcher schon durch die allgemeinen Kirchensatzungen sowohl, als auch durch die Diözesan-Verordnungen von 1760, 1774 und 28. Juni 1823 strengstens untersagt und mit angemessenen kirchlichen Censuren bedroht worden ist, wurde durch bischöfliche Ausschreibung vom 30. Mai 1827 wiederholt erneuert, und den Dekanen aufgetragen, über die Befolgung dieser Verordnung mit allem Eifer zu wachen, und die Uebertreter derselben unter eigener Verantwortlichkeit an die oberhirtliche Stelle gewissenhaft anzuzeigen. (48. 61. 63.)

12. Durch Generale vom 20. Juni 1827 wurde verordnet, daß

a) ein jeder Diözesanpriester wenigstens alle sechs Wochen eine giltige Beicht ablege,

b) sich hierüber durch sub fide sacerdotali ausgestellte Zeugnisse legitimire (blos über abgelegte Osterbeicht),

c) diese seinem Dekan behändige, welcher sie

d) mit den jährlichen Qualifikations-Noten, die für die Zukunft durch die Pfarrer für jeden Hilfspriester auf einem besonderen Blatte auszufertigen sind, an die oberhirtliche Stelle einbefördern wird; (61. 48 a.)

e) wurden auch die Pfarrvorstände angewiesen, künftig die jährlichen Kommunikantenberichte nach einem bestimmten Formulare einzurichten.

13. Zufolge bischöflicher Entschließung vom 27. Juni 1827 wurde verordnet, daß der Benno-Tag Vormittags mit Hochamt und Predigt zu feiern sei, jedoch aber Nachmittags das Arbeiten in dringenden Fällen nicht verboten sein solle. (38. 115 b. a.)

14. Durch allerhöchsten kgl. Kabinetsbefehl vom 29. Mai 1827 wurde die Erhaltung der im Königreiche zerstreuten architektonischen, plastischen u. a. Alterthümer allergnädigst anbefohlen, und zu diesem Ende die Diözesangeistlichkeit durch oberhirtliche Entschließung vom 11. Juli 1827 aufgefordert, der allerhöchsten Absicht Sr. kgl. Majestät auf alle mögliche Weise, ganz besonders hinsichtlich der in Kirchen oder Kirchhöfen befindlichen Denkmäler des Alterthums zu entsprechen. (128. II. 85.)

15. Durch bischöfliche Entschließung vom 1. Juli 1827 wurde bekannt gemacht:

a) daß alle in kirchlichen Diözesanangelegenheiten vorkommenden Geschäfte ein eigener Rath unter dem Namen „Bischöfliches Ordinariat" leiten soll, welcher aus einem Vorstande, einem Kanzlei-Direktor, sämmtlichen Räthen und einem Sekretär bestehen soll;

b) daß die Matrimonial-Streitsachen durch ein eigenes Gericht „Bischöfliches Konsistorium", besorgt werden sollen, welches einen Offizial, drei Räthe und einen Defensor matrimonii, sowie auch einen Sekretär haben soll;

c) daß in Ehesachen das gesetzmäßige Siegelpapier nie, außer nach beigebrachtem Armuthszeugnisse, zu beseitigen, und

d) die herkömmlichen Taxen im Falle der Renitenz durch die königl. Distrikts-Polizeibehörde einzuheischen seien.

16. Nach hoher Weisung des bischöflichen Ordinariates vom 1. September 1827 wurden sämmtliche Dekane und Pfarrvorstände aufmerksam gemacht, daß die Kommunikanten-Berichte bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einzuschicken und dergestalt anzufertigen seien, daß die Zahl der Kommunikanten und Nichtkommunikanten von der letztverflossenen Osterzeit hergenommen, die übrigen Rubriken aber, z. B. Geborne, Getraute, Gestorbene zc. nach den Konspekten, welche im verwichenen Etatsjahre an die königl. Landgerichte abgegeben wurden, ausgefüllt werden sollen.

17. Zur Vermeidung aller ungewöhnlichen kirchlichen Neben-Andachten ließ die oberhirtliche Stelle unter 13. Oktober 1827 eine Entschließung ergehen des Inhaltes: „daß eine Gemeinde, welche um Abhaltung von Kreuz- und Bittgängen eingekommen, von der königl. Regierung im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate abgewiesen, und auf weitere Bitte allerhöchsten Ortes diese Abweisung auch bestätiget worden ist." (4, 52. 93. II. 5. 39.)

18. Durch oberhirtlichen Erlaß vom 12. Dezember 1827 wurde verordnet, über die Theologen des II. und III. Kurses jeder Pfarrei ein versiegeltes Zeugniß einzusenden, welches

a) über die natürliche Beschaffenheit,
b) über das sittliche Verhalten während der ganzen Studienzeit und die wesentlichen Fehler,
c) über das persönliche Benehmen im Umgange,
d) über die von den Eltern erhaltene Erziehung und derselben christlichen Wandel Aufschluß geben soll. (40. a.)

1828.

19. Um häufigen Irrungen bei Stiftungen von Jahrtagen und Jahrmessen vorzubeugen, wurde durch Generale vom 26. Jäner 1828 angeordnet, daß die Kapitalssumme zur Stiftung eines Jahrtages mit Vigil und Libera mindestens 100 fl., und jene zur Stiftung einer Jahrmesse wenigstens 50 fl. betragen müsse, wobei jedoch zu bemerken komme, daß die Hälfte der anfallenden Interessen der Kirche pro paramentis zc. zufalle.

Unter 17. August 1846 wurden aus Anlaß einer Korrespondenz mit der königl. Regierung von Oberbayern die Seelsorgsvorstände des oberbayerischen Regierungsbezirkes aufmerksam gemacht, daß keiner Stiftung mehr die oberhirtliche Konfirmation ertheilt wird, von welcher bei einem Jahrtagsamte Priester und Kirchendiener nicht mindestens 2 fl., oder bei einer Jahrmesse mindestens 1 fl. zu beziehen haben. (II. 76.)

20. Durch oberhirtlichen Erlaß vom 11. Februar 1828 wurde die gesammte Seelsorgsgeistlichkeit darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Concilium von Trident Sess. 24. Cap. 5. in secundo tam affinitatis quam consanguinitatis gradu nisi inter magnos principes et ob publicam causam nie dispensirt werden solle; daß diese Verwandtschaftsgrade, und zwar der 2te in der Konsanguinität, dann der 1te und 2te in der Affinität dem päpstlichen Stuhle dergestalt vorbehalten seien, daß nur in äußerst dringenden Fällen, wenn nämlich gravis diffamatio Oratricis, nimia familiaritas, vel suspicio Copulae, licet falsa, periculum vitae aut perversio fiedei in regionibus acatholicis vorhanden sei, die nachgesuchte Ehedispens zu hoffen ist, daß jedoch die Erlangung derselben wegen der vielen Instanzen, die das Bittgesuch zu durchwandern habe, und wegen der großen Entfernung von Rom ungemein vielen Schwierigkeiten und außerordentlich großen Kosten unterworfen sei, daher das Volk hierüber gehörig belehrt, und von dergleichen Dispensgesuchen möglichst zurückgehalten werden soll. —

Sollten jedoch deßungeachtet solche Bittsteller auf Erwirken der Dispens dringen, so sind dieselben zu Protokoll zu vernehmen, worin sie ihren Namen, ihre Pfarrei, ihre Religion, ihren Stand und ihr Alter, ihre Kinderzahl, Vermögensverhältnisse, Verwandtschaftsgrade und ihre Motive anzugeben haben, um derentwillen sie die Dispens hoffen, auch zu befragen sind, ob sie die gewöhnlichen Kanzleigebühren bei der bischöflichen und päpstlichen Kurie zu bestreiten im Stande und Willens seien.

Ferner sind zwei unpartheiische Zeugen singillatim et in separato abzuhören und zu befragen, jeder wie er heiße, wie alt und wessen Standes, ob er die Bittsteller kenne, ob ihm ihre Verwandtschaft bekannt, wie viele Kinder erster Ehe, ob die Braut eine Ausstattung und welche zu hoffen habe, ob sie eine andere Heirath nicht finden

könne, ob ihre Motive sich auf Wahrheit gründen, ob er unterrichtet oder ihm etwas gegeben oder versprochen worden, ob er sich getraue, seine Aussage mit einem Eide oder wenigstens mit einem Handgelübde zu bekräftigen.

Diese Protokolle sind dann mit dem genau abgefaßten Schema consanguinitatis vel affinitatis und mit pfarramtlichem Berichte an die oberhirtliche Stelle einzusenden. —

21. Das bischöfl. Ordinariat hat durch Generale vom 8. März 1828 im Einklange mit dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising huldvollst gestattet, daß

1) die Taufen der Kinder in den Wintermonaten bei stürmischer Witterung und auf Verlangen der Eltern in den Häusern vorgenommen werden dürfen, und
2) in diesem Falle nach Erforderniß der Billigkeit dem Geistlichen wie dem Meßner wegen besonderer Mühe erlaubt sei, von bemittelten Eltern eine nach Entlegenheit des Ortes bescheiden bemessene Erhöhung der Stoltaxe anzunehmen. (87. II. 18.)

22. Da der oberhirtlichen Stelle daran liegt zu wissen, in wie weit die neugeweihten, in der Seelsorge ausgesetzten Priester ihren erhabenen Pflichten als Lehrer des Volkes und Ausspender der heil. Sakramente nachkommen, so hat dieselbe unter 22. März 1828 an alle Pfarrvorstände, welche neugeweihte Priester zu Mitarbeitern in der Seelsorge erhalten, den Auftrag erlassen, nach sechsmonatlicher Beobachtung des erhaltenen Hilfspriesters

a) über dessen Fortbildung,
b) über den Eifer in Ausübung der Seelsorge, und
c) über das moralische Betragen

an das bischöfliche Ordinariat sub fide sacerdotali Bericht zu erstatten. —

d) Und um sich von dem Eifer junger Priester in Verkündigung des göttlichen Wortes und in Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen zu überzeugen, wird die oberhirtliche Stelle von denselben die gehaltenen Predigten und Katechesen zu gewissen Zeiten abfordern, daher diese nachdrucksamst darauf aufmerksam gemacht werden sollen, um seiner Zeit den schuldigen Gehorsam leisten zu können. (45.)

23. Das bischöfliche Ordinariat hat unter 28. Mai 1828 zum feierlichen Empfange des hochwürdigsten Herrn Bischofes bei hochdessen Amtsreisen nachstehende Vorschrift gegeben:

Der Ortspfarrer hat mit den übrigen Ortsgeistlichen in Chorkleidung den Bischof am Eingange des Pfarrortes zu empfangen, und mit seiner Gemeinde bis zur Kirche zu begleiten. Am Eingange in dieselbe hat er dem Bischofe das Aspersorium zu reichen, und mit den Worten: Benedicite reverendissime Praesul das Rauchfaß zum Einlegen des Inzenses vorzuhalten, und sodann triplici ductu zu inzensiren. Beim Eintritte in die Kirche, wo vor dem Altare für den Bischof ein Betschemel bereit stehen muß, singt der Musikchor die Antiphon: Ecce Sacerdos magnus, qui in diebus suis placuit Deo: ideo jurejurando fecit illum Dominus crescere in plebem suam. Benedictionem omnium gentium dedit illi, et testamentum suum confirmavit super caput ejus. Ideo jurejurando etc. Gloria Patri et Filio etc. Ideo jurejurando etc.

Beim Hochaltare angelangt exponirt der Pfarrer das Sanctissimum in der Monstranze, und inzensirt es von den Seitenstufen der Epistelseite aus. Nach geendigter Antiphon auf dem Chore singt derselbe von diesem Platze aus die Versikeln:

℣. Protector noster aspice Deus,
℟. Et respice in faciem Christi tui.
℣. Domini, exaudi orationem meam
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus

Deus humilium visitator, qui eos paterna dilectione consolaris: praetende societati nostrae gratiam tuam, ut per eos, in quibus habitas, tuum in nobis sentiamus adventum. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

Hierauf inzensirt er abermal das Sanctissimum und gibt damit den stillen Segen, worauf sodann die Visitation der Kirche beginnt, während welcher sich die pfarrlichen Schulkinder mit dem Lehrer an einem schicklichen Platze aufzustellen haben, falls vielleicht der Bischof an diese einige katechetische Fragen zu richten belieben sollte.

Nach der Visitation der Kirche begibt sich der Bischof unter dem Himmel und dem Geläute der Glocken in das Pfarrhaus, wo auch die Gemeinde- und Kirchenverwaltung sich einzufinden hat, um allenfallsige Wünsche und Anträge in geistlichen Gegenständen vorzubringen. Bei der Abfahrt des Bischofes werden noch einmal die Glocken eine kurze Weile geläutet, bis er den Pfarrort verlassen haben wird. (85. g.)

24. Das bischöfliche Ordinariat hat unter 12. Dezember 1828 verordnet, daß bei Begräbnissen der Protestanten

1) die katholischen Priester nur im Standeskleide d. i. im schwarzen Rocke und dergleichen Mantel, nie in der Amtskleidung die Leiche eines Protestanten als erster Gast mit dem Meßner zum Gottesacker begleiten, und

2) die bei Beerdigung verstorbener Katholiken üblichen Gebete und Ceremonien auf dem Grabe, und die Exequien in der Kirche zu unterbleiben haben. (111. 126.)

1829.

25. Da nach §. 68 des II. Konstitutionellen Ediktes bei Sterbefällen präbendirter Priester die Sperre in Gegenwart eines von geistlicher Behörde Bevollmächtigten vorgenommen werden soll, um alles, was auf geistliche Verrichtungen Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als Gefäße u. dgl. zu übernehmen; so wurden unter 28. Jäner die Dekane als Bevollmächtigte ernannt, und die königl. Regierung ersucht, dießfalls das Geeignete zu verfügen, welche unter 7. Februar die Anzeige machte, daß sie das königl. Appellationsgericht für den Unter-Donau-Kreis hievon in Kenntniß gesetzt habe.

26. Mittels Schreiben vom 31. Jäner 1829 zeigte die königl. Regierung an, daß der Schleichhandel an den böhmischen und österreichischen Gränzen, so wie auf der Donau und dem Inn stark betrieben werde, und stellte das Ansinnen, im Vereine mit ihr dem Schwärzer-Gewerbe entgegen zu arbeiten. Dem zufolge wurde auch unter 4. Februar an die an Oesterreich und Böhmen gränzenden Dekanate ein Rundschreiben erlassen, in welchem die Seelsorger aufgefordert wurden, jede Gelegenheit zu benützen, dem Schleichhandel, welcher die Sittlichkeit untergräbt, den Ruin ganzer Familien herbei-

führt, und das eigene Leben gefährdet, nach allen Kräften entgegen zu arbeiten. (1.)

27. In Betracht, daß bei Resignationen präbendirter Priester sich ergeben hat, daß die kanonischen Vorschriften nicht immer genau beobachtet, insbesondere das nicht beobachtet wurde, daß zu einer gültigen Resignation vor Allem die Einwilligung des Ordinarius, welcher Collator omnium beneficiorum ist, nothwendig ist, wurde unter 4. Febr. 1829 verfügt, daß:

a) der Resignans seine Bitte um Resignation mit Angabe der Motive dem hochwürdigsten Bischofe vorlege,
b) wenn von selbem die Erlaubniß zu resigniren ertheilt ist, die wirkliche Resignation ad manus Reverendissimi einschicke, und
c) sodann das geeignete Gesuch ebenfalls bei der weltlichen Behörde einleite.

28. Da Se. Gnaden der hochwürdigste Herr Bischof in Erfahrung gebracht hatten, daß in manchen Pfarreien außer den Katechesen in der Schule den Erwachsenen nie ein zusammenhängender Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre ertheilt werde, hieraus aber nothwendig für Religion und Moral vielfältiger Nachtheil entspringen müßte, so haben Hochderselbe unter 28. März 1829 Höchsteigen an den Diözesanklerus ein Rundschreiben erlassen, in welchem folgendes verfügt wurde:

1) Ist in allen Pfarreien und den Filialen, die den eigenen Gottesdienst haben, nach vorgelesenem und zu Eingange kurz erläutertem Evangelium oder etwa abwechslungsweise der Epistel durchaus ein katechetischer Vortrag zu halten, in welchem nach der Ordnung des im Bisthume eingeführten Katechismus die treffende Glaubens- und Sittenlehre weitläufiger erklärt werden soll; hievon sind indeß das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, die noch gebotenen Festtage Mariens, der Apostel und übrigen Heiligen Gottes, das Patroziniums- und Kirchweihfest, so wie das Hauptfest der Bruderschaft ausgenommen, und an diesem sind die üblichen Predigten zu halten.
2) In Städten und Märkten, wo ein eigener Prediger aufgestellt ist, oder Predigten rechtlich hergebracht sind, mag es bei

dem Herkommen sein Verbleiben haben; dagegen aber soll die Frühlehre, oder der Vortrag in einer andern Kirche, wenn nicht nachmittägige Christenlehren für das Volk eingeführt sind, den katechetischen Unterricht ersetzen.

3) Sollte dies Letztere in Städten und größeren Märkten aus Mangel an Priestern gar nicht möglich sein, so sollen die Predigten so eingerichtet werden, daß nach und nach in denselben die Glaubens- und Sittenlehre der christkatholischen Religion doch berührt, erläutert und ansprechend für das Leben vorgetragen werden.

4) Diese katechetischen Vorträge sollen in größeren Kirchen, zur leichteren Verständlichkeit, von der Kanzel vorgetragen werden, was den Seelsorgern auch bei kleineren Kirchen unbenommen sein soll; so wie das Ausfragen der Kinder an den Stufen des Altares, wo es herkömmlich ist, am Ende des Vortrages nach Gutachten des Seelsorgers statt haben kann.

5) Dadurch will man aber den katechetischen Unterricht der Erwachsenen jedes Alters und Geschlechtes, wie es in der Fastenzeit durch die Diözesan-Statuten geboten ist, oder die Standeskatechesen in einzelnen Ortschaften, wo sie herkömmlich sind, keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr auch in den Diözese-Antheilen, wo sie bisher nicht eingeführt waren, neuerdings eingeschärft oder verordnet haben.

6) Um Irrungen und Aengstlichkeiten vorzubeugen, ist sich in den katechetischen und allen anderen Vorträgen an den römischen Katechismus, der auf Verordnung der Kirchenversammlung zu Trient verfaßt worden ist, zu halten, wovon durch Dr. Ignaz Felner, Pfarrer zu Märzhausen, 1828 in der Müller'schen Buchhandlung zu Mainz eine Uebersetzung erschienen ist. (40. b.)

29. Durch allerhöchstes Reskript vom 24. Februar 1829 wurde den Pfarramtskandidaten des Unterdonau-Kreises, selbst jenen, die 1827 den Konkurs bestanden, und die noch keine stabile Anstellung erhalten haben, wiederholt die Bewilligung zugestanden, sich in dem Oberdonau-Kreise um eine Kurat-Pfründe zu bewerben, und hiedurch die mit einer stabilen Anstellung verbundenen Vortheile früher als im Unter-

Donau-Kreise zu erlangen, was durch Currende vom 8. April e. a. dem nicht stabil angestellten Diözesanklerus bekannt gemacht wurde. (8.)

30. Da hinsichtlich der Beerdignng der Selbstmörder mehrfalls Anfragen geschahen, so wurden unter 8. April 1829 die Pfarrämter hierinfalls auf die allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1809 — Regierungsblatt 1809 S. 865 — hin- und angewiesen, daß, wenn nach der polizeilichen Untersuchung der Selbstmord als eine Folge des Wahnsinns oder einer Geistes- oder Gemüthskrankheit anzusehen ist, das Begräbniß nach dem Rituale vorgenommen werden dürfe; wird aber die Selbstentleibung für vorsätzlich erklärt, so hat die Beerdigung ohne priesterliche Begleitung und ohne kirchliche Ceremonie u geschehen. (147. b.)

31. Unter demselben Monatstage wurden die älteren Cooperatoren aufgefordert, um Beförderung auf bessere Stationen nachzusuchen, um sie vormerken und bei sich ergebenden Vakaturen berücksichtigen zu können. Zugleich wurde aber auch verfügt, daß bei dem Vorschlage zu einer Expositur stets auf ältere Priester Rücksicht zu nehmen sei, und keiner der vorgeschlagenen Priester berücksichtigt werde, wenn er nicht wenigst 6 Jahre in der Seelsorge verwendet worden ist.

32. In Betracht, daß um Benedizirung der Kirchenparamente öfters Bitten einliefen, wurde unter demselben 8. April den Dekanen die Befugniß ertheilt, auf geschehenes Ansuchen die Paramente in ihrem Dekanats-Bezirke denedictione simplici absque unctione nach dem Rituale segnen zu dürfen. (100.)

33. Da in Hinsicht der Sponsalien-Verkündungen hie und da eine Verschiedenheit und eine willkührliche Auslegung der hierüber erschienenen Verordnungen Platz gegriffen hatte, indem selbe an manchen Orten an abgewürdigten Feiertagen, an Donnerstagen bei den an vielen Pfarrkirchen gewöhnlichen Prozessionen und dem Amte de Sanctissimo Sacramento, ja selbst an Werktagen, desgleichen tempore clauso und sogar an einem Sonn- oder Festtage zweimal geschahen, so wurde dieser Mißbrauch untersagt, und unter 8. April 1829 ein Rundschreiben erlassen, in welchem ein für allemal die Pfarrämter auf das Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. de reform. matr. hingewiesen werden mit dem Bemerken, daß

a) unter den Festtagen — diebus festivis — auch die Sonntage begriffen sind, wenn aber mehrere Festtage unmittelbar aufeinander folgen, wenigst Eine Verkündung weiter zu verschieben sei;

b) die Verkündungen in der Kirche zu geschehen,

c) tempore vetito aber zu unterbleiben haben, wenn nicht die Copulation außer der verbotenen Zeit vorgenommen wird, endlich

d) in diesem, so wie in jedem andern Falle, wo die Verkündungen nicht mehr ordentlich geschehen können, bei dem bischöflichen Ordinariate um Dispens nachzusuchen sei.

34. In Erwägung, daß bezüglich auf die Diözesan-Verordnung vom 31. Dezember 1824, in welcher der Grundsatz aufgestellt wurde: „ubi Sponsorum futura habitatio, ibi etiam Sponsalium inscriptio et copulatio," in Hinsicht jener Brautpersonen, die sich nicht entschließen, sogleich und noch vor der Kopulation ihr Domizil zu beziehen, mancherlei Irrungen und Anstände sich ergeben haben, so sah sich das bischöfliche Ordinariat veranlaßt, die dießfallsige allgemeine Verordnung unter 17. Juni 1829 dahin zu erklären, daß zur Einschreibung und Kopulation kein Brautpaar angehalten werden könne, noch ehevor sein Domizil in Besitz zu nehmen, und zwar aus nachstehenden Gründen:

1) Wird einer jeden Partei, die sich verehelicht, von ihrer Civilbehörde der Heirathskonsens ertheilt, und zugleich nicht nur ihr künftiges Domizil, sondern auch die Gemeinde, der sie einverleibt wird, ordentlich angewiesen, sohin in Folge dessen wird einerseits

2) demjenigen Priester, in dessen Pfarrbezirke das den Brautpersonen angewiesene Domizil sich befindet, die Sponsalien-Einschreibung sowohl, als die eheliche Einsegnung füglich zugestanden, anderseits aber

3) werden alle Anstände und Streitigkeiten, welche über die Frage, ob die Brautleute ihr Domizil bezogen haben, bisher entstanden sind, um so mehr gänzlich cessiren, als in der nunmehr ergangenen allgemeinen Verfügung von einer wirklich erfolgten Besitznahme des Domizils keine Erwähnung geschieht. Was hingegen

4) die Eheverkündungen betrifft, so wird man sich an die Bestimmungen des Kirchenrathes von Trient Sess. 24. Cap. I. de ref. matr. so wie hinsichtlich des Orts und der Pfarrei, wo diese Verkündungen geschehen sollen, an die Diözesan-Verordnungen zu halten, übrigens aber

5) in Bezug auf das Domizil der vorkommenden Brautpersonen nach obiger Vorschrift um so genauer sich zu benehmen haben, als es sich hiebei um die Giltigkeit der Ehe handelt. (44. 60. 155. 185.)

35. In Betreff der Primizfeier erging unter 22. Juli nachstehende Verordnung:

1) Soll der Primiziant, so viel wie es immer möglich ist, und wenn nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, die Primizfeier nicht über 3 Wochen nach der Priesterweihe verschieben, da sowohl der Seelsorge selbst, als auch den Gemeinden, welche mit Sehnsucht einen Priester erwarten, durch langen Verzug manche Nachtheile zugehen.

2) Sollte der Tanz wider alle Schicklichkeit für eine so heilige Feier denn doch durch Ungestüm der Weltleute stattfinden, so soll derselbe nie vor der gänzlichen Entfernung des Primizianten und der Gäste aus dem geistlichen Stande beginnen, noch weniger soll der Primiziant selbst, und zwar sub poena suspensionis, welche ipso facto eintritt, daran Theil nehmen, so wie sich der Ortspfarrer, der das bischöfl. Ordinariat von einem solchen ärgerlichen Exzesse in Kenntniß zu setzen außer Acht lassen würde, eine strenge Ahndung zuzieht.

3) Da durch die mögliche Beeilung der Primizfeier vorzüglich die schnelle Besetzung der angewiesenen Station beabsichtigt wird, so hat jeder Pfarrvorstand den Ankunftstag seines ihm zugewiesenen Kooperators sogleich an das Ordinariat zu berichten, so wie der Ortspfarrer, wo die Primizfeier gehalten, über dieselbe, so wie besonders über die Erfüllung des obigen 2. Punktes in aller Zukunft eine Anzeige zu machen hat. (40. d.)

In eben diesem Rundschreiben wurden auch die früheren Verordnungen bezüglich des Wirthshausbesuches (Nr. 11) und des Tanzens der Geistlichen auf öffentlichen Plätzen wiederholt eingeschärft,

und den Dekanen und Pfarrvorständen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, unter eigener Verantwortlichkeit dergleichen ausgränzende Priester dem bischöflichen Ordinariate anzuzeigen, um gegen selbe geeignet einschreiten zu können. (63.)

36. Unter'm 9. Oktober 1829 wurde der von Sr. Heiligkeit, Papst Pius VIII., am 18. Juni e. a. zur Erflehung einer glücklichen Regierung in Form eines Jubiläums ertheilte vollkommene Ablaß nach erfolgter allerhöchster Genehmigung dem Diözesanklerus durch Rundschreiben bekannt gemacht, und die Art und Weise, selben zu gewinnen, aus dem Gnadenbriefe Sr. päpstlichen Heiligkeit angegeben, zugleich aber auch die Zeit der Gewinnung vom 1.—15. Novbr. e. a. anberaumt. — Dergleichen Abläſſe fanden noch Statt: 1833 beim Regierungsantritt Sr. Heiligkeit des Papstes Gregors XVI.; 1842 zur Erflehung des göttlichen Schutzes für die bedrängte katholische Kirche Spaniens; 1847 bei Besteigung des päpstlichen Stuhles durch Papst Pius IX.; 1826 und 1851 zur Feier der gewöhnlichen Kirchen-Jubiläen; 1852 in Anbetracht der außerordentlichen Zeitverhältnisse; 1854 wegen Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß Mariens: 1858 abermals in Anbetracht der außerordentlichen Zeitumstände.

37. Da allerhöchsten Ortes seit einiger Zeit häufig wahrgenommen wurde, daß die Wendung kleiner Baufälle und die Sicherung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen bei Pfarr- und Benefizial-Gebäuden, insoweit dies den Pfarrern und Benefiziaten obliegt, auffallend vernachläßigt, und hiedurch nebst allen den im Eingange der allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811 über die Baufälle bei Pfarrhöfen und Benefizialgebäuden angeführten nachtheiligen Folgen nicht selten auch die langwierigsten, kostspieligsten und ärgerlichsten Prozesse herbeigeführt werden, so hat das königl. Ministerium des Innern durch allerhöchstes Reskript vom 23. August 1829 verfügt, daß auch die Dekane den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefizial-Gebäude, so wie der Kirchen in ihrem Bezirke aufmerksam beobachten und die einschlägigen Polizeibehörden von bemerkten Vernächläſſigungen des baulichen Standes solcher Gebäude rechtzeitig in Kenntniß setzen sollen. (46. 82. 90. 151. II. 170.)

38. In Erwägung, daß die Feier des Bennofestes zu Irrungen Anlaß gegeben hatte, indem die im allerhöchsten Reskripte vom

9. Novbr. 1826 enthaltene ausdrückliche Bestimmung, „daß das Arbeiten an diesem Tage Jedermann freigestellt sein soll, in so fern nicht besondere Dienstverträge anders bestimmen," nicht allenthalben eingehalten wird, so erging am 9. Oktober 1829 an alle Pfarrämter der Auftrag, die Gemeinden zu belehren, daß, wenn die Witterung an diesem Tage der Heuernte günstig ist, dieselbe nicht unbenützt gelassen, und zu diesem Ende mit den Dienstboten bei Eingehung der Dienstverträge das Nöthige bedungen werden soll. (13. 115 b. a.)

1830.

39. Da nichts einen verderblichern Einfluß auf Glauben und Sitten hat, als schlechte Lektüre, und unsere Zeit trotz ihres Rühmens von Gesittung und Kenntniß eine zahllose Schaar von giftschwangern Schriften und Blättern erzeugt hat, welche bis in die Hütte des Landmanns verpflanzt die Wirksamkeit der Kirche hemmen, und die schrecklichste Verwilderung herbeizuführen drohen, so hatten die väterlich besorgten Oberhirten des bayerischen Vaterlandes unter 12. Dezember 1829 an Se. königl. Majestät den unterthänigsten Antrag gestellt, daß, um das durch schlechte Schriften verbreitete Verderben auf die verlässigste Weise einzudämmen, mit allerhöchster Genehmigung eine oberhirtliche Anstalt zur Verbreitung guter religiöser Schriften gegründet, und mittelst dieser Anstalt nur gute Schriften um geringen Preis unter Volk und Jugend gebracht, und solche Gesinnungen und Grundsätze verbreitet werden sollen, welche Thron und Altar befestigend eine Grundfeste wahrer Wohlfahrt werden müssen.

Nachdem auf diese Vorstellung unter 5. März 1830 die allerhöchste Genehmigung des vorgeschlagenen Vereins unter Kundmachung der Grundbestimmungen, auf denen derselbe beruhen soll, erfolgt war, bildete sich in München ein Central-Ausschuß, aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetzt. Dieser begann damit, daß er unter 8. Juni die Statuten bekannt machte, und an alle bischöflichen Ordinariate Einladungsschreiben unter Anlegung von Subskriptions-Formularen erließ.

Den 28. Oktober wurden hierauf, um Gleichförmigkeit des Ver-

fahrens vorzuzeichnen, an die bischöflichen Dekanate folgende Bestimmungen und Erklärungen erlassen:

1) Die HH. Pfarrer und Curaten veranstalten die Subskriptionen unter ihren Parochianen, und schicken die Duplikate der Subskriptionslisten an das resp. bischöfliche Dekanat.

2) Diese behält das bischöfliche Dekanat, verfertiget aber aus denselben eine Consignation, in der die Abonnenten-Zahl nebst Summe ihrer monatlichen Beiträge angegeben ist, und sendet dieselbe an das bischöfliche Ordinariat.

3) Zur Einsendung der momentanen Beiträge und der Consignationen wird das Ende des Monats November 1830 bestimmt.

4) Wünschen einige Subskribenten von den Büchern, die sie erhalten, mehrere Exemplare, so ist die Anzahl der verlangten Bücher auf der Rückseite der Consignations-Tabelle ohne Angabe der Namen der Subskribenten zu bemerken.

5) Der Anfang zur Zahlung der monatlichen Beiträge, welche vierteljährig an das bischöfliche Ordinariat einzuschicken sind, wird dann beginnen, wenn die Zahl der Abonnenten dem Central-Ausschuße bekannt sein wird.

6) Da der Austritt eines Subskribenten nach halbjähriger Aufkündung, der Eintritt neuer Subskribenten jedoch in jedem Monate statt finden kann, so haben die bischöflichen Pfarrämter am Ende jeder Jahreshälfte die Namen der ab und zugehenden Abonnenten nebst Angabe ihrer Beiträge an das bischöfliche Dekanat, dieses aber an das bischöfliche Ordinariat zu berichten. (57. 112. 257.)

40. Unter 3. Febr. 1830 wurden die bischöflichen Verordnungen

a) wegen Einschickung von Zeugnissen über die Kandidaten der Theologie II und III. Jahres; (18)

b) wegen der katechetischen Vorträge; (28)

c) wegen des Besuches der Gasthäuser; (11)

d) wegen der Primizfeier erneuert, und wiederholt eingeschärft. (35)

41. In Anbetracht der bei Eingehung gemischter Ehen vorgekommenen Anstände ward durch ein allerhöchstes Reskript ddo. 16. Juni 1830 verfügt, daß die katholischen Pfarrämter, wenn sich Personen

verschiedenen Glaubensbekenntnisses zur ehelichen Einsegnung melden, nicht befugt seien, von dem protestantischen Theile einen schriftlichen Revers oder eidliche Zusicherung über die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zu verlangen, sondern sich darauf zu beschränken haben, die hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder getroffene gerichtliche Uebereinkunft, falls eine solche besteht, oder abgeschlossen werden will, sich vorlegen zu lassen, und eine beglaubigte Abschrift derselben zu den Pfarrakten zu nehmen.

Das bischöfliche Ordinariat wies unter dem 14. Juli sämmtliche Seelsorger der Diözese zur Beachtung dieser Verfügung an, mit dem Bemerken, daß es im Uebrigen dabei zu bestehen habe, daß bei gemischten Ehen nur nach geschehener Anfrage beim bischöflichen Ordinariate und darüber erhaltener ausdrücklicher Bewilligung zur Verkündigung und Einsegnung geschritten werden dürfe. (70. 207. 223. 262.)

41. An eben diesem Tage wurde die frühere Verordnung

a) in Betreff der halbjährigen Zeugnisse der neu angestellten Priester; (22)

b) in Betreff der jährlichen Qualifikations-Zeugnisse, die für jeden einzelnen Diözesanpriester auf besondern Tabellen anzufertigen sind, erneuert, bei deren Ausfertigung den Seelsorgsvorständen die strengste Gewissenhaftigkeit zur Pflicht gemacht wurde. (22.)

43. Allerhöchstem Auftrage gemäß wurde solchen französischen Geistlichen, die in Folge der letzten Umwälzung aus Frankreich auswanderten, der Aufenthalt in Bayern ohne allerhöchste Bewilligung nicht gestattet; daher wurden die bischöflichen Pfarrämter unterm 14. September 1830 angewiesen, im Falle solche Individuen irgend wo Aufenthalt nehmen, sogleich gehörigen Ortes Anzeige zu machen.

44. In Erwägung, daß wegen der Sponsalien-Aufnahme und Kopulation, wenn eine der beiden Brautpersonen aus der Regensburger-Diözese ist, sich Irrungen ergeben hatten, einerseits, und man andererseits Kenntniß erlangte, daß in der Diözese Regensburg hinsichtlich der Sponsalien-Aufnahme und Kopulation folgendes Axiom beobachtet werde:

„Ubi sponsa, ibi sponsalia, et ubi focus, ibi nuptiae,“
„welches letztere auf den Ort hinbezogen wird, wohin nach dem

„neuesten Regulativ der Heirathskonsens lautet, so daß die Einseg„nung der Brautleute dem Ortspfarrer zukömmt, wo die dieselben „laut des Konsenses ihr Domizil haben;" wurde dem in der Seelsorge stehenden Diözesanklerus am 30. Sepzember bekannt gemacht, daß vorstehendem Axiome gemäß in Betreff des Kopulations-Rechtes zwischen den Konstitutionen der diesseitigen und der Nachbar-Diözese Regensburg nunmehr keine Verschiedenheit obwalte, wohl aber hinsichtlich der Sponsalien-Aufnahme noch ein Unterschied bestehe. Dieses Unterschiedes wegen wurde für jene Fälle, wo eine der Brautpersonen aus der Regensburger-Diözese ist, das Ausschreiben ddo. 31. Dezbr. 1825 in Erinnerung gebracht, nach welchem dann, wenn die Braut aus einer andern Diözese ist, wo das Axiom: „Ubi sponsa, ibi sponsalia noch gilt, nach dieser Regel zu verfahren ist. Sponsalien-Aufnahme und Brautexamen ist nämlich in diesem Falle dem jenseitigen Pfarrer der Braut zu überlassen; dagegen hat Beides sammt den Verkündungen der diesseitige Pfarrer der Braut vorzunehmen, wenn der Focus in der Diözese Regensburg, die Braut aber in diesseitiger Diözese sich befindet, und die Dimissorien zu ertheilen. (155. 34. 60. 185.)

45. Um in Hinsicht der Einschickung der Predigten, welche die neu angestellten Priester in den zwei ersten Seelsorgsjahren halten, eine gleiche Bestimmung zu geben, ward unter 28. Oktober festgesetzt, daß selbe die abgehaltenen Kanzelvorträge immer am Ende des Kirchenjahres ohne besondere Aufforderung einzusenden haben. (22. d.)

1831.

46. Unter 13. März 1831 erging an sämmtliche Dekane der Auftrag, in Beziehung auf den baulichen Zustand pfarrlicher Gebäude nach bestimmten Rubriken jährliche Berichte an das bischöfliche Ordinariat einzusenden, zu welchem Behufe denselben eigene Formulare mitgetheilt wurden, welche folgende Rubriken enthalten: a) Pfarrei, b) Gebäude, c) Baulastträger, d) baulicher Zustand, e) Bemerkungen. (37.)

47. Nachdem Anzeige geschehen war, daß ungeachtet der höchsten landesherrlichen Verordnungen von 1803 und 1804, wie auch der

bischöflichen Ordinariats-Verfügung vom 3. April 1822 in manchen Pfarreien die Himmelfahrts-Ceremonie mittelst einer in die Höhe gezogenen Christus-Statue, und die Sendung des heiligen Geistes durch Herablassung einer Taube gefeiert werde; so wurde durch Rundschreiben vom 27. April 1831 die Einhaltung der früher über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen neuerdings sämmtlichen Pfarrämtern und Kuratien in Erinnerung gebracht, und befohlen, daß derlei Vorstellungen, die mehr die Schaulust reizen und Aberglauben fördern, als wahre Andacht erzeugen, für alle Zukunft zu unterbleiben haben. (67.)

48. a) Da die Erfahrung lehrt, daß besonders bei jungen — auch sonst gutwilligen — Priestern unzeitige Schonung in Hinsicht unüberlegter Ausgränzungen oder Nichtachtung der Disziplinar-Verordnungen die nachtheiligsten Folgen mit sich trägt, so daß der junge Mann in dem einmal betretenen Irrwege immer kecker fortwandelt, bis das Umkehren gleichsam zur Unmöglichkeit geworden ist, die geistliche Oberbehörde selbst zu vieler Nachsicht beschuldiget, und der Ruhm und die moralische Wirksamkeit des Klerus sehr vermindert wird, so erließen Seine bischöfliche Gnaden, Hochwelchem wie des Priesterstandes Ehre, so auch dessen zeitliches und ewiges Wohl warm am Herzen liegt, unter 27. April 1831 eine väterliche Aufforderung an sämmtliche Dekane und Seelsorger, sowohl bei Abgabe der jährlichen Qualifikations-Noten mit strenger Genauigkeit das Verhalten der untergeordneten Geistlichkeit zu bezeichnen, als auch bei übertragenen Kommissionen und abgeforderten Berichten gewissenhafte und genaue Auskunft zu geben. (13, 61. 63.)

b) In einem allerhöchsten Ministerial-Reskripte ddo. München 31. Mai 1831 ward in Anbetracht, daß Geistlichen, welche auf den Grund vorgelegter Zeugnisse auf geistliche Pfründen befördert wurden, von den betreffenden Ordinariats-Stellen die Einsetzung in diese Pfründen versagt werden mußte, weil ihre Qualifikation besonders hinsichtlich des sittlichen Betragens mit den vorgelegten Zeugnissen im Widerspruche stand, dem bischöflichen Ordinariate eröffnet, wie die aller-

höchste Stelle erwarte, daß die den untergebenen Geistlichen ausgestellten Zeugnisse nur nach reiner Wahrheit und mit strenger Gewissenhaftigkeit gegeben wurden.

c) Hiernach wurde die gesammte Geistlichkeit der Diözese von der Willensmeinung des allerhöchsten Staats-Ministeriums unter 13. Juli e. a. in Kenntniß gesetzt, mit dem Anhange, daß alle Zeugnisse sowohl an die königliche Regierung, als an die geistliche Oberbehörde verschlossen einzureichen seien. (130.)

d) Auch wurde sämmtlichen Pfarrämtern der Diözese unterm 24. August ein eigenes Normativ mitgetheilt, nach welchem von nun an die Ertheilung der Qualifikationsnoten geschehen, um auf diese Art die bisher obwaltende Verschiedenheit in der Ausstellung derselben aufzuheben.

49. In Anbetracht, daß mehrere Pfarrer und andere Seelsorgspriester gegen die bestehenden kirchlichen Rubriken an den letzten drei Tagen der Charwoche und selbst am Ostertage Leichengottesdienste veranstaltet hatten, wurde sub 1. Juni verordnet, und sämmtlichem Klerus der Diözese per Circulare eröffnet, daß am grünen Donnerstage, Charfreitage und Charsamstage, und am heiligen Ostertage zwar die Beerdigung vorgenommen werden könne (am heiligen Ostertage erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste); der erste Seelengottesdienst aber auf den Dienstag nach Ostern, und die übrigen Seelengottesdienste bis nach der Osteroktave zu verschieben seien.

Gleiches solle beobachtet werden infra Octavam Nativ. Dni. et Pentec. und an den Festen der Erscheinung und des Fronleichnams des Herrn, ohne Bezug auf die Oktave.

Fiele ein Leichenbegängniß auf einen Sonntag oder einen andern, oben nicht bezeichneten Festtag, so könne, — wenn zwei Priester in loco anwesend, — der erste Seelengoteesdienst nach dem pfarrlichen, der in keinem Falle unterbleiben dürfe, gehalten werden. (119)

In Hinsicht des grünen Donnerstags wird bestimmt, daß an demselben Tage nur in Städten und Märkten die übliche tägliche Frühmesse außer dem vorgeschriebenen Gottesdienste gehalten werden dürfe, die übrigen Priester aber die heilige Kommunion aus den Händen des Pfarrvorstandes oder dessen Stellvertreters zu empfangen hätten. (vide Directorium 1863 pag. 31.)

50. Durch Circulare vom 31. Oktober 1831 wurde den Seelsorgern erlaubt, auf den Fall des wirklichen Ausbruches der Cholera-Pest, die etwa eigens zu bestimmenden Cholera-Freithöfe nach der Vorschrift des Diözesan-Rituals einzuweihen.

51. Nachdem im Betreff der mit den Kooperaturen mancher Pfarreien verbundenen freiwilligen Sammlungen sich hinsichtlich deren Einbringung öfters Differenzen erhoben hatten, so erachteten es Se. bischöflichen Gnaden als nothwendig, eine bestimmte allgemeine Norm sub 30. Nov. 1831 in der Art festzusetzen, daß derlei Sammlungen, wenn nicht derselbe Priester ein volles Jahr (sei dann die Berechnung desselben als Kirchen- oder Etatsjahr angenommen) auf einem und demselben Posten Dienste geleistet habe, pro ratis temporis deductis expensis collecturae unter die Betheiligten vertheilt werden sollen. (53).

1832.

52 Da sich hie und da die Meinung gebildet hatte, als seien die hinsichtlich der Kreuzgänge und Prozessionen früher erschienenen allerhöchsten Verordnungen stillschweigend zurückgenommen worden, und diese irrige Meinung zu vielen Inkonvenienzen und ungeeigneten Gesuchen Anlaß gab, so erachtete es das bischöfliche Ordinariat für zweckdienlich, unter 17. Mai 1832 per Circulare sämmtliche Seelsorgestellen auf die Einhaltung besagter Verordnungen aufmerksam zu machen, und zu deren Beachtung bestens zu ermuntern. (3, 17. 115.)

53. In Beziehung auf das Ausschreiben vom 14. November 1831 in Betreff der Sammlungen der Hilfspriester (Nr. 51) wurde nach erholtem Gutachten der Titl. H. H. Dekane unter 14. Novbr. 1832 beschlossen, daß als der Zeitpunkt, von welchem an die Vertheilung der fraglichen Sammlungen zu berechnen kömmt, der erste Dezember festgesetzt sein soll, nach welchem pro rato temporis deductis expensis collecturae die Betheiligten die treffenden Bezüge erhalten sollen. Dieser Beschluß ward dem sämmtlichen Diözesanklerus sub eodem durch Rundschreiben eröffnet. (51.)

1833.

54. Hinsichtlich der Einführung eines Meßeinschreibbuches hat die oberhirtliche Stelle unter 4. Jäner 1833 mit Beziehung auf die Generalmandate von den Jahren 1769 und 1777 Nachstehendes verordnet:

a) Jeder Priester, welcher Meßstipendien einnimmt, hat ein eigenes (gebundenes oder geheftetes) Meßeinschreibbuch anzulegen mit dem Titel: Liber Missarum, quas persolvendas accepit N. N. anno N., worin alle Meßintentionen und Meßstipendien genau aufzuschreiben sind. Sollten jedoch irgendwo aus besonderen Umständen auch andere Personen (Kirchendiener) solche Meßintentionen aufschreiben und Meßstipendien in Empfang nehmen, so soll auch diese Aufschreibung in einem eigenen Buche geschehen, und von dem Seelsorgspriester des Ortes wöchentlich eingesehen und beurtheilt werden. Ohne Vorwissen der Ortsgeistlichkeit sollen aber von solchen Personen keine Stipendien anderswohin geschickt werden.

d) Dieser Meßaufschreibung muß auch das Jahr und der Tag beigesetzt werden, wann die Meßstipendien empfangen und die Intentionen persolvirt worden sind, damit man beim Abgange eines Priesters leicht einsehen kann, welche und wie viele Intentionen noch zu persolviren sind.

c) Die Persolvirung der übernommenen Meßintentionen soll nicht über drei, wenigstens nicht über sechs Monate verschoben, und für weiter hinaus keine anderen Stipendien angenommen werden.

d) Sollten so viele Messen vorhanden sein, daß sie innerhalb der bestimmten Zeit von der Ortsgeistlichkeit nicht gelesen werden können, so sollen die überflüssigen Intentionen und Stipendien an das bischöfliche Ordinariat eingeschickt werden, um andern Priestern damit aushelfen zu können.

e) Wie es überhaupt nicht erlaubt ist, unbekannten und auswärtigen Priestern das Messelesen zu gestatten, wenn sie über ihre priesterliche Weihe und Würde sich nicht gehörig auszuweisen im Stande sind; so ist es auch nicht gestattet, solchen Priestern Meßstipendien zu verabreichen. (76. 183.)

f) Das erwähnte Meßeinschreibbuch soll nicht bloß bei der bischöflichen Visitation, sondern auch dem Kapitel-Dekan und Ortspfarrer auf jedesmaliges Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. (62.)

55. Unter'm 31. August 1833 ließen Se. bischöflichen Gnaden allen Ihren Kuratgeistlichen bekannt geben, daß in Zukunft außerehelich erzeugte Kandidaten der Theologie die Dispense in defectu natalium vom heiligen Stuhle nicht mehr erhalten würden. Hievon seien derlei Studirende bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, damit nicht Geld und Zeit von ihnen umsonst geopfert würden.

56. Nachdem im Bisthume Würzburg und Speyer die Wahl der Dekane frei geschieht, und der durch Stimmenmehrheit gewählte Kapitelsvorstand lediglich der königlichen Kreisregierung zur Bestätigung angezeigt wird; so wurde der Wunsch, einer gleichen Wahlform sich theilhaftig zu sehen, auch in andern Diözesen des Königreiches laut. Auf eine desfallsige unterthänigste Vorstellung Sr. Excellenz des Hrn. Erzbischofes von München-Freising geruhten Se. Königl. Majestät unter 16. April 1833 allergnädigst zu bestimmen, daß in der Voraussetzung, daß der Klerus selbst eine Abänderung der bisherigen Wahlform wünsche, und daß die Wahlfreiheit desselben fortan geschützt bleibe, und bis Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen werden, die Wahlen der Kapitelsvorstände mit Umgehung eines öffentlichen Wahlaktes in der Art vorgenommen werden mögen, daß alle aktivwahlfähigen Mitglieder des betreffenden Dekanats ihre Wahlstimmen mittels verschlossener Schreiben an den zur Zeit funktionirenden Kapitelsvorstand abgeben, dieser dieselben sammle und uneröffnet an das erzbischöfliche oder bischöfliche Ordinariat einsende, die Ordinariatsstelle aber nach erfolgter Eröffnung der Wahlschreiben im versammelten Rathe dasjenige Individuum, das durch die erforderliche Mehrheit der Stimmen als der gewählte neue Kapitels-Vorstand bezeichnet worden ist, der königl. Kreisregierung zur Bestätigung anzeige.

Auf eine sofort durch die kgl. Regierung des U.-D.-Kr. erlassene Aufforderung zur Abgabe deßfallsiger Wünsche erklärten sich die Dekanate Hofkirchen, Schönberg, Waldkirchen, Aicha v. W., Aidenbach, Arnsdorf, Kirchberg am Inn, Neuötting, Paßau, Pfarrkirchen und Regen für die beantragte Wahlform mittels Absendung schriftlicher,

verschlossener Wahlzettel an den funktionirenden Dekan. Die Dekanate Burghausen, Oberzell, Aigen am Inn, Fürstenzell, Landau und Zimmern erklärten sich für den bisherigen öffentlichen Wahlakt.

Das bischöfliche Ordinariat beauftragte diese Dekanate sub 28. Aug. 1833, nach der von ihnen erkorenen Wahlform in Zukunft zu verfahren. Das Dekanat Vilshofen, in welchem für beide Wahlformen Stimmengleichheit erfolgte, ward angewiesen, bei eintretender Dekanats-Erledigung wie bisher zu verfahren, wenn sich nicht etwa bis dahin die Mehrheit der Kapitularen für die andere Wahlform erkläre.

57. Dem Vereine zur Verbeitunug guter katholischer Bücher hatten sich so manche Hindernisse entgegengestellt, welche dessen Wirksamkeit in's Stocken gerathen ließen. Deßhalb ward von demselben eine von Sr. königl. Majestät unter 8. März 1833 allerhöchst genehmigte Plananlage entworfen, wodurch bisher obwaltende Hemmnisse beseitiget, die Repartition der zu verbreitenden Schriften erleichtert und das Geschäft der Korrespondenz und Geldsendungen vereinfacht wird. Von diesem Plane wurden sämmtliche Dekanate unter 13. Sept. in Kenntniß gesetzt, und zur Unterstützung der guten Sache eingeladen. Jeder Freund wahrer Aufklärung und dauernden Menschenwohles wird gewiß den innigen Wunsch nähren, daß des Vereines schöne Absichten zu einem eben so schönen Ziele gelangen mögen, wie solches bei dem in den österreichischen Staaten bestehenden Vereine guter Schriften der Fall ist. (39. 112. 257.)

58. Da es sich an vielen Orten der Diözese, besonders im Walde, sehr oft ereignet, daß Dienstleute, welche ihre Gemeinde im Falle der Arbeitsunfähigkeit abzunähren sich verpflichtet, die gerichtliche Heiraths-Licenz erlangen, als Taglöhner das Nebenhaus eines Bauers miethen, und, ohne solches sogleich zu beziehen, in den bisherigen Dienstesverhältnissen getrennt fortleben, einerseits; andererseits ein solches Getrenntleben gleich beim Beginne des Ehestandes viele Inkonvenienzen mit sich führt, und selbst für Sittlichkeit und öffentlichen Anstand nachtheilig wirken kann: so beauftragte Se. bischöfliche Gnaden unterm 7. August 1833 die Dekanate Aicha v. W., Oberzell, Regen, Schönberg und Waldkirchen, in welchen vorbenannte Fälle am öftesten vorkommen, ihre untergeordneten Pfarrstellen anzu-

weisen, so oft sich Braatleute in vorhin benannten Umständen zur Sponsalien-Aufnahme und Kopulation melden, den Fall umständlich an das bischöfliche Ordinariat zu berichten, und dessen Entschließung abzuwarten. (60 b.)

59. Unter 18. September 1833 wurden die Dekanate Burghausen, Neuötting und Zimmern per Circulare angewiesen, den in deren Bezirken hin und wieder noch üblichen Gebrauch von Kommunionzetteln abzustellen, indem die Erfahrung lehrte, daß solche zu falscher Scham im Beichtstuhle Anlaß wurden, während überdieß oft der Beichtvater in Gefahr war, um öffentliches Aergerniß zu vermeiden, einem Unwürdigen die Absolution zu ertheilen.

1834.

60. Da die Verordnung vom 17. Juni 1829 (Nr. 34) hinsichtlich der Sponsalien-Aufnahme und Einsegnung von Brautleuten ohne fixen Wohnort vielfältig mißverstanden, und dadurch zu manchen Irrungen Anlaß gegeben worden war; so wurden durch Generale vom 19. Febr. 1834 über die benannte Verordnung folgende Erläuterungen gegeben, und dem Diözesan-Klerus zur Darnachachtung mitgetheilt:

a) Bei Unansäßigen, sog. Inwohnern, ist die sponsorium inscriptio et copulatio von jenem Pfarrer vorzunehmen, in dessen Pfarrbezirk jene Wohnung sich befindet, in der sie unmittelbar nach der Einsegnung wohnen werden, sie mögen allda per majorem anni partem zu wohnen gedenken oder nicht; (185)

b) Sollten zwei Dienstleute als Taglöhner entweder in das Nebenhaus eines Bauers, oder in ein neuzubauendes Haus heirathen, und bis sie ihre Wohnung beziehen können, in ihren gegenwärtigen Dienstverhältnissen bleiben wollen, dem ungeachtet aber nach erhaltenem Consense von Seite der weltlichen Behörde die Trauung nachsuchen; so sind sie der zu befürchtenden Folgen wegen auf alle Weise zu bereden, die Trauung so lange zu verschieben, bis sie cohabitiren können, und dann sind sie von jenem Pfarrer zu inscribiren und zu copuliren, in dessen Pfarrbezirke diese ihre Wohnung liegt. Sollten sie sich aber des Aufschubes der Trauung weigern, so ist

die Sache mit Darstellung aller Umstände dem bischöflichen Ordinariate zur Entscheidung vorzulegen, und es ist bis zu deren Erfolg mit der Trauung zuzuwarten; (58)

c) Bei Personen, deren Ortsbestimmung von höherm Willen abhängt, z. B. Beamten, Militärpersonen ꝛc., ist die sponsorum inscriptio et copulatio von jenem Pfarrer vorzunehmen, in dessen Pfarrbezirk sich der Bräutigam zur Zeit der Trauung befindet, sei es in seinem bisherigen Pfarrbezirke oder im Pfarrbezirke seiner eben erhaltenen Bestimmung. Will derselbe an einem dritten Orte eingesegnet werden, so ist ihm der consensus parochi praesentis domicilii nothwendig (185); endlich

d) Personen, die keine bleibende Stätte haben (vagi), sind da, aber nur mit Erlaubniß der geistlichen und weltlichen Behörde, nach vorhergegangener genauer Untersuchung de statu libero zu inscribiren und zu trauen, wo sie sich zur Trauung melden. (34. 44. 60. 145.)

Die Verordnung vom 17. Juni 1829, (Nr. 34) so ferne sie dieser neuen Verfügung entgegen ist, ist als aufgehoben und nicht erlassen zu betrachten.

Sollten sich wider Vermuthen zwischen Pfarreien in diesem Betreffe noch Anstände ergeben, so sind solche bei dem bischöflichen Ordinariate zur Entscheidung vorzulegen, oder, wenn Zeit und Umstände drängen, haben sich die beiden Pfarrer zu verständigen, und der Eine dem Andern ob valorem matrimonii die Vollmacht zu copuliren schriftlich zu ertheilen, und dann den Fall dem bischöflichen Ordinariate zur nachträglichen Entscheidung vorzulegen.

61. Da die Erfahrung gelehrt hatte, daß häufig die amtlichen Zeunisse über einen Geistlichen mit dessen wirklicher Qualifikation im Widerspruche standen, hiedurch aber besonders bei Beförderungen auf Pfarreien in fremde Diözesen oft große Inconvenienzen sich ergaben, abgesehen davon, daß unwürdige Individuen aus Rücksicht solcher Zeugnisse nicht selten wahrhaft verdienten Priestern vorgezogen wurden; so machte ein bischöfl. Ordinariats-Erlaß vom 12. Februar 1834 sämmtliche Seelsorger aufmerksam, sich durch Untadelhaftigkeit in Beruf und Sitten nur gute Noten zu erwerben. Dekane und Pfarr-

vorstände aber wurden erinnert, mit strenger Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Qualfikation der ihnen untergebenen Kleriker in den jährlich einzusendenen Attesten anzugeben. Durch Kurrende vom 16. Juni 1834 wurde auch die Form dieser auszustellenden Zeugnisse bestimmt, welche folgende Rubriken enthält:

a) Name, Geburtsort, Anstellung,
b) Jahre des Lebens, des Priesterstandes, der Seelsorge,
c) Qualifikation in Bezug auf wissenschaftliche Bildung, Amtseifer und moralisches Betragen,
d) besondere Verwendung und Verdienste in Hinsicht der kirchlichen Funktionen, und der Beförderung gemeinschaftlicher Kirchen- und Staatsanstalten,
e) Haupt-Note,
f) Bemerkungen. (48 a.)

62. Unter 16. April 1834 wurden alle Dekane und Pfarrvorstände der Diözese unter Hinweisung auf das dießfallsige Pastoralschreiben des Hochw. Herrn Ordinarius vom 4. Jäner 1833 (Nr. 54) beauftragt, bei den Jahresberichten auch jedesmal anzufügen, ob und in wiefern der bischöflichen Verordnung wegen Haltung eines libri Missarum genüget werde.

63. Sub eodem ließen Se. bischöflichen Gnaden auch den gesammten Diözesanklerus an die Haltung des zusammenhängenden katechetischen Unterrichts und an die gewissenhafte Beobachtung der in Betreff des Besuches der Wirthshäuser ergangenen bischöflichen Verordnungen erinnern, mit dem, daß gleichfalls in den Jahresbüchern zu bemerken sei, ob den besagten Statuten entsprochen werde oder nicht. (28. 11.)

64. In Anbetracht, daß in den Jahresberichten der Pfarrämter gewöhnlich zwar angegeben war, welche Ehepaare getrennt leben, aber nicht, ob sie von der oberhirtlichen Stelle das Permittimus discohabitandi haben oder nicht, wurden sämmtliche Seelsorgestellen durch Kurrende vom 11. September 1834 angewiesen, in dieser Beziehung jedesmal genaue Anzeigen zu erstatten.

1835.

65. In Folge eines Allerh. Ministerial-Rescripts dd. 13. März 1835 wurden sämmtliche Seelsorgestellen der Diözese unter 8. April und 25. Juni 1835 angewiesen, auf die Conservirung der vorhandenen älteren Matrikelbücher möglichst bedacht zu sein, und demzufolge dieselben sämmtlich mit Seitenzahlen zu versehen, genaue und vollständige Namensregister unter Beziehung auf die Seitenzahlen zu denselben anzufertigen, und solche beizubinden oder wenigstens beizulegen. (99. 204. 261.)

66. Durch Kurrende vom 13. Mai 1835 wurden sämmtliche Seelsorger der Diözese an die genaue Einhaltung der in Betreff der Entfernung vom Amtssitze, resp. Reiseurlaubs erlassenen Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 17. Dezember 1825, §: 84 (Reg.-Blatt v. J. 1825 S. 1103) erinnert, welche verlautet:

Die Ertheilung der Urlaubs-Licenzen für das der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockung in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen, mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden sein; bei dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Appellationsgerichten gepflogen werden.

Licenzen zu Reisen in das Ausland können die Kreisregierungen aus eigener Kompetenz nur auf 14 Tage ertheilen, und sie müssen hierüber besondere Anzeige erstatten.

Die Ertheilung der Urlaubsgesuche jener Beamten und Diener der innern Verwaltung, welche den Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordnet sind, insbesondere der Pfarrer, Schullehrer u. s. w. ist unter obenbemerkter Zeitbeschränkung und Verantwortlichkeit den Unterbehörden zu überlassen. (II. 40.)

67. An die Stelle der durch landesfürstliche und bischöfliche Verordnungen, als zur Erbauung wenig geeignet, abgeschafften sonst gewöhnlichen Himmelfahrts- und Sendungs-Ceremonien waren hie und da andere auf die Feier des Festes bezügliche Ceremonien getreten. Um nun hierin Gleichförmigkeit zu begründen, und den Seelsorgern auf dem Lande allenfallsige Verdrießlichkeiten mit ihren Gemeinden, welche häufig die Abhaltung der verbotenen Gebräuche mit

Ungestüm forderten, abzuwenden, wurde im Einverständnisse mit der königl. Kreisregierung am 7. Oktober 1835 bestimmt, daß am Feste der Himmelfahrt Christi und am Pfingstfeste eine besondere erbauliche und auf die historische Bedeutung dieser Tage reflektirende Ceremonie in nachfolgender Weise vorgenommen werden dürfe:

Die Statue des Heilandes, welche ohnehin von Ostern bis zum Himmelfahrtsfeste auf dem Hochaltare aufgestellt ist, wird auf einem mit 4 Armen versehenen Postamente aufgestellt, nach abgesungener Non incensirt, unter dreimaliger Anstimmung des „Ascendo ad Patrem“ dreimal emporgehoben, sodann von 4 Geistlichen oder Männern oder Schulknaben auf den Schultern durch das Schiff der Kirche und auf dem Rückwege in die Sakristei getragen, während unterdessen auf dem Chor ein passendes Lied abgesungen werden kann, nach dessen Beendigung der ℣. Dominus in coelo, alleluja. ℟. Paravit sedem suam, alleluja, angestimmt, und dann die Festtagsoration gebetet wird, worauf der gewöhnliche Nachmittagsgottesdienst beginnt.

Die Sendungsceremonie des heiligen Geistes kann in der Art stattfinden, daß am Pfingstfeste vor dem Nachmittagsgottesdienste die Figur des heiligen Geistes an oder ober dem Tabernakel aufgestellt, jedoch mit einem Velum verhüllt, und nach abgesungener Non nach dreimaliger Anstimmung des „Veni sancte spiritus“ durch Wegnahme des Velums enthüllt werde, worauf nach einem Sendungsliede und mit Anstimmung des ℣. „Repleti sunt omnes spiritu sancto, alleluja, ℟. Et coeperunt loqui, alleluja“, die Festtagsoration gebetet und dann der übliche Nachmittagsgottesdienst gehalten wird.

68. Durch Rundschreiben vom 30. Dezember 1838 ging sämmtlichen Seelsorgsstellen der Diözese die Weisung zu, auf Unterdrückung des zur Unsittlichkeit führenden, und insbesondere für religiöse Erziehung nachtheiligen öffentlichen Bettels auf eine kluge und standhafte Weise in der Art hinzuwirken, wie die desfalls bestehenden, das allgemeine Beste erzielenden kgl. Verordnungen die Anleitung geben.

69. Mehrmals hatte sich der Fall ereignet, daß von österreichischen Gränzbewohnern Kinder zur hl. Taufe in näher gelegene bayerische Pfarreien gebracht, aber in die Taufbücher ihrer Pfarreien nicht eingetragen wurden, weil entweder keine schriftliche Anzeige an den eigenen Pfarrer gemacht, oder von denen, welchen solche übergeben

wurde, nicht überliefert worden war. Es wurde daher, nach desfalls bezüglich der Beobachtung des Reciprokums mit den bischöfl. Ordinariaten Linz und Budweis getroffenen Uebereinkommen, den an Oesterreich angrenzenden Pfarrvorständen der Dekanate Regen, Schönberg, Waldkirchen, Obernzell, Passau, Fürstenzell, Aigen und Kirchberg am 16. Oktober 1835 der Auftrag ertheilt, daß selbe, wenn der besagte Fall sich ergeben sollte, immer die Anzeige davon dem österreichischen Pfarrer unmittelbar und auf amtlichem Wege in förmlichen Amtsschreiben, sowie mit Angabe aller zur Ausführung der vorgeschriebenen Rubriken nöthigen Daten, zu machen hätten. (73. 127. 194.)

1836.

70. Um die Anstände zu heben, welche sich wegen des Verhaltens der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen ergeben haben, und allen nachtheiligen Folgen, ohne Verletzung der unwandelbaren Principien der katholischen Kirche vorzubeugen, erließen Se. bischöflichen Gnaden — in Folge des vom römischen Stuhle an das bayerische Episcopat unterm 12. September 1834 erlassenen Induktes, und in Uebereinstimmung mit dem Hochwürdigsten Ordinariate des Erzbisthums München-Freysing — am 23. März 1836 ein Generale, wodurch die Art und Weise der Vornahme der Proklamationen solcher Ehen, und der Ausfertigung der Auskündscheine bestimmt wurde:

1) Hat ein Seelsorger Gewißheit erlangt, daß eine wohlunterrichtete katholische Person von dem Entschlusse, sich mit einem Akatholiken zu verehelichen, nicht abgeht, so dürfen und sollen die Proklamationen dieser Ehen in folgender Weise vorgenommen werden: „Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen N. N. (Name und Charakter, jedoch ohne Berührung des Religionsunterschiedes), des N. N. und der N. N. ehelich (ledig) erzeugter Sohn, mit N. N. (Name und Charakter), des N. N. und der N. N. ehelich (ledig) erzeugte Tochter, wovon dieses die 1te, (2te oder 3te) Verkündigung ist.

2) Ist über die Vornahme der Proklamation ein Zeugniß auszufertigen, so darf und soll solches in folgender Weise geschehen:

„Das zwischen N. N. und N. N. eingegangene Eheversprechen ist zu drei verschiedenen Malen in der Pfarrkirche zu N. verkündet worden, und ist außer dem kirchlichen Verbote bezüglich der Religionsverschiedenheit kein kanonisches Ehehinderniß von Seite des Bräutigams (der Braut) bekannt geworden, Solches bezeugt mit Siegel und Unterschrift

Datum

N. Pfarrer.

3) Sobald ein solcher Fall sich ergibt, ist sogleich an's bischöfl. Ordinariat zu berichten, in wiefern vorstehenden Anordnungen entsprochen worden ist. Auch allenfallsige Zweifel über Bedeutung und Anwendung der vorstehenden Instruktion sind der oberhirtlichen Stelle vorzulegen. (41. 207. 223. 262.)

71. Von der königlichen Regierung des Unterdonau-Kreises war im Februar 1836 eine umfassende Instruktion in Betreff der Handhabung der Dorf- und Feldpolizei erlassen worden. In Anbetracht nun, daß diese Instruktion nicht blos auf Förderung der materiellen Interessen des Landvolkes berechnet ist, sondern gewissenhaft vollzogen auch einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die gesunkene Moralität desselben äußern muß, wurden sämmtliche Seelsorger der Diözese durch Cirkulare dd. 4. Mai 1836 verpflichtet, zur genauen Aufrechthaltung dieser Instruktion mitzuwirken, und durch Wort und Beispiel zu deren allseitigen Vollziehung zu ermuntern. Die Instruktion selbst befindet sich im Kreisamtsblatt 1836 als Beilage zu Nr. 8.

72. Seit der am 20. Juni 1829 ergangenen Aufforderung zu Beiträgen für die katholischen Missionen in Nordamerika wurden ununterbrochen auch Beiträge für diesen apostolischen Zweck von dem Klerus der Diözese geleistet. Diese hatten jedoch in Folge von Todfällen und andern Umständen neuerlich sich gemindert, das Bedürfniß von geistlicher Unterstützung für die fernen Katholiken Nordamerikas aber war bei deren rasch steigender Anzahl dringender geworden. Das bischöfliche Ordinariat erließ deßhalb am 4. August 1836 eine Aufforderung an den Diözesanklerus zu freiwilligen Beiträgen für die benannten Missionen, welche auch bereits ergiebige Resultate lieferte.

73. Da sich Fälle ereignet hatten, daß neugeborene Kinder aus solchen Orten, welche von der eigenen Pfarrkirche sehr weit entlegen

sind, nach näher liegenden fremden Kuratien zur Taufe gebracht wurden, ohne daß diese den eigenen Pfarrer des Täuflings gehörig davon benachrichtigten, hiedurch aber das Dasein solcher Kinder dem eigenen Seelsorgsamte nicht selten ganz unbekannt blieb, und weder bei diesem noch bei der fremden Kuratie eine Eintragung in die Taufmatrikel geschah: so erging unter 22. Dezember 1836 an den gesammten Kuratklerus der Diözese der Auftrag, derlei Kindstaufen sowohl im Tauforte in die Matrikel einzutragen, als auch selbe auf amtlichem und sicherem Wege dem eigenen Pfarrer anzuzeigen, damit sie auch von diesem immatrikulirt werden könnten. (69. 127. 193.)

1837.

74. Da sich mehrere Fälle ergeben hatten, daß von Weinverkäufern Obstwein statt des Traubenweines (Vin. de vite) zum hl. Opfer verabfolgt wurde; so sah sich das bischöfl. Ordenariat veranlaßt, unterm 1. Febr. 1837 sämmtliche Seelsorger der Diözese hierauf aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, den Opferwein nur von verläßigen und anerkannt rechtlichen Weinhandlungen anzukaufen.

75. In Anbetracht, daß die Anzahl der den höheren Studien sich widmenden Jünglinge seit mehreren Jahren immer mehr abnahm, und selbst von diesen eine so geringe Anzahl für den geistlichen Stand sich bestimmte, daß für längere Zeit ein höchst bedenklicher Priestermangel droht, wurden sub dato 29. März 1837 die Seelsorger der Diözese aufgefordert, ein besonderes Augenmerk auf die Wahrnahme talentvoller Knaben zu tragen, und solche zu den Studien aufzumuntern und vorzubereiten.

76. Ein bischöfl. Ordinariats-Erlaß vom 1. Juni 1837 erinnerte die Seelsorger, an keinen ihnen unbekannten, unter welchem Namen und Charakter immer sich präsendirenden Priester Meßstipendien (außer dem täglichen Stipendium, wenn ihm, mit gehöriger Legitimation versehen, das Messelesen in ihrer resp. Kirche gestattet würde), zu verabreichen. (54 e. 183.)

77. Unterm 11. Okt. 1837 wurde der Diözesanklerus unter Hindeutung auf den großen Einfluß, welchen eine schöne Kirchen-Musik für die Erweckung der Andacht und Erhebung der Gemüther ausübt, angewiesen, zur Belebung des Musiksinnes, vorzugsweise bei den Schul-

präparanden, bei jeder Gelegenheit anzueifern, und diesem erfolgreichen Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen. (II. 152.)

1838.

78. Unterm 22. Januar 1838 wurden sämmtsiche Seelsorger der Diözese, unter Hinweisung auf den deßfallsigen Aufruf vom 26. Febr. 1834, aufgefordert, zur Förderung der Armenpflege nach dem Sinne der allerhöchsten Verordnungen kräftigst mitzuwirken, und diesem in administrativer nnd religiöser Hinsicht gleich wichtigen und in das sociale Leben so tief eingreifenden Gegenstande ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden. (II. 32.)

79. Durch Erlaß vom 28. Februar wurde verordnet, daß bei allen Gesuchen um Ordinariats-Atteste genau anzugeben sei, zu welchem Endzwecke solche erbeten würden.

80. Durch Rundschreiben vom 21. März wurden sämmtliche Pfarrämter und Kuratien beauftragt, die Einführung der vermöge §. 5. des allerhöchsten Rescriptes ddo. 26. Febr. 1838 angeordneten nachmittägigen Christenlehre in der Kirche für die reifere, im Alter der Feiertagsschul-Pflicht stehende Jugend in sämmtl. Pfarr- und (nachträglich bischöflicher Verordnung vom 26. Mai) in jenen Filial-Kirchen zu bewerkstelligen, wo die Verhältnisse es gestatten würden, und wie solches geschehen, binnen drei Monaten zur Anzeige zu bringen. (89. II. 13.)

81. Da die oberhirtliche Stelle in Erfahrung gebracht hatte, daß die pfarrlichen Registraturen manchmal nicht in gehöriger Ordnung gehalten würden; so erging unter 21. März an alle Pfarrämter der Diözese der Auftrag, ihre sämmtlichen vorhandenen Akten, so fern solches noch nicht geschehen sei, zweckmäßig zu ordnen, ein allgemeines Repertorium darüber herzustellen, und allenthalben Ein- und Auslaufs-Protokolle zu führen. (65. 99. 204. 261. II. 7.)

82. Mittels Cirkulare vom 28. März wurden an sämmtl. Pfründebesitzer der Diözese, unter Bezugnahme auf die allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 10. Januar 1838, Anweisungen und Erläuterungen hinsichtlich der Baufallwendung an den Pfarr- und Benefizial-Gebäuden erlassen, und selben die sorgfältigste Beachtung der in der

erwähnten allerhöchsten Entschließung gegebenen Direktiven anempfohlen. (37. 90. 151. II. 170.)

83. Durch Kurrende vom 4. April wurde dem Seelsorgsklerus eine Abschrift des §. 433. der militärischen Dienstes-Vorschriften, betreffend die militärischen Ehrenbezeugungen bei Provisuren, zur allseitigen Kenntnißnahme mitgetheilt, welche lautet:

Wenn eine im Marsch begriffene bewaffnete Truppen-Abtheilung dem Hochwürdigsten begegnet, so soll

a) die Truppe im Marsch bleiben, und den zum Passiren nöthigen Raum geben;
b) soll die Truppe schultern oder die Seitengewehre ergreifen;
c) muß Marsch geblasen oder geschlagen, und
d) von dem die Abtheilung kommandirenden Offiziere salutirt werden;
e) müssen von der Mannschaft die Augen nach der Seite der zu erweisenden Ehrenbezeugung gerichtet werden.

84. Bezüglich der öfteren Beicht und Kommunion der schulpflichtigen Jugend hat die oberhirtliche Stelle unterm 26. Mai 1838 verordnet, daß die Schuljugend außer der österlichen Zeit noch viermal im Jahre, nämlich zu den vier Quatemberzeiten, die hl. Sakramente der Buße und des Altares gemeinschaftlich empfangen soll.

85. In Folge der von mehreren Seiten erfolgten Anfragen, und zur Erzielung eines gründlicheren Firmungs-Unterrichtes wurde unterm 4. Juli durch ein Generale verordnet, daß, wenn Kinder einer andern, als der eigenen, Pfarrei eingeschult sind:

a) Der jeweilige Schul-Katechet das Verzeichniß der in dem zum Empfange des hl. Sakramentes der Firmung vorgeschriebenen Alter stehenden Kinder mit Gutachten an den eigenen Pfarrer derselben abgeben, und
b) Dieser die ihm auf solche Art namhaft gemachten Kinder prüfen, selben nach Befund das Fähigkeitszeugniß ausfertigen, und deren Namen, so sie über die wirklich erhaltene Firmung sich ausweisen, in das angeordnete Firmungsbuch eintragen solle. (88.)

Bezüglich der Ausspendung des hl. Sakramentes der Firmung selbst hat die oberhirtliche Stelle unterm 29. April 1840 die Weisung

erlassen, daß die Firmlinge nach erhaltenem gründlichen Unterrichte und nach andächtigem Empfange der hl. Sakramente der Buße und des Altars mit ihren Firmpathen dem hochw. Herrn Bischofe von ihren respektiven Pfarrvorständen zum Empfange des hl. Sakramentes der Firmung an den hiefür bestimmten Tagen in den zu dieser hl. Handlung festgesetzten Kirchen auf eine die Andacht fördernde Weise vorgestellt werden sollen.

Sämmtlichen Seelsorgsvorständen wurde daher aufgetragen:

a) den Firmungsunterricht für die Firmlinge rechtzeitig zu beginnen und gründlich zu ertheilen, die Firmpathen aber über die Wichtigkeit ihrer Firmpathenpflichten und der geistlichen Verwandtschaft gehörig zu belehren.

b) Da nur jenen Kindern das hl. Sakrament der Firmung ertheilt wird, (wovon Se. bischöfl. Gnaden schlechterdings keine Ausnahme zu machen gedenken,) welche durch diesen Unterricht gehörig vorbereitet sind, und bereits gebeichtet und kommunizirt haben, so sind auch die Firmlinge zum würdigen Empfange der hl. Sakramente der Buße und des Altars vorzubereiten, damit selbe im Stande der Gnade das hl. Sakrament der Firmung empfangen.

c) Nach dem Empfange der hl. Sakramente der Buße und des Altares ist jedem Firmlinge ein kurzes, mit dem pfarrlichen Siegel versehenes Zeugniß, in unten bemerkter Form über dessen Befähigung einzuhändigen, und auf der Außenseite desselben der Name zu bemerken, der dem Kinde bei der Firmung beigelegt werden will. Wer ein solches Zeugniß nicht beibringt, wird von der Firmung zurückgewiesen. Um aber auch dem Falle zu begegnen, daß ein solches Zeugniß verloren ginge, oder durch ein derlei Vorgeben das hl. Sakrament erschlichen werden wollte, so hat jeder Seelsorgsvorstand ein Namensverzeichniß seiner Firmlinge zu verfassen und selbes bereit zu halten, um daraus die Wahrheit der Angabe zu ersehen.

d) Die Pfarrvorstände, oder in deren legaler Verhinderung ihre Hilfsgeistlichen, so wie die Pfarrkuraten und Expositi haben bei der ihnen zugewiesenen Firmungsstation mit den Firmlingen in der bestimmten Vormittagsstunde pünktlich zu er-

scheinen, und werden für Handhabung der Ordnung verantwortlich gemacht.

e) Es muß möglichst dafür gesorgt werden, daß die Firmlinge pfarrweise dem hochw. Herrn Bischofe vorgestellt werden, Hochwelcher erst dann, wenn die Firmlinge, und hinter diesen die Pathen, mit der rechten Hand die rechte Schulter der Firmlinge berührend, in gehöriger Ordnung aufgestellt sind, die Firmung beginnen wird. Die anwesenden Pfarrvorstände werden dafür sorgen, daß die Firmlinge mit ihren Pathen nie vor der Ertheilung des bischöfl. Segens, womit die Ausspendung des hl. Sakramentes der Firmung beendet wird, hinweggehen.

f) Die Gemeinden sind über die Einhaltung dieser Ordnung gehörig von der Kanzel zu belehren und aufzufordern, den hochw. Herrn Bischof mit fruchtlosen Bitten und Vorführung unfähiger Kinder nicht zu belästigen. Ueberhaupt ist von Seite der Dekanatämter und der Pfarrgeistlichkeit dafür zu sorgen, daß allenthalben Ruhe und Ordnung gehandhabt werde, zu welchem Ende sich auch mit der einschlägigen Polizeibehörde freundlich und mit sicherm Erfolge zu benehmen ist, indem die königl. Regierung nöthigenfalls die angemessensten Weisungen zur Erhaltung der Ordnung und selbst zur Leistung nöthiger amtlicher Hilfe zu ertheilen nicht anstehet.

g) Schlüßlich fügen wir noch bei, daß der hochw. Herr Bischof bei seiner Ankunft von der versammelten Geistlichkeit vor seinem Eintritte in die Stadt oder den Markt, und zwar in kirchlicher Kleidung (Talar nämlich und Chorrock) zu empfangen, und unter dem Baldachin, unter Votragung des Kreuzes und der Fahnen, und unter Glockengeläute einzubegleiten und zur Kirche zu führen ist, in welcher dann dem eintretenden Oberhirten das Aspersorium vom Dekan gereicht, hierauf das Schiffchen mit Weihrauch zum Einlegen des Inzenses mit der Bitte: „Benedicite Reverendissime Praesul“ dargeboten, und sodann der hochw. Herr Bischof vom Dekan inzensirt wird. Hierauf begibt sich der hochw. Herr Bischof zum Hochaltare, und kniet an dem für Hochdenselben eigens

errichteten Betschemel nieder. Der Klerus singt oder betet unterdessen die Antiphon „Ecce Sacerdos magnus etc." nach deren Beendigung der Dekan das Sanctissimum exponirt und inzensirt, und nach den Versikeln:

Protector noster aspice Deus,
Panem de coelo praestitisti eis,
Domine exaudi orationem meam,
Dominus vobiscum —

stehend an der Epistelseite die Orationen singt:

Deus omnium fidelium pastor et rector, famulum tuum N., quem pastorem Ecclesiae passaviensi praeesse voluisti, propitius respice: da ei, quaesumus, verbo et exemplo, quibus praeest, proficere; ut ad vitam una cum grege sibi credito perveniat sempiternam.

Deus, qui nobis sub Sacramento mirabili passionis tuae memoriam reliquisti: tribue quaesumus, ita nos corporis et sanguinis tui sacra Mysteria venerari; ut redemtionis tuae fructum in nobis jugiter sentiamus. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

worauf dann derselbe den Segen mit dem Allerheiligsten ertheilt, und sodann das Sanctissimum in den Tabernakel reponirt.

Bei der Ausspendung des heil. Sakramentes der Firmung ist zugleich dafür zu sorgen, daß der Dekan und zwei Pfarrer dem hochw. Herrn Bischofe sowohl am Altare, als bei der Firmung der einzelnen Firmlinge assistiren. Nach geendigter Firmung und bei der Abreise hat die Ausbegleitung des Hochwürdigsten Oberhirten auf dieselbe Weise zu geschehen, wie die Einbegleitung. (23. II. 74. 78.)

Zeugniß-Formular. Daß N. N. x. Jahre alt, den erforderlichen Unterricht in der christkatholischen Religions- und Sittenlehre erhalten, auch gebeichtet und kommunizirt habe, und zum Empfange des heil. Sakramentes der Firmung gehörig vorbereitet sei, bezeugt nach Wahrheit mit Siegel und Unterschrift

X. den — 18—

N. N., Pfarrer.

Unterm 12. März 1841 erschienen hierüber noch folgende Direktiven:

a) Seine bischöfl. Gnaden werden bei allen Firmungs-, Visitations- und anderen Reisen in Gasthäusern absteigen, worauf sämmtliche Dekane und Pfarrer behufs der Vermeidung vergeblicher Vorbereitungen und Anordnungen zu Hochdessen Bewirthung in ihren Wohnungen aufmerksam gemacht werden.

b) Sämmtliche Seelsorgsvorstände und Priester, welche an einer Firmungsstation anwesend sind, hat der Bezirks-Dekan nach beendigter Firmung dem hochw. Herrn Bischofe vorzustellen.

c) Diejenigen Seelsorgsvorstände, welche aus einer gegründeten Ursache verhindert sind, an der treffenden Firmungsstation zu erscheinen, können sich hinsichtlich der Firmlinge ihres Seelsorgsbezirkes durch ihre Hilfspriester oder einen andern Priester vertreten lassen.

d) Firmlinge, welch einer fremden Diözese angehören, werden zur Firmung an den bezeichneten Firmungsstationen zugelassen; doch sollen sie, wo möglich, mit einem Zeugnisse ihres Seelsorgers versehen sein, daß sie zum Empfange des heil. Sakramentes der Firmung gehörig vorbereitet worden sind. Ebenso können sie erst nach Firmung der Diözesanen zur Spendung des heil. Sakramentes der Firmung angenommen werden.

86. Hinsichtlich der Vergütung des den Hilfspriestern zu verabreichenden Bieres, und der Ausfolglassung des Wochensalars, des Biergeldes und der Accidentien an dieselben, wenn sie Reisen machen, wurde unter 14. November verordnet:

a) Im Allgemeinen sind einem jeden Hilfspriester täglich zwei Maß Bier in guter Qualität in natura zu verabreichen, und ihm, wenn er kein Bier, oder nicht so viel trinkt, als ihm gebührt, nur in dem Falle eine Vergütung in Geld (nach dem gesetzlichen Ganterpreise) zu leisten, wenn derselbe kein Wirthshaus frequentirt;

b) Für die Dauer einer unnöthigen, bloß zum Vergnügen unternommenen Reise hat ein Hilfspriester weder Wochengehalt noch Biergeld, noch die während seiner Abwesenheit angefallenen Accidentien anzusprechen.

c) Zugleich wurde sub eodem verfügt, daß Hilfspriester für

eine Entfernung von drei Tagen die Erlaubniß ihres Pfarrers sowohl als ihres Dekans, für eine längere Abwesenheit aber die Licenz des bischöfl. Ordinariates (unter Angabe der Ursache der Abwesenheit, und Vorlage der Bewilligung des respektiven Pfarrers) erbitten solle.

87. Durch Ausschreiben vom 24. Januar wurde angeordnet, daß in den Pfarreien des kgl. Landgerichtsbezirkes Wegscheid während der Wintermonate, die in diesem Bezirke besonders streng zu sein pflegen, kein Kind nach Sonnenuntergang zur heil. Taufe in einen vom Geburtshause entfernten Taufort gebracht werden dürfe, sondern der Taufakt bei gesunden Kindern bis zum nächsten Tage verschoben, bei Kindern aber von bedenklicher Gesundheit der Pfarrgeistliche zur Vornahme der heil. Taufe in den Geburtsort gerufen, und, wenn auch auf diesem Verzuge Gefahr haften sollte, dem Kinde die in diesem Falle gebotene Nothtaufe ertheilt werden solle. 21. (II. 18.)

1839.

88. Mittelst Ausschreibens vom 16. Januar 1839 wurde die bischöfl. Verordnung vom 4. Juli 1839, betreffend den Firmungsunterricht der einer andern als der eigenen Pfarrei eingeschulten Kinder auch auf den Vorbereitungsunterricht zum Empfange der heil. Sakramente der Buße und des Altars ausgedehnt. (85.)

89. Die oberhirtliche Stelle hat über die Gleichförmigkeit und den Zusammenhang der nachmittägigen Christenlehren für die feiertagsschulpflichtige Jugend unterm 20. Februar nachstehende Bestimmung ertheilt, und deren genaue Befolgung allen Seelsorgern zur Pflicht gemacht.

1) In jeder Pfarr-, wo möglich auch Filialkirche, ist an jedem Sonntage die Nachmittagschristenlehre auch mit Nachmittagsgottesdienste in Verbindung zu bringen;
2) Der christliche Unterricht ist strenge nach der Ordnung des Diözesankatechismus durchzuführen, so daß er längstens in 3 Jahren jedesmal beendigt ist, und so für die Zeit der Feiertagsschulpflichtigkeit zweimal durchgebracht wird;
3) Von jedem Katecheten sind eigene Hefte anzulegen, in welchen jede Katechese (der Stoff, nicht die Bearbeitung) während

des Jahres hindurch mit dem behandelten Unterrichte und den durchgeführten Fragen in diesem Unterrichte mit betreffenden Nummern verzeichnet werden soll, so daß, wenn in der Person des Katecheten eine Veränderung vor sich geht, diese Hefte dem Nachfolger übergeben werden können, und dieser da fortzufahren vermöge, wo es dessen Vorgänger belassen hat. Diese Hefte sind bei jeder Seelsorgsstelle aufzubewahren und von dem jeweiligen Pfarrvorstande zu sammeln, um sie seiner Zeit bei einer Visitation vorweisen, oder, wenn es gefordert werden sollte, auch der oberhirtlichen Stelle vorlegen zu können;

4) Jede Katechese ist mit mit einem Gebete anzufangen und zu schließen;

5) Der Katechet hat dabei jederzeit in Chorkleidung, Talar, Rochet und Stole zu erscheinen. —

Ein durch vielseitige Anfrage veranlaßter Ordinariats-Erlaß ddo. 21. August bestimmte, daß diese Nachmittagschristenlehren auch während der Schulferien abgehalten werden sollen. (80. II. 13.)

90. Mittelst Cirkulare vom 6. März wurde an sämmtliche Dekanate der Diözese die Weisung erlassen, die von den kgl. Regierungen von Ober- und Niederbayern getroffenen Verfügungen bezüglich der Ordnung und Sicherheit der Baufallwendungen bei Veränderungen im Pfründebesitze allseitig dem Vollzuge entgegenzuführen, an der Beaufsichtigung des baulichen Zustandes der Pfarr- und Benefizial-Gebäude wirksam Theil zu nehmen, und in den Jahresberichten darüber umständliche und genaue Uebersichten vorzulegen. (37. 82. 151. II. 170.)

91. Nachdem Se. Majestät, unser für alles Große und Schöne rastlos thätiger, und insbesondere auf Beförderung der Religion und Sittlichkeit unermüdet hinwirkender König allergnädigst zu gestatten geruht hatten, daß unter allerhöchst Ihrem Protektorate, und unter der Vorstandschaft des hochw. Herrn Erzbischofes von München-Freising ein Verein zur Unterstützung der Missionen zur Verbreitung des katholischen Glaubens in Asien und Nordamerika, wie solche Vereine bereits in Frankreich, Italien, Oesterreich u. s. w. bestehen, eingeführt und gegründet werde, so erging am 10. April die Aufforderung an sämmtliche Seelsorger:

1) Nach Anleitung der sub eodem denselben kommunizirten Vereinsstatuten die Gläubigen über den Zweck, die Wichtigkeit und Bedeutung der Missionen zu belehren, und, so weit ihre Sphäre reicht, diese heil. Angelegenheit auf's Thätigste zu befördern; und

2) Im Bereiche ihrer respektiven Amtssprengel Einigungen zu bilden, solche zu leiten, und die eingehenden Almosen von Quartal zu Quartal dem Dekanate und durch dieses sofort der oberhirtlichen Stelle einzusenden. (97. 111.)

92. In Anbetracht, daß das bischöfl. Generale vom 15. Juli 1760, und erneuert am 14. Juni 1820, und die dort zitirte Stelle Corp. Jur. Cap. 3. Is, qui habet, de Sepulturis in 6to mehrfältiger Mißdeutung unterlag, bestimmte ein Ordinariats-Erlaß vom 10. Juli, daß nur jene Personen, welche auf einem Ausfluge zum Vergnügen, oder auf einer Reise, oder während der Heu- und Erntezeit in einer auswärtigen Pfarrei schnell dahin sterben, von ihren Verwandten und Angehörigen zur Beerdigung in ihre eigene Pfarrei zurückverlangt werden können, ohne daß derjenige Pfarrer, in dessen Bezirke selbe gestorben sind, eine Entschädigung anzusprechen berechtigt sei; wenn jedoch Jemand in einer Pfarrei mit Tode abgehen würde, in der er ein Domizilium oder Quasidomizilium begründet hatte, und derselbe von seinen Anverwandten zur Beerdigung in dem Kirchhofe ihrer Heimath zurückverlangt werden sollte, die Abführung des Leichnams zwar zu gestatten, jedoch an den Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke der Sterbfall erfolgte, dessen Kirchenpersonal und Kirche die gesetzliche Entschädigung zu leisten komme. (105.)

93. Um die Mißbräuche und Unordnungen, welche sich an mehreren Orten bei den öffentlichen Bittgängen auf eine bedauerliche Weise bemerkbar gemacht hatten, abzustellen, wurde, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs, unterm 31. Juli verordnet, daß die vorgeschriebenen kirchlichen Bittgänge am Markustage und in der Bittwoche nur in die zunächst gelegenen Pfarr- oder Filialkirchen zu geschehen hätten, und nach geendigtem Gottesdienste sogleich (wenn Bittgänge in etwas entfernte Orte gemacht werden müßten — nach einer

1 Stunde währenden Erholung) der gemeinschaftliche Rückzug nach Hause, unter Aufsicht des den Bittgang begleitenden Geistlichen, in derselben Ordnung und mit demselben gemeinschaftlichen Gebete, womit der Ausgang geschah, zu machen wäre.

94. Ein oberhirtlicher Erlaß vom 13. November machte auf die unter der Jugend eingerissene Ueppigkeit und Ausschweifung und die schrecklichen Folgen derselben aufmerksam, und mahnte die Seelsorger, auf alle Weise dem hereinbrechenden Verderben entgegenzuwirken, und alles anzuwenden, um die aufwachsende Generation zu einem Gott wohlgefälligen Leben in Eingezogenheit, Keuschheit, Demuth und Gehorsam heranzubilden. (102. 189. 193.)

95. Durch Kurrende ddo. 11 Dezr. 1839 erging die Weisung an alle Seelsorgsstellen der Diözese, das von der geistlichen Oberbehörde angenommene Formular eines Schulgebetes für Se. Maj. den König in sämmtlichen Pfarr- und Filialschulen einzuführen. Dieses Gebet lautet:

Allmächtiger, ewiger Gott! Herr des Himmels und der Erde! König der Könige und Vater aller Menschen! Du hast zum Heil der Welt die Könige und Fürsten mit Macht und Majestät ausgestattet, und sie als Väter über die Völker der Erde gesetzt. Spende mit väterlicher Huld unserm allergnädigsten Könige Ludwig, unserm besten und gerechtesten Landesvater, die Fülle deines Segens, damit er dein göttliches Recht standhaft vertheidige, und dein heiliges Gesetz treu verwahre.

Schenke reiches Gedeihen seinen weisesten Anordnungen zur Heranbildung einer sittsamen, bescheidenen und frommen Jugend in den Schulen. Schütze mit deinem mächtigen Arme das ganze Königliche Haus für und für; uns aber verleihe deine Gnade, daß in unsern jugendlichen Herzen Liebe und Treue, Ehrfurcht und Gehorsam gegen unsern erhabensten König tiefe Wurzel schlagen', und daß wir nach dem erhabenen Beispiele unserer frommen Voreltern in diesen Gott gefälligen, und das Vaterland beglückenden Tugenden immer mehr und mehr erstarken.

Darum bitten wir dich, himmlischer Vater! durch Jesum, deinen geliebten Sohn, der durch seinen Gehorsam bis zum Tode des Kreuzes uns zur treuen Nachahmung aufgefordert hat. Amen!

1840.

96. Unterm 15. Januar wurde allen, zur Aufnahme von Meßstipendien berechtigten Geistlichen der Diözese eingeschärft, eine besondere, von außen genau bezeichnete Stipendien-Kasse zu führen, und solche von ihrem eigenen Vermögen sorgfältig geschieden zu halten.

97. Nachdem Seine Päpstliche Heiligkeit den Theilnehmern des Ludwig-Missions-Vereins in Bayern dieselben kirchlichen Abläße verliehen hatten, welche schon früher dem allgemeinen Missions-Vereine in Lyon gewährt worden waren; so setzte ein Rundschreiben des bischöflichen Ordinariates de dato 29. Januar den Diözesan-Klerus hievon in Kenntniß, und ermahnte denselben, sowohl diese Abläße selbst, als die Bedingungen zur Gewinnung derselben dem christlichen Volke an das Herz zu legen, und selbes anbei zur beharrlichen Theilnahme am Missions-Werke anzumahnen. Diese Abläße können jährlich den 3. Mai und 3. Dezember gewonnen werden.

Um eine leichtere Besorgung der in Missions-Angelegenheiten bei dem bischöflichen Ordinariate vorkommenden Geschäfte zu erzielen, geruheten Se. Bischöfliche Gnaden am 12. August, eine eigene Verwaltung, unter dem Titel „Bischöfliche Kommission für den Ludwigs-Missions-Verein in Passau,“ zu errichten, welche aus einem Vorstand, einem Geschäftsführer und einem Kassier bestehen, und sowohl die Korrespondenz in Vereinsangelegenheiten besorgen, als die eingehenden Beiträge vereinnahmen und von Zeit zu Zeit an die Centralkommission in München einbefördern sollte. (91. 110.)

98. Ein oberhirtlicher Erlaß vom 13. Mai, veranlaßt durch ein Allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 31. März 1840, beauftragte jene Pfarrvorstände, in deren Pfarrsprengel sich der Sitz eines kgl. Gerichtes befindet, die Untersuchungs-Gefangenen und Civil-Sträflinge nach vorläufigem Benehmen mit der betreffenden Gerichtsstelle, zum Behufe religiöser Belehrung und Tröstung regelmäßig zu besuchen, und durch Spendung der heil. Sakramente für das Seelenheil dieser, der geistlichen Hirtenhilfe so sehr benöthigten Individuen pflichtmäßig zu besorgen. (134. 228.)

99. Mittels Kurrende de dato 20. Mai wurde die Instandhaltung der Pfarrarchive, und insbesondere des vorgeschriebenen Befehlbuches neuerdings eingeschärft. (65. 264. 261.)

100. Am 3. Juni ertheilte der hochw. Herr Ordinarius sämmtlichen Ruraldekanen der Diözese die auf 3 Jahre giltige Befugniß, in ihren Dekanatsbezirken Kirchenparamente benedictione simplici absque unctione sacri olei einzusegnen. (32.)

101. Durch Cirkulare vom 18. Juli wurden die Seelsorgsstellen der Diözese, unter Hinweisung auf die deßfalls bestehenden landesherrlichen Verordnungen, erinnert, bei Ausstellung von Auszügen aus den Pfarrmatrikeln mit strenger Genauigkeit zu verfahren, und die gesetzlich vorgezeichneten Normen dabei zu beobachten.

102. Da Ergebnisse der jüngsten Zeit zu der traurigen Ueberzeugung geführt hatten, daß häufig die schwersten Verbrechen von ledigen Dienstknechten und Handwerksgesellen verübt wurden, die durch lockeres Leben und durch einen ihren Verdienst übersteigenden Aufwand zu solchen veranlaßt worden waren; so lenkte ein Umlaufschreiben der oberhirtlichen Stelle de dato 24. Juli die Aufmerksamkeit der Seelsorger auf diese Menschenklasse, und forderte dieselben auf, durch alle im Bereiche der Seelsorge liegenden Mittel auf deren innere Besserung und äußere Sittigung hinzuwirken, und sowohl durch Kanzelvorträge als durch Privatbelehrungen den kgl. Behörden in der polizeilichen Beaufsichtigung dieser Individuen willfährig die Hand zu bieten. (94. 107. 189. 193.)

103. In Betracht, daß in Folge Allerhöchster Anordnung Se. Maj. des Königs eine Revision der Grund-Etats der Stiftungen gestattet, und für den Fall der bisherigen Unverläßigkeit derselben sogar angeordnet worden war, wurden sämmtliche Seelsorgsvorstände unterm 11. November aufgefordert, bei dieser Gelegenheit das Beste der ihnen anvertrauten Kirchen und Stiftungen sorgsam wahrzunehmen, und die Herstellung möglichst genauer Etats zu erzielen.

104. Unter demselben Monatstage wurde den Seelsorgern der Diözese die Allerhöchste Verfügung vom 23. Oktober 1840, daß in Betreff des ewigen Lichtes in allen katholischen Kirchen, in welchen das Sanctissimum aufbewahrt wird, und welche die Erhaltung eines solchen Lichtes zu bestreiten vermögen, die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften wieder einzutreten habe, mitgetheilt, und zur genauen Darnachachtung eingeschärft.

105. Auf die Anfrage eines Pfarramtes, wie es in Ansehung der

Funeralien gehalten werden solle, wenn ein Regensburger-Diözesan bei zufälliger Anwesenheit in dießseitiger Diözese mit Tod abgehe, wurde unterm 10. Juli resolvirt, daß auf den Grund des in der Diözese Regensburg in ähnlichen Fällen beobachteten Verfahrens, der dießseitige Pfarrer berechtiget sei, das Leichenbegängniß nebst dem ersten Seelengottesdienste zu halten; im Falle aber, daß die Leiche des Defunkten in die Pfarrei seiner Heimath oder seines letzten Domizils zurückverlangt würde, die übliche Taxe für Sepultur und ersten Leichengottesdienstes für sich, den Meßner und das übrige funktionirende Personale zu fordern, dabei jedoch nur die einfache Aussegnung des Leichnams vorzunehmen und einen amtlichen Todtenschein auszustellen habe. (92.)

1841.

106. Da sich häufig der Fall ereignete, daß auf Ablösung oder Umwandlung grundherrlicher Rechte der Stiftungen von Seiten der zu denselben im grundherrlichen Verbande stehenden Besitzer grundbarer Güter Anträge gestellt, und alle Mittel versucht wurden, solche auch zum offenkundigen Nachtheile der Stiftungen durchzusetzen; so wurde den sämmtlichen Seelsorgsstellen am 26. Mai, unter Mittheilung einer deßfallsigen Allerhöchsten Entschließung de dato 16. Februar 1841, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß grundherrliche Rechte der Stiftungen sich nach §§. 6. und 7. der VI. Beilage der Verfassungs-Urkunde richten, sohin eine gesetzliche Verbindlichkeit der Ablösung oder Umwandlung auf Seiten der Stiftung nicht obwalte, und diese durch kein Zwangsmittel effektuirt werden dürfe. (II. 58.)

107. Mittels Ausschreibens vom 15. Juni erging an alle Seelsorger der Diözese die Aufforderung, der Ueberhandnahme des Branntweingenußes und der verderblichen Vergnügungs-, Trunk- und Genußsucht überhaupt, und insbesondere unter der heranwachsenden Generation, mit allen in dem seelsorglichen Wirkungskreise gelegenen Mitteln entgegen zu wirken. (94. 102. 189. 193.)

108. Unter 7. Juli erhielten alle Pfarrämter und Kuratien der Diözese, aus Anlaß eines Allerhöchsten Ministerial-Erlasses vom 11. Juni 1841, den Auftrag, im Interesse des Pflegschaftswesens über uneheliche Kinder, die in ihren resp. Bezirken vorkommenden Geburten

und Sterbfälle unehelicher Kinder, unter Beifügung des Taufnamens, des Tages der Geburt oder des Todes des Kindes, dann des Tauf- und Zunamens der Mutter und ihres Wohnortes, monatlich an die einschlägigen Gerichtsstellen summarisch anzuzeigen. (232.)

109. Nachdem vermöge eines von Se. Maj. dem Könige allergnädigst bestätigten Staatsrathsbeschlußes vom 5. Juli 1841, betreffend die Regulirung der Klerikal-Abgaben, sämmtliche Absentgelder in der Diözese Paßau, sie mögen incamerirt oder nicht incamerirt sein, in Zukunft zu cessiren haben sollen, sofern dieselben nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen; so wurden sämmtliche Pfründebesitzer des Bisthums mittels Kurrende vom 23. August aufgefordert, anzugeben, ob ihre respektiven Pfründen mit einer Absentabgabe belastet seien, so wie deren Natur und Ursprung zu bezeichnen.

110. Durch Rundschreiben vom 1. Sept. wurde der gesammten Diözesangeistlichkeit eröffnet, daß von den Mitgliedern des Ludwig-Missions-Vereins, gleichwie am 3. Dezember, dem Feste des hl. Indianerapostels Franz Xaver, und während dessen Oktave, auch am 3. Mai (Festo Inventionis S. Crucis), und zwar am Tage selbst oder infra Octavam, nach Erfüllung der von der katholischen Kirche vorgezeichneten Bedingungen, ein vollkommener Ablaß gewonnen werden könne. (97.)

111. Unterm 17. November 1841 erging in Betreff des Begräbnisses bei Protestanten an den gesammten Diözesan-Klerus die oberhirtliche Weisung, daß sich derselbe beim Ableben protestantischer Glaubensgenossen jeder kirchlich religiösen Handlung zu enthalten habe, welche nach den Vorschriften unserer hl. Kirche nur bei dem Tode der ihr einverleibten Mitglieder in Anwendung zu kommen pflegt; insbesondere wird die Darbringung des hl. Meßopfers unter Androhung der Suspension und eben so auch die Darbringung der in der katholischen Kirche nur für ihre Mitglieder gebräuchlichen Gebete verboten.

Diese oberhirtliche Verordnung stützt sich auf die nachfolgenden, jedem Unbefangenen von selbst einleuchtenden Gründe:

a. Bei den Mitgliedern der katholischen Kirche haben die katholisch-kirchlichen Begränißfeierlichkeiten, bei den Mitgliedern der protestantischen Religionsgenossenschaft die bei dieser Konfession üblichen Feierlichkeiten einzutreten;

b) Die Anwendung der katholisch-kirchlichen Gebräuche in Fällen, auf welche dieselben nach den Vorschriften der katholischen Kirche und nach dem Inhalte ihrer Glaubenslehre sich als unanwendbar darstellen, würde katholischer Seits nur einen höchst sträflichen religiösen Indifferentismus, wenn nicht eine noch unkirchlichere Gesinnung beurkunden;

c) Nach den der protestantischen Religionsgenossenschaft eigenen religiösen Lehrbegriffen wird die Giltigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit des hl. Meßopfers der katholischen Kirche überhaupt, insbesondere aber dessen Darbringung für die Verstorbenen, sowie auch die Darbringung von Gebeten für die Verstorbenen als mit der religiösen Ueberzeugung, mit dem religiösen Glaubensbekenntnisse eines Mitgliedes der protestantischen Religionsgenossenschaft unverträglich, geradezu verworfen und mißbilliget. Es versteht sich daher von selbst, daß die Anwendung der der katholischen Kirche hinsichtlich ihrer verstorbenen Mitglieder so heiligen Gebräuche einerseits einer andern religiösen Genossenschaft, die ihre Grundsätze nicht theilt, nicht aufgedrungen werden kann und darf; so wie andererseits die katholische Kirche verpflichtet ist, ihre religiöse Selbstständigkeit in jeder Beziehung zn wahren;

d) Was die Anwendung und Geltendmachung dieser Grundsätze in politischer Hinsicht betrifft, so findet dieselbe auch durch die §§. 101 und 102. der Beilage II. zu Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde ihre Gewährleistung. Schließlich wird noch bemerkt, daß die voranstehende Verordnung nicht die geringste Ausdehnung und Anwendung auf die bürgerliche Trauer und deren gesetzlich bestimmten Abzeichen finden darf. (24. 126.)

112. Auf den Grund einer Mittheilung des Central-Ausschusses des katholischen Büchervereins für Bayern nahm man Veranlassung, die Seelsorgsgeistlichkeit mittels Cirkulars de dato 11. Dezember auf die eben so wohlthätigen als in das Leben der gegenwärtigen Zeit tief eingreifenden Absichten und Beziehungen dieses Vereines neuerdings aufmerksam zu machen, und ihr eindringlich anzuempfehlen, mit dem-

selben sich in beliebiger Weise in Verkehr und bleibende Verbindung zu setzen. (39. 57. 257.)

1842.

113. Nachdem durch einen von Sr. Königlichen Majestät genehmigten Staatsraths-Beschluß vom 5. Juli 1841 die Zurückgabe der unter dem Namen Kathedratikum zu leistenden Klerikalabgabe an die diesseitige bischöfliche Kurie verfügt worden war; so erhielten unter 12. Januar a. c. jene Dekanate, in welchen diese Abgabe bisher geleistet werden mußte, den Auftrag, den treffenden Betrag vom laufenden Etatsjahre an einzusammeln, und jedesmal zu Ostern an die bischöfl. Ordinariats-Stelle einzuschicken.

114. Damit das erhabenste Denkmal deutscher Baukunst, welches das Mittelalter hinterlassen hat, — der Dom zu Köln a. Rh., — nicht länger unvollendet bleibe, gründete sich im laufenden Jahre zu Köln ein Verein, der sich die Herbeischaffung der zu dessen Ausbau erforderlichen Mittel zur Aufgabe setzte. Bald breitete sich dieser Verein über alle deutschen Lande aus. Auch in Bayern erstand unter den Auspizien und dem Protektorate seines kunstsinnigen Monarchen bald ein alle Stände umfassender Filialverein, welcher sich die thätigste Mitwirkung zur Vollendung des Riesenbaues zur Aufgabe stellte, und, um diese gehörig zu lösen, unter 20. Januar seine eigenen Satzungen erhielt. Sofort forderte auch das bischöfliche Ordinariat mittels Rundschreibens vom 12. Februar die untergebene Diözesan-Geistlichkeit auf, diesem bayerischen Filialvereine ihre rege Theilnahme zu widmen, und zur Bildung und Wirksamkeit der Distrikts-Ausschüsse, in welche derselbe gegliedert ist, nach Kräften beizutragen. (215.)

115. Nachdem seine Königliche Majestät, im Einvernehmen mit den resp. Ordinarien, und in Rücksicht auf das apostolische Breve Papst Clemens XIV. vom 16. Mai 1772, Allergnädigst genehmigt hatten, daß

a) die kirchliche und bürgerliche Patrociniumsfeier des Hauptpatrons einer jeden Diözese von nun an in allen Diözesen ausschlüßlich begangen und in allen Theilen jedweder Diözese gleichmäßig durchgeführt werden solle,

b) die Patrociniumsfeier des hl. Benno als Landespatrons aber

da, wo dieselbe bisher bestand, wenn sie nicht ohnedieß auf einen Sonntag falle, jedesmal auf den nächsten Sonntag zu verlegen sei, so wurde:

ad a) unterm 11. Mai verordnet, daß fürderhin das Fest des hl. Diözesan-Patrons Valentin am 7. Januar img anzen Bisthume Passau als kirchlicher und bürgerlicher Festtag mit Predigt, Hochamt, Nachmittagsgottesdienst und Enthaltung von knechtlicher Arbeit gefeiert werden solle (138), und

ad b) mittels Rundschreibens ddo. 10. August dem Seelsorgsklerus die Weisung ertheilt, in Zukunft die Patrociniumsfeier des hl. Benno jedesmal an dem Sonntage, welcher auf den 16. Juni folge, wenn dieser Tag nicht ohnedieß selbst ein Sonntag sei, den betreffenden Rubriken gemäß zu begehen. (13. 38.)

116. Mittels Ausschreibens ddo. 27. Juli ließ das bischöfliche Ordinariat den Dekanats-Vorständen der Diözese eröffnen, daß dieselben die Anschaffung der von Sr. Königlichen Majestät vermöge Allerhöchster Resolution vom 3. Juni genehmigten neuen Dekanatssiegel mit dem Bildnisse des hl. Diözesanpatrons Valentin und der lateinischen Umschrift „Sigillum Capituli rualis N.“ zu bewerkstelligen, und sich dieser Siegel in ihren amtlichen Ausfertigungen vom 1. Okt. 1843 an ausschließlich zu bedienen hätten.

117. Durch Cirkulare vom 5. August wurden sämmtliche Pfarrvorstände und Kuraten der Diözese, mit Bezugnahme auf die Bestimmungen eines in Betreff der Behandlung der Heirathsgesuche der Unteroffiziere und Soldaten sub dato 12. Juli 1842 ergangenen Ministerialreskripts, angewiesen, kein Militär-Individuum der bezeichneten Kategorie zur ehelichen Trauung zuzulassen, wenn nicht dasselbe, außer der Verehelichungs-Erlaubniß der zuständigen Militärbehörde, auch den genügenden Ausweis über die vorgängige Erwerbung eines gesetzlichen Titels der Ansäßigmachung in irgend einer Gemeinde beizubringen vermöchte.

118. Unter Bezugnahme auf den bischöflichen Generalerlaß vom 26. Mai 1831 ließ man mittels Cirkulars vom 30. November l. Js. die Pfarrer und Kuraten der Diözese, unter Beifügung sachgemäßer Weisungen, aufmerksam machen, daß die Fixirung von Zehnten, welche kirchlichen Stiftungen angehören, den deßfalls erschienenen Allerhöchsten

Erklärungen zufolge dem freien Willen der Betheiligten anheim gegeben sollte.

119. Vermöge Erlasses an die vier Stadtpfarrämter von Passau de dato 5. Januar 1842 wurde die kirchliche Vorschrift erneuert, daß an einem Sonntage oder kirchlichen Festtage weder in der betreffenden Pfarrkirche, noch in einer dazu gehörigen Filialkirche ein Leichengottesdienst abgehalten werden dürfe; was aber die Beerdigung der Leichen betreffe, solche zwar an den benannten Tagen, jedoch nur Nachmittags, und mit möglichster Rücksicht auf allenfallsige kirchliche Nachmittags-Andachten, geschehen könne. (49.)

1843.

120. Mittelst Ausschreibens vom 22. Februar wurden die Seelsorger der Diözese auf die in Aschaffenburg unter dem Namen „Bonifazius-Denkmal" erscheinenden Volksbücher aufmerksam gemacht.

121. Laut Ordinariats-Verfügung vom 22. März sollen auf spezielle Insinuation der kgl. Regierung zur Vermeidung von mancherlei Inkonvenienzen die Kirchensammlungen zu wohlthätigen Zwecken nicht eher in's Werk gesetzt werden, als bis die einschlägige Distriktspolizeibehörde dazu auffordert.

122. Durch Erlaß vom 17. Mai erhielten sämmtliche Seelsorgsstellen Kenntniß von einer Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern ddo. August 1842, betreffend das geschärfte Verbot der die kirchlichen Gebräuche herabwürdigenden oder die Sittlichkeit verletzenden Faschingsbelustigungen und Maskenanzüge, und wurden anbei beauftragt, ihrerseits mit sorgsamer Wachsamkeit zur Verhütung von derlei Unfugen mitzuwirken. (5.) — Bezüglich des öffentlichen Maskirterscheinens hat die kgl. Regierung von Niederbayern auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches Art. 67., Abs. 1. folgende Verordnung erlassen:

1. Das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist im Regierungsbezirk Niederbayern nur während der Faschingszeit, das ist vom hl. Dreikönigtage bis zum Faßnachtsdienstage einschlüßig, und auch während dieser Zeit nur an jenen Tagen gestattet, an welchen die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen nicht auf Grund allgemeiner Vorschrift

oder an dem betreffenden Orte auf Grund besondern Lokalherkommens ausgeschlossen ist.

2. Wer vorstehender Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in die durch Art. 67. des Polizeistrafgesetzbuches angedrohte Strafe. (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1862 S. 1077.) (II. 75.)

123. Laut Pastoralschreibens vom 14. Juni haben Se. Bischöflichen Gnaden, um dem herrschenden Priestermangel (Nr. 75) abzuhelfen und nachhaltig vorzubeugen, sich entschlossen, nach Vorschrift der Kirchenversammlung von Trient mit der Gnade Gottes und unter liebevoller Mitwirkung der Menschen ein geistliches Seminar zu Passau zu errichten, worin gutgesittete, talentvolle Knaben, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, im Geiste unserer hl. kathol. Kirche zu würdigen Priestern und tüchtigen Seelsorgern herangebildet werden solle und zu diesem Zwecke einen Verein zu bilden, welcher zu Ehren der hl. Diözesanpatrone Maximilian- und Valentins-Verein heißen und den Zweck haben soll:

1. Durch Beiträge der Vereinsmitglieder genannte geistliche Pflanzschule in's Leben zu rufen, und deren Fortbestand zu sichern.

2. Jede Person, welche diesem Vereine beitritt, verpflichtet sich für die Zeit, die sie in demselben verbleiben will, wöchentlich einen Kreuzer beizutragen, wobei jedoch auch größere Beiträge mit Dank angenommen werden. Die Einsammlung und Einsendung dieser Beiträge geschieht ganz in derselben Weise wie bei dem Missionsvereine durch die Ortspfarrer und Seelsorgsvorstände. Jedermann kann diesem Vereine beitreten und nach Belieben auch wieder aus demselben scheiden.

3. Jedes Mitglied soll zum frommen Gedeihen dieser so wohlthätigen Anstalt und zur Erflehung des göttlichen Segens täglich ein Vater unser und den englischen Gruß mit dem Beisatze beten: „Heiliger Maximilian und Valentin, bittet für uns, auf daß der Herr der Ernte Arbeiter in seine Ernte schicke!" — An den kirchlichen Festtagen der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau Maria, des hl. Joseph, der Apostelfürsten Petrus und Paulus, können die Mitglieder des Vereines, so wie am Tage ihres Beitrittes zum Vereine einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie reumüthig beichten, würdig kommuniziren und in ihrer Pfarrkirche nach der Meinung der katholischen Kirche die gewöhnlichen Ablaßgebete verrichten. Eben so

erhalten die Mitglieder des Vereines einen vollkommenen Ablaß in der Stunde des Todes, wenn sie nach würdiger Beicht und Kommunion den heiligsten Namen Jesu mit dem Munde, oder wenigstens im Herzen andächtig aussprechen, welche Ablässe durch Seine Heiligkeit, Papst Gregor XVI. dem genannten Vereine verliehen wurden, und auch den leidenden Seelen im Fegfeuer aufgeopfert werden können.

124. Unterm 17. Juni erhielt der Diözesanklerus hierüber noch eine besondere oberhirtliche Instruktion, in welcher ausgesprochen wurde:

a) Arme Knaben aus der Diözese, welche Neigung und Beruf zum geistlichen Stande haben, werden ganz unentgeldlich im bischöflichen Knaben-Seminare verpflegt; Knaben aber, deren Eltern bemittelt sind, werden gegen Entrichtung eines den Vermögensumständen angemessenen Kostgeldes, welches vorläufig in der ganzen Größe auf 100 fl.*) mit Vorausbezahlung festgesetzt ist, in dasselbe aufgenommen. Die Ausgaben für Kleider, Wäsche, Bücher ꝛc. müssen besonders bestritten werden.

b) Knaben, welche in das bezeichnete Seminar aufgenommen werden wollen, müssen ehelicher Geburt sein und einen solchen Vorbereitungs-Unterricht erhalten haben, daß sie die zu diesem Zwecke anzuordnende Prüfung mit gutem Erfolge bestehen.

c) Die Gesuche um Aufnahme in das Knaben-Seminar sind unmittelbar an Seine Bischöfl. Gnaden selbst einzureichen, und denselben der Tauf,- Impf- und Firmschein des betreffenden Knaben nebst dem bisher erworbenen Zeugnisse über Sittlichkeit, Fleiß und Fortgang beizulegen. Für jene Knaben, welche ganz oder zum Theile unentgeldlich aufgenommen werden sollen, sind zuverlässige Armuthszeugnisse beizubringen.

d) Priester können zu Gunsten des Knaben-Seminars alljährlich auch eine bestimmte Anzahl von hl. Messen, nach der Intention des bischöfl. Ordinariates, persolviren; jedoch haben sie diese Zahl der oberhirtlichen Stelle zuvor anzuzeigen.

Durch das vereinte Zusammenwirken des Diözesanklerus mit seinem Hochwürdigsten Oberhirten und die thätige Beihilfe der Bisthums-Angehörigen steht nun dieses neue Klerikal-Institut in der schönsten Blüthe da, in welcher der Segen des Allmächtigen und der fromme Sinn der Gläubigen es auch erhalten wolle!

*) jetzt 120 fl.

125. Zufolge Entschließung der königl. Regierung von Niederbayern ddo. 8. Novbr. resp. Ministerial-Entschließung vom 27. Oktober 1843 hat die oberhirtliche Stelle unter'm 20. November sämmtliche Seelsorgsvorstände aufgefordert, für die P. P. Franziskaner am heiligen Grabe zu Jerusalem alljährlich am Palmsonntage eine Kirchensammlung vorzunehmen, den Ertrag derselben an die betreffende königliche Distriktspolizeibehörde einzusenden, und die Größe derselben, wie immer, an das einschlägige Dekanat anzuzeigen.

126. Durch Generale vom 15. Dezember wurde dem Seelsorgsklerus ein am 16. März 1842 an die Stadtpfarrämter von Passau ergangener Erlaß nebst einer darauf bezüglichen Allerhöchsten Entschließung vom 23. September 1843 mit dem Auftrage genauester und gewissenhaftester Beobachtung mitgetheilt. Durch diesen Erlaß ist vorgeschrieben, daß nur bei dem Tode solcher Nichtkatholiken, welche als gekrönte Häupter ꝛc. während ihres Lebens auf das feierliche Ehrengeläute der katholischen Kirche Anspruch hatten, auf spezielle Anordnung ein Trauergeläute zuläßig sei, bei Leichenbegängnissen von andern Nichtkaholiken aber, ohne Ausnahme, weder die Glocken der Pfarrkirche noch der übrigen Filial- oder Nebenkirchen des Pfarrbezirkes geläutet werden dürfen, und hiebei der Gebrauch der Glocken lediglich auf §. 103 des Religionsediktes, d. i. auf die den öffentlichen in Bayern aufgenommenen Kirchengemeinden eingeräumte Befugniß, bei ihren Leichenfeierlichkeiten sich der Glocken auf den Kirchhöfen gegen Bezahlung der Gebühr zu bedienen, beschränkt bleibe. (24. 111.)

1844.

127. Da Fälle vorgekommen waren, daß Seelsorger in der irrthümlichen Meinung, das Heimathsrecht werde durch die Geburt oder durch die Eintragung in die Tauf- und Geburtsmatrikel begründet, Kinder solcher Eltern, die in ihrem Seelsorgsbezirke ein Heimathsrecht nicht hatten, zu taufen verweigerten, so brachte die oberhirtliche Stelle unterm 3. April die kirchliche Vorschrift in Erinnerung, daß jedes Kind in der Pfarrei seines Geburtsortes getauft und in die Tauf- und Geburtsmatrikel eingetragen werden müsse, wenn auch dessen Eltern in solcher ein Heimathsrecht nicht besitzen. (69. 194. 220 a.)

128. Durch Rundschreiben vom 26. April wurde der Seelsorgsklerus aufgefordert, zum Vollzuge eines allerhöchsten Auftrages Sr. kgl. Majestät de dato 21. März d. Js., betreffend die Anfertigung und Einsendung von Zeichnungen und Facsimile's mittelalterlicher Denkmäler und Inschriften an die königl. Akademie der Wissenschaften in München, nach Möglichkeit und mit thätiger Theilnahme mitzuwirken. (14. II. 85.)

129. Ein Ausschreiben de dato 20. Mai publizirte den Seelsorgsvorständen der Diözese eine Entschließung der königl. Regierung von Niederbayern des Inhalts, daß es dem Ermessen der königlichen Polizeibehörde anheim gestellt sei, beim Vorhandensein besonderer Gründe, z. B. wegen einfallender kirchlicher Feste, Konkurs- und Bußtage, auch zu erlaubten Zeiten Bewilligungen zu Tanzbelustigungen und Freinächten zu verweigern. Die Seelsorgsvorstände wurden zugleich aufmerksam gemacht, eintretenden Falls ihr ämtliches Benehmen nach dieser höchsten Resolution zu bemessen. (II. 46. 51. 67. 120. 176.)

130. Mittels Kurrende vom 12. Juni wurde aus Anlaß einer Mittheilung der vorbenannten kgl. Regierungsstelle an die bestehende Vorschrift erinnert, daß bei Bewerbungen um eine Pfründe keine unverschlossenen und über zwei Jahre alten Zeugnisse in Vorlage gebracht werden sollen, widrigenfalls die Bewerbungsgesuche selbst unberücksichtigt bleiben würden. (48 c.)

131. Im Hinblicke auf die gesegneten Wirkungen, welche die im Jahre 1836 durch den Abbé Dufriche Desgenettes, Pfarrer an der Kirche Unserer Lieben Frau vom Siege zu Paris, errichtete und mit besonderen Ablässen der Kirche begnadigte Bruderschaft zum heiligsten und unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder allenthalben in wunderähnlicher Folge gehabt hatte, beschloßen Seine bischöflichen Gnaden nach erlangtem landesherrlichen Consense Seiner Majestät des Königs, solche auch in Ihrem Bisthums-Sprengel einzuführen, und erholten zu dem Ende von dem Bruderschaftsvorstande die erforderlichen Vollmachten für den Submoderator der in der Diözese Passau zu begründenden Filial-Bruderschaften, als welcher der jeweilige Dompfarrvikar bestimmt wurde. Ein oberhirtlsches Ausschreiben vom 31. Juli verständigte die Bisthums-Geistlichkeit von

dieser Bestimmung, und forderte dieselbe zugleich auf, die genannte Bruderschaft, wo es immer thunlich sei, unter Vermittlung des bestellten Submoderators einzuführen.

132. Unter 16. Oktober machte das bischöfliche Ordinariat den untergeordneten Klerus aufmerksam, daß inhaltlich einer Allerhöchsten Entschließung vom 23. September a. c. Gesuche um den Genuß des landesherrlichen Tischtitels, gleichviel ob dieser auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer bereits bewilliget sei, oder erst bewilliget werden solle, fürderhin alljährlich vor dem Schlusse des Rechnungsjahres zu erneuern und mit den erforderlichen Zeugnissen über Gesundheitsumstände, Vermögensverhältnisse und den erhaltenen Tischtitel zu belegen seien.

133. Durch Circulare sub dato 14. November wurde den Besitzern organisirter vormaliger Stifts- und Klosterpfarreien eröffnet, daß inhaltlich höchster Entschließung des königl. Finanz-Ministeriums von der Einreichung in die fixe jährliche Geldkompetenz ihrer Pfründen die Deputaten-Bezüge von jenen Jahrtags-Stiftungen auszunehmen seien, welche vor und zur Zeit der Säkularisation nicht zur eigentlichen Dotation des Klosters selbst, sohin nicht zum eigentlichen Klostervermögen gehörten, sondern welche den ehemaligen Klosterpfarrkirchen (es mögen nun diese Pfarrkirchen abgesondert von den Klosterkirchen für sich bestanden haben, oder ausnahmsweise die pfarrlichen Verrichtungen in den Klosterkirchen selbst vorgenommen worden sein) angehörten, und demnach von ihrer Seite die geeigneten Schritte im Interesse ihrer Pfründen zu machen kämen. (II. 1.)

134. Aus Anlaß einer von der Allerhöchsten Stelle bezüglich der religiösen Uebungen und der Beschäftigungen der Gefangenen ergangenen Generalverfügung vom 14. November d. Js., ertheilte die oberhirtliche Stelle ihren in der Seelsorge angestellten Priestern die Weisung, die in ihren resp. Seelsorgsbezirken allenfalls sich befindenden Kriminal- und Civilarrestanten zum besonderen Gegenstande ihrer Pastoral-Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu machen, und auf deren moralische Besserung im Benehmen mit den betreffenden kgl. Justizbehörden möglich einzuwirken. (98. 228.)

135. In Ansehung, daß laut gemachter Erhebungen die Selbstmorde in neuerer Zeit in einem sehr betrübenden Grade sich vermehrt

hatten, erließ die oberhirtliche Stelle unter 18. Dezember an die sämmtlichen Seelsorgs-Geistlichen des Bisthums die Aufforderung, die Ursachen dieser traurigen Erscheinung möglichst zu erforschen, und die Resultate ihrer dießfälligen Erfahrungen in den Jahresberichten, nebst Angabe der Zahl der allenfalls im Jahre hindurch vorgefallenen Selbstentleibungen und der hiebei obwaltenden besonderen Umstände, jedesmal zur Anzeige zu bringen.

136. Mittels Ausschreibens sub dato eodem wurde den Pfarrämtern und Kuratien der Diözese eine seitens der königl. Regierung von Niederbayern an die königl. Bauinspektion Paßau erlassene Verfügung, die Auszahlung der bei Amt verwendeten Arbeiter in einer solchen Weise zu bewerkstelligen, daß dieselben an dem Besuche des pfarrlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen nicht behindert wären, mit dem Beisatze mitgetheilt, sich dieser wohlthätigen Verfügung gemäß bei allen in ihrer seelsorglichen Amtssphäre sich darbietenden Anläßen zu benehmen.

1845.

137. Mittels Kurrende vom 15. Jäner 1845 wurden, aus Anlaß einer Allerhöchsten Entschließung de dato 29. Dezember 1844, die Seelsorgsvorstände angewiesen, die Allerhöchst genehmigten Baupläne jederzeit genauest einzuhalten, und keinerlei Abweichung von denselben sich zu gestatten, mit dem Beisatze, daß Abweichungen von derartigen Bauplänen für die sie Verschuldenden nicht nur die Verbindlichkeit zum Ersatze aller Kosten für die vorzunehmende planentsprechende Bauabänderung, sondern auch noch die verordnungsmäßige Bestrafung zur Folge haben würden. (II. 97.)

138. Da in Bezug auf die Feier des Festes des heiligen Bischofes Valentin als Diözesanpatrons von Paßau von mehreren Seiten Anfragen an die oberhirtliche Stelle gekommen waren, so machte diese zur Beseitigung aller Mißverständnisse durch Generale vom 12. März dem gesammten Bisthumsklerus behufs genauer Darnachachtung bekannt, daß die kirchliche Feier des genannten Festes jederzeit am Tage selbst, d. i. den 7. Jäner, in allen Pfarreien und Kuratien des Bisthums ohne Unterschied mit Predigt, Hochamt und nachmittägigem Gottesdienste zu begehen, hinsichtlich der bürgerlichen Feier desselben

aber, d. i. was die Vornahme oder Unterlassung knechtlicher Arbeiten betrifft, sich an die bezüglichen landesherrlichen Verordnungen zu halten sei. (38. 115.)

139. Unter demselben Datum wurde der Seelsorgsklerus der Diözese auf die bezüglich der religiös-sittlichen Bildung der Jugend ihm obliegende hochwichtige Pflicht hingewiesen, und die Pfarrvorstände anbei insbesondere beauftragt, das religiös-sittliche und dienstliche Verhalten des Lehrpersonals pflichtgemäß zu überwachen, und bei Erstattung der Jahres- und Kommunikanten-Berichte hierüber die geeigneten Mittheilungen an das bischöfliche Ordinariat in der Form von Qualifikations-Zeugnissen zu machen.

140. Die Allerhöchste Stelle hatte unter 3. September 1844 den Grundsatz anerkannt, daß die Hilfspriester-Gehalte bei organisirten Klosterpfarreien, welche bei Organisirung und Dotirung dieser Pfründen als Bestandtheile der Pfarrdotation ausgesprochen und festgesetzt wurden, jederzeit unverkürzt zu verabfolgen seien. Hieraus folgt, daß in dem Falle, wenn eine derartige Hilfspriesterstelle erweislich ohne Verschulden des betreffenden Pfarrers unbesetzt ist, die damit verbundenen Dienstleistungen aber durch berufene fremde Priester, oder in anderer genügender Weise versehen werden, der betreffende Hilfspriestergehalt von dem Pfarrer ungeschmälert zu beziehen kömmt: wovon durch Circulare vom 2. April die Pfarrpfründebesitzer des Bisthums geeignet in Kenntniß gesetzt wurden.

141. In Erwägung der vielseitigen Mißstände und sittlichen Nachtheile, welche die Abhaltung der Jahrmärkte und der auf solche fallenden Schrannen an Sonn- und gebotenen Feiertagen zu erzeugen pflegt, erließ das bischöfliche Ordinariat, unter Bezugnahme auf eine Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 11. April, sub 23. e. m. ein allgemeines Ausschreiben, durch welches dasselbe den Kuratklerus darauf aufmerksam machte, daß bei eintretender Veranlassung, im Benehmen mit den betreffenden Gemeindevorstandschaften, bei der einschlägigen königl. Kreisregierung die entsprechende Abänderung resp. Verlegung der gedachten Jahrmärkte und Schrannen nachzusuchen sei.

142. Nachdem der schon früher für den ehemaligen Unterdonau-Kreis in Paßau bestandene, durch die nachherige Versetzung der kgl.

Regierung nach Landshut aber auf einige Zeit unterbrochene historische Verein sich für Niederbayern wieder konstituirt hatte, ließ die oberhirtliche Stelle auf Insinuation der neugebildeten Vereins-Vorstandschaft durch ein am 7. August erlassenes Rundschreiben die Diözesan-Geistlichkeit auffordern, an den schönen Zwecken des genannten Vereins sich thätig und zahlreich zu betheiligen.

143. In Anbetracht, daß in neuerer Zeit Raufereien, und in deren Folge Körperletzungen und Tödtungen unter dem jungen Volke häufiger denn sonst, vorzufallen anfingen, erging unter 8. Oktober an die Seelsorger des Bisthums eine nachdrückliche Anmahnung, dieser traurigen Erscheinung ihre ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden, die von den königl. Polizeistellen dagegen ergriffenen Maßnahmen, soweit es in ihrem Bereiche möglich sei, kräftigst zu unterstützen, und jede in der Ausübung der verschiedenen Zweige des Seelsorgsamtes sich darbietende Gelegenheit zu benützen, um den Ausbrüchen der rohen Gewalt unter dem Volke Einhalt zu thun. (2.)

144. Gleichzeitig mit den vorerwähnten Erscheinungen höchst trauriger Verwilderung des jungen Volkes waren in einigen Distrikten des Bisthums mehrere Kirchenberaubungen in rascher Aufeinanderfolge verübt worden. Hiedurch sah sich das bischöfliche Ordinariat veranlaßt, mittels Erlasses vom 26. November die untergebenen Pfarrer und Kuraten zur verdoppelten Wachsamkeit bezüglich der ihrer Obhut unterstellten Gotteshäuser und zur möglichsten Sicherstellung kirchlicher Mobilien aufzufordern, und sie zugleich zu beauftragen, jeden wirklich vollbrachten oder auch nur versuchten Kirchenraub ungesäumt zur Kenntniß der betreffenden königl. Polizeibehörde und der oberhirtlichen Stelle zu bringen.

1846.

145. In Erwägung, daß der Müssigang, besonders seitens der jungen Leute auf dem Lande, als eine Hauptquelle sittlicher Ausgrenzungen, Gesetzlosigkeiten und Verbrechen angesehen werden muß, zum heillosen Nichtsthun aber besonders die sog. abgewürdigten Feiertage mißbraucht werden, sah sich die bischöfliche Stelle veranlaßt, mittels Generale's vom 14. Jäner d. Js. die bezüglich der Unterlassung jeder kirchlichen Feier an den erwähnten Tagen bestehenden landes-

herrlichen und bischöflichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und anbei die Seesorgsvorstände anzumahnen, durch alle in ihrem Bereiche liegenden Mittel dem Müssiggehen an diesen Tagen entgegenzuwirken. (171. 227.)

146. Da die oberhirtliche Stelle Kenntniß erlangt hatte, daß in einigen Theilen der Diözese Betrüger unter dem Vorgeben der Förderung des Missionswesens Kollekten veranstaltet hatten; so ließ dieselbe durch Circular de dato 20. Mai die Seelsorgsvorstände auf diese falschen Kollekten aufmerksam machen und dabei anweisen, daß auf allenfallsiges Betreten von derlei Individuen sogleich Anzeige an die königl. Polizeibehörde zu erstatten sei.

147. Durch Rundschreiben vom 23. Juni 1846 wurde dem Diözesanklerus die betreffs der Beerdigung der im Zweikampfe Gebliebenen und der Selbstmörder erlassene Allerhöchste Entschließung ddo. 10. Nov. 1845 zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben. Der Inhalt dieser Allerhöchsten Entschließung war:

a) Es soll in Zukunft bei den im Zweikampfe gebliebenen, dem Civilstande angehörenden Personen, nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1820, nur ein stilles Begräbniß, mit Entfernung aller bürgerlichen Feierlichkeiten und sonstigen Gepränges, statt haben. (II. 61.)

b) In gleicher Weise soll der Leichnam eines Selbstmörders in allen Fällen, wo die Tödtung in einem Geisteszustande verübt wurde, welche nach Maßgabe eines von der Untersuchungsbehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte abzugebenden Gutachtens die moralische Imputation eines Vorbedachtes zuläßt, ebenfalls in der Stille auf den Gottesacker gebracht und dortselbst ohne alles Gepränge beerdigt werden. (30.)

1847.

148. Ein oberhirtlicher Erlaß vom 30. Jäner forderte die Diözesanseelsorger auf, ihre Pastoralthätigkeit besonders auch auf die aus den öffentlichen Strafanstalten Entlassenen auszudehnen, und mittels wirksamer Theilnahme an solchen Vereinen, welche sich die Fürsorge für derlei Individuen zur Aufgabe setzen, die sittliche Besserung derselben fördern zu helfen. (206.)

149. Mittels Circulare's vom 11. August und 5. November ergingen an die Seelsorgsämter angemessene Weisungen bezüglich der Erholung der landesherrlichen Genehmigung für religiöse Bündnisse und Bruderschaften. (154.)

150. Unter 15. Dezember publizirte das bischöfliche Ordinariat eine von Sr. königl. Majestät genehmigte, von Sr. bischöfl. Gnaden erlassene Instruktion über die Vornahme der feierlichen Installation eines neuen Pfarrers durch den bischöflichen Kommissär, mit dem Beisatze, daß bei vorfallenden Installationen sich genau nach den Direktiven dieser Instruktion zu halten sei. Diese Instruktion ist im Intelligenzblatte von Oberbayern vom Jahre 1848 Seite 82, und im Intelligenzblatte von Niederbayern pro 1848 Seite 30 enthalten. (Siehe Anhang V.)

151. Nachdem laut Mittheilung der königl. Regierung von Oberbayern Wahrnehmungen gemacht worden waren, daß seitens mancher Pfründbesitzer die betreffs der Abschätzung und Wendung der Baufälle an Pfarr- und Stiftungs-Gebäuden bestehenden königlichen Verordnungen nicht gehörig beachtet und eingehalten werden, hieraus aber mehrfache Nachtheile sowohl für die Pfründbesitzer selbst als für die Stiftungen und subsidiären Baulastträger entstehen; so wurden die zum oberbayerischen Regierungsbezirke gehörigen Pfründebesitzer durch Rundschreiben vom 18. und 30. August und 18. November erinnert, die bemerkten königl. Verordnungen genau einzuhalten, insbesondere Baugebrechen der Widdums- und Stiftungsgebäude rechtzeitig den königl. Baubehörden anzuzeigen, übernommene Baupflichten gehörig zu vollziehen, bei Pfründeveränderungen die Vornahme der Baufallschätzung zeitlich zu veranlassen, und bei den deßfalls angeordneten Tagsfahrten sich jederzeit einzufinden. (37. 82. 90. II. 170.)

152. Aus Anlaß einer Anzeige derselben kgl. Regierung über die in neuerer Zeit beobachtete Zunahme der Wilddiebstähle wurden die dem Regierungsbezirke von Oberbayern angehörigen Diözesan-Seelsorger aufgefordert, bei jeder passenden Gelegenheit die Gläubigen über das Gesetzwidrige, Gefahrvolle und Verderbliche der Wildfrevlerei eindringend zu belehren und diesem überhand nehmenden Uebel auf jede in dem Bereiche des Seelsorgsberufes liegende Weise entgegenzuarbeiten. (264.)

1848.

153. Nachdem Seine regierende Majestät König Maximilian II. zu verfügen geruht hatten, daß es hinsichtlich der Kirchenfeierlichkeiten an Allerhöchst Ihren eigenen, sowie Allerhöchst Ihrer Gemahlin der Königin Maria Geburts- und Namensfesten bei den bisherigen Anordnungen belassen werden solle, so erhielten die Seelsorgs-Vorstände der Diözese unter 11. August 1848 den Auftrag, an den besagten Festen jedesmal die kirchlichen Feierlichkeiten in jener Weise abzuhalten, wie solche seither abgehalten worden waren. Die Tage aber, auf welche die erwähnten hohen Festtage fallen, sind:

I. a) Geburtsfest Seiner Maj. des Königs: 28. November;
   b) Namensfest „ „ „ „ 12. Oktober.
II. a) Geburtsfest Ihrer Maj. der Königin: 15. Oktober.
   b) Namensfest „ „ „ „ 8. September.

Nach den bestehenden Verordnungen wird an diesen Tagen ein feierliches Amt gehalten, und nach demselben nachstehende Oration mit den beigesetzten Versikeln gesungen:

℣. Domine salvum fac regem nostrum N.

℣. Domine exaudi orationem meam.

℣. Dominus vobiscum.

Oremus.

Quaesumus omnipotens Deus, ut famulus tuus N. rex noster, qui tua miseratione suscepit regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus, et vitiorum monstra devitare, et ad Te, qui via, veritas et vita es, gratiosus valeat pervenire. Per Christum Dominum nostrum.

℟. Amen.

Damit wird auch der Hymnus „Te Deum laudamus" verbunden, welcher auch bei anderen Gelegenheiten angestimmt wird, und nach dessen Beendigung nachstehende Oration mit ihren Versikeln gesungen:

℣. Benedicamus patrem et filium cum sancto Spiritu!

℣. Domine exaudi orationem meam.

℣. Dominus vobiscum.

Oremus.

Deus, cujus misericordiae non est numerus, et bonitatis infinitus est thesaurus, piissimae majestati Tuae pro collatis donis gratias agimus, tuam semper clementiam exorantes, ut, qui petentibus postulata concedis, eosdem non deserens, ad praemia futura disponas. Per Christum Dominum nostrum.

℟. Amen.

154. Durch Circular de dato 29. März 1848 erließ das bischöfl. Ordinariat an die Seelsorgs-Vorstände den Auftrag, Verzeichnisse der in ihren resp. Seelsorgs-Sprengeln bestehenden Bruderschaften und geistlichen Vereine, unter Beifügung sachgemäßer Erläuterungen und Notizen, an die oberhirtliche Stelle einzusenden. (150.)

155. Mittels Generale's vom 12. April 1848 wurde dem Seelsorgsklerus des Bisthums, mit dem Auftrage, sich hienach forthin genau zu achten, bekannt gegeben, daß das bischöfliche Ordinariat in Regensburg für die dortige Diözese das Axiom adoptirt habe:

„Ubi futura sponsorum habitatio, ibi sponsalium inscriptio,“ und diese der bisherigen Observanz derogirende Praxis mit dem 1. Mai 1848 in Kraft und Wirksamkeit treten solle, in entsprechender Folge auch von diesem Tage an das bisher im Bisthume Paßau bei Brautleuten, wovon ein Theil der Diözese Regensburg angehörte, geltend gewesene Axiom „Ubi sponsa, ibi sponsalia“ außer Wirksamkeit gesetzt sei, und hinsichtlich der Sponsalien-Einschreibung solcher Brautleute das nämliche Verfahren zu beobachten komme, welches vorschriftsmäßig einzuhalten ist, wenn beide Brauttheile Diözesan-Angehörige von Paßau sind. (44. 34. 60. 185.)

156. Durch Rundschreiben vom 20. Mai und 5. Juni 1848 wurde auf den Grund einer allerhöchsten Entschließung vom 29. April c. a. den Diözesanpriestern eröffnet, daß im Falle einer Ausrückung des vaterländischen Heeres bei diesem eine Anzahl Feldprediger für die Dauer des Felddienstes werde angestellt werden, und jene Priester, welche gewillt wären, einem derartigen eventuellen Seelsorgsberufe sich zu widmen, bei der oberhirtlichen Stelle sich zu melden hätten. (217.)

157. In Folge höchster Entschließung des königl. Ministeriums d. Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sah sich das bischöfl. Ordinariat veranlaßt, die Seelsorgs-Vorstände der Diözese durch Erlaß

vom 11. August 1848 zu beauftragen, hinsichtlich der Eintragung der Namen unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburts-Register den Vorschriften des Normativs v. 25. Juli 1825 forthin genau nachzukommen.

Diese Vorschriften lauten dahin, daß:

1) Uneheliche Kinder nach den Bestimmungen des gemeinen, wie bayerischen Landrechtes, dem Stande der Mutter folgen, sohin auch deren Namen zu führen haben;
2) Der Nachweis der Paternität hinsichtlich des außerehelichen Vaters hierin eine Aenderung nicht hervorbringe;
3) Bezüglich der Wirkungen der Legitimation, Adoption und Arrogation die an den betreffenden Orten geltenden civilrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden haben, und
4) Nach den Bestimmungen des allgemeinen Staatsrechtes und einem speziellen bayerischen Mandate vom 12. März 1677 eine Namensänderung ohne landesherrliche Genehmigung unstatthaft sei. (9. 187.)

158. Veranlaßt durch das Landesgesetz vom 4. Juni 1848, betreffend die Fixation und Ablösung der Grundlasten, erachtete das bischöfliche Ordinariat als kirchliche Oberkuratel den Diözesanklerus (mittels Circulars vom 28. Oktober e. a.) aufmerksam machen zu müssen, daß derselbe zu allen Vermögens-Aenderungen der Kirchenpfründen und Kirchenstiftungen, welche in Folge des erwähnten Gesetzes sich ergeben, die oberhirtliche Genehmigung nachzusuchen, sohin auch bei allen deßfalls abzuschließenden Verträgen den ausdrücklichen Vorbehalt der zu erholenden oberhirtlichen Genehmigung beizufügen, die Verträge selbst, unter Anfügung der erforderlichen Nachweise über die Vertragsobjekte, zur Erlangung dieser Genehmigung vorzulegen und zugleich über die sicherste und nützlichste Fruktifizirlichmachung der eingehenden Ablösungszahlungen Antrag zu stellen habe. (161.)

159. Da sich zufolge einer Mittheilung der königl. Regierung von Oberbayern der Mißbrauch, im Hause eines Verstorbenen sich zu versammeln und bei dieser Gelegenheit Leichenschmause zu halten, im oberbayer'schen Kreise noch hin und wieder zeigte, so brachte ein an die oberbayer'schen Dekanate der Diözese ergangener Ordinariatserlaß vom 20. September 1848 die deßfalls bestehenden Verbote neuerdings in Erinnerung. (II. 62.)

1849.

160. Durch Rundschreiben vom 10. Jäner d. J. ließ die oberhirtliche Stelle die Besitzer sogen. organisirter Pfarreien behufs der Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche aufmerksam machen, daß durch ein neuerlich erfolgtes zweitinstanzliches Rechtserkenntniß zu Gunsten eines Pfründe-Besitzers der Erzdiözese München die Prinzipienfrage hinsichtlich der Rückvergütung der bei derlei Pfarrpfründen bis zum Jahre 1843 in Abzug gebrachten Stiftungs-Bezüge rechtlich anerkannt worden sei.

161. Um von den Kirchenpfründen jeglichen Nachtheil abzuwenden, welcher denselben aus einer Verspätung der in Folge des Landesgesetzes vom 4. Juni 1848 vorzunehmenden Fixirung der nicht aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten sowie der Besitzveränderungs-Abgaben oder Laudemien voraussichtlich erwachsen könnte, forderte das bischöfliche Ordinariat mittels Circulare's vom 3. April 1849 die Pfründebesitzer auf, die fragliche Fixirung ungesäumt zu effektuiren, und sofort die betreffenden Fixirungsverhandlungs-Abschlüsse der oberhirtlichen Genehmigung zu unterstellen. (158.)

162. Durch Rundschreiben vom 21. November 1849 empfingen die Pfründebesitzer der Diözese die erforderlichen Anweisungen, wie dieselben sich bezüglich der auf den Pfründen hin und wieder haftenden und an die königl. Finanzbehörde jährlich zu leistenden Absente, gegenüber den Art. 28, 30. und 31. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, zu verhalten hätten.

163. In Anbetracht, daß vermöge der bayer. Landesgesetze auf den Zehenten die subsidiäre Baupflicht, mitunter auch noch manche andere Verbindlichkeit haftet, auf welche Pfarr- und Kirchenstiftungen Rechtsansprüche zu machen haben, beauftragte die oberhirtliche Stelle unter 5. Dezember 1849 den Bisthums-Klerus in vorkommenden Fällen, die Rechtsansprüche kirchlicher Stiftungen auf Zehent- und Grundgefälle, die an die Ablösungskasse überwiesen werden, rechtzeitig anzumelden, und, wie dieses geschehen, dem bischöflichen Ordinariate anzuzeigen.

1850.

164. Da seit einiger Zeit der Ertrag der kirchlichen Kollekten nicht mehr ordentlich angezeigt wurde, die Konstatirung desselben aber der oberhirtlichen Stelle in mehrfacher Hinsicht erforderlich ist; so erhielten die Dekanatämter der Diözese am 15. Februar d. Js. den Auftrag, jedesmal am Schlusse einer solchen Kollekte den Ertrag, mit Bezeichnung der in den einzelnen Seelsorgsbezirken erzielten Betragssummen, berichtlich anzuzeigen.

165. Durch Erlaß vom 15. Mai 1850 wurde angeordnet, daß jeder Pfründebesitzer, welchem ablösbare Grundrenten zu administriren obliegt, über seine in Folge des Landesgesetzes vom 4. Juni 1845 in Bodenzins umgewandelten Zehenten und ständigen Gefälle und die entsprechenden Kapitalien, sowie über die blos fixirten Zehenten, die fixirten Handlöhne und Aequivalente nebst den etwa in Bodenzins umgewandelten Stiften u. a. ständigen Gefällen ein vollständiges Verzeichniß anzufertigen, bis zu dessen vollständiger Herstellung aber ein genaues Register der eingegangenen Ablösungs- und Entschädigungs-Baarsummen zu führen, solches sorgfältig fortzusetzen und stets evident zu halten habe. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit wurde ein eigenes Formular für dieses Register entworfen, und dessen Abhibirung jedem betheiligten Pfründebesitzer aufgetragen.

166. Nachdem vermöge höchster Ministerial-Entschließungen vom 15. April 1849 und 11. Mai 1850 jene Absente und Incorporationsgebühren, welche auf Kirchenpfründen haften und jährlich an die kgl. Rentämter zu entrichten kommen, mittels 43jähriger Annuitäten abgelöst werden können, soferne sie nicht Beiträge pro Fabrica sind, d. i. die Eigenschaft eines sogen. Baukanons besitzen; so wurde den zur Entrichtung von derartigen Absentgebühren verpflichteten Pfründebesitzern unter 23. Mai 1850 der Auftrag ertheilt, deren Ablösung in angegebener Weise bei den zuständigen königl. Rentämtern sofort anzumelden.

167. Unter 26. Juli 1850 erging mittels Circulares an die Diözesangeistlichkeit die Weisung, ein sorgsames Augenmerk darauf zu haben, daß Schriften, welche in religiöser Beziehung unwahre und verletzende Sätze enthalten, nicht in die Hände der heranwachsenden Jugend gelangen. (208.)

168. Durch Rundschreiben vom 26. November 1850 wurden die Besitzer sog. organisirter Pfarreien beauftragt, bezüglich allenfallsiger Anträge auf Ablösung der Baupflicht bei ihren Pfründegebäuden niemals ohne vorgängige Berichtserstattung an die oberhirtliche Stelle vorzugehen. (173.)

169. Da die oberhirtliche Stelle Cognition erlangt hatte, daß an manchen Orten des Regierungsbezirkes Oberbayern die sogen. unschuldigen Kinder-Friedhöfe in einem kleinen Platze außerhalb der Umfassungsmauer des Kirchhofes ohne alle weitere Umfriedung bestehen, und die betreffenden Kindsleichen darin entweder von dem Todtengräber oder einem der Angehörigen selbst ohne Vorwissen des zuständigen Ortsseelsorgers beigesetzt werden, so erging am 20. März 1850 an die Seelsorgsvorstände des im genanten Regierungsbezirke gelegenen Diözesan-Antheils der Auftrag, den bemerkten Uebelstand, sofern und wo er bestehe, in angemessener Weise abzustellen.

170. Zufolge einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern waren im Jahre 1850 bayerische Unterthanen aus dem bayerischen Walde von Wallfahrten, welche sie in damals von der asiatischen Cholera befallene Ortschaften des benachbarten Böhmens unternommen hatten, mit Erscheinungen der Brechruhr erkrankt zurückgekehrt. Das bischöfliche Ordinariat sah sich deßhalb veranlaßt, unter 26. Juni 1850 den im bayerischen Walde befindlichen Seelsorgsstellen die Weisung zugehen zu lassen, ihre Seelsorgsangehörigen von derlei Wallfahrten während der Dauer der erwähnten Epidemie auf eine passende Art abzumahnen.

1851.

171. Durch ein oberhirtliches Ausschreiben vom 5. Febr. 1851 erging an die Seelsorger der Diözese die Aufforderung, bei jeder im Bereiche der Seelsorge sich als passend darbietenden Gelegenheit mittels eindringlicher Belehrung die Seelsorgs-Angehörigen zur treuen und gewissenhaften Befolgung der hinsichtlich der Dienstboten bestehenden gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften zu ermahnen, und insbesondere dahin zu wirken, daß dem so sittenverderblichen Müssiggange an den sogen. abgewürdigten Feiertagen auf jegliche Weise gesteuert werde. (145. 227.)

172. In Folge einer höchsten Ministerial = Entschließung vom 27. April 1851 nahm die bischöfliche Ordinariatsstelle Anlaß, den Diözesanklerus mittels Circulare's vom 14. Mai e. a. anzuweisen, wie derselbe in der Sphäre seiner geistlichen Amtsthätigkeit dahin wirken solle, daß in den dem betreffenden Seelsorgsbezirke angehörigen Krankenanstalten aus den dotationsmäßigen Einkünften, oder, wo diese nicht zureichen, in anderer Weise eine ausreichende Anzahl von erprobt katholischen und zweckmäßig verfaßten Erbauungsbüchern angeschafft werde, und deren zweckmäßige Benützung allenthalben ununterbrochen statt finde.

173. Unter Bezugnahme auf den bischöflichen Ordinariats=Erlaß an die Besitzer organis. Pfarreien vom 26. November 1850 (Nr. 168) wurde mittels Rundschreibens vom 17. Mai 1851 allen Seelsorgs=vorständen der Diözese der Auftrag ertheilt, wie sie bezüglich allenfallsiger Anträge auf Ablösung der Baupflicht bei ihren Pfründegebäuden in keiner Weise ohne vorgängige Berichtserstattung an die oberhirtliche Stelle, und ohne spezielle Genehmigung derselben für jeden einzelnen Fall, vorgehen dürfen, und bei einer von ihnen deßfalls geforderten Erklärungs = Abgabe ausdrücklich die Einholung einer oberhirtlichen Entschließung vorzubehalten haben.

174. Durch Ausschreiben vom 31. Mai 1851 ließ das bischöfl. Ordinariat die Seelsorgs=Vorstände darauf aufmerksam machen, daß nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten ddo. München den 29. April 1851 kein Pfründebesitzer verhalten werden könne, Grund=rentenablösungs=Schuldbriefe, Kapitalbriefe, Schuldurkunden u. s. w. zur Sicherstellung der allenfalls auf der Pfründe haftenden Baupflicht zu Gunsten der betreffenden Kirchenstiftung in gerichtliche Verwahrung zu geben oder diese Baupflicht gar abzulösen.

175. Da in Folge des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 die Form des Eides, welcher von den zu installirenden Pfarrgeistlichen abzulegen ist, eine veränderte Fassung erhielt, wodurch jedoch vermöge höchsten Reskripts des kgl. Staats=ministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten ddo. 16. September 1851 die konkordatmäßigen Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten der katholischen Kirchenorgane in keiner Weise gändert

werden sollten, so wurde mit Generale vom 4. Oktober e. a. der Diözesanklerus angewiesen, den fraglichen bei der weltlichen Einweisung in die Temporalien eines geistlichen Amtes zu leistenden Diensteseid nach der angeordneten Formel, jederzeit aber unter ausdrücklicher Beziehung auf das erwähnte höchste Ministerial-Reskript abzulegen. (Siehe Anhang VI. §. 5.)

170. In Betracht, daß von mehreren Seiten Klagen verlautbarten, daß Trauungen auf Grund der von den Gerichtsstellen abgegebenen Erklärung, daß die betreffenden Brautleute proklamirt werden könnten, vorgenommen worden seien, erließ das bischöfliche Ordinariat unter 29. Oktober 1851 an die Seelsorgsvorstände der Diözese den Auftrag, fernerhin auf eine derartige Erklärung hin keine Trauung mehr vorzunehmen, bis nicht auch der obrigkeitliche Heirathskonsens ihnen behändiget wurde.

1852.

177. Mittelst Rundschreibens vom 2. Februar 1852 machte das bischöfliche Ordinariat den Klerus der Diözese mit dem durch den hl. Vater Papst Pius IX. unterm 17. Oktober 1851 approbirten und mit kirchlichen Abläßen begnadigten Gebeten um Erhaltung der sittlichen Reinigkeit bekannt, und forderte die Seelsorger auf, diese als so heilsam erprobte Gebetsübung, wo nur immer möglich, besonders in den Herz-Mariä-Bruderschaften, in den Tugend-Bündnissen und Schulen einzuführen, und den Gläubigen jeden Standes und Alters bei allen sich ergebenden Gelegenheiten zu empfehlen.

Diese Gebete lauten: 1) O Domina mea, o Mater mea! Tibi me te totum offero, atque, ut me tibi probem dovotum, consecro tibi hodie oculos meos, aures meas, os meum, cor meum, plane me totum; quoniam itaque tuus sum, o bona Mater, serva me, defende me, ut rem ac possessionem tuum. „O meine Gebieterin! o meine Mutter! dir opfere ich mich ganz auf, und zum Beweise, daß ich mich deinem Dienste ergeben habe, schenke und weihe ich dir heute meine Augen, meine Ohren, meinen Mund und mein Herz und mich selbst ganz und gar. Weil ich also dein bin, o gute Mutter, so bewahre, beschütze und vertheidige mich als dein Eigenthum.“ — Wer dieses Gebet an einem Tage Morgens und Abends betet, gewinnt einen

Ablaß von 300 Tagen; wer dieses alle Tage während eines ganzen Monats thut, und außerdem an einem beliebigen Tage des Monats nach würdiger hl. Beicht und Kommunion nach der Meinung des hl. Vaters in einer Kirche betet, gewinnt vollkommenen Ablaß.

2) „O Domina mea! o mater mea! memento me esse tuum! Serva me, defende me, ut rem ac possessionem tuam!“ „O meine Gebieterin, o meine Mutter! erinnere dich, daß ich dir angehöre. Bewahre mich, vertheidige mich als dein Eigenthum!“ — So oft Jemand dieses Gebet verrichtet, gewinnt er einen Ablaß von 40 Tagen.

178. Durch Ausschreiben vom 10. Februar 1852 ließ die oberhirtliche Stelle, unter Hinweisung auf höchstes Ministerial-Reskript vom 20. November 1851, den Seelsorgs-Klerus auffordern, den zu gründenden Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder allenthalben seine thätigste Theilnahme und kräftigste Mitwirkung zuzuwenden.

179. Unter demselben Datum erging unter Hinweisung auf die traurigen Folgen verabsäumter Erziehung, und auf die hohe Wichtigkeit, daß Unterricht und Erziehung, besonders bei der weiblichen Jugend, auf religiös-sittlicher Grundlage bewerkstelliget werde, an die Seelsorgsvorstände der Diözese der Aufruf und die Weisung, ein besonderes Augenmerk auf die Einführung weiblicher Ordens-Genossenschaften für die Mädchenschulen zu richten, hierauf abzielende Wünsche und Pläne in ihren, resp. Seelsorgsbezirken, besonders in Städten, Märkten und größeren Dorfgemeinden, anzuregen und deren Realisirung auf möglichste Weise zu unterstützen und zu fördern.

180. In Erwägung, daß in neuerer Zeit die Feuersbrünste in ungewöhnlicher Weise sich gemehrt hatten, und selbe erwiesenermaßen nur zu häufig durch unentschuldbare Unachtsamkeit und Leichtsinn, oder gar durch gewissenlosen Eigennutz und ruchlose Raub- und Rachsucht entstanden waren, erachtete es das bischöfliche Ordinariat als Pflicht, die Bisthums-Geistlichkeit mittelst Circulare's vom 3. März aufzufordern, durch alle in ihrer Berufsspähre liegenden Mittel dem bezeichneten Uebel entgegen zu wirken.

181. Sub eodem wurde durch Runderlaß die Seelsorgsgeistlichkeit der Diözese beauftragt, die untergebenen Gläubigen bei jedem schicklichen Anlasse auf das Unvernünftige und Sündhafte der Thierquälerei eindringlich aufmerksam zu machen, die Bemühungen der königlichen

Regierungsstellen für deren Abstellung kräftigst zu unterstützen, und besonders in den Gemüthern der heranwachsenden Jugend einen aufrichtigen Abscheu vor dem benannten Laster zu begründen.

182. Da es seit mehreren Jahren oftmals vorgekommen war, daß sich in verschiedenen deutschen Ländern Betrüger herumtrieben, die sich für päpstliche Abgesandte ausgaben, oder kirchliche Würden und Titel sich fälschlich vindizirten, um theils die Gläubigen zu täuschen, theils von den Geistlichen Meßstipendien u. dgl. einzuheischen, und Se. Heiligkeit Papst Pius IX. im Hinblicke auf diese zu Höchstdessen Kenntniß gelangten Betrügereien zu verordnen geruht hatten, daß fürderhin Niemand mehr als päpstlicher Abgesandter anerkannt, aufgenommen und zugelassen werden solle, der nicht durch authentische und originelle Zeugnisse des betreffenden Diözesan-Bischofs oder der hochwürdigsten apostolischen Nuntien in Wien oder München sich als solcher legitimire, so ließ das bischöfliche Ordinariat durch Currende vom 11. August 1852 die Seelsorgs-Geistlichen der Diözese anweisen, sich genauest nach der genannten päpstlichen Verordnung zu halten.

183. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das oberhirtliche Generale vom 1. Juni 1837 in Erinnerung gebracht, vermöge dessen untersagt ist, an auswärtige, der Diözese Paßau nicht angehörende Priester, unter welchen Namen immer sie sich präsentiren mögen, Meßstipendien (außer dem täglichen Stipendium, wenn ihnen auf gehörige Legitimation hin an einer Kirche der Diözese das Lesen der hl. Messe gestattet wird) zu verabfolgen. (54. d. 76.)

1853.

184. Unterm 15. Jäner wurde verordnet, daß auch dann, wenn eine Brautperson von einer Pfarrei in eine andere hinein heirathet, und von der oberhirtlichen Stelle in den drei Verkündungen dispensirt wurde, von dem copulirenden Geistlichen nicht eher zur Kopulation geschritten weeden solle, bis der gesetzlich erforderliche Ledig- und Entlaßschein von den zu dessen Ausstellung kompetenten Seelsorgsämtern ad Acta beigebracht worden ist. (261.)

185. Zugleich wurden sub eodem die allgemeinen Diözesanverordnungen vom 31. Dezember 1824 erneuert, gemäß welcher die Sponsalieneinschreibung und Kopulation von jenem Pfarrer zu geschehen

hat, in dessen Pfarrbezirk das Anwesen liegt, auf dem sich die Brautleute zur Zeit der Kopulation **rechtmäßig** niederlassen, oder wo, wenn die Brautleute unansäßig sind, die Wohnung sich befindet, die sie **unmittelbar** nach der Einsegnung bewohnen werden. (34. 60. 44. 155.)

186. Durch Erlaß vom 3. März 1853 wurde der Seelsorgsklerus aufmerksam gemacht, wie die Organe der Umsturzpartei in fortwährender Thätigkeit begriffen seien, und es sohin doppelte Pflicht der Seelsorger sei, vom kirchlichen und religiösen Standpunkte aus nach Kräften dahin zu wirken, daß allenthalben die Pflichttreue gegen Thron, König und Obrigkeit gewissenhaft bewahrt, insbesondere aber die im Urlaub befindlichen Militairs vor verderblichen Einflüsterungen gesichert und zur unverbrüchlichen Heilighaltung ihres Eides und ihrer beschwornen Pflicht gegen König und Vaterland angeeifert werden.

187. Veranlaßt durch ein auf die in Bayern bestehende Civilgesetzgebung sich stützendes höchstes Reskript des kgl. Staatsministeriums der Justiz ddo. 15. Dezember 1852, ließ das bischöfliche Ordinariat durch Circulare vom 2. April 1853 mit dem Auftrage, sich hiernach genau zu verhalten, den Seelsorgsvorständen bekannt geben, daß ohne Rücksicht darauf, ob der außereheliche Vater die Vaterschaft anerkenne oder nicht, jedes außereheliche Kind fürderhin nur den Namen seiner Mutter führen dürfe, es sei denn, daß die höchste landesherrliche Genehmigung erfolge, daß ein solches Kind den Namen seines Vaters zu führen berechtigt sei. (9. 157.)

188. In Anbetracht der vielen Gesundheitsstörungen auf dem Lande und der zumeist in vorgängigen Ausgränzungen liegenden Ursachen derselben, ließ das bischöfliche Ordinariat durch Ausschreiben vom 22. April 1853 der Diözesangeistlichkeit den Auftrag zugehen, den fraglichen Mißständen eine fortwährende Aufmerksamkeit zuzuwenden, durch Belehrung in Katechese, Predigt und Beichtstuhl auf deren Hebung hinzuwirken, und insbesondere ihre amtliche Thätigkeit dahin zu richten, daß überall, wo sich die Möglichkeit dazu darbietet, Kleinkinderbewahr-Anstalten errichtet werden.

189. Mit Circulare vom 23. Juni 1853 erhielten die Seelsorger der Diözese in Folge einer von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst geäußerten Willensmeinung die Weisung, inner dem Bereiche ihrer

geistlichen Amtssphäre auf möglichste Erhaltung der altbayerischen Landestrachten, und dadurch zugleich auf Bewahrung der altherkömmlichen Sitte und Einfachheit in Kleidung und Lebensweise überhaupt hinzuwirken. (102. 94. 189. 193.)

190. Ein oberhirtliches Rundschreiben vom 14. September 1853 setzte den Klerus der Diözese in Kenntniß, daß Se. Majestät der König zu der bereits bestehenden Vorschrift über die Art und Weise des Empfanges Ihrer Königlichen Majestäten auf Allerhöchstderselben Reisen im Inlande die nachträgliche Anordnung zu erlassen geruht haben, daß zu den hiebei stattfindenden Aufwartungen sich jedesmal auch die Vorstände der Ortsgeistlichkeit und Schulanstalten einzufinden haben. Der Seelsorgsklerus wurde angewiesen, sich eintretenden Falls genauest hiernach zu richten.

191. Mittelst Runderlasses vom 30. November 1853 wurde an den Diözesanklerus das von den zuständigen Ordensobern mitgetheilte Regulative über die dem dritten Orden S. P. Francisci rechtsgiltig verliehenen Abläße ertheilt, damit derselbe in den Stand gesetzt sei, in Betreff der Mitglieder dieses Ordens hiernach sein Verhalten zu bemessen und beziehungsweise seine singulären Vollmachten auszuüben.

192. In Betreff des in der oberheinischen Kirchenprovinz, namentlich in der Erzdiözese Freiburg, ausgebrochenen kirchlichen Konfliktes, erging unterm 1. Dezember 1853 von Seite der oberhirtlichen Stelle an den gesammten Klerus der Diözese Paßau die dringende Aufforderung, nicht blos mit der seit längerer Zeit schon angeordneten „Oratio contra persecutores etc. etc." fortzufahren, sondern auch im Privatgebete inbrünstig den Schutz Gottes für die katholische Kirche in Deutschland anzuflehen. Zugleich wurde für die ganze Diözese verordnet, daß in jeder Pfarr- und Filialkirche, welche einen sonn- und feiertäglichen Gottesdienst hat, in angemessener Weise die Gläubigen zu belehren, wie nothwendig es bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen sei, für die katholische Kirche in Deutschland eifrigst zu beten, und durch Gebet den bedrängten Glaubensmitbrüdern in Deutschland liebevollst beizustehen. Es wurde daher verordnet, daß in jeder Pfarr- und Filialkirche, welche einen sonn- und feiertäglichen Gottesdienst hat, an jedem Sonn- und Festtage nach dem herkömmlichen Kirchengebete 3 Vater unser und Ave Maria mit dem Zusatze gebetet

werden: „Heilige Jungfrau Maria, Mutter Gottes, bitte für die hl. katholische Kirche in Deutschland!"

Außerdem sollen zugleich in dem eben erwähnten Vortrage, so wie bei anderer schicklicher Gelegenheit, die Gläubigen dringendst ermahnt werden, wenigstens täglich ein Vater unser und Ave Maria mit dem Zusatze: „Heilige Jungfrau Maria, Mutter Gottes, bitte für die heilige katholische Kirche in Deutschland!" zu beten.

1854.

193. In Erwägung, daß Konkubinatsverhältnisse und geschlechtliche Ausgränzungen, trotz aller durch göttliche und menschliche Gesetze gegebener Verbote, und ungeachtet der unausgesetzten religiösen Belehrungen und Vorstellungen, noch immer und allenthalben in verderbengringender Ausdehnung fortbestehend wahrgenommen wurden, erließ die oberhirtliche Stelle unter Bezugnahme auf den höchsten Ministerialerlaß vom 5. November 1853 an den Seelsorgsklerus einen Aufruf, mit unermüdetem Pflichteifer auf die Heranbildung eines sittlichen Geschlechtes hinzuwirken, in allen Fällen aber, wo Belehrung und Zurechtweisung nicht fruchten, die Einschreitung der zuständigen weltlichen Gerichtsstellen zu veranlassen. (94. 102. 189. II. 45.)

194. Da von mehreren Seiten bei dem bischöflichen Ordinariate Anzeigen eingingen, daß außerehelich geborene Kinder nicht in dem Orte, wo sie die heilige Taufe empfingen, in die Taufmatrikel eingetragen wurden, sondern diese Eintragung jenem Seelsorgsvorstande angesonnen wurde, wo die Mutter des Kindes ihr Heimathsrecht hatte, so wurde mit Generale vom 31. Jäner 1854 die oberhirtliche Vorschrift vom 3. April 1844 in Erinnerung gebracht und neuerdings anbefohlen, es solle jedes Kind in der Pfarrei seines Geburtsortes getauft und daselbst in die Taufmatrikel eingetragen werden, wenn auch dessen Mutter in solcher ein Heimathsrecht nicht hat. (127.220 a.)

195. Durch Circulare vom 24. Mai wurde dem Seelsorgsklerus der Diözese bekannt gemacht, daß der von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe Heinrich vorgeschriebene Katechismus der katholischen Religion für den Jugend- und Volks-Unterricht im Bisthume Paßau bei dem Buchdrucker und Buchhändler Fr. Pustet in Regensbnrg erschienen sei, und bezüglich des Gebrauches desselben für das nächste

Schuljahr eine ausführliche Pastoralinstruktion erfolgen werde, welche unter'm 24. Februar 1855 auch wirklich erlassen wurde. Dieselbe zeichnete im ersten Abschnitte die Art und Weise der formellen Einführung des neuen Katechismus bei der Schuljugend vor, legte dann im zweiten Abschnitte dessen Bestimmung dar, ein allgemeines Volksbuch zu werden, und enthielt im dritten Abschnitte eine gründliche und eindringliche Unterweisung für den Diözesanklerus, wie nach Anleitung des neuen Diözesankatechismus der religiöse Unterricht in allen Zweigen seelsorglicher Thätigkeit mit fruchtbringendem und gesegnetem Erfolge zu ertheilen sei.

196. Mit Rundschreiben vom 22. Juli h. a. erhielten sämmtliche Seelsorgsstellen der Diözese mit Bezugnahme auf die höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen ddo. 21. Juni 1854, den Auftrag, alle im Besitze von Pfründe- und Kirchenstiftungen befindlichen kgl. bayerischen Staatsobligationen au porteur auf den Namen der betreffenden Stiftungen vinkuliren zu lassen und hiebei den von der höchsten Stelle gesetzten viermonatlichen Termin um so mehr genauest einzuhalten, als später gestellte derartige Vinkulirungsanträge, wenn nicht durch den Nachweis schankungs- oder vermächtnißweise Erwerbung von Obligationen au porteur begründet, die Zurückweisung zu gewärtigen hätten. (II. 126. 152. 160.)

197. Die seit dem Monate Juli d. Js. die Hauptstadt München in Trauer versetzende pestartige Seuche entriß am 26. Oktober 1854 auch dem Kreise der Allerhöchsten königl. Familie ein theures Haupt. Es unterlag nämlich an diesem Tage der asiatischen Brechruhr Ihre Majestät die Königin Mutter Therese. Diesen das geliebte königliche Haus und das gesammte bayerische Vaterland in tiefste Trauer versetzenden Todesfall machte das bischöfliche Ordinariat dem Diözesan-Klerus unter'm 30. Oktober bekannt und verordnete, daß in den sämmtlichen Kirchen der Diözese für den Zeitraum von sechs Wochen täglich von 12 — 1 Uhr Nachmittags zum Zeichen der allgemeinen Landestrauer mit allen Glocken geläutet werden solle.

198. Durch Runderlaß vom 31. Oktober wurde zugleich für jede Pfarrkirche der Diözese eine entsprechende Trauerfeierlichkeit in der Art anbefohlen, daß in einer Nachmittagsstunde nach vorausgehendem halbstündigem Trauergeläute in der angemessen mit schwarzen Tüchern

zu verzierenden Kirche, nach geschehener Verkündung des schmerzlichen Trauerfalles, von der Kanzel aus eine Trauerrede abgehalten und hierauf wieder mit einem halbstündigen Trauergeläute geschlossen werden solle.

199. Am 8. Dezember 1854 hatte der heilige Vater Papst Pius IX., umgeben von dem heiligen Kollegium und dem aus allen Ländern des katholischen Erdkreises versammelten Episcopate in feierlicher Weise ausgesprochen und verkündet: „daß die Lehre, welche festhält, es sei die seligste Jungfrau Maria im ersten Augenblicke ihrer Empfängniß vermöge einer besondern Gnade und Bevorzugung von Seite des allmächtigen Gottes in Betracht der Verdienste Jesu Christi, des Erlösers des menschlichen Geschlechtes, von jeglicher Mackel der Erbsünde frei bewahrt worden, von Gott geoffenbart und ebendeßhalb von allen Gläubigen fest und standhaft zu glauben sei. Sollten also Einige, was Gott verhüten möge, sich unterstehen, anders in ihrem Herzen zu denken, als Wir entschieden haben, so mögen sie erkennen, und fortan wissen, daß sie durch ihr eigenes Urtheil sich verdammt, im Glauben Schiffbruch gelitten haben, und von der Einheit der Kirche abtrünnig geworden, sowie außerdem durch ihre That selbst den vom Kirchenrath bestimmten Strafen verfallen sind, wenn sie das, was sie im Herzen denken, mündlich oder schriftlich, oder auf was immer für eine äußerliche Weise zu erkennen zu geben wagen."

Diesen apostolischen Ausspruch verkündete der hochwürdigste Herr Bischof Heinrich den Diözesanen von Paßau in einem am 24. Febr. 1855 erlassenen Pastoralschreiben, und theilte selben zugleich zu ihrer näheren Unterweisung das ausführliche apostolische Sendschreiben vom 8. Dezember 1854 mit.

Damit aber die Verkündung einer so herrlichen Freudenbotschaft auch mit einer öffentlichen entsprechenden Feierlichkeit verbunden werde, ordnete Se. bischöfl. Gnaden an, daß am Ostersonntage, den 8. April 1855, das erwähnte apostolische Schreiben des heiligen Vaters Papst Pius IX. in Verbindung mit dem fraglichen Pastoralschreiben in jeder Pfarrkirche und in jeder Filialkirche mit pfarrlichem Gottesdienste vor dem vormittägigen Hauptgottesdienste verlesen, und am Ostermontage den 9. April vor dem vormittägigen Hauptgottesdienste das Glaubensbekenntniß der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau und

Gottesmutter Maria in einem entsprechenden, den Gläubigen faßlichen Vortrage, von der Kanzel aus erklärt werden solle. — Zugleich verfügten Se. bischöflichen Gnaden, daß am Ostersonntage und am Ostermontage in allen Pfarrkirchen und in allen Filialkirchen mit pfarrlichem Gottesdienste den ganzen Tag über für die Dauer der Kirchenzeit das Allerheiligste in feierlichster Weise zur Anbetung und Danksagung auszusetzen, und sowohl beim Aussetzen als beim Einsetzen des Allerheiligsten der Segen zu ertheilen, überdies in jeder der vorbenannten Kirchen außer dem herkömmlichen noch einen besonderen Nachmittagsgottesdienst abzuhalten, die Festfeier selbst am Ostermontage nach vollendetem Nachmittags- und Abendgottesdienste durch eine Prozession mit dem Allerheiligsten und einem darauffolgenden Te Deum laudamus abzuschließen, und endlich am Ostersonntage und Ostermontage zur Zeit des Ave Maria-Gebets mit allen Glocken aller Kirchen des Pfarrbezirkes ein viertelstündliches festliches Freudengeläute zu veranstalten sei.

1855.

200. In Erwägung, daß die im Jahre 1855 vorzunehmende Wahl zur Kammer der Abgeordneten jedem gutgesinnten Staatsbürger, der sein Vaterland und seinen Fürsten liebt, und den Ernst der Zeit zu deuten versteht, die Pflicht auferlegen mußte, nach Kräften für einen gesegneten Erfolg der Wahlen thätig zu sein, erließen Se. bischöfl. Gnaden unter'm 28. April d. Js. eine eindringliche Mahnung an den Diözesanklerus, so viel möglich dahin zu wirken, daß nur solche Männer als Abgeordnete gewählt werden, die Gott fürchten und den König ehren. (I. Petr. 2, 7.) Um hiezu aber auch den Segen Gottes und die Erleuchtung von Oben zu erflehen, ordneten Hochselbe an, daß in allen Pfarrkirchen und in den mit pfarrlichem Gottesdienste bekleideten Filialkirchen sowohl vor dem Beginne der Urwahlen als vor dem Beginne der Hauptwahlen an einem geeignet befundenen Tage vor ausgesetztem Allerheiligstem eine Betstunde veranstaltet, und die gewöhnlichen Gebete für Se. Majestät den König und das kgl. Haus verrichtet werden sollten.

201. Aus Veranlassung einer durch den französischen Gelehrten Emil le Guay an Se. bischöfl. Gnaden gestellte Bitte forderte die

oberhirtliche Stelle am 27. Juni 1855 die Seelsorgsvorstände der Diözese auf, alle Monumente und Dokumente der Verehrung der seligsten Jungfrau Maria, je nachdem solche sich in ihren resp. Seelsorgssprengeln vorfänden, zu sammeln und einzusenden, und hiedurch zur Herstellung einer Geschichte und Statistik der Verehrung Maria's, der allzeit unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter, thätig mitzuwirken.

202. Unter'm 7. September 1855 theilte die oberhirtliche Stelle dem Pfründeklerus der Diözese die am 6. Februar e. a. erfolgte höchste Ministerial-Entschließung, „betreffend das Kapitalvermögen der geistlichen Pfründen," zur Wissenschaft und Darnachachtung mit, und fügte zugleich nachfolgende Weisung bei:

1) Im Falle eine Pfründe parat liegende Baarkapitalien besitzt, so sind selbe

a) auf etwa möglichen vortheilhaften und im Interesse der Pfründe ersprießlich erachteten Ankauf von Grundbesitz zu verwenden, oder

b) auch für das Kapital und für richtige Zinsenzahlung vollkommen sichere Privat-Hypothek auszuleihen, oder

c) zum Ankauf von $3^1/_2$ — 4 procentigen arrosirten kgl. bayer. Nominal-Staats-Obligationen zu verwenden, und zwar ausdrücklich nur zum Ankauf von vorbezeichneten arrosirten Staats-Obligationen, um einerseits für die Kuratelbestimmung eine Gleichförmigkeit, und für jene Pfründebesitzer, welche in diesem Geschäfts- und Administrativ-Zweige nicht die sachgemäße Bewandtheit und Kenntniß haben, eine sichere Norm festzustellen; anderseits, weil diese Gattung Staats-Obligationen gegenüber den andern im Allgemeinen die bevorzugteste und gesuchteste ist, die beste Sicherheit gewährt und zur Aufbewahrung für feste Hand, also für Stiftungen, am besten sich eignet.

2) Für jeden der vorbezeichneten Fälle ist aber der oberhirtliche Konsens zu erholen, und bei Verausleihung auf Privat-Hypothek die gerichtliche Anlehenstabelle mitvorzulegen; der bloße Grundsteuer-Kataster-Extrakt genügt nicht.

3) Bei Ausleihung auf Privat-Hypothek muß das Darlehen jedenfalls innerhalb der ersten gesetzlichen Werthhälfte des Pfandob-

jektes in Hypothek kommen, und je nach Umständen die Kaution für die Zinsengefälle auf mindest drei Jahre hinaus, und der Verwahr gegen weitere Kapital-Aufnahme ohne vorgängigen Konsens des Pfründe-Besitzers und der oberhirtlichen Stelle als Bedingniß hypothekarisch festgestellt werden.

4) Der Ankauf von Staats-Obligationen kann, so ferne keine andere nähere, sichere Prokurations-Gelegenheit gegeben oder bekannt ist, am besten durch das Handlungshaus Valentin oder Joseph Pummerer in Paßau erwirkt werden.

5) Nach Empfang der Staats-Obligationen ist unter Anlage eines Konspektes nach einem vorgezeichneten exemplifizirten Formulare und Mitvorlage der Ankaufs- oder Agenten-Rechnung Bericht zu erstatten. (237 §. 6.)

6) Bei Ausleihung auf Privat-Hypothek ist als Vollzugsnachweis eine vom Pfründebesitzer beglaubigte Abschrift des Hypothek-Schuldbriefes berichtlich einzubefördern.

7) Auslagen auf Porto und Renumerationen bei Ankauf von Staatsobligationen, bei Kauf- und Tauschverbriefung von Widdumsgründen, und überhaupt alle Administrativ-Auslagen sollen zur nothwendigen Wahrung der in unserer Zeit so vielfach gefährdeten Pfründefonde von den Pfründebesitzern und je nach Umständen der Größe und sonstigen Verhältnisse unter einem Leistungsbetrage von dem gegenwärtigen Pfründebesitzer, oder in repartirten Jahresfristen per onus successorum gedeckt werden, daß sich die Pfründebesitzer zu dieser Auslagen-Deckung um so geneigter und bereitwilliger allseitig einverstanden fühlen, als ihre Revenüen allenthalben nur aus dem Kirchengute fließen und Kirchengut sind, dem Klerus an der Erhaltung des Kirchen- und Pfründevermögens im guten Stande gelegen sein muß, und die Vorfahren — Laien wie Kleriker — zur Dotation desselben in ihrem frommen Sinne so viel gethan haben. (250. 8.)

8) Eine Obligation auf den Inhaber (au porteur) darf in Zukunft für kirchliche Pfründen nie mehr eingetauscht oder angekauft werden. Kömmt eine solche Obligation durch Zustiftung, Schankung, Vermächtniß oder aus einem andern Titel in den Besitz einer kirchlichen Pfründe, so ist dieselbe gegen eine arrosirte 4prozentige Nominalobligation umzusetzen oder doch mindest auf den Namen der Pfründe vinkuliren zu lassen.

9) Jede Vermögens- und Eigenthumsveränderung der Pfründe ist der oberhirtlichen Stelle anzuzeigen, und werden die Pfründebesitzer für jeden Nachtheil, der dem Pfründevermögen durch ihre Schuld zugeht, persönlich, und mit Haftnahme auf ihr Privateigenthum verantwortlich gemacht. (250. 13.)

10) Die Erübrigung und resp. der Kapital-Gewinn bei dem Ankaufe von Staats-Obligationen um einen niederern Preis, als der Nominal-Kapitalswerth der Obligation lautet, ist in dem Kapitalien- und Vermögens-Lagerbuch der Pfründe unter einer in demselben mit der Aufschrift „Vermögens-Zuwachs" ausgeschiedenen und für weitere Zugangsfälle fortlaufend offen gehaltenen Sparte (Abtheilung) gehörig, unter Allegirung der betreffenden Obligationen und der bei den Rechnungs- und Pfrunde-Urkunden reponirt zu haltenden Ankaufs- oder Agenten-Rechnung, wie ingleichen auch in der Jahresrechnung des Pfründevermögens vorzutragen, die angekaufte Obligation bei dem Kapitalien-Stande sowohl des Lagerbuches als der Jahresrechnung unter den Einnahmen mit dem vollen Kapitalien-Nennwerthe, und in den Ausgaben unter dem Titel „ausgeliehene Aktiv-Kapitalien" mit dem Kapitalsbetrage, um welchen die Obligation angekauft wurde, in Vortrag zu stellen, und zur sachgemäßen Evidenzhaltung überall die geeignete Allegirung oder Hinweisung beizufügen.

Die oberhirtliche Stelle versieht sich übrigens schließlich zu dem Pfründeklerus, daß sich derselbe die berufs- und pflichttreue Verwaltung des Pfründevermögens, seine Konservirung und Aufbesserung, so wie die Wahrung der zuständigen Rechte sorgfältigst und gewissenhaftest wird angelegen sein lassen. (237. §. 6. 251. II. 148. 154. 156. 157. 160.)

203. In Anbetracht der unläugbaren Thatsache, daß die Zahl wahrhaft talentvoller Schüler an den höheren Schulen in fortwährender Abnahme sich befindet, und als eine Hauptursache dieser betrübenden Erscheinung die mangelhafte häusliche Erziehung bezeichnet werden muß, ließ das bischöfliche Ordinariat, aus Veranlassung eines Allerhöchsten, die vorbemerkte Erscheinung ernsthaft betonenden Reskriptes Sr. Majestät des Königs, mittels Circulare's vom 4. Oktober 1855, den Seelsorgsklerus auffordern, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und auf jede im geistlichen Berufe liegende

Weise die Eltern an die wichtige und heilige Pflicht einer guten Kindererziehung und strengen häuslichen Zucht zu mahnen, und selbe auf die unausbleiblichen traurigen Folgen eines hierinfalls verschuldeten Saumsals aufmerksam zu machen.

1856.

204. Da die oberhirtliche Stelle in Erfahrung brachte, daß der Führung der Pfarrmatrikeln nicht überall die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werde, so wurde im Zusammenhange mit einer allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1856 durch Erlaß vom 18. März ejusd. anni dem Seelsorgsklerus die Wichtigkeit der pfarramtlichen Matrikelbücher und die streng verbindliche Pflicht, selbe genau und gewissenhaft zu führen, in Erinnerung gebracht, und sowohl die in diesem Betreffe ergangene Verordnung vom 8. April 1835 (Nr. 99) neuerdings eingeschärft, als nachfolgende neue Aufträge ertheilt:

1) Es ist alle Sorgfalt anzuwenden, daß sämmtliche Matrikelbücher ohne Ausnahme stets in ordentlichem Stande hergehalten werden;
2) Die betreffenden Einträge sind niemals aufzuschieben und möglichst deutlich, gut leserlich und mit dauerhafter schwarzer Tinte, sowie der ortsherkömmlichen Schreibart der Namen gemäß, zu machen;
3) Die vorgeschriebenen alphabetischen Namensregister zu sämmtlichen (nicht blos den älteren) Matrikelbüchern sind sogleich anzufertigen, wenn deren Anfertigung bisher unterblieben sein sollte, und sorgfältig fortzusetzen;
4) Allenfalls bestehende Defekte sind sogleich zu emendiren, und sich vorfindende Lücken gewissenhaft zu ergänzen. (65. 261.)

205. Mit Circulare vom 15. Mai 1856 wurden die Seelsorgs-Vorstände der Diözese unter Bezugnahme auf einen Erlaß der königl. Regierung von Niederbayern ddo. 11. April d. Js. aufmerksam gemacht, daß es im vortheilhaften Interesse der Pfründe- und Kirchen-Stiftungen gelegen erscheine, wenn die Betriebsführung der Pfründe- und Kirchenstiftungs-Waldungen, wenn solche bestehen, einem kgl. Revier- oder Forstei-Förster unter Vertragsüber-

einkommen mit der königl. Staatsforstverwaltung nach Maßgabe des Art. 9. des Forstgesetzes vom 28. März 1852 gegen einen verhältnißmäßigen fixen jährlichen Besoldungsbeitrag übertragen werde.

206. Ein oberhirtliches Ausschreiben vom 20. Juni 1856 legte den Seelsorgspriestern die Pflicht an's Herz, sich, eingedenk der Pflichten ihres seelsorglichen Amtes und im Hinblick auf die Verordnungen der Kirche (Conc. Trid. Sess. 23. cap. 1. de reform.), die Fürsorge für entlassene Sträflinge und Korrektionäre besonders angelegen sein zu lassen. (148.)

207. Nachdem die oberhirtliche Stelle die Ueberzeugung erlangt hatte, daß die auf Grund der allgemeinen Kirchengesetze in Betreff der gemischten Ehen erlassenen Diözesan-Vorschriften theils mehrfach mißverstanden, theils nicht überall nach ihrem vollen Inhalte beachtet und vollzogen werden, so verordnete und befahl derselbe mittels Generale's vom 2. Juli 1856, daß, so oft der Fall einer abzuschließenden Mischehe sich ergebe, den bereits bestehenden Verordnungen gemäß allzeit sogleich, und zwar vor jeglicher Verhandlung in der Sache, unmittelbar an die oberhirtliche Stelle zu berichten, und deren Entschließung einzuholen sei. Ehe diese dem betreffenden Seelsorgsvorstande zukomme, solle es keinem Seelsorger der Diözese erlaubt sein, eine Mischehe zu proklamiren, ein Zeugniß hierüber oder einen Ledigschein auszustellen oder die Trauung vorzunehmen, sondern die Vollmacht zu einer jeden derartigen Handlung müsse für jeden einzelnen Fall eigens erholt werden. (40. 70. 223. 261.)

208. Durch Runderlaß vom 7. Dezember 1856 wurde der Seelsorgsklerus angewiesen, den Erzeugnissen der schlechten Presse ein stetes Augenmerk zuzuwenden und auf allen ihm zu Gebote stehenden Wegen seelsorglicher Thätigkeit dahin zu trachten, daß die Produkte derselben nicht in der Mitte ihrer Seelsorgsangehörigen wie immer Eingang und Verbreitung finden, und zugleich auf die durch den hl. Stuhl verworfenen Schriften: „Mittheilungen seliger Geister im Jahre 1855 durch die Hand der Maria Kalhammer im Rapport der Mittheilungen des heil. Erzengels Raphael durch den Mund der Kreszentia Wolf, herausgegeben von Ignaz Friedrich, München 1856;" ferner: „Mittheilungen des heil. Erzengels im Jahre 1855 durch den Mund der Kreszenz Wolf, im Rapport mit den Mittheilungen seliger

Geister durch die Hand der Maria Kalhammer, herausgegeben von Johann Schweickart, München 1855;" sowie der Schriften u. s. w. des exkommunizirten Priesters Thomas Braun, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, wo sich die obenerwähnten verbotenen Schriften in der Diözese vorfinden mögen, an die oberhirtliche Stelle einzusenden. (167.)

1857.

209. Mittelst Pastoralerlasses vom 25. März 1857 gab der Hochwürdigste Herr Bischof Heinrich seinen Diözesanen die vermöge Allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät vorzunehmende Haussammlung zum Zwecke der Wiederherstellung, Einrichtung und Ausstattung der als eines katholisch-kirchlichen Besitzthumes und Eigenthumes der Diözese Paßau angekauften ehemaligen Franziskanerkirche im Neumarkte zu Paßau als einer Votivkirche zu Ehren der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria bekannt, und fordert dieselben in vertrauensvoller Weise auf, ihre milden Spenden diesem schönen, vom heil. Vater Papst Pius IX. besonders belobten und Gott wohlgefälligen Werke nicht zu versagen. — Das Ergebniß dieser Sammlung wird seiner Zeit zu sehr erfreulichen Mittheilungen die erwünschte Veranlassung geben.

210. Ein oberhirtliches Ausschreiben vom 26. März 1857 setzte den Diözesanklerus in Kenntniß, daß gemäß einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. März 1856 auch der Klein- und Grünzehent zur kirchlichen Baukonkurrenzpflicht verbunden und zu beanspruchen und demnach in den Verträgen über Sicherung, Fixirung und Ablösung der kirchlichen Zehentbaupflicht sich hiernach zu achten sei.

211. Da laut höchsten Ministerial-Signats die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bisher seitens der Pfarrämter die im Interesse des Pflegschaftswesens zu erstattenden periodischen Anzeigen über die Legitimirung unehelich geborener Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer natürlichen Eltern nicht überall geschehen waren, so erhielten aus Anlaß einer generalisirten höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ddo. 11. September 1857 die sämmtlichen Seelsorgsvorstände der

Diözese mittelst Generale's vom 21. Oktober den Auftrag, in vorkommenden Fällen künftighin die höchsten Ortes angeordneten Anzeigen der bezeichneten Art jederzeit an das einschlägige Gericht in der Weise zu erstatten, wie selbe auch bei Sterbefällen unehelicher Kinder geschehen.

1858.

212. In Folge einer Mittheilung der königlichen Regierung von Niederbayern sah sich das bischöfl. Ordinariat veranlaßt, die Seelsorgsvorstände durch Generale vom 31. März 1858 zu beauftragen, bei Gutachten um Abführung von Leichen im Inlande den betreffenden Imploranten den Transport derselben nicht bedingungsweise, d. i. vorbehaltlich der polizeilichen Genehmigung, zu gestatten, sondern die Gesuchsteller einfach an das einschlägige kgl. Landgericht zu verweisen, und an dieses sodann die pfarramtlichen Erinnerungen und Erklärungen abzugeben.

213. Durch Erlaß vom 26. Juli 1858 erhielten die Seelsorgs-Vorstände der Diözese auf Grund eines Ausschreibens der kgl. Regierung von Niederbayern ddo. 21. Mai e. a., betreffend die Behandlung der Rechnungen für die unzureichend dotirten ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen, von der oberhirlichen Stelle die Anweisung, über die ärarialischen Zuschüsse für derlei Kirchen nicht Grundetats mit fixirten Aversalbeiträgen, sondern nur Jahresetats abzuschließen, und solche jedesmal mit aller Umsicht und mit gutentsprechenden Positionsgrößen, je nach den Kultus- und Kirchenregie-Bedürfnissen, anzufertigen und zu begründen.

214. Nachdem Se. Bischöfliche Gnaden auf Ihren Visitationsreisen die Wahrnehmung gemacht hatten, daß sehr oft die zum heil. Meßopfer verwendeten oder in den Altären eingesenkten Portatilien höchst schadhaft und zerbrochen und sohin exekrirt seien, ja daß an manchen Altären, welche gar nicht konsekrirt sind und auf welchen dennoch die hl. Messe celebrirt wird, sich keine Portatilien befinden; so machte ein Erlaß des bischöfl. Ordinariats vom 3. Novemb. 1858 die Seelsorgsvorstände auf die Mißstände aufmerksam, und forderte dieselben auf, wo sich ein exekrirtes Portatile der bezeichneten Beschaffenheit befinde, solches sogleich zu entfernen, die heil. Reliquien, wenn

sich bei derartig exekrirten Portatilien solche noch vorfinden, einzusenden und für diesen Fall sowohl, als auch wenn sich auf einem Altare, welcher nicht vorschriftsmäßig konsekrirt ist und auf welchem dennoch die heilige Messe celebrirt wird, ein Portatile nicht befindet, ein vorschriftsmäßig konsekrirtes Portatile bei der bischöfl. Kanzlei zu erholen.

1859.

215. Ein oberhirtliches Rundschreiben vom 3. Februar 1859 muntert den Diözesanklerus auf, sich an dem großartigen und die ganze deutsche Nation ehrenden Werke, welches sich der Verein zum Ausbaue des Kölnerdomes zur Aufgabe gestellt hat, mit Unterstützungsbeiträgen lebhaft zu betheiligen. (114.)

216. Durch Erlaß vom 16. Februar 1859 wurden die Seelsorgspriester der Diözese in Kenntniß gesetzt, daß, weil mehrmals orientalische Prälaten und Ordensvorstände unberechtigt Geldsammlungen in Europa veranstalteten oder veranstalten ließen, orientalische Kollektanten nur in dem Falle zugelassen werden dürfen, wenn sie eine spezielle schriftliche, durch die hl. Kongregation de propaganda Fide ausgestellte Vollmacht vorzuweisen im Stande sind.

217. Mittels Cirkulares vom 10. Mai 1859 wurden jene Priester, welche Angesichts der eingetretenen Kriegsbedrohung und der Mobilmachung der bayerischen Armee sich für den Dienst der Feldkapläne zu melden geneigt wären, aufgefordert, ihre dießfallsigen Gesuche bei der oberhirtlichen Stelle einzureichen. (156.)

218. Am 28. Mai 1859 publizirte ein Pastoralschreiben Sr. Bischöflichen Gnaden den Diözesanen das Rundschreiben des Heil. Vaters Papst Pius IX. vom 27. April e. a., durch welches zu öffentlichen Gebeten um Wiederkehr des Friedens aufgefordert und für deren andächtige Verrichtung kirchliche Abläße gewährt wurden. Zugleich erließen Seine Bischöflichen Gnaden hinsichtlich der fraglichen Gebete für die Diözese Paßau ausführliche Bestimmungen. Die angeordneten Gebete begannen in der ganzen Diözese am hl. Pfingstfeste (12. Juni).

Nachdem am 11. Juli in Villafranka zwischen den kriegführenden Mächten Friedenspräliminarien abgeschlossen worden waren, wurde dem Diözesanklerus unterm 16. August und 21. September die Wei-

sung ertheilt, daß derselbe seinerseits mit der seit mehreren Jahren angeordneten Einlegung besonderer Gebete bei der hl. Messe zwar fortzufahren habe, die öffentlichen Gebete seitens der Gläubigen um Wiederkehr des Friedens aber zu sistiren, und nur die am Schlusse des sog. allgemeinen Gebetes beim sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienste in Pfarr- und Filialkirchen mit den betreffenden Gemeinden abzubetenden drei Vater unser und Ave forthin für den hl. Vater, die katholische Kirche und um Erhaltung des Friedens und Abwendung von Kriegsgefahren zu beten seien. (222.)

219. Da Seine Heiligkeit, Papst Pius IX. aus Anlaß mehrfacher in Rom gestellten Anfragen mittelst Encyclika vom 3. Mai 1858 die Entscheidung erlassen hatten, daß die Verpflichtung, an den von Papst Clemens XVI. abgewürdigten Feiertagen das heilige Meßopfer pro populo zu appliciren, fortbestehe, und die von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe Heinrich in Rücksichtnahme auf die in der Diözese Paßau bestehenden besonderen Verhältnisse und das bisher beobachtete Herkommen wegen Erlangung einer päpstlichen Dispense eingeleiteten Verhandlungen von dem erwünschten Erfolge nicht begleitet worden waren, so wurden durch Generale vom 16. Aug. 1859 alle jene Seelsorger, welche zur Applicatio missae pro populo an Sonn- und Festtagen verpflichtet sind, beauftragt, von nun an dieser Pflicht mit aller Gewissenhaftigkeit nachzukommen. Um die Seelsorger außer Zweifel zu setzen, welches die Tage seien, an welchen ihnen durch das fragliche Generale die Applikationspflicht fortan geboten wird, wurde solchem die von Papst Urban VIII. am 13. Sept. 1642 hierinfalls erlassene Konstitution angefügt, welche dahin lautet:

„Decernimus et declaramus, infrascriptos dumtaxat dies pro festis ex praecepto colendos esse . . . . . Dominicos scilicet dies totius anni, Nativitatis D. N. Jesu Christi, Circumcisionis, Epiphaniae, Resurrectionis cum duabus sequentibus feriis, Ascensionis, cum duabus pariter sequentibus feriis, Sanctissimae Trinitatis, Solemnitatis Corporis Christi et Inventionis Sanctae Crucis, nec non festivitatum Purificationis, Annunciationis, Assumtionis et Nativitatis (sicuti Immaculatae Conceptionis) Deiparae Virginis, Dedicationis S. Michaelis Archangeli, Nativitatis S. Joannis Baptistae, SS. Petri et Pauli, S. Andreae, S. Jacobi,

S. Joannis, S. Thomae, SS. Philippi et Jacobi, S. Bartholomaei, S. Mathiae, Christi Domini Apostolorum; item S. Stephani Protomartyris, SS. Innocentium, S. Laurentii Martyris, S. Silvestri Papae et Confessoris, S. Josephi etiam Confessoris et S. Annae, Deiparae respective sponsi ac genitricis, Solemnitatis omnium Sanctorum, atque unius ex principalioribus Patronis in quocunque regno sive provincia et alterius pariter principalioris in quacunque civitate, oppido vel pago, ubi hos patronos haberi et venerari contigerit.“

Hiezu wurde jedoch bemerkt, daß die fragliche Applikationspflicht der genauen Einhaltung dessen, was den Seelsorgsvorständen mittels der beiden oberhirtlichen Erlasse vom 14. Januar 1846 und vom 5. Februar 1851 bezüglich der die Unterlassung jeder kirchlichen Feier an den abgewürdigten Feiertagen bestehenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen zu dem Behufe in Erinnerung gebracht worden ist, durch alle in ihrem Bereiche liegenden Mittel dem verderblichen Müssiggehen an diesen Tagen entgegen zu wirken, selbstverständlich nicht den mindesten Eintrag thue. (145. 171. 227.)

220. Durch Generale vom 24. August 1859 wurden in Uebereinstimmung mit einem gleichbezüglichen Erlasse des hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariates München und Freysing hinsichtlich der Anzeige von Sterbefällen der Militärpflichtigen und der nicht im Heimatsorte der Mutter Getauften nachfolgende Bestimmungen erlassen:

a) Ist in einer Pfarrei ein Kind zu taufen, welches nach dem Domizil seiner Mutter einer andern Pfarrei angehört, so ist dieses zwar nach bestehender Vorschrift (Generale vom 3. April 1844 und 31. Januar 1854) in die Taufmatrikel der Geburtspfarrei einzutragen, jedoch durch ein eigenes Schreiben zugleich dem Pfarramte, wo die Mutter ihr Domizil oder ihre Heimath hat, von diesem Geburtsfalle in thunlichster Bälde dienstliche Anzeige zu machen. (127. 194.)

b) In gleicher Weise hat bei den Todfällen von auswärts getauften Personen, und zwar bei Mädchen bis zum Jahre der eintretenden Schulpflichtigkeit und bei Knaben oder Jünglingen bis zum Jahre der Militär-Conskriptionspflichtigkeit,

dasjenige Pfarramt, in welchem sich der Todesfall ereignet, jenem Pfarramte, wo das Kind getauft wurde, hievon geeignete Anzeige zu machen, worauf dieses letztere Pfarramt den gemeldeten Todesfall in der ersten Rubrik der Taufmatrikel auf folgende Weise eingezeichnet:

† am .. ten .... 18 .. nach Mittheilung des Pfarramtes N.

c) Diese schriftlichen Mittheilungen der auswärtigen Pfarrämter sind als Belege der Matrikel-Einträge zu sammeln und in der Pfarr-Registratur aufzubewahren.

221. Ein eindringliches Pastoralschreiben Sr. Bischöfl. Gnaden vom 4. November 1859 führte den Gläubigen der Diözese die in Folge des Krieges in Italien für den heil. Vater und den päpstlichen Stuhl in Rom entstandenen argen Bedrängnisse und drohenden Beraubungen vor Augen und forderte zum Gebete um den Schutz und Beistand Gottes für die katholische Kirche und ihr ehrwürdiges Oberhaupt, und um Erhaltung des altererbten Besitzthums des päpstlichen Stuhles auf. Zu diesem Ende verordneten Se. Bischöflichen Gnaden:

1) An allen Werktagen sollen bei der Pfarrmesse drei Vater unser und Ave Maria sammt dem allgemeinen Gebete verrichtet werden.

2) An Sonn- und Feiertagen soll nach der gewöhnlichen Nachmittags-Andacht die Allerheiligen-Litanei vorgebetet werden.

3) Alle Diözesanpriester haben — wie dieß ohnehin schon seit längerer Zeit vorgeschrieben ist — in der heiligen Messe täglich die Gebete für den heil. Vater und die katholische Kirche einzulegen. (218. 224.)

1860.

222. Durch Cirkulare vom 28. Januar 1860 setzte das bischöfl. Ordinariat die Seelsorgsvorstände der Diözese in Kenntniß, daß der kgl. Landtags-Archivariatsgehilfe Jandebeur die Ermächtigung erhalten habe, das Döllinger'sche Register zu Gesetz- und Verordnungsblättern von Bayern fortzusetzen, und daher die oberhirtliche Kuratelgenehmigung zur Anschaffung dieses als überaus nützlich und brauchbar bewährten Werkes ertheilt werde.

223. Da vielfach die betrübende Erfahrung gemacht wurde, daß die bei Eingehung von gemischten Ehen zu Gunsten der katholischen Kindererziehung aller daraus zu hoffenden Kinder abgeschlossenen rechtsgiltigen Verträge von den betreffenden Ehegatten nach der einmal geschlossenen Ehe wenig mehr beachtet worden sind, und diese ihre Kinder sämmtlich, oder doch einige davon trotz der fraglichen Verträge protestantisch taufen und erziehen lassen, und dieß namentlich bei solchen gemischten Ehepaaren häufig vorkam, welche keinen stabilen Wohnsitz haben, sondern bald da, bald dort, je nachdem dieses ihr Stand oder ihre dienstlichen Verhältnisse mit sich bringen, sich wohnlich niederlassen; so ließ unterm 12. März die oberhirtliche Stelle an sämmtliche Seelsorgsvorstände den Auftrag ergehen, im Falle, daß gemischte Ehepaare im Pfarrbezirke entweder sich schon befinden, oder in demselben sich wohnlich niederzulassen begriffen sind, unter Berufung auf diese oberhirtliche Anordung deren bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder geschlossenen Ehegatten in Originali sich vorlegen zu lassen, eine beglaubigte Abschrift davon bei den Pfarrakten zu hinterlegen, und eine weitere beglaubigte Abschrift derselben durch das Dekanatamt der oberhirtlichen Stelle in Vorlage zu bringen. (41. 70. 207. 262.)

224. Mittels Erlasses vom 17. Februar 1860 wurde von der oberhirtlichen Stelle das Rundschreiben Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. vom 19. Januar d. Js. dem Diözesanklerus mitgetheilt und derselbe Angesichts der darin dargestellten Bedrängnisse des hl. Stuhles aufgefordert, sowohl selbst seine Gebete für den mit so schweren Leiden heimgesuchten geliebten Heiligen Vater zu Gott empor zu schicken, als die ihm anvertrauten Seelsorgs-Gemeinden zur Verdopplung ihrer Gebete für das Oberhaupt der katholischen Kirche zu ermuntern. (221.)

225. In einem unterm 19. März 1860 erlassenen Pastoralschreiben forderte der Hochwürdigste Herr Bischof Heinrich die Diözesanen in liebevoll väterlicher Weise auf, den durch Usurpation und Gewaltthat des größten Theiles seiner Besitzungen und dadurch seiner meisten Einkünfte beraubten Heiligen Vater durch Liebesgaben zu unterstützen, um es Ihm möglich zu machen, die oberste Leitung der katholischen Kirche auch forthin mit Erfolg und Würde zu führen. Das Ergebniß der dießbezüglich veranstalteten Sammlung belief sich

auf 25,786 fl. 56 kr., wozu die Stadt Passau allein 3306 fl. 22 kr. beisteuerte.

226. Nachdem Seine Heiligkeit Papst Pius IX. Sich genöthigt gesehen hatten, in Ausübung der kanonischen Rechte und Pflichten über die Urheber der an den Besitzungen des hl. Stuhles vollzogenen Beraubungen und begangenen Vergewaltigungen unterm 26. März d. Js. die feierliche Exkommunikation auszusprechen, theilte das bischöfl. Ordinariat mit Erlaß vom 27. April d. Js. die erlassene Exkommunikationsbulle dem Diözesanklerus zur Kenntnißnahme und Hinterlegung in den betr. Pfarrarchiven mit.

227. In Folge vielfacher Klagen und betrübender Wahrnehmungen sah sich die oberhirtliche Stelle veranlaßt, unterm 28. April 1860 den Diözesanklerus wiederholt auf die oberhirtlichen Erlasse vom 14. Jan. 1846 nnd 5. Februar 1851, betreffend die abgewürdigten Feiertage, hinzuweisen, demselben den thatkräftigen Vollzug der dießbezüglichen weltlichen und geistlichen Verordnungen neuerdings einzuschärfen und zu diesem Ende ihm an's Herz zu legen:

1) daß bei gegebener Gelegenheit dem Volke, besonders den Dienstboten, das Verbot der Feier der abgewürdigten Feiertage mit Enthaltung von Arbeit in Erinnerung gerufen und unter geeigneter, eindringlicher Belehrung und Ermahnung auf die höchst traurigen Folgeu verbotenen Müßigganges hingewiesen werde;

2) daß namentlich jene Pfarrvorstände auf dem Lande, welche selbst zur Besorgung der Oekonomie mehrere Dienstboten haben, es sich angelegen sein lassen, in dieser Beziehung mit männlich festem Muthe auf Ordnung und Gehorsam zu dringen und so auch thatsächlich mit gutem Beispiele voranzugehen;

3) daß sich diese Pfarrvorstände mit den gutgesinnten Hausvätern ihrer Gemeinde zur Erzielung besserer Ordnung und möglicher Abstellung von derartigen Mißbräuchen in einmüthigem Zusammenwirken verbinden und verständigen, und

4) daß dieselben nicht bloß bei gegebener Gelegenheit ihre Dienstboten auf die bestehenden Vorschriften ernstlichst aufmerksam machen, sondern auch nöthigenfalls ihren Worten und Ermahnungen durch Anzeige ungehorsamer Dienstboten bei Ge-

richt, sowie namentlich auch dadurch Nachdruck zu geben suchen, daß sie die ohnehin im Dienstbuche ausdrücklich bemerkte Rubrik, ob die Dienstboten an den abgewürdigten Feiertagen gearbeitet haben, der Wahrheit gemäß gewissenhaft ausfüllen. (145. 171.)

228. Das bischöfl. Ordinariat fand sich bestimmt, unter Bezugnahme auf die oberhirtlichen Erlasse vom 13. Mai 1840 und 14. November 1844 mit Cirkulare vom 14. Mai 1860 die Pfarrvorstände und Seelsorgspriester jener Pfarr- und Seelsorgs-Bezirke, in welchen sich der Sitz eines k. Gerichtes befindet, wiederholt zu beauftragen, die dortselbst detinirten Kriminal- und Civil-Gefangenen zum Behufe religiöser Belehrung und Erbauung oftmals und regelmäßig zu besuchen und auf die moralische Besserung derselben möglichst einzuwirken. (98. 134.)

229. Da der heil. Vater Papst Pius IX., gedrängt von den auf allen Seiten den heil. Stuhl umringenden Schwierigkeiten und Verlegenheiten, Sich genöthigt fand, Seine Zuflucht zu einem allgemeinen freiwilligen Anlehen zu nehmen, so forderten Seine Bischöfl. Gnaden in einem die Verhältnisse und Bestimmungen dieses Anlehens erläuternden Pastoralschreiben vom 19. Mai 1860 die Diözesanen zur zahlreichen Betheiligung an demselben auf und ließen durch ein Ordinariats-Cirkulare vom 21. Juli e. a. diese Aufforderung erneuern.

Die Worte des Hochwürdigsten Oberhirten fanden, wie jedesmal, willige Aufnahme bei den Gläubigen der Diözese, Geistlichen wie Laien so daß binnen wenigen Wochen mehr als 27,000 fl. auf das besagte Anlehen subscirbirt wurden. (256.)

230. Ein oberhirtliches Generale vom 16. Juli 1860 ertheilte sämmtlichen Diözesanpriestern, deren Pfründen im Besitze von Grundrenten sich befinden, den Auftrag, solche, soweit sie nach Allerhöchstem Rescripte vom 17. Juni 1848 §. 1 zur Ueberweisung zuläßig sind, ohne Verzug an die Ablösungskasse des Staates abzutreten, da vermöge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. Januar 1857

alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche zur Ueberweisung bei der Grundrenten-Ablö-

lungskasse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode, d. i. bis zum 30. September 1861, nicht angemeldet sind, von der Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungskasse ausgeschlossen bleiben.

231. Mit Runderlaß vom 21. Juli 1860 erhielten auf Ansuchen des Hochwürdigsten Fürsterzbischöflichen Konsistoriums in Prag die sämmtlichen Seelsorgsvorstände der Diözese den Auftrag, in ihren bezüglichen Tauf-, Trauungs- und Sterbmatrikeln von den Jahren 1695 bis 1740 Nachforschungen bezüglich eines gewissen Johann Groll oder Kroll und eines gewissen Valentin Groll oder Kroll zu pflegen und das Ergebniß sofort einzuberichten.

232. Auf Anlaß einer unterm 8. Juli 1860 erfolgten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen wurden die Seelsorgsämter der Diözese mit Generale vom 18. Aug. angewiesen, künftighin in ihren zu erstattenden monatlichen Kollektiv-Anzeigen alle während des betreffenden Monats stattgefundenen und ihnen bekannt gewordenen Geburten außerehelicher Kinder ohne Rücksicht darauf, ob die Taufe derselben bereits erfolgte oder nicht, aufzunehmen, bei bereits erfolgter Taufe in der bisherigen Weise zu verfahren, im gegentheiligen Falle aber durch Ausfüllung der übrigen Rubriken die vorgeschriebene Anzeige der unehelichen Geburt zu erstatten, und den fehlenden Taufnamen in der nächsten Monatsanzeige nachzutragen. Diese Entschließung lautet nach ihrem Wortlaute:

„Nach Inhalt einer Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß die Vormundschaftsbehörden von der Geburt unehelicher Kinder durch die Pfarrämter aus dem Grunde verspätet in Kenntniß gesetzt wurden, weil diese Kinder erst nach längerer Zeit zur Taufe gebracht worden sind, und von den Pfarrämtern bei der durch die Normativ-Entschließung vom 11. Juni 1841 Nr. 12066 bezeichneten Betreffs vorgeschriebenen monatlichen Kollektiv-Anzeigen die Neugebornen in der Regel erst in's Verzeichniß desjenigen Monats aufgenommen wurden, in welchem dieselben die hl. Taufe empfingen. Auf solche Weise werden nicht selten erhebliche Verzögerungen in den Pflegschaftsbestellungen herbeigeführt, und den Vormundschaftsbehörden die Möglichkeit entzogen, für das Interesse der Kuranden Fürsorge zu treffen. Zur Ver-

hütung dieser Nachtheile und in Ergänzung der Normativ-Entschließung vom 11. Juni 1841 wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, im Benehmen mit den einschlägigen kirchl. Oberbehörden die sämmtlichen Pfarrämter des Regierungsbezirkes anweisen zu lassen, in die zu erstattenden monatlichen Kollektiv-Anzeigen künftighin alle während des betreffenden Monats stattgefundenen und ihnen bekannt gewordenen Geburten unehelicher Kinder ohne Rücksicht darauf, ob die Taufe derselben bereits erfolgte, aufzunehmen, bei bereits erfolgter Taufe in der bisherigen Weise zu verfahren, im gegentheiligen Falle aber durch Ausfüllung der übrigen Rubriken des mit Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1841 mitgetheilten Verzeichnisses die vorgeschriebene Anzeige der unehelichen Geburt zu erstatten, und den fehlenden Taufnamen in der nächsten Monatsanzeige nachzutragen."

Bezüglich der Verpflichtung der Hebammen und Hebärzte zur Anzeige einer unehelichen Geburt an das betreffende Pfarramt siehe Kreisamtsblatt für Niederbayern 1860 S. 867.

233. Durch Runderlaß des erzbischöfl. Ordinariates vom 12. Okt. 1860 wurde den Diözesanpriestern die von Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. in einem geheimen Konsistorium am 28. Sept. d. Js. gehaltene Allokution, worin die von der piemontesischen Regierung nach der Zerstreuung der päpstlichen Armee vollzogene neue Beraubung des hl. Stuhles und die von der nämlichen Regierung dem Oberhaupte der kathol. Kirche von allen Seiten bereiteten Bedrängnisse und Leiden eindringlichst geschildert waren, mitgetheilt und erging zugleich an dieselben, sowie an die sämmtlichen Gläubigen der Diözese die Aufforderung, ihre Gebete für den Heiligen Vater und die kathol. Kirche zu verdoppeln und auch der für die gerechte und geheiligte Sache beider im Kampfe gefallenen päpstlichen Krieger im Gebete zu gedenken.

234. Im Zusammengange mit einer Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern de dato 2. Okt. 1860 erließ das bischöfl. Ordinariat mit Generale vom 23. ejusdem an die sämmtlichen Pfarrer und Kirchenvorstände der Diözese den Auftrag, forthin streng darüber zu wachen, daß die Kirchhöfe, welche vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus als loca sacra und beziehungsweise annexa der Kirche zu betrachten sind, nicht zu einem außerkirchlichen Privat- und Pro-

fanzwecke benützt werden, daher allenfalls bisher bestandene Mißbräuche sogleich abzustellen.

235. In Folge der Gewaltthaten und Beraubungen von Seite der sardinischen Regierung war das Besitzthum des hl. Stuhles auf die Stadt Rom und die nächste Umgebung beschränkt worden. Damit nun der Heilige Vater in äußerster Bedrängniß doch noch einigermaßen im Stande erhalten werde, die Regierung der gesammten Kirche fortan fortzuführen, und die hiebei unumgänglich nothwendigen Organe zu unterhalten, forderte derselbe die sämmtlichen Gläubigen zur Leistung des sog. Peterspfennings auf. Demzufolge erließ der Hochwürdigste Herr Bischof Heinrich unterm 17. Nov. 1860 ein Pastoralschreiben an seine Bisthums-Angehörigen, worin er dieselben liebevollst und eindringlichst aufforderte, den Heiligen Vater, den Stellvertreter Jesu auf Erden, in seiner Bedrängniß nicht zu verlassen, und die Liebesgaben des Peterspfennings bis zur Wiederkehr besserer Verhältnisse des hl. Stuhles zu leisten.

Durch ein Generale vom 19. Nov. e. a. wurde dem Seelsorgsklerus bekannt gemacht, daß vom Hochwürdigsten Herrn Bischofe für die Zwecke des Peterspfennings beim bischöfl. Ordinariate eine eigene Kommission eingesetzt, die spezielle Art und Weise des Einsammelns des Peterspfennings aber vertrauensvoll der Erfahrung, Einsicht und dem Eifer des Klerus überlassen, jedoch, wo eine öffentliche Sammlung in der Kirche beliebt wird, vornehmlich die 4 Quatember-Sonntage bestimmt wurden, zu welchem Zwecke an dem vorhergehenden Sonn- oder Feiertage eine Erinnerung stattfinden solle; daß aber auch in Städten und größern Ortschaften dafür Sorge getragen werden soll, daß die Gläubigen in Einigungen von 10 oder mehr Personen sich verbinden, diese Sammlung selbstthätig monatlich oder vierteljährlich einheischen und den Ertrag derselben dem betreffenden Pfarrvorstande einhändigen.

Durch ein weiteres Generale vom 11. März 1861 wurde die Einsendung der Beiträge des Peterspfennings als I. Quartal die Monate Oktober, November und Dezember; als II. Quartal die Monate Januar, Februar und März; als III. Quartal die Monate April, Mai und Juni; als IV. Quartal die Monate Juli, August und September bestimmt, mit dem Bemerken, daß nach dieser

Berechnung auch in den Begleitschreiben bei Einsendung des Peterspfennings die einzelnen Quartale immer zu bezeichnen und anzugeben seien. — Die eingesammelten Beiträge aber sollten von den Pfarrämtern und Seelsorgsstellen wenigstens 4 Wochen nach dem Schlusse eines jeden Quartals an das betreffende Dekanat, und von den Dekanaten längstens 6 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals an die oberhirtliche Stelle mit dem Zusatze „zur bischöflichen Kommission für den Peterspfenning" eingesendet werden.

1861.

236. Unterm 15. Januar theilte das bischöfliche Ordinariat dem Diözesanklerus einen Abdruck der Allokution mit, welche Se. Heiligkeit Papst Pius IX. im Konsistorium vom 17. Dez. 1860 gehalten hatte, und worin der so hart geprüfte Heilige Vater Seinen Schmerz über die gegen das Recht der Kirche geübten Gewaltthätigkeiten und Beraubungen und Seine Theilnahme an den schweren Bedrängnissen und Verfolgungen der in den orientalischen Ländern lebenden Christen ausspricht und eindringlichst zum Beharren im Gebete um Abkürzung der so schweren Heimsuchungen auffordert.

237. Am 1. Februar 1861 ergingen hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Pfründen der Diözese Paßau nachfolgende Vorschriften, deren Einführung durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten de dato 9. Sept. 1860 die Allerhöchste Genehmigung erhatten halte:

Titl. I.

Recht und Pflicht der Verwaltung des kirchlichen Pfründe-Vermögens.

§. 1.

Die Verwaltung des gesammten Vermögens einer geistlichen Pfründe steht nach kanonischen Grundsätzen dem Pfründebesitzer unter Aufsicht der oberhirtlichen Stelle zu.

§. 2.

Die oberhirtliche Stelle übt ihr Aufsichtsrecht aus durch bischöfliche Kommissäre, welche sie zu diesem Zwecke eigens aufstellt.

§. 3.

Für jeden Dekanatsbezirk wird von dem Hochwürdigsten Herrn Diözesan-

bischofe ein bischöflicher Kommissär aufgestellt und von der oberhirtlichen Stelle förmlich in Pflicht genommen.

§. 4.

Demselben werden sämmtliche Pfründen des Dekanats zur Beaufsichtigung ihrer Vermögensverwaltung zugewiesen, mit Ausnahme der Pfründe des Kommissärs selbst, deren Verwaltungsaufsicht dem Kommissär eines benachbarten Dekanatsbezirkes übertragen wird.

§. 5.

Kein Pfründebesitzer kann die Ernennung zum bischöflichen Verwaltungskommissär ohne wichtige, nachzuweisende Gründe ablehnen.

§. 7.

Die Aufsicht des bischöflichen Kommissärs bezieht sich im Allgemeinen auf die genaue Beobachtung der Vorschriften über die Verwaltung und Asservirung des kirchlichen Pfründe-Vermögens, welche in nachstehenden §§. enthalten sind.

§. 7.

Die Aufstellung der bischöflichen Kommissäre wird demnächst erfolgen.

§. 8.

Das Nähere über den Kompetenzkreis der bischöflichen Verwaltungs-Kommissäre ist unter Titl. IV. §. 1 — 12. speziell auseinandergesetzt.

Titl. II.

Vorschriften über die Verwaltung des Pfründe-Vermögens.

§. 1.

Es sind von sämmtlichen Pfründebesitzern der Diözese genaue Verzeichnisse über sämmtliche Bestandtheile ihres Pfründe-Vermögens nach den vorgeschriebenen Formularien, welche in der Dr. Breßl'schen Buchdruckerei in Passau bezogen werden können, anzufertigen, nämlich:

a) ein Verzeichniß über das gesammte rentirende Pfründe-Vermögen inclusive der Bodenzinskapitalien und noch ausstehenden Handlohnsäquivalente (Kapialienkataster);

b) ein Verzeichniß oder Register über Einnahmen und Ausgaben des Pfründe-Vermögens (Einnahms- und Ausgabskataster);

c. ein Verzeichnß der zur Pfründe gehörigen Grundstücke und Gebäulichkeiten Widdumskataster).

§. 2.

Diese Verzeichnisse sind in duplo anzulegen und zwar so umfassend, daß für die genaue Verzeichnung der Veränderungen und Nachträge Raum bleibt; sie sind gehörig zu paginiren, fest zu heften und zu binden, und wenn sie vollständig hergestellt sind, förmlich abzuschließen und durch Unterschrift und Siegel des Pfründebesitzers zu beglaubigen.

§. 4.

Für die Anfertigung dieser Elaborate wird hiemit ein unerstrecklicher Termin von sechs Monaten vom Tage des bescheinigten Empfanges des gegenwärtigen Erlasses gegeben.

§. 4.

Die Duplikate sind an die oberhirtliche Stelle einzusenden.

§. 5.

Sind diese Verzeichnisse vollständig hergestellt, so müssen sie fortwährend evident gehalten und alle Veränderungen, welche am Pfründevermögen in Folge der Zeit wie immer sich ergaben, genau nachgetragen werden, so daß aus diesen Verzeichnissen der Stand des Pfründevermögens jederzeit leicht und sicher sich ersehen läßt.

§. 6.

Für alle Veränderungen an den Vermögens- und Eigenthumstheilen einer Pfründe muß, und zwar für jeden einzelnen Fall, laut des Generalerlasses vom 7. Sept. 1855 (Nr. 203 Ziffer 8) die oberhirtliche Genehmigung nachgesucht und die hierauf erfolgte Genehmigung als Beleg den betreffenden Verzeichnissen beigelegt werden.

§. 7.

Veränderungen am Pfründevermögen, für welche die Genehmigung der oberhirtlichen Stelle nicht nachgewiesen werden kann, werden seitens derselben nicht anerkannt und bleibt dafür dem Pfründebesitzer, welcher sie veranlaßt hat, die Haftung mit seinem Vermögen.

§. 8.

In die bei der oberhirtlichen Stelle laut Titl. II. §. 4. vorliegenden Duplikate werden die von derselben genehmigten Veränderungen gleichmäßig eingetragen und so die Duplikate mit den in den Händen der Pfründebesitzer befindlichen Original-Verzeichnissen fortwährend in Uebereinstimmung erhalten.

Titl. III.

Vorschriften über die Aufbewahrung des Pfründe-Vermögens.

§. 1.

Bei jeder Pfarrpfründe ist eine feuerfeste, mit doppeltem Beschlusse versehene Pfründekasse herzustellen und einem gehörig versicherten Lokale des Pfarrhauses zu verwahren.

§. 2.

Die Herstellung der Kasse und des Lokales kann aus Mitteln der Pfründe **ad onus successorum** geschehen.

In diese Kasse sind zu deponiren:

a) die oben Titl. II. §. 1. aufgeführten Verzeichnisse sammt ihren Belegen (Titl. II. §. 6.);

b) die Hypotheken und Schuldbriefe der Pfründe;
c) die Staatspapiere mit sämmtlichen nicht verfallenen Coupons;
d) sämmtliche Pfründekapitalien und Pfründegelder ohne Unterschied des Betrages;
e) alle übrigen, das Pfründevermögen betreffenden Urkunden, ältere Grundbücher, Rentenverzeichnisse, Perceptionslisten, Kauf- und Tauschbriefe, Steuerkataster rc.

§. 4.

Die Schlüssel zur Kasse bleiben in den Händen des Pfründebesitzers.

Titl. IV.

Besondere Vorschriften über die Aufstellung und die Obliegenheiten der bischöflichen Verwaltungskommissäre.

§. 1.

Die bischöfl. Kommissäre haben die richtige und rechtzeitige Herstellung der von den Pfründebesitzern nach Titl. II. §. 1 anzufertigenden Verzeichnisse zu überwachen, nach Ablauf des festgesetzten Termins (Titl. II. §. 3) dieselben sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und hierüber anher Vollzugsbericht zu erstatten.

§. 2.

Die bischöfl. Kommissäre haben alljährlich einmal, und zwar in den Sommermonaten, eine Visitation der Pfründeverwaltungen ihres Bezirkes an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Zeit zur Vornahme der ersten Visitation wird von der oberhirtlichen Stelle eigens bestimmt.

§. 3.

Die Visitation hat den Zweck, zu constatiren, ob von den Pfründebesitzern die in Titl. II. §. 1 — 8 und Titl. III. §. 1 – 4 der vorstehenden Verordnung gegebenen Vorschriften genau eingehalten werden, und ob überhaupt eine genaue und geordnete Verwaltung des Pfründevermögens bethätigt wird.

§ 4.

Namentlich hat sich die Visitation zu erstrecken:
a) auf die Pfründekasse: ob Lokal und Kasse im oben (Titl. III. §. 1) vorgeschriebenen Stande sich befinden;
b) auf die Kassebücher: ob die sub Titl. II. §. 1 anbefohlenen Verzeichnisse gehörig angelegt und geordnet in der Kasse vorhanden, ob sie nach den Rubriken entsprechend ausgefüllt und fortgeführt, und ob etwaige Veränderungen des Pfründevermögens genau und zwar mit Nachweis der höheren Genehmigung vorgemerkt sind;
c) auf die Werthpapiere: ob dieselben gehörig gesammelt, sammt den dazu gehörigen, nicht verfallenen Coupons in der Kasse vorliegen;
d) auf den Kassebestand: wie groß der Stand des Pfründevermögens nach Ausweis der bei der Visitation förmlich abzuschließenden Kassebücher ist, und wie die Summe der in der Kasse vorhandenen Hypothekenbriefe, Staats- und Werthpapiere und Baarschaften mit dem Abschlusse des Registers der Einnahmen und Ausgaben (Titl. II. §. 1 lit. b) übereinstimmt.

§. 5.

So oft eine Visitation stattfindet, sind die Kassebücher förmlich abzuschließen, vom betreffenden Pfründebesitzer mit Siegel und Unterschrift zu versehen und vom bischöflichen Kommissäre mit seinem Vidit zu kontrasigniren, wobei es dem letzteren freisteht, allenfalls nöthig scheinende Bemerkungen beizusetzen.

§. 6.

Bei jeder Visitation ist unter Beiziehung eines Aktuars, wo möglich eines Priesters, dessen Wahl dem bischöfl. Kommissär zusteht, ein förmliches Protokoll aufzunehmen, in welchem die in vorstehenden §§. 3 und 4 gegebenen Direktiven speziell zu berücksichtigen sind, und das Resultat des Kassabuchabschlusses, sowie der sich in der Kasse wirklich vorfindende Vermögensbestand summarisch angegeben werden muß.

§. 7.

Für die Wahrheit und Richtigkeit der in das Visitationsprotokoll aufgenom-

menen Angaben, Zahlen und Beträge hat der Visitationskommissär gleiche Haftung mit dem betreffenden Pfründebesitzer.

§. 8.

Das Original des Protokolles wird in der Pfründekasse aufbewahrt.

§. 9.

Eine Abschrift des Protokolls hat der bischöfl. Kommissär mit ausführlicher Berichterstattung über die vorgenommene Visitation an die oberhirtl. Stelle einzusenden, was bezüglich sämmtlicher Pfründen seines Bezirkes alljährlich bis 30. Sept. zu geschehen hat.

§. 10.

Die bischöfl. Kommissäre sollen der Verwaltung der Pfründen, welche ihrer Aufsicht zugewiesen sind, allgemeine Aufmerksamkeit zuwenden, daher z. B. bei geschehenen Ausloosungen von Obligationen die Pfründebesitzer zu den nöthigen Schritten behufs Erhebung der Kapitalien anmahnen, überhaupt denselben in jeder Hinsicht, so oft es sich um das Pfründevermögen handelt, mit ihrem Rathe entgegenkommen.

§. 11.

Wird eine Pfründe vacant, so hat der bischöfl. Kommissär, ohne die gewöhnliche Visitationszeit abzuwarten, die Visitation sogleich vorzunehmen und über das Resultat unverweilt an die oberhirtliche Stelle zu berichten.

§ 12.

Mit der jährlichen Visitation des Pfründevermögens ist zugleich eine Visitation der Meßstipendien-Kasse zu verbinden, und deren Bestand im oben bemerkten Protokolle gleichfalls ausführlich und genau zu konstatiren. (250.)

239. Mit Circulare vom 11. März 1861 wurde von der oberhirtlichen Stelle dem Diözesanklerus das Schreiben mitgetheilt, durch welches der Heilige Vater Papst Pius IX. an den Hochwürdigsten Herrn Bischof Heinrich und die Diözesanen von Paßau unterm 3. Januar d. J. Seinen anerkennenden Dank ob der dem heiligen Stuhle dargebrachten Liebesgaben und der zahlreichen Betheiligung an dem römischen Staatsanlehen im Jahr 1860 ausgesprochen hatte.

240. Durch Runderlaß vom 15. Mai 1861 theilte das bischöfl. Ordinariat dem Diözesanklerus die päpstl. Allokution am 18. März d. J. mit, in welcher der Heilige Vater Papst Pius IX. den falschen Liberalismus gegenüber dem ächten Konservatismus in Staat und Kirche kennzeichnete und neuerdings gegen die Beraubungen des Kirchenstaats Verwahrung einlegte.

Diese Allokution lautet nach der durch's bischöfl. Ordinariat besorgten Uebersetzung wie folgt: „Schon seit geraumer Zeit gewahren Wir, ehrwürdige Brüder, durch welch' unglückseligen Kampf von gegenseitig zwischen Wahrheit und Irrthum, zwischen Tugend und Laster, zwischen Licht und Finsterniß im Streit liegenden Prinzipien die bürgerl. Gesellschaft gerade in unserer so traurigen Zeit aufgeregt wird. Denn die Einen vertheidigen gewisse Ansichten der sog. modernen Civilisation, die Andern hingegen verfechten die Rechte der Gerechtigkeit und unserer hl. Religion. Die Ersteren verlangen, daß der römische Papst mit dem Fortschritte, mit dem sog. Liberalismus und mit der modernen Civilisation sich vertrage und befreunde. Die Letzteren aber wollen mit Recht, daß die unveränderlichen und unerschütterlichen Prinzipien der ewigen Gerechtigkeit ungeschmälert und unverletzt bewahrt werden und die so heilsame Kraft unserer göttlichen Religion in ihrem Vollmaße erhalten bleibe, — der Religion, welche

einerseits die Ehre Gottes vermehrt und andererseits so vielen Uebeln gegenüber, von denen das menschliche Geschlecht heimgesucht wird, die geeigneten Heilmittel gewährt, und zugleich die einzige und wahre Richtschnur ist, durch welche die Menschenkinder, nachdem sie in diesem irdischen Leben in jeglicher Tugend sich geübt hatten, zum Hafen der glückseligen Ewigkeit geleitet werden. Aber die Patrone unserer heutigen Civilisation wollen einer solchen Unterscheidung nicht beipflichten, wiewohl sie sich für wahre und aufrichtige Freunde der Religion ausgeben. Wir wollten ihnen auch Glauben beimessen, wenn nicht Thatsachen wahrlich der traurigsten Art, die sich täglich vor Aller Augen ereignen, das gerade Gegentheil aufweisen würden. Wahrlich, es gibt auf der Erde nur Eine wahre und heilige, von Christus dem Herrn selbst gegründete und eingesetzte Religion, welche, eine fruchtbare Mutter und Pflegerin aller Tugenden und Vertilgerin der Laster, die Seele befreit und zur wahren Glückseligkeit hinweist; sie heißt die römisch-katholische apostolische Religion. Was jedoch von Jenen zu halten sei, welche außerhalb dieser Arche des Heiles leben, haben Wir schon in Unserer Allokution vom 9. Dez. 1854 ausgesprochen und erklärt, und bestätigen Wir hier dieselbe Lehre. Jene aber, welche Uns zumuthen, Wir sollten im Interesse der Religion der modernen Civilisation die Hand darreichen, müssen Wir fragen, ob die Thatsachen der Art seien, daß sie den Stellvertreter Christi auf Erden, welcher von Ihm selbst dazu bestellt wurde, um die Reinheit seiner himmlischen Lehre zu erhalten und die Lämmer und Schafe in eben dieser Lehre zu weiden und zu bestärken, bestimmen könnten, ohne die schwerste Gewissensverletzung und ohne das größte Aergerniß für Alle, mit der heutigen Civilisation gemeinschaftliche Sache zu machen, durch deren Bestrebungen so viele nie genug zu beklagende Uebel hervorgerufen und so viele verabscheuungswürdige, der katholischen Religion und ihrer Lehre ganz entgegengesetzte Ansichten, Grundsätze und Irrthümer verbreitet werden. Bezüglich dieser Thatsachen weiß Jedermann, wie selbst die feierlichen, zwischen diesem apostolischen Stuhle und den Fürsten recht- und gesetzmäßig abgeschlossenen Verträge völlig umgestoßen werden, wie solches erst kürzlich in Neapel geschah. Hierüber erheben Wir in dieser Euerer ansehnlichen Versammlung, ehrwürdige Brüder, aber- und aber-

mals Klag und legen dagegen die entschiedenste Verwahrung ein ganz in derselben Weise, wie Wir gegen ähnliche Attentate und Rechtsverletzungen schon bei anderen Gelegenheiten protestirt haben.

Während aber diese moderne Civilisation jeden nichtkatholischen Kultus begünstiget, selbst Ungläubige von öffentlichen Aemtern nicht ausschließt und deren Kindern die katholischen Schulen öffnet, fährt sie erzürnt los gegen die Klöster, gegen die zur Leitung katholischer Schulen gegründeten Anstalten, gegen so viele Geistliche jeden Ranges, auch gegen die höchsten Würdenträger, von denen nicht wenige in der Verbannung oder im Kerker ein bemitleidenswerthes Leben führen, sowie auch gegen angesehene Laien, welche Uns und diesem hl. Stuhle treuergeben die Sache der Religion und der Gerechtigkeit muthig vertheidigen. Während diese Civilisation akatholischen Instituten und Personen Hilfsgelder reichlich spendet, beraubt sie die katholische Kirche ihrer rechtmäßigsten Besitzungen und wendet all' ihr Sinnen und Trachten auf Verminderung der heilsamen Wirksamkeit der katholischen Kirche selbst. Während sie überdies allen Reden und Schriften gegen die katholische Kirche und gegen ihre treuergebenen Anhänger die vollste Freiheit läßt und zugleich die Zügellosigkeit ermuthigt, hegt und pflegt, zeigt sie sich zu gleicher Zeit äußerst zurückhaltend und glimpflich, wenn es gilt, die rohen Gewaltthätigkeiten zu tadeln, welche gegen die Verfasser guter Schriften begangen werden, hingegen übt sie gegen letztere, wenn sie von diesen die Grenzen der Mäßigung nur im Geringsten überschritten erachtet, alle Strenge in der Bestrafung aus.

Könnte wohl der römische Papst einer solchen Civilisation jemals die Freundeshand reichen und mit ihr ein Bündniß inniger Eintracht schließen? Man gebe nur der Sache die wahre Benennung zurück und man wird sehen, der hl. Stuhl wird sich immer gleich bleiben. War er ja doch selbst beständig der Beschützer und Förderer der wahren Civilisation, und die Denkmäler der Geschichte bezeugen und beweisen es in beredtester Weise, daß von diesem hl. Stuhle zu allen Zeiten die wahre und ächte Humanität der Sitten, Zucht und Weisheit sagar in die entlegensten und wilden Länder des Erdkreises eingeführt worden sei. Da man aber unter dem Namen Civilisation ein System verstanden wissen will, welches geschickt zu

dem Zwecke angelegt ist, die Kirche Christi zu schwächen und vielleicht sogar zu vernichten, so kann der hl. Stuhl und der römische Papst offenbar niemals mit einer derartgen Civilisation sich vereinigen. Denn wie der Apostel sehr weise ausruft: „Welchen Antheil hat die Gerechtigkeit an der Ungerechtigkeit, oder welche Gemeinschaft hat das Licht mit der Finsterniß? Wie verträgt sich Christus mit Belial?"

Mit welcher Ehrlichkeit erheben sonach jene Ruhestörer und Patrone des Aufruhrs ihre Stimme, um die von ihnen vergeblich gemachten Bemühungen, sich mit dem römischen Papste auszugleichen, so sehr hervorzuheben? Er, der seine ganze Kraft aus den Grundsätzen der ewigen Gerechtigkeit schöpft, wie könnte er denn jemals diese Grundsätze aufgeben, auf daß in Folge hievon der hl. Glaube geschwächt werde und Italien sogar Gefahr laufe, seinen größten Glanz und Ruhm einzubüßen, in dem es seit neunzehn Jahrhunderten wegen des hervorragenden Mittelpunktes und Sitzes der katholischen Wahrheit strahlt? Man kann nicht einwenden, daß dieser apostolische Stuhl in Sachen der weltlichen Herrschaft das Ohr dem Verlangen Derer verschlossen habe, die ihren Wunsch nach einer freisinnigen Verwaltung ausgesprochen haben. Um ältere Beispiele zu übergehen, wollen Wir nur von unserer unglücklichen Zeit sprechen. Denn sobald Italien von seinen rechtmäßigen Fürsten freiere Institutionen erhielt, haben auch Wir in väterlicher Gesinnung einen Theil der Söhne Unseres päpstlichen Kirchenstaates zur weltlichen Verwaltung zugezogen und haben zeitgemäße Zugeständnisse gemacht, jedoch durch angemessene Regeln der Klugheit geordnet, damit nicht das aus väterlichem Herzen gewährte Geschenk durch das Werk böser Menschen vergiftet werden möge. Aber was geschah? Eine zügellose Frechheit bemächtigte sich dieser Unserer arglos und freigebig gemachten Zugeständnisse; die Schwelle des Vorsaales, wo die Minister und Deputirten versammelt waren, wurden mit Blut bespritzt und die ruchlose Hand wurde sakrilegisch gegen den gekehrt, welcher diese Wohlthaten gewährt hatte. Wenn Uns dann in der neuesten Zeit über die bürgerliche Verwaltung Rathschläge ertheilt wurden, so wisset Ihr wohl, ehrwürdige Brüder, daß Wir darauf auch eingegangen sind, jedoch mit Ausnahme und Zurückweisung dessen, was sich nicht auf die weltliche Verwaltung

bezog, sondern vielmehr darauf hinzielte, daß wir der theilweise schon vollbrachten Beraubung zustimmen sollten. Aber Wir brauchen wohl nicht von den gut aufgenommenen Rathschlägen und von unsern aufrichtigen Versprechen, dieselben auszuführen, zu reden, da ja die Führer des Umsturzes selbst es laut aussprechen, daß sie nicht so fast Reformen, sondern die absolute Rebellion und völlige Lostrennung vom rechtmäßigen Fürsten durchaus wollen. Und diese, nicht das Volk, waren auch die Urheber jenes so schweren Verbrechens und die Vorkämpfer, die mit ihrem Geschrei Alles erfüllten, so daß von ihnen mit Recht gesagt werden kann, was der ehrwürdige Beda von den Christo feindlich gesinnten Pharisäern und Schriftgelehrten gesagt: „Niemand vom Volke, sondern die Pharisäer und Schriftgelehrten sprachen diese Verläumdungen aus, wie die Evangelisten bezeugen."

Aber der Kampf gegen das römische Papstthum zielt nicht bloß dahin, daß der hl. Stuhl und der römische Papst seiner rechtmäßigen weltlichen Herrschaft gänzlich beraubt werde, sondern bezweckt auch, daß die heilbringende Kraft der katholischen Religion geschwächt und, wenn es je geschehen könnte, vollständig unterdrückt werde und somit greift dieser Kampf Gottes Werk selbst an, die Frucht der Erlösung und jenen heiligen Glauben, welcher das kostbarste Vermächtniß ist, das uns aus dem unaussprechlichen, auf Golgatha vollbrachten Opfer zu Theil geworden. Daß die Sache wirklich sich so verhalte, das beweisen übergenug sowohl die schon erwähnten Thatsachen, als auch dasjenige, was wir von Tag zu Tag vorgehen sehen. Denn wie viele Diözesen in Italien sind in Folge von Gewaltmaßregeln ihrer Bischöfe beraubt und verwaist, unter dem Beifalle der Patrone der modernen Civilisation, welche so viele christliche Bevölkerungen ohne Hirten lassen und sich ihrer Güter bemächtigen, um sie zu schlechten Zwecken zu verwenden! Wie viele Bischöfe schmachten in der Verbannung! Wie viele Abtrünnige (Wir müssen es mit unbeschreiblichem Schmerze Unseres Gemüthes aussprechen) gibt es, welche nicht im Namen Gottes, sondern im Namen des Satans sprechen, und pochend auf die von einem verderblichen Regierungssysteme ihnen zugesicherte Straflosigkeit, die Gewissen beunruhigen, die Schwachen zur Gesetzesüberschreitung antreiben, die leider Gefallenen in den schändlichsten Lehren bestärken und das Gewand Christi zu zerreißen sich

bemühen, indem sie sich nicht scheuen, sog. „Nationalkirchen“ und andere derartige Gottlosigkeiten in Vorschlag zu bringen und anzurathen! Nachdem sie aber so die Religion, welche sie heuchlerisch zu einer Befreundung mit der modernen Civilisation einladen, beschimpft haben, tragen sie kein Bedenken, mit gleicher Heuchelei auch uns zu ermahnen, Wir sollten uns mit Italien versöhnen. In dem Augenblicke, wo Wir fast Unserer ganzen weltlichen Herrschaft beraubt, die schweren Verpflichtungen und Lasten eines Papstes und Fürsten nur mittelst der Uns täglich liebevollst zugesandten frommen Gaben der Söhne der katholischen Kirche zu tragen vermögen und gerade durch die Bestrebungen derer, die von Uns Versöhnung verlangen, zum Gegenstande des Neides und Hasses geworden sind, da möchten sie überdieß noch, Wir sollten auch öffentlich erklären, daß Wir die geraubten Provinzen Unseres päpstlichen Besitzthums als freies Eigenthum den Usurpatoren abtreten. Fürwahr, durch solche freche und bisher unerhörte Forderung möchten sie erwirken, daß der apostolische Stuhl, welcher ein Bollwerk der Wahrheit und Gerechtigkeit war und sein wird, den Grundsatz feierlich bekräftige, es könne eine ungerecht und gewaltsam entrissene Sache vom ungerechten Angreifer auf ruhige und rechtschaffene Weise besessen werden und daß somit das falsche Prinzip aufgestellt werde, die Ungerechtigkeit, wenn sie nämlich vom Glücke begünstigt zur Thatsache geworden, beeinträchtige die Heiligkeit des Rechtes nicht. Diese Forderung ist auch jenen feierlichen Worten zuwider, mit welchem erst in den jüngsten Tagen in einem großen und berühmten Senate erklärt worden ist: „Der römische Papst sei der Repräsentant der höchsten moralischen Macht in der menschlichen Gesellschaft.“ Daraus folgt, daß er (der römische Papst) dieser vandalischen Beraubung in keiner Weise die Zustimmung ertheilen könne, ohne die Grundlage jener sittlichen Ordnung zu verletzen, als deren erster Träger und sichtbarer Ausdruck er erkannt wird.

Wer aber immer von Irrthum getäuscht oder von Furcht getrieben Rathschläge ertheilen möchte, die mit den ungerechten Wünschen der Ruhestörer der bürgerlichen Gesellschaft übereinstimmen, der sollte nothwendig, namentlich in unsern Tagen, sich wohl davon überzeugen, daß diese Ruhestörer niemals sich zufrieden geben werden, bevor sie

nicht jedes Autoritätsprinzip, jeden Zügel der Religion und jede Regel des Rechtes und der Gerechtigkeit völlig beseitiget sehen. Bereits haben es solche Umsturzmänner zum Unglücke der bürgerlichen Gesellschaft durch Wort und Schrift dahin gebracht, daß sie die Gemüther der Menschen verkehrten, das moralische Gefühl schwächten und den Abscheu vor der Ungerechtigkeit benahmen. Zugleich bieten sie Alles auf, um Jedermann zu überreden, daß das von gesitteten Völkern angerufene Recht nichts anderes sei, als ungerechte Willkür, die vollständig gebrandmarkt werden müsse. Ach! wahrlich „es trauert das Land, ist welk und matt: welk der Erdkreis, geschwächt die Herrlichkeit im Lande. Und das Land ist vergiftet von seinen Einwohnern, weil sie die Gesetze übertreten, das Recht geändert und den ewigen Bund gebrochen haben.“ Isaias 24. 4. 5. . . . . .“

241. a) Da durch ein Ministerial-Reskript vom 27. August 1861 die Ziffer 4 der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juli 1856: („die aus der Feiertagsschule entlassene Jugend bleibt zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) bis zum bei der betreffenden Konfession üblichen Zeitpunkte verpflichtet“) aufgehoben wurde, so verordnete das bischöfliche Ordinariat mittels Generale vom 11. November 1861, daß die Entlassung der Christenlehrpflichtigen erst nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre geschehen dürfe, und daß diese gemäß Ministerial-Reskripts von 1839 dem betreffenden Pfarramte als Kirchenbehörde zustehe; daß sie aber nach dem Ermessen der Pfarrämter und nach den verschiedenen Lokalverhältnissen entweder vom Pfarrer unmittelbar nach einem in der Kirche oder im Pfarrhofe privatim abgehaltenen Examen geschehen, oder vom Pfarrer dem Distriktsschulinspektor bei Gelegenheit der Schulprüfung übertragen werden könne, jedenfalls aber nur nach einem auf vorgängige Verkündung mit ihnen anzustellenden Examen stattfinden solle, so wie daß bei ungenügend befundenen Kenntnissen, und zur Nachholung schuldbarer Versäumnisse die Christenlehrpflicht noch auf einige Zeit verlängert werden könne, obwohl ein spezieller mit einem solchen privatim vorzunehmenden Unterricht meist das einzige befriedigende Auskunftsmittel ist. Den einzelnen Christenlehrpflichtigen ist bei ihrer Entlassung ein pfarramtlich gefertigtes Zeugniß über den vollständigen

Christenlehrbesuch, die erworbenen Religionskenntnisse und gepflogene Aufführung zu ertheilen, etwa nach folgendem Formular:

Zeugniß:

N. N., Sohn (Tochter) von . . geb. am . . (Monat, Jahr), hat nach seiner (ihrer) Entlassung aus der Feiertagsschule die Christenlehre . . (wie lange? fleißig?) besucht, in der katholischen Religionslehre . .? Kenntnisse sich erworben, und während dieser Zeit unter . . (gewissenhafter? nicht beständiger?) Beobachtung des Verbotes bezüglich des Besuches von Gasthäusern und Tanzböden eine . . . Aufführung gepflogen. Dies wird demselben (derselben) bei der Entlassung aus der Christenlehrpflicht der Wahrheit gemäß bezeugt.

Datum und Unterschrift.

b) Zugleich wurden sämmtliche Pfarrämter und Seelsorgsstellen beauftragt, bei bekannt gewordenen Uebersiedelungen von Christenlehrpflichtigen in einen andern Seelsorgssprengel die jenseitigen Seelsorgsstellen hievon zu benachrichten, sowie über den bisherigen Christenlehr-Besuch und über die sittliche Aufführung der Uebergesiedelten; und daß die Entlassung aus der Christenlehrpflicht nicht vor dem vollendeten 18. Lebensjahre stattfinden dürfe, weil auch während der Dauer der Christenlehrpflicht eben so gut das Verbot des Besuches der Wirthshäuser und Tanzplätze fortbestehe, wie während der Dauer der Sontagsschulpflicht.

Da aber Art. 99. des Polizeistrafgesetzbuches lautet: „Mit Arrest bis zu drei Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser und öffentliche Tanzplätze besuchen," so dürfte vielmehr die Ansicht, daß mit der Entlassung aus der Sonntagsschule auch der Besuch der Tanzplätze und Wirthshäuser polizeilich gestattet sei, die richtige sein, da im fraglichen Gesetz-Artikel nur von Schulbehörde und Sonntagsschulpflichtigen die Rede ist, und da überdies nach fraglichem Artikel des Polizeistrafgesetzbuches nur jene Sonntagsschulpflichtigen wegen Besuch der Tanzplätze und Gasthäuser bestraft werden können, welche derlei Orte gegen das Verbot ihrer Eltern u. s. w. besuchen, so dürfte in Anbetracht der häuslichen Zucht

selbst gegen Sonntagsschulpflichtige wegen Besuch der Tanzplätze und Wirthshäuser selten mit Strafe eingeschritten werden können. (II.141.) (Siehe Augsburger Pastoralblatt von 1862 Nr. 13.)

1862.

242. Mit Ordinariatserlaß vom 18. Jäner 1862 wurde der Diözesanklerus auf die Schrift: „Das österreichische Konkordat", herausgegeben von dem exkommunizirten Priester Thomas Braun, aufmerksam gemacht und aufgefordert, den kirchenfeindlichen und verderblichen Tendenzen derselben in geeigneter Weise entgegenzuwirken.

243. Da der oberhirtlichen Stelle zur Kenntniß gekommen war, daß in jüngster Zeit schlüpfrige und sittenwidrige Darstellungen in Bildern u. s. w. vielfach unter dem Volke verbreitet und kolportirt wurden, so schärfte ein Ausschreiben der oberhirtlichen Stelle vom 22. Jäner 1862 dem Seelsorgsklerus ein, gegen alle derlei unsittliche Produkte pflichtmäßige Wachsamkeit zu üben und gegebenen Falls an die betreffenden Polizeibehörden Anzeige zu machen. (Art. 159 des Strafgesetzbuches von 1861. Nr. 5.)

244. Sub eodem ging den sämmtlichen Seelsorgsämtern der Diözese der Auftrag zu, ein spezialisirtes Verzeichniß aller dem Schullehrerpersonale aus Kirchenmitteln fassionsmäßig zugewiesenen Bezüge anzufertigen und vorzulegen.

245. Unterm 28. Jäner 1862 gab ein Circulare des bischöfl. Ordinariates dem Diözesan-Klerus bekannt, daß nachfolgende sieben „Propositiones" durch ein Dekret der Congregation S. Inquisitionis de dato 18. September 1861 verworfen worden seien:

Propositio I.

Immediata Dei cognitio, habitualis saltem, intellectui humano essentialis est, ita ut sine ea nihil cognoscere possit: siquidem est ipsum lumen intellectuale.

Propositio II.

Esse illud, quod in Omnibus et sine quo nihil intelligimus, etsi esse divinum.

Propositio III.

Universalia a parte rei considerata a Deo realiter non distinguuntur.

Propositio IV.

Congentia Dei tanquam entis simpliciter notitia omnem aliam cognitionem eminenti modo involvit, ita ut per eam omne ens, sub quocumque respectu cognoscibile est, implicite cognitum habemus.

Propositio V.

Omnes aliae ideae non sunt nisi modificationes ideae, qua Deus tanquam ens simpliciter intelligitur.

Propositio VI.

Res creatae sunt in Deo tanquam pars in toto, non quidem in toto formali, sed in toto infinito, simplicissimo, quod suas quasi partes absque ulla sui divisione et diminutione extra se ponit.

Propositio VII.

Creatio sic explicari potest: Deus ipso actu speciali, quo se intelligit et vult, tanquam distinctum a determinata creatura, homine v. g., creaturam producit.

Hier muß auch angefügt werden, daß die Index-Congregation des heiligen Stuhles zu Rom durch Dekret vom 20. Dezember 1862 nachfolgende Schriften des Herrn Dr. Frohschamer, kgl. Universitäts-Professors in München, zu lesen verbot:

1) Einleitung in die Philosophie. München 1858.
2) Ueber die Freiheit der Wissenschaft.
3) Athenäum, philosophische Zeitschrift.

246. Mittelst Generale's vom 26. Februar wurde dem Seelsorgsklerus bekannt gegeben, daß in der neuesten Ausgabe des mittlern Diözesankatechismus von 1861 nach der 73. Frage über die Erbsünde als 74. eingestellt wurde: 74. Frage. Wer allein unter allen Menschen hat diese Sünde nicht geerbt? Antwort: Die allerseligste Jungfrau Maria, welche aus besonderer Gnade, um der Verdienste Christi willen, von aller Makel der Erbsünde frei bewahrt wurde. (Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä.) Diese mit unveränderter Beibehaltung der übrigen Fragen und ohne irgend eine Auslassung neu eingeschaltete Frage wurde dem gesammten Diözesanklerus zur Wissenschaft mitgetheilt, und sämmtliche Katecheten beauftragt, bei Ertheilung des katechetischen Unterrichtes den Kindern auch diese neue Frage zu lehren und zu erklären.

Da ferner in den Katechismus-Ausgaben von den Jahren 1858, 1859 und 1860 folgende Frage (Seite 55, Frage 6) „Von wem hat der Sohn Gottes die menschliche Natur angenommen?" Antwort: „Von Maria, der reinsten Jungfrau; darum heißt sie auch Mutter Gottes oder Gottesgebärerin" (Fest Mariä Verkündung), ausgelassen und dafür eine andere eingeschaltet wurde, so wurde der gesammte

Diözesanklerus angewiesen, die bezeichnete Frage mit Auslassung der ungeeignet eingefügten Frage wieder einzusetzen, und jene Kinder, die einen Katechismus von obigen Jahren haben, geeignet zu belehren und zu unterrichten.

247. Ein Erlaß des bischöflichen Ordinariates vom 10. März 1862 machte die Pfründebesitzer der Diözese aufmerksam, daß, nachdem das Gesetz vom 11. Juli 1850 Art. 1 besagt: „Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen u. s. w. begriffen zu werden pflegt, unterliegt nach seinem Ertrage der Kapitalrentensteuer ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt, den Fall ausgenommen, in welchem schon eine Steuerentrichtung außer Landes nachgewiesen werden könnte", — Kapitalien, welche außer Landes, namentlich in Oesterreich, anliegen und dortselbst besteuert werden, im Inlande einer Steuerentrichtung nicht mehr unterliegen.

248. Mit Runderlaß vom 24. März 1862 theilte das bischöfl. Ordinariat dem Klerus der Diözese eine von dem Heiligen Vater Papst Pius IX. betreffs der von den Diözesanen von Paßau im Jahre 1861 geleisteten Liebesgaben des Peterspfennigs an den Hochwürdigsten Herrn Bischof Heinrich erlassenes Dankschreiben mit und forderte zugleich die sämmtlichen Seelsorger und durch diese die Diözesanen auf, fortwährend in eifrigem Gebete für den hartbedrängten und des größten Theiles seines Länderbesitzes beraubten Heiligen Vater zu verharren, und die Leistung von Liebesgaben des Peterspfennigs fortzusetzen.

249 Ein weiterer Runderlaß vom 7. Mai ejusdem anni setzte den Diözesanklerus in Kenntniß, daß im Jahre 1863 mehrere dem Heiligen Vater gehörige kunst- und werthvolle Gegenstände der Verloosung unterstellt werden würden, um aus dem Erlöse für dieselben dem Heiligen Vater eine außerordentliche Hilfsquelle zu eröffnen. Der Diözesanklerus wurde zugleich aufgefordert, fromme Theilnehmer an dem Schicksale des hartbedrängten Kirchenoberhauptes zur Abnahme von Loosen einzuladen.

250. Am 19. April 1862 erhielten unter Bezugnahme auf das oberhirtliche Generale vom 1. Februar 1861 Titl IV. §. 2 spp. die

aufgestellten Pfründeverwaltungs-Kommissäre den Auftrag, im Laufe des Sommers 1862 die Visitation der denselben unterstehenden Pfründeverwaltungen vorzunehmen und sodann vorschriftsmäßigen Bericht zu erstatten.

Hiebei wurden den genannten Kommissären nachstehende Direktiven ertheilt:

I. Sofort nach Empfang des gegenwärtigen Auftrages sind diejenigen Pfründebesitzer, welche die Duplikate der vorgeschriebenen Pfründevermögenskataster an die oberhirtliche Stelle bisher noch nicht eingesendet haben, im Namen des bischöflichen Ordinariates aufzufordern, diese Kataster nunmehr nach längst abgelaufenem Termine binnen 4 Wochen um so gewisser in Vorlage zu bringen, als man außerdem genöthigt wäre, die Anfertigung und Einsendung derselben auf Kosten der säumigen Pfründebesitzer anderweitig zu bewirken.

Auch die Besitzer organisirter Pfarreien haben ein Widdumskataster, welches die ihren Pfründen zugewiesenen Gebäulichkeiten und Grundstücke genau enthält, in duplo anzufertigen und das Duplikat einzusenden. Solche Pfründebesitzer, deren Wohngebäude, Grundstücke und Kapitalien nicht unter ihrer unmittelbaren, sondern unter der Verwaltung von Kirchenstiftungen, Patronatsherrn u. dgl. stehen, haben bei der Visitation eine summarische Uebersicht über den Stand ihrer Wohngebäude und Grundstücke und über die Größe der zu ihrer Pfründe gehörigen Kapitalien vorzulegen, welche vom Pfründeverwaltungs-Kommissäre einzusenden ist. Selbstverständlich muß die Visitation sich über sämmtliche Pfründen, inclusive der organisirten Pfarreien, erstrecken.

II. Die bischöflichen Verwaltungs-Kommissäre sind ermächtiget, 14 Tage vor Vornahme der Visitation sich die Pfründekataster der einzelnen Pfründen zur vorläufigen Einsicht und Informirung vorlegen zu lassen. Der Tag der Visitation, dessen Bestimmung selbstverständlich den Verwaltungs-Kommissären zusteht, ist den betreffenden Pfründebesitzern 14 Tage vorher bekannt zu geben.

III. Die durch allegirte Verordnung Titl. IV. §. 9 vorgeschriebene Berichterstattung hat nicht für jede einzelne Pfründe gesondert, sondern für sämmtliche Pfründen des Bezirkes in Einer Eingabe unter Beilage sämmtlicher Visitations-Protokolle zu geschehen.

Außer den unter Titl. IV. §. 4 a–d bezeichneten Punkten, auf welche die Visitation in eingehender Weise sich zu erstrecken hat, sind von dem visitirenden Kommissäre nachfolgende Bemerkungen speziell zu berücksichtigen:

1. Die Einnahms- und Ausgabs-Kataster mehrerer Pfründebesitzer enthalten keinen Vortrag über Obligationen und Bodenzinskapitalien, welche beide durchlaufend, d. i. in Einnahme und Ausgabe, wenigstens nach ihrem Gesammtbetrage, einzustellen gewesen wären. Dieser Mangel ist bei der Visitation zu ergänzen und der hienach sich ergebende Rechnungsabschluß mit dem Abschlusse des Kapital-Katasters in Einklang zu bringen.

2. Die mehrfach unterlassene Summirung der Kapitalien und Grundstücke im Kapitalien- und Widdumskataster ist gleichfalls nachzutragen.

3. In mehreren Kapitalienkatastern sind die vorräthigen Baargelder nicht vorgetragen, und fehlt bei den Bodenzinskapitalien hie und da der Nachweis der hypothekarischen Versicherung, ebenso enthalten mehrere Kataster keinen speziellen Eintrag über Gewinnste oder Verluste bei Ankäufen von Staatsobligationen. Die gehörige Ergänzung dieser Mängel ist bei Gelegenheit der Visitation zu bewirken.

4. Was die Pfründegebäude betrifft, so haben mehrere Pfründebesitzer dieselben nicht speziell aufgezählt, was nachträglich zu geschehen hat. Bezüglich des Eigenthums der Pfründegebäude sind die nöthigen Einträge in einigen Katastern ganz unterlassen, in anderen unrichtig oder unbestimmt. Namentlich haben mehrere Besitzer organisirter ehemaliger Klosterpfarreien ihre Pfarrgebäude als Eigenthum des Staates bezeichnet. Da dieses unrichtig ist, indem diese Gebäude seitens des Staates den betreffenden Pfarrpfründen zur bleibenden Dotation definitiv überwiesen und dadurch, wie die Allerhöchste Stelle wiederholt (Allerhöchstes Reskript vom 21. April 1848 und 19. Juli 1852, Döll. V. S. Band 23 Seite 288 und 289) ausgesprochen hat, gleich jeder andern rechtsgiltig geschehenen und acceptirten Dotation in das Eigenthum der Pfründen unbeschadet der dem Staatsärare obliegenden Baupflicht übergegangen sind, so sind die nöthigen deßfallsigen Berichtigungen in den bezüglichen Pfründekatastern vorzunehmen.

5. Bezüglich der Pfründegebäude sind die baupflichtigen Pfründebesitzer bei Gelegenheit der Visitation auf das Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern vom 8. Februar d. Js. (Kreisamtsblatt von Niederbayern 1862 Nr. 15) aufmerksam zu machen, daß nämlich Pfründebesitzer bei Beförderungsgesuchen sich über die ihrerseits geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude gehörig auszuweisen, und daß die Distriktspolizeibehörden in den von ihnen auszustellenden Zeugnissen über die Erfüllung oder Vernachlässigung besagter Bauunterhaltungspflicht seitens der betreffenden Geistlichen ausdrücklich sich zu äußern haben. — Die bischöflichen Pfründeverwaltungs-Kommissäre haben übrigens bei Vornahme der Visitation auch auf die bauliche Unterhaltung der Pfründegebäude ihr Augenmerk zu richten, und in dem zu erstattenden Visitationsberichte es ausdrücklich zu erwähnen, wenn sie bei irgend einer Pfarrpfründe auffallende Vernachlässigungen der Bauunterhaltungspflicht oder willkürliche Abänderungen an den Gebäulichkeiten durch höhererseits nicht genehmigte Demolirungen oder bauliche Abänderungen u. dgl. wahrnehmen sollten.

6. Hinsichtlich der bei Pfründen vorhandenen Werthpapiere ist besondere Recherche darüber zu pflegen, ob sämmtliche Staatsobligationen auf den Namen der Pfründe lauten, resp. vorschriftsmäßig vinkulirt sind.

7. Da bei Gutsabtrümmerungen bisher häufig der Fall vorgekommen ist, daß die für kirchliche Pfründen auf den betreffenden Gütern ruhenden Bodenzinse auf die kleinsten Parzellen repartirt und dadurch in die kleinsten Beträge zersplittert wurden, so werden die Pfründebesitzer beauftragt, daß sie bei solchen Gutsabtrümmerungen nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 39 die

Heimzahlung ihrer Bodenzinskapitalien verlangen, damit eine zu große Zersplitterung ihrer Kapitalien verhütet werde. Anbei erinnert man sie an die Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern vom 27. März 1861, Kreisamtsbl. Nr. 26 und der kgl. Regierung von Oberbayern vom 15. November 1861, Kreisamtsbl. Nr. 100, zur genauen Befolgung der darin gegebenen Vorschriften. (261.)

8. Anbelangend die Ausgaben auf Porto und Remuneration der Agenten bei Ankäufen von Staatsobligationen, ferner die Auslagen bei Kauf= und Tausch=verbriefungen von Widdumsgründen, werden die Pfründebesitzer auf das Generale vom 7. September 1855, Ziff. 7 (Nr. 203) mit der Erklärung aufmerksam gemacht, daß solche Auslagen, wenn sie größere Beträge erreichen und nicht durch allenfallsige Gewinnste bei Obligationsankäufen sich decken, per onus successorum nach einem zur Genehmigung vorzulegenden Tilgungsplane abzuzahlen sind. In diesen Auslagen sind jedoch Vergütungen an den Agenten für Zinsen nicht inbegriffen, sondern diese fallen jedenfalls dem Pfründebesitzer, der aus dem Zinsengenusse der angekauften Obligationen entschädigt wird, zur Last. Der den sämmtlichen Pfründebesitzern mit obenerwähntem Generale sub Ziff. 5 in einem exemplifizirten Formulare mitgetheilte Conspekt ist nach jedem Ankaufe einer Obligation in allen Rubriken gehörig ausgefüllt zur Einsicht vorzulegen.

9. Da bei mehreren Pfründen zu Bauführungen u. dgl. refundirliche Kapitalien aus dem Pfründevermögen verausgabt worden sind, so haben die Verwaltungskommissäre bei Einsicht der Pfründekataster darauf zu sehen, ob die festgesetzten Refundirungsfristen jährlich richtig einbezahlt wurden, und in dem Einnahmskataster sowie in dem Kapitalienkataster als Baarschaft sich gehörig vorgetragen finden. Allenfallsige Fristenzahlungsrückstände wären ihrer Summe nach im Visitationsprotokolle zu konstatiren, und der betreffende Pfründebesitzer vorbehaltlich weiterer Verfügung an seine Haftung für die rückständigen Zahlungen zu erinnern.

10. In dem Visitationsprotokolle ist bezüglich jeder einzelnen Pfründe die Größe der Brandversicherung der Pfründegebäude ausdrücklich zu bemerken.

11. Einzelne Pfründebesitzer haben ihre Pfründekataster ungeachtet der ausdrücklichen Vorschrift des bischöflichen Generale's vom 1. Februar v. Js. Titl. II. §. 2 so sparsam angelegt, daß für weitere Nachträge und Veränderungsvormerkungen kein Raum übrig ist; die Erweiterung solcher Kataster ist gelegenheitlich der Visitation anzuordnen.

12. Um unnöthigen Schreibereien vorzubeugen wird angeordnet, daß künftighin nicht mehr jede einzelne Veränderung an einem Pfründevermögenstheile zum Eintrage in die bei der oberhirtlichen Stelle vorliegenden Katasterduplikate zur Anzeige zu kommen hat, sondern daß von jedem Pfründebesitzer dem Pfründeverwaltungskommissäre bei Gelegenheit der Visitation eine nach den Rubriken der vorgeschriebenen Kataster genau anzufertigende, auf die laufende Nummer und die Seitenzahl der Originalkataster hinweisende Uebersicht über sämmtliche seit der letzten Visitation eingetretenen Veränderungen einzuhändigen ist, welche Uebersicht von dem Verwaltungskommissäre zugleich mit den Visitationsprotokollen eingesendet

wird. Die bei der **ersten** Visitation vorzulegenden Uebersichtstabellen haben die Zeit von Anfertigung der Kataster bis zum Tage der Visitation zu umfassen.

13. Schon öfter ist der Fall vorgekommen, daß Pfründebesitzer ihre Gesuche um Genehmigung zu Veränderungen am Pfründevermögen nur an die weltliche Kuratel, nicht aber auch an die oberhirtliche Stelle eingereicht haben. Schon die Natur der Sache und nicht minder die ausdrücklichen Bestimmungen des Kirchenrechtes erfordern es, daß für jede Veränderung am Pfründevermögen, welches lediglich Kirchengut ist, **unmittelbar und speziell und vor jedem weiteren Schritte** die oberhirtliche Genehmigung erbeten werde; erst wenn diese erfolgt oder überhaupt die Erlaubniß zu weiterem Vorgehen oberhirtlicherseits ertheilt ist, soll das vorschriftsmäßige Gesuch an die weltliche Oberkuratel gebracht werden. Indem die Pfründeverwaltungs-Kommissäre beauftragt werden, diese Verfügung den Pfründebesitzern zur genauen Darnachachtung einzuschärfen, bemerkt man nur, daß oberhirtlicherseits solche Gesuche zur Verhütung von Zeitversäumnissen und Verlusten jedesmal unverzüglich verbeschieden werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß solche Gesuche mit den vorgeschriebenen Nachweisen, z. B. den gerichtlichen Anlehenstabellen, Steuerkataster-Auszügen u. dgl. versehen sein müssen.

14. Die in der mehrerwähnten Verordnung vom 1. Febr. v. Js. Titl. IV. §. 12 vorgeschriebene Visitation der Meßstipendienkasse ist bei jeder Pfründe genau vorzunehmen und die Zahl der eingeschriebenen Meßintentionen sowie der vorliegende Stipendientag im Visitations-Protokolle zu konstatiren.

Schließlich wird bemerkt, daß nach vorstehenden Direktiven künftighin jeden Jahres in den Sommermonaten, ohne besondere oberhirtliche Aufforderungen mehr abzuwarten, die Pfründeverwaltungs-Visitationen vorzunehmen sind, und daß der genaue Vollzug dieser Anordnungen um so mehr gewärtiget wird, da die Durchführung der ersten Visitation zur Basis für alle künftigen dienen soll. Daß nach Erledigung einer Pfründe durch Ableben, Abtreten oder Versetzung ꝛc. des Pfründebesitzers jedesmal sogleich und ohne speziellen oberhirtlichen Auftrag die Visitation derselben vorzunehmen ist, ist bereits durch die Verordnung vom 1. Febr. v. Js. Titl. IV. §. 11 angeordnet.

Im Revisionsbescheide auf die erste Visitation im Jahre 1862 wurde an die Verwaltungskommissäre folgende Instruktion für künftige Visitationen erlassen:

Was die Abfassung der Visitations-Protokolle für die Zukunft betrifft, so ordnen wir zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit und Vollständigkeit hiemit an, daß die einzelnen Vorträge im Protokolle nach Paragraphen geordnet werden, und daß dabei ausdrücklich auf die einschlägigen Titel, Ziffer und Paragraphen unserer Verordnung vom 1. Febr. 1861 und vom 19. April 1862 Bezug genommen werde. Nur auf diese Weise werden die Visitationen die nöthige Vollständigkeit gewinnen und die HH. Kommissäre nicht in den Fall kommen, wichtige Visitationspunkte zu übersehen.

Es ist also künftighin bei der Aufnahme des Visitationsprotokolles mit der Constatirung des Visitationsbefundes nach Titl. IV. §. 3. unserer oben erwähnten Verordnung vom 1. Februar 1861 zu beginnen und über die in diesem Paragraphe vorgetragenen Gesichtspunkte der thatsächliche Befund, Punkt für Punkt, nach Paragraphen geordnet, zu Protokoll zu nehmen. Dann wird zu Paragraph 4 vorgeschritten und das Resultat der Visitation nach den dort lit. a–d angeführten Gesichtspunkten genau protokollirt. Hier ist paragraphweise anzufügen, ob sich seit letzter Visitation eine Mehrung oder Minderung des Pfründevermögens gegen den Bestand des Vorjahres, und aus welchen Gründen, ergeben hat, und namentlich, ob der durch Generale vom 19. April 1862 Ziff. 8 und vom 7. September 1855 Ziff. 5 vorgeschriebene Konspekt Gewinnste oder Verluste bei Ankäufen von Obligationen und in welcher Größe ausweise. Sodann ist unter Hinweisung auf §. 11 zu bemerken, ob seit der letzten Visitation ein Wechsel des Pfründebesitzers eingetreten ist oder nicht, und ob gegebenen Falls an den abgetretenen Pfründebesitzer oder an dessen Verlassenschaft keine Haftungen aus der Pfründeverwaltung wegen der Baulast, wegen der Widdumsgründe ꝛc. mehr bestehe. Hernach folgt unter besonderem Paragraph Vortrag darüber, ob für baar abgelöste Grund- und Zehentrenten die Entschädigung bis zum 20fachen Betrage nach Artikel 25 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vom Pfründebesitzer gehörig nachgesucht wurde und richtig erfolgt ist.

Um zu konstatiren, ob der damalige Gesammtvermögensstand dem vor dem Jahre 1848 bestandenen Pfründevermögen entspreche, kann von den vor dem genannten Jahre geführten Zehent- und Grundrentenregistern, sowie von den Firations- und Ueberweisungsverzeichnissen vergleichende Einsicht genommen werden. Diese Einsicht ist nothwendig, wenn bei irgend einer Pfründe bezüglich der Richtigkeit des damaligen Vermögensstandes Anlaß zu Bedenken gegeben ist.

Hieran reiht sich die nach §. 12 vorgeschriebene Visitation der Meßstipendienkasse. Endlich ist auf die Bestimmungen unsrer Verordnung vom 19. April 1862 überzugehen, und ist die Befolgung über die in dieser Verordnung sub Nr. III Ziff. 1—13 incl. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls nach Paragraphen geordnet zu konstatiren, und zu bemerken, daß die sub Ziff. 5, 7, 8, 12 und 13 enthaltenen Vorschriften dem Pfründebesitzer ausdrücklich in Erinnerung gebracht worden sind.

251. Mit Cirkulare vom 31. Oktober 1862 wurde den Vorständen von kirchlichen Pfründen und Seelsorgsstellen der Diözese zur Wissenschaft und genauen Darnachtung eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten de dato 17. Oktober d. Js. mitgetheilt, wornach in allen Fällen der Umschreibung verlooster oder gekündigter Staats-Obligationen der Kultus- und Unterrichtsstiftungen oder deren Wiederanlegung bei neueren zu gleichem oder höhe-

rem Zinsfuße ausgegebenen Anlehen von Erholung und Vorlage der Kuratelgenehmigung Umgang zu nehmen sei, die Heimzahlung und Erhebung der Kapitalien aus verloosten oder gekündeten derlei Staats-Obligationen aber (Ministerial-Entschließung vom 2. Sept. 1858) ohne Legimitation des Empfängers niemals erfolgen dürfe.

Hiezu wurde übrigens bemerkt, daß in allen solchen Fällen den oberhirtlichen Verordnungen vom 7. September 1855 (Nr. 203) und 1. Februar 1861 (237. Tit. II. §. 6.) gemäß auch vorgängige Anzeige an das bischöfliche Ordinariat erstattet werden müsse. (II. 148. 155. 156. 157. 160.)

252. Unter dem nämlichen Datum wurde der Seelsorgsklerus der Diözese angewiesen, von der Beibringung legaler Taufzeugnisse seitens der die kirchliche Trauung nachsuchenden Personen, wenn solche auch bei den weltlichen Behörden für den Fall nachgewiesenen Schulbesuches bei Einreichung der Ansäßigmachungs- oder Verehelichungsgesuche nicht mehr gefordert werden, aus den wichtigsten pastorellen Gründen niemals Umgang zu nehmen.

253. Durch Erlaß sub eodem wurde dem Diözesanklerus bekannt gegeben, daß auf vorgängige Bitte des bischöflichen Ordinariates Se. Heiligkeit Papst Pius IX. vermöge apostolischen Breve's den im Bisthume Paßau bestehenden Jugend- und Standesbündnissen alle jene Abläße ertheilt haben, deren sich die Sodalität zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria „della Scaletta" in Rom erfreut*).

*) Diese Abläße sind folgende:

Vollkommener Ablaß:

1) am Tage der Aufnahme in den Bund nach verrichteter heiliger Beicht und Kommunion;

2) am jährlichen Bundestitularfeste, wenn die Bundesmitglieder nach würdigem Empfange der hl. Sakramente der Buße und des Altares die Bundeskirche besuchen und daselbst nach der Meinung des Heil. Vaters andächtig beten;

3) an den Festen der Geburt und der Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi, sowie an den Festen der unbefleckten Empfängniß, Geburt, Verkündigung und Himmelfahrt der allerseligsten Jungfrau Maria, und

4) in der Sterbestunde, wenn das Bundesmitglied nach abgelegter reumüthiger Beicht die hl. Wegzehrung empfangen hat, oder, wenn dieß nicht möglich, mit Reue und Zerknirschung den heiligsten Namen Jesu mit dem Munde andächtig ausspricht oder im Herzen anruft.

254 Unter dem gleichen Datum ließ das bischöfl. Ordinariat unter Mittheilung eines bezüglichen höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen und des k. Handelsministeriums vom 18. August 1862 dem Klerus der Diözese eröffnen, daß die Pfarrvorstände an der österreichischen Grenze im Hinblick auf dieses Reskript mit oberhirtlicher Genehmigung und Ermächtigung die Berechtigung erhalten, die in ihrem Pfarrsprengel stationirten k. k. österreichischen Zollbediensteten bei dem Vorhandensein aller zur giltigen und erlaubten Eingehung einer Ehe des betreffenden Bediensteten nöthigen Erfordernisse zu trauen, der trauende Pfarrer jedoch verpflichtet sei, einen tax- und stempelfrei ausgestellten Matrikel-Extrakt an die Heimathsbehörde des österreichischen Bediensteten mitzutheilen, und im umgekehrten Falle der Trauung eines auf österreichischem Gebiete stationirten bayerischen Zollbediensteten der Pfarrer des bayerischen Grenzortes resp. Zollamtes, zu welchem der Bedienstete gehört, auf Ansuchen die üblichen Dimissorien unter Beachtung der für Inländer und insbesondere für Beamte bestehenden Vorschriften und Vorbedingungen auszustellen habe.

Unvollkommener Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen kann von den Bundesmitgliedern gewonnen werden:

1) so oft sie an Werktagen der hl. Messe andächtig beiwohnen;
2) so oft sie am Abende vor dem Schlafengehen ihr Gewissen fleißig erforschen und übernatürliche Reue über ihre Sünden erwecken;
3) so oft sie arme Kranke besuchen;
4) so oft sie Feinde mit einander zu versöhnen trachten;
5) so oft sie den religiösen Versammlungen, öffentlichen Andachten und geistlichen Uebungen des Bundes beiwohnen;
6) so oft sie die Leiche eines Verstorbenen zu Grabe begleiten, und
7) so oft sie in den letzten Augenblicken eines Sterbenden für ihn um eine glückselige Sterbestunde, oder nach seinem Hinscheiden für seine arme Seele beten.

Alle diese Abläße, sowohl die vollkommenen als die unvollkommenen, können auch den Seelen der abgestorbenen Christgläubigen fürbittweise zugewendet werden.

Bundesmitglieder, die vom Orte des Bündnisses entfernt leben, können die bezeichneten Abläße auch gewinnen, wenn sie die Kirche ihres Aufenthaltsortes besuchen und die vorgeschriebenen Werke verrichten.

Voranstehende Abläße sind auch auf alle Geistlichen ausgedehnt, welche dem Vereine vorstehen oder dabei mitwirken.

1863.

255. Mit Ordinariats-Erlaß vom 24. Januar wurde angeordnet, für sämmtliche Hilfs-Priesterstellen der Diözese nämlich exponirte Kooperaturen, Coadjuterien und Messeleserstellen genaue Spaltbriefe anzufertigen und zwar nach folgenden Titeln und Rubriken:

I. Kirchliche und seelsorgliche Verrichtungen.

Unter diesem Titel sind anzuführen:

1) Die ständigen Verrichtungen, Gottesdienste, Andachten und sonstige Obliegenheiten nebst Angabe der Zahl: z. B. wie oft während der Woche, des Monats u. s. w., des Ortes und der Kirche, wo sie zu halten sind; dann der Zeit: Vor- oder Nachmittags, an Wochen- oder Feiertagen u. s. w. Hier sind namentlich auch anzuführen, die zu haltenden Predigten und Christenlehrvorträge, die in der Schule zu haltenden Katechesen; ferner ist die Bemerkung zu machen, von der dem Hilfspriester obliegenden seelsorglichen Vigilanz, wann, wie oft u. s. w.; sowie von seiner Verpflichtung zum Beichtstuhle und Krankenbesuche;

2) Die unständigen Verrichtungen, sog. Casualien, z. B. Taufen, Hervorsehungen, Sponsalienaufnahme, Trauungen (vermöge pfarrlicher Delegirung), Provisuren, Aussegnungen, Beerdigungen, Abhaltung von Vigilien und Libera u. dgl.

II. Einkünfte und Emolumente.

Unter diesem Titel kommt vorzutragen:

1) Die freie Wohnung mit näherer Beschreibung nach Größe, Lage und Beschaffenheit, dann Angabe, ob im Pfarrhause, ob außer demselben, ob im eigenen, zur Hilfspriesterstelle gehörigen Wohnhause. Der jährliche Werthanschlag der freien Wohnung ist als Eingangsposten in der ersten Einnahmsspalte vorzutragen;

2) Die freie Verpflegung mit spezieller Angabe, worin sie besteht, z. B. Verköstung, Trunk, (wie viel, ob in natura verabreicht, oder in Geld bezahlt, und nach welchem Preise), Licht, Beheizung, Wasch- und Kleiderreinigung u. dgl., nebst dem jährlichen Werthanschlage dieser Emolumente. Auch dieser Werthanschlag ist in die erste Einnahmsspalte zu setzen (vide unter Ziff. 7.)

3) Die ständigen Geldbezüge, z. B.

a) Wochengehalt,

b) fixe Bezüge aus Staats-, Pfründe-, Kirchenstiftungs- oder Gemeindekassen,

c) von Privaten oder vom Pfarrer;

4) Die unständigen Geldbezüge, z. B. an Meßstipendien; (hier ist anzugeben, ob der Hilfspriester Mesistipendienfreiheit hat, und in welchem Umfange); ferner für kirchliche oder seelsorgliche Verrichtungen: z. B., für Taufen, Hervorsegnungen, Leichenaussegnungen, Provisurgänge, (wo solche herkömmlich honorirt werden); allenfalsige Bezüge bei Trauungen, Sponsalienaufnahmen, Kindsleichen und andern Leichen; Einnahmen an Bitt- und Gedenkgeldern, sowie an Altaropfern u. s. w. Sämmtliche unständige, sub. Ziff. 4 nach Buchstaben a. b. c. u. s. w. zu ordnenden Einnahmspositionen sind nach dem Durchschnitte von den 10 oder mindestens 5 letztvergangenen Jahren zu berechnen;

5) Die Naturalbezüge,

a) von der Gemeinde,

b) von Privaten,

c) von andern Seelsorgsstellen, Kirchenstiftungen oder Pfründen. Hieher gehören die sämmtlichen Getreide-, Flachs-, Eiersammlungen, andere hergebrachte freiwillige Gaben und dona gratuita, Holzbezüge u. dgl. — Sind diese Beträge nicht fixirt, so ist deren 10- oder mindestens 5jähriger Durchschnittsbetrag, oder falls sie noch nicht so lange bestehen sollten, der aus den Jahren, seit sie bestehen, zu berechnende Durchschnittsbetrag unter Veranschlagung nach den üblichen Lokalpreisen mit Abzug der Einbringungs- 2c. Kosten in Einnahme zu stellen;

6) Sollten bei einer Hilfspriesterstelle auch Grundstücke, entweder als Eigenthum derselben, oder mit dem Rechte der Nutznießung sich befinden so ist unter Angabe der Zahl der Tagwerke oder Dezimalen, dann der Bonitätsklasse und Verhältnißzahl der einzelnen Grundstücke, deren wirklicher jährlicher Reinertrag im Geldanschlage anzugeben;

7) Um die sub Num. II. Ziff. 1 und 2 bezeichneten Natural-

bezüge und Emolumente von den Bezügen an baarem Gelde auszuscheiden, sind im Spaltbriefe für die Einnahmen drei Spalten anzulegen, wovon die erste die Werthanschläge der oben II. 1 und 2 angeführten Naturalbezüge und Emolumente; in die zweite die übrigen Einnahmen; in die dritte die Totalbeträge, resp. Summen der Ansätze der beiden ersten Spalten einzutragen sind.

III. Lasten und Ausgaben.

Unter diesem Titel kommen in Ansatz allenfallsige Ausgaben auf die bauliche Unterhaltung des Wohngebäudes, wo diese, z. B. bei Messeleserstellen, dem Hilfspriester obliegt, sowie auch Brandassekuranz, Grund- und Haussteuer.

Für sämmtliche Einnahms- und Ausgabspositionen sind vom einschlägigen Pfarramte zu bestätigende Belege dem Spaltbriefe unter gehöriger Allegirung der betreffenden Ziffer desselben beizugeben. Am Schlusse ist der Abschluß, d. h. die Ausgleichung der Totalsumme der Ausgaben von der Totalsumme der Einnahmen, woraus sich der jährliche vollständige Reinertrag berechnet, beizufügen.

Sodann folgt Datum und Unterschrift des Hilfspriester sammt Gegenzeichnung des Pfarres und Pfarrsiegels.

256. Bei der fortlaufenden Bedrängniß des päpstlichen Stuhles ward der Seelsorgsklerus unterm 18. März auf's Neue aufgefordert, nach Möglichkeit sich zur Erleichterung der bedrängten Lage des päpstlichen Stuhles an dem päpstlichen Anlehen vom Jahre 1860 zu betheiligen und ward zugleich auf die erheblichen Vortheile hingewiesen, indem die 5% Obligationen genannten Anlehens um den Kurs von 77 statt 100 abgelassen werden. (229.)

257. Unterm 24. März wurde die Geistlichkeit mit Hinweisung auf frühere dießbezügliche Generalien vom 28. Okt. 1830, 13. Sept. 1833 und 11. Dez. 1841 zur Theilnahme an dem in München bestehenden, seit dem 5. März 1830 allerhöchst genehmigten katholischen Vereine zur Verbreitung guter Bücher aufgemuntert. (39. 57. 112. 257.)

Ein nachträgliches bezügliches Cirkulare vom 14. Sept. wies die Dekanatämter an, die in der Zahl der Vereinsmitglieder sich jeweilig ergebenden Veränderungen behufs der Richtigstellung der erforderlichen

Anzahl von Vereinsschriften jedesmal halbjährig selbst unmittelbar an das Sekretariat des katholischen Büchervereines in München anzuzeigen und die betreffenden Geldbeträge dahin einzusenden.

258. Unterm 30. Mai wurde ein gemäß spezieller Weisung des Heil. Vaters, Papst Pius IX. durch den päpstlichen Nuntius Gonella in München an S. B. Gnaden ergangenes Schreiben das Tragen der Bärte von Geistlichen betreffend, bekannt gegeben, wie folgt:

Ad aures Reverendissimi Patris pervenit in nonnullis Bavariae Dioecesibus adesse Ecclesiasticos viros, qui novitatis vel potius levitatis Spiritu perducti usum jamdiu exsoletum barbam gestandi iterum introducere et exemplo suo alios ad illud imitandum allicere conantur. Quidquid de anteactis saeculis dici debeat, in confesso est, modernam et vigentem Ecclesiae Latinae disciplinam huic usui prorsus obstare, novamque consuetudinem, ut legitime introducatur, necessarie requirere assensum saltem tacitum Supremi Ecclesiae Pastoris. Hic autem hujusmodi novitatem omnino Se improbare declarat, eo vel magis quod, tristissimis hisce temporibus, Spiritus omnia innovandi haud paucos seducat, et ex una novitate in aliam facile procedi possit. Quae cum ita sint, placuit Sanctitati Suae mihi in mandatis dare, ut omnibus Pavariae Antistibus Suo Nomine significarem, ab Ipsis omnimodo curandum esse non solum ut praedictus usus expresse prohibeatur, sed etiam ut disciplinae unitas et perfecto cum Ecclesia Romana omnium magistra conformitas in omnibus, ac proinde etiam in habitu et tonsura Clericorum servetur, vel, si opus sit, restauretur, ac qualiscunque nova consuetudo vetetur, quae Supremo Ecclesiae Capiti apprime cognita atque ab Ipso probata non sit? . . . .

Mit der Mittheilung dieses Schreibens wurde zugleich allen Pfarr- und Kirchenvorständen der spezielle Auftrag ertheilt, in Zukunft auch keinem Geistlichen aus einer auswärtigen Diözese, der ungeachtet dieses päpstlichen Verbotes, bebartet zu bleiben sich vermessen sollte, die Erlaubniß zur Darbringung des hl. Meßopfers in einer Kirche der Diözese Paßau zu ertheilen.

Zugleich wurde der Diözesanklerus auf die kirchlichen Vorschriften de honesto habitu clericali, wie sie Sess. XIV. Cap. II. des Concils von Trident enthalten sind, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht,

daß es keinem Geistlichen erlaubt sei, an einem in dieser Beziehung bisher zu Recht bestehenden Gewohnheitsgebrauche eigenmächtig etwas zu ändern oder irgend eine Neuerung ohne höhere kirchliche Erlaubniß sich anzueignen oder einzuführen.

258. Mittels Generale v. 26. Mai 1862 wurde dem Diözesanklerus das von Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. am 11. Dez. 1862 an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising erlassene Dekret, durch welches verschiedene irrthümliche Lehrsätze und Schriften auf dem Gebiete der Theologie und Philosophie, namentlich des kgl. Universitäts-Professors Dr. Frohschammers in München, als verwerflich und unkatholisch bezeichnet werden, mitgetheilt, und derselbe beauftragt, den fraglichen apostolischen Erlaß genau und gewissenhaft zu beachten und zu befolgen. Dieses Dekret lautet wie folgt:

Gravissimas inter acerbitates, quibus undique premimur, in hac tanta temporum perturbatione et iniquitate vehementer dolemus, cum noscamus, in variis Germaniae regionibus reperiri nonnullos catholicos etiam viros, qui sacram theologiam ac philosophiam tradentes minime dubitant quandam inauditam adhuc in Ecclesia docendi scribendique libertatem inducere, novasque et omnino improbandas opiniones palam publiceque profiteri, et in vulgus disseminare. Hinc non levi moerore affecti fuimus, Venerabilis Frater, ubi tristissimus ad Nos venit nuntius, Presbyterum Jacobum Frohschammer in ista monacensi Academia pilosophiae doctorem hujusmodi docendi scribendique licentiam prae ceteris abhibere, eumque suis operibus in lucem editis perniciosissimos tueri errores. Nulla igitur interposita mora, Nostrae Congregationi libris nontandis praepositae mandavimus, ut praecipua volumina, quae ejusdem Presbyteri Frohschammer nomine circumferuntur, cum maxima diligentia sedulo perpenderet, et omnia ad Nos referret. Quae volumina germanice scripta titulum habent — *Introductio in philosophiam* — *De libertate scientiae* — *Athenaeum* — quorum primum anno 1858, alterum anno 1861, tertium vero vertente hoc anno 1862 istis Monacensibus typis in lucem est editum. Itaque eadem Congregatio Nostris mandatis diligenter obsequens summo studio accuratissimum examen instituit, omnibusque semel iterumque serio ac mature ex more discussis et perpensis judicavit, Auctorem in pluribus non recte sentire, ejusque doctrinam a veritate catholica aberrare. Atque id ex duplici praesertim parte, et primo quidem propterea quod auctor tales humanae rationi tribuat vires, quae rationi ipsi minime competunt, secundo vero, quod eam omnia opinandi, et quidquid semper audendi libertatem eidem rationi concedat, ut ipsius Ecclesiae jura, officium, et auctoritas de medio omnino tollantur. Namque auctor in primis edocet, philosophiam, si recta ejus habeatur notio,

posse non solum percipere et intelligere ea christiana dogmata, quae naturalis ratio cum fide habet communia (tamquam commune scilicet perceptionis objectum) verum etiam ea, quae christianam religionem fidemque maxime et proprie efficiunt, ipsumque scilicet supernaturalem hominis finem, et ea omnia, quae ad ipsum spectant, atque sacratissimum Dominicae Incarnationis mysterium ad humanae rationis et philosophiae provinciam pertinere, rationemque dato hoc objecto, suis propriis principiis scienter ad ea posse pervenire. Etsi vero aliquam inter haec et illa dogmata distinctionem auctor inducat, et haec ultima minori jure rationi adtribuat, tamen clare aperteque docet, etiam haec contineri inter illa, quae veram propriamque scientiae seu philosophiae materiam constituunt. Quocirca ex ejusdem Auctoris sententia concludi omnino possit ac debeat, rationem in abditissimis etiam divinae Sapientiae ac Bonitatis, immo etiam et liberae ejus voluntatis mysteriis, licet posito revelationis objecto posse ex seipsa, non jam ex divinae auctoritatis principio, sed ex naturalibus suis principiis et viribus ad scientiam seu certitudinem pervenire. Quae auctoris doctrina quam falsa sit et erronea nemo est, qui christianae doctrinae rudimentis vel leviter imbutus non illico videat, planeque sentiat. Namque si isti philisophiae cultores vera ac sola rationis et philosophicae disciplinae tuerentur principia et jura, debitis certe laudibus essent persequendi. Siquidem vera ac sana philosophia nobilissimum suum locum habet, cum ejusdem philosophiae sit, veritutem diligenter inquirere, humanamque rationem licet primi homisis culpa obtenebratam, nullo tamen modo extinctam recte ac sedulo excolere, illustrare, ejusque cognitionis objectum, ac permultas veritates percipere, bene intelligere, promovere, earumque plurimas, uti Dei existentiam, naturam, attributa, quae etiam fides credenda proponit, per argumenta ex suis principiis petita demonstrare, vindicare, defendere, atque hoc modo viam munire ad haec dogmata fide rectius tenenda, et ad illa etiam reconditiora dogmata, quae sola fide percipi primum possunt, ut illa alliquo modo a ratione intelligantur. Haec quidem agere, atque in his versari debet severa et pulcherrima verae philosophiae scienta. Ad quae praestanda si viri docti in Germaniae Academiis enitantur pro singulari inclytae illius Nationis ad severiores gravioresque disciplinas excolendas propensione, eorum studium a Nobis comprobatur et commendatur, cum in sacrarum rerum utilitatem profectumque convertant, quae illi ad suos usus invenerint. At vero in hoc gravissimo sane negotio tolerare nunquam possumus, ut omnia temere permisceantur, utque ratio illas etiam res, quae ad fidem pertinent, occupet atque perturbet, cum certissimi, omnibusque notissimi sint fines, ultra quos ratio nunquam suo jure est progressa, vel progredi potest. Atque ad hujusmodi dogmata ea omnia maxime et apertissime spectant, quae supernaturalem hominis elevationem, ac supernaturale ejus cum Deo commercium respiciunt, atque ad hunc finem revelata noscuntur. Et sane cum haec dogmata sint supra naturam, idcirco na-

turali ratione, ac naturalibus principiis attingi non possunt. Nunquam siquidem ratio suis naturalibus principiis ad hujusmodi dogmata scienter tractanda effici potest idonea. Quod si haec isti temere asseverare audeant, sciant, se certe non a quorumlibet doctorum opinione, sed a communi, et nunquam immutata Ecclesiae doctrina recedere. Ex divinis enim Litteris, et Sanctorum Patrum traditione constat, Dei quidem existentiam, multasque alias veritates, ab iis etiam, qui fidem nondum susceperunt, naturali rationis lumine cognosci, sed illa reconditiora dogmata Deum solum manifestasse, dum notum facere voluit, *mysterium, quod absconditum fuit a saeculis et generationibus*) et ita quidem, ut postquam multifariam multisque modis olim locutus esset patribus in prophetis, novissime Nobis locutus est in Filio, per quem fecit et saecula**) . . . Deum enim nemo vidit unquam. Unigenitus Filius, qui est in sinu Patris ipse enarravit.***)* Quapropter Apostolus, qui gentes Deum per ea, quae facta sunt cognovisse testatur, disserens de *gratia et veritate†) quae per Jesum Christum facta est, loquimur, inquit, Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est . . . quam nemo principum hujus saeculi cognovit . . . Nobis autem revelavit Deus per Spiritum Suum . . . Spiritus enim omnia scrutatur, etiam profunda Dei. Quis enim hominum scit quae sunt hominis, nisi spiritus hominis, qui in ipso est? Ita et quae Dei sunt nemo cognovit, nisi spiritus Dei.††)* Hisce aliisque fere innumeris divinis eloquiis inhaerentes SS. Patres in Ecclesiae doctrina tradenda continenter distinguere curarunt rerum divinarum notionem, quae naturalis intelligentiae vi omnibus est communis ab illarum rerum notitia, quae per Spiritum Sanctum fide suscipitur, et constanter docuerunt, per hanc ea nobis in Christo revelari mysteria, quae non solam humanam philosophiam, verum etiam Angelicam naturalem intelligentiam trascendunt, quaeque etiamsi divina revelatione innotuerint, et ipsa fide fuerint suscepta, tamen sacro adhuc ipsius fidei velo tecta et obscura obvoluta permanent, quamdiu in hac mortali vita peregrinamur a Domino.†††) Ex his omnibus patet alienam omnino esse a catholicae Ecclesiae doctrina sententiam, qua idem Frohschammer asserere non dubitat, omnia indiscriminatim christianae religionis dogmata esse objectum naturalis scientiae, seu philosophiae, et humanam rationem historice tantum excultam, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam objectum proposita fuerint, posse ex suis naturalibus viribus et principio ad veram da omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire. Nunc vero in

---

*) Col. 1. v. 26.

**) Hebr. 1. v. 1. 2.

***) Joan. 1. v. 18.

†) Joan. 1. v. 17.

††) I. Corint. 2. v. 7. 8. 10. 11.

†††) S. Joan. Chrys. homil. 7. (9) in I. Corint. S. Ambros. de fide ad Grat. 1. 10. S. Leo de Nativ. Dom. Ser. 9. S. Cyril. Alex. contr. Nestor. lib. 3. initio. in Joan. 1. 9. S Joan. Dam. de fide orat. II. 1. 2. in I. Cor. c. 2. S. Hier. in Cal. III. 2.

memoratis ejusdem auctoris scriptis alia dominatur sententia, quae catholicae Ecclesiae doctrinae, ac sensui plane adversatur. Etenim eam philosophiae tribuit libertatem, quae non scientiae libertas, sed omnino reprobanda et intoleranda philosophiae licentia sit appellanda. Quadam enim distinctione inter philosophum et philosophiam facta, tribuit philosopho jus et officium se submittendi auctoritati, quam veram ipse probaverit, sed utrumque philosophiae ita denegat, ut, nulla doctrinae revelatae ratione habita, asserat, ipsam nunquam debere ac posse Auctoritati se submittere. Quod esset tolerandum et forte admittendum, si haec dicerentur de jure tantum, quod habet philosophia suis principiis, seu methodo, ac suis conclusionibus, uti, sicut et aliae scientiae, ac si ejus libertas consisteret in hoc suo jure utendo, ita ut nihil in se admitteret, quod non fuerit ab ipsa suis conditionibus acquisitum, aut fuerit ipsi alienum. Sed haec justa philosophiae libertas suos limites noscere et experiri debet. Nunquam enim non solum philosopho, verum etiam philosophiae licebit, aut aliquid contrarium dicere iis, quae divina revelatio et Ecclesia docet, aut aliquid ex eisdem in dubium vocare, propterea quod non intelligit, aut judicium non suscipere, quod Ecclesiae auctoritas de aliqua philosophiae conclusione, quae hujusque libera erat, proferre constituit. Accedit etiam, ut idem auctor philosophiae libertatem, seu potius effrenatam licentiam tam acriter tam temere propugnet, ut minime vereatur asserere, Ecclesiam non solum non debere in philosophiam unquam animadvertere, verum etiam debere ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere, ut ipsa se corrigat ex quo evenit, ut philosophi hanc philosophiae libertatem necessario participent, atque ita etiam ipsi ab omni lege solvantur. Ecquis non videt quam vehementer sit rejicienda, reprobanda, et omnino damnanda hujusmodi Frohschammer sententia atque doctrina? Etenim Ecclesia ex divina sua institutione et divinae fidei depositum integrum inviolatumque diligentissime custodire, et animarum saluti summo studio debet continenter advigilare, ac summa cura ea omnia amovere et eliminare, quae vel fidei adversari, vel animarum salutem quovis modo in discrimen adducere possunt. Quocirca Ecclesia ex potestate sibi a divino suo Auctore commissa non solum jus, sed officium praesertim habet non tolerandi, sed proscribendi ac damnandi omnes errores, si ita fidei integritas, et animarum salus postulaverint, et omni philosopho, qui Ecclesiae filius esse velit, ac etiam philosophiae officium incumbit nihil unquam dicere contra ea, quae Ecclesia docet, et ea retractare, de quibus eos Ecclesia monuerit. Sententiam autem, quae contrarium edocet omnino erroneam, et ipsi fidei, Ecclesiae, ejusque auctoritati vel maxime injuriosam esse edicimus et declaramus. Quibus omnibus accurate perpensis, de eorumdem V. V. F. F. N. N. S. R. E. Cardinalium Congregationis libris notandis praepositae consilio, ac motu proprio, et certa scientia matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine praedictos libros Presby-

teri Frohschammer tamquam continentes propositiones et doctrinas respective falsas, erroneas, Ecclesiae ejusque auctoritati ac juribus injuriosas reprobamus, damnamus, ac pro reprobatis et damnatis ab omnibus haberi volumus, atque eidem Congregationi mandamus, ut eosdem libros in indicem prohibitorum librorum referat. Dum vero haec Tibi significamus, Venerabilis Frater, non possumus non exprimere magnum animi Nostri dolorem, cum videamus hunc filium eorumdem librorum auctorem, qui ceteroquin Ecclesia benemereri potuisset, infelici quodam cordis impetu misere abreptum in vias abire, quae ad salutem non ducunt, ac magis magisque a recto tramite aberrare. Cum enim alius ejus liber de animarum origine prius fuisset damnatus, non solum se minime submisit, verum etiam non extimuit, eumdem errorem in his etiam libris denuo docere. . . . .

30. Mai. Sub eodem wurde der Klerus auf die in Mainz erscheinende Zeitschrift „der Katholik“ aufmerksam gemacht, welche sich nicht bloß durch gediegene Gründlichkeit und tiefe Wissenschaft, sondern auch durch ächt katholische Haltung und Tendenz auszeichnet, und deren Erörterungen über die verschiedensten Fragen aus dem Gebiete der Theologie und Philosphie geeignet sind, Verstand und Herz des Lesers zu bilden.

259. Unterm 16. Juni wurden sämmtliche Pfarr- und Kirchenvorstände beauftragt:

a) genaue und vollständige, wortgetreue Abschriften der neuesten Grundetats sämmtlicher Kirchen- und Kultusstiftungen, und
b) Triplikate der Vormerkbücher über den Stand der Sicherung, Fixirung und Ablösung der kirchlichen Zehntbaupflicht in ihrem Pfarr- resp. Seelsorgsbezirke in Vorlage zu bringen.

260. Durch Generale vom 3. Juli wurden die Pfründebesitzer unter Bezugnahme auf das oberhirtliche Generale vom 16. Juli 1860 (Nr. 230) auf eine Bestimmung des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode vom 10. Nov. 1861, Tit. II. §. 7. sub Ziff 5. litt. b. Absch. 3. aufmerksam gemacht, welche Bestimmung also lautet: „In gleicher Weise hört die im Artikel 25. Absch. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung der Grundlasten betreffend, ausgesprochene Verpflichtung des Staatsärars zur Entschädigung der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Kultus, welche ihre Renten- und Ablösungskapitalien an die Ablösungskasse nicht überweisen, vom 1. Oktober 1864 an bezüglich derjenigen Gefälle auf, welche nicht bis zu diesem Termine angemeldet sind“, und die Besitzer jener Pfrün-

den, bei denen etwa die besagte Entschädigung bis zum 20fachen Betrage der Ablösung bisher nicht nachgesucht und erwirkt worden ist angewiesen, bei Vermeidung eigner Haftung, ungesäumt die nöthige Anmeldung in geeigneter Weise zu bewerkstelligen.

261. Unterm 20. Juli bringt das bischöfl. Ordinariat in Betreff der Pfarrmatrikelformulare eine Entschließung des kgl. Staatsministerium vom 11. Juli zur Kenntniß, daß in den Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern künftig bei der einschlägigen Rubrik neben dem Landgerichte auch das betreffende Bezirksamt als die einschlägige Administrativbehörde angegeben und bezeichnet werde. (65. 204.)

262. Die oberhirtliche Stelle sah sich veranlaßt, durch Generale vom 1. August dem Seelsorgsklerus in Erinnerung zu bringen, daß nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen die Trauung bei gemischten Ehen, wenn dieselbe vom katholischen Pfarrer zu geschehen hat, auch nach vollständiger Bereinigung aller vorausgehenden Verhandlungen und Vorfragen auf dem kirchlich vorgeschriebenen Wege nicht vorgenommen werden darf, ehe die Proklamationen der fraglichen gemischten Ehen ordnungsmäßig auch in der betreffenden protestantischen Kirche stattgefunden haben, und von dem protestantischen Theile der Ledigschein des zuständigen protestantischen Pfarramtes vorgewiesen worden ist, sowie auch, wenn der protestantische Theil eine Dispense in den Proklamationen erwirkt und erlangt hat, hierüber schriftlicher Nachweis abzuverlangen, und dieser noch v o r der Trauung vorzulegen ist. Im Uebrigen werden die über das Verfahren der katholischen Geistlichen bei gemischten Ehen erlassenen allerhöchsten Verordnungen und dießbezüglichen oberhirtlichen Weisungen zur genauen Darnachachtung auf's neue eingeschärft. (41. 70. 207. 223.)

263. Mit Runderlaß vom 10. Dez. 1863 brachte das bischöfl. Ordinariat zur Kenntniß des Diözesanklerus, daß Se. Heiligkeit Papst Pius IX. mit apostolischem Breve vom 25. Sept. d. Js. für das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä ein neues Meßformular sowie ein neues Offizium im Brevier angeordnet habe. Es empfingen daher zugleich alle Priester und übrigen zur Persolvirung des Breviers verflichteten Kleriker der Diözese den oberhirtlichen Auftrag, sich genauest nach der Vorschrift und Anordnung der höchsten kirchlichen Autorität zu richten und in Zukunft, und zwar vom Jahre 1864 an,

nur des vorgeschriebenen neuen Meßformular's und Offizium's im Breviere, sowohl in festo Immaculatae Conceptionis (8. Dez.) und in der Festoktave, als auch an jenen Samstagen des Jahres, an welchen das Offizium Immaculatae Conceptionis gefeiert wird, sich zu bedienen.

264. Weil in neuester Zeit in den bayerischen Waldgegenden die Wildfrevel auf eine auffallende Weise sich vermehrt hatten, so sah sich die oberhirtliche Stelle veranlaßt, die Seelsorgsgeistlichen der Dekanate Obernzell, Segen, Schönberg und Waldkirchen mit Erlaß vom 5. Febr. 1863 aufzufordern, die ihnen anvertrauten Gläubigen über die Gesetzwidrigkeit und Sündhaftigkeit der fraglichen Wildfrevel vom Standpunkte der Moral, des Rechtes und des Gewissens bei jeder sich bietenden Gelegenheit eindringlich zu belehren, und vor den klagenswerthen Folgen derselben zu warnen.

Nachtrag zu Nr. 157.

265. Um Mißverständnissen vorzubeugen, erließ die oberhirtliche Stelle zu dem Erlasse vom 11. August 1848, Nr. 157, „betreffend die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die pfarramtlichen Geburts- und Taufregister", noch nachträglich folgende Instruktion:

1) So oft ein uneheliches Kind getauft wird, ist der von der Hebamme und dem Pathen angegebene Vater in das separirte, mit allen Rubriken des Tauf- und Geburtsregisters selbst versehene Taufmanual, das jeder Seelsorgsvorstand sich zur Eintragung aller Taufen zu halten, und nach seiner Vollschreibung gewissenhaft in der Registratur zu hinterlegen hat, einzutragen;

2) Es ist aus kirchlichen Rücksichten überaus wünschenswerth, den von der Hebamme und dem Pathen angegebenen Kindsvater auch in das amtliche Geburts- und Taufregister, das dermalen zugleich Civilstandsregister ist, eintragen zu dürfen. Es ist dieses auch nicht durch landesherrliche Verordnungen untersagt, wenn der angegebene Vater seine Paternität anerkennt und zugleich gestattet, als Vater im Geburtsregister eingetragen zu werden. Eine höchste Ministerialent-

schließung vom 26. Juli 1825 (Reg.-Blatt v. J. 1825 S. 571 ff.) auf welche die am 11. August d. Js. zur Darnachachtung mitgetheilte Ministerial-Entschließung vom 2. Juli d. Js. ausdrücklich hinweist, bestimmt nämlich:

„Es bleibt durchaus untersagt, den Namen des angeblichen „Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und „ausdrückliche Einwilligung (von deren Vorhandensein bestimmte „Vormerkung in solchen Fällen gemacht werden muß) in das „Geburtsregister einzutragen."

Demnach werden unsere Seelsorgsvorstände nicht unterlassen vom seelsorglichen Standpunkte aus dahin zu wirken, daß sich solche Väter vor ihnen offen, oder (noch besser) mit Zeugen sistiren, ihre Zustimmung zur Eintragung in das Geburtsregister erklären, und diese ihre Erklärung auch protokollarisch erhärten. Geben sie in solcher Weise ihre Zustimmung, oder wird dieselbe von der kompetenten königlichen Behörde notifizirt, so ist unverweilt ihre Eintragung in das Geburts- und Taufregister mit dem Beisatze „Hat seine Einwilligung zur Vormerkung dahier gegeben" vorzunehmen. Daß die schriftliche Erklärung solcher Väter, sowie die allenfalls von der königlichen Behörde mitgetheilte Notifikation der Zustimmung hiezu in der Registratur in einem eigenen Fascikel aufzubewahren ist, versteht sich von selbst. Auch ist laut §. 3. der höchsten Ministerial-Entschließung vom 25. Juli 1825 von jeder bei dem Seelsorgsvorstande geschehenen Paternitäts-Anerkennung der treffenden kgl. Behörde (wo möglich zugleich mit der vorgeschriebenen Anzeige der unehelichen Geburt selbst) Nachricht zu geben;

3) Gestattet ein von der Hebamme und dem Pathen angegebener Vater die Eintragung seines Namens nicht, ohne deßwegen die Paternität in Abrede zu stellen, so ist es sehr gut, wenn derselbe sich herbeiläßt, diese seine Erklärung zu Protokoll zu geben, um sie (wie auch allenfalls eine von der königl. Behörde zugesendete Notifikation dieser Art) als Aktenstück aufzubewahren. In dem Geburts- und Taufregister selbst sind in diesem Falle die für den Kindsvater bestehenden Rubriken einzig mit den Worten auszufüllen: „Eine Ermächtigung zur Eintragung des Vaters ist nicht gegeben."

4) Sistirt sich ein von der Hebamme und dem Pathen angege-

bener Vater nicht, oder stellt er die Paternität ganz in Abrede, und wird dieselbe auch nicht durch Zuschrift der treffenden königl. Behörde kund, so sind die für den Kindsvater im Geburts- und Taufregister vorhandenen Rubriken mit den Worten auszufüllen: „Der angegebene Vater hat seine Paternität nicht erklärt."

5) Gibt eine Kindsmutter weder durch den Mund der Hebamme und des Pathen noch persönlich den Vater ihres Kindes an, so ist sowohl im Taufmanual als auch im Geburts- und Tauf-Register selbst einfach zu bemerken: „Ein Vater wurde nicht angegeben."

6) Jedes uneheliche Kind enthält, es mag der Vater desselben in dem Geburts- und Taufregister eingetragen oder nicht eingetragen sein, in Zukunft den Geschlechtsnamen der Mutter. Die gesetzlichen Ausnahmen von dieser Regel zählt die höchste Ministerialentschließung vom 2. Juli d. J. §. 3. auf. So führen namentlich alle unehelich erzeugten Kinder nach unsern Gesetzen, wenn sie per subsequens matrimonium parentum legitimirt worden, von dem Tage ihrer Legitimation an den Geschlechtsnamen ihres Vaters (Bayrisches Landrecht I. Theil Kap. 5. §. 8.). Deßwegen ist auch eine solche Legitimation im Geburts- und Taufregister mit den Worten: „Legitimatus (a) per subsequens matrimonium parentum" vorzumerken;

7) Eine Aenderung des gesetzlich zustehenden Geschlechtsnamens ist, wie die genannte Ministerial-Entschließung vom 2. Juli d. Js. wiederholt einschärft, nur mit landesherrlicher Genehmigung erlaubt.

Unsere Seelsorgsvorstände werden übrigens nicht unterlassen, uneheliche Väter und Mütter, so oft sie über die Paternität eines Kindes einvernommen werden, über ihren großen Fehltritt väterlich zurechtzuweisen und zu einem bußfertigen frommen Wandel zu ermuntern.

II.

Königliche Verordnungen
in Bezug auf religiös-kirchliche Gegenstände.

1821.

1. Nach hoher Entschließung der kgl. Regierung des U.-D.-Kr. vom 11. Dezember 1821 haben Se. Majestät der König nach allerhöchstem Reskripte vom 18. Februar e. a. allergnädigst ausgesprochen, daß Jahrtagsstiftungen bei organisirten Pfarreien, welche seit 5. Juni 1816 gemacht worden sind, besondere, von der aus dem Aerar gegebenen Dotation unabhängige Fundationen seien, welche die Regierung nicht, wie die älteren, zum Klostervermögen gehörigen Jahrtagsstiftungen in Anspruch nehmen, und somit in die von ihr gegebene Dotation und Pfarrbesoldung nicht einrechnen könne. (Kreisintell.-Bl. d. U.-D.-Kr. 1821, S. 574.) (71. I. 133.)

2. Dieselbe königl. Regierung hat unter 22. Dezbr. 1821 mit Hinweisung auf die unter 11. Juli 1811 (Reg.-Bl. S. 873) und 9. Dezbr. 1811 (Reg.-Bl. S. 1818) erschienenen allerhöchsten Verordnungen anbefohlen, daß bei Pfarrveränderungen die vorschriftsmäßigen Baufälluntersuchungen und Schätzungen jedesmal innerhalb dem Zeitraume von vier Wochen mit der erforderlichen Genauigkeit und Zuziehung sämmtlicher Interessenten vorgenommen, und dabei genau darauf gesehen werden solle, daß bei Ausmittlung der Uebernahms- und Abfertigungssumme dem §. 5 der allegirten Verordnung vom 5. Juli 1811 entsprochen werde. (99. 114.)

1822.

3. Die kgl. Regierung des U.-D.-Kr. hat unter 19. Jäner 1822 die hohe Entschließung erlassen, daß alle Pfarreien, Kurat- und einfache Benefizien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben, von den Herrn Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die die allerhöchste Genehmigung Sr. Maj. des Königs erhalten werden, frei zu vergeben sein sollen, und bei allen geistlichen Pfründen, welche in diese Kathegorie gehören, der Ausübung dieses bischöfl. Kollationsrechtes kein Hinderniß gesetzt, und zu diesem Ende eine sorgfältige Ausscheidung dieser Pfründen unverzüglich eingeleitet werde. (Kreisintell.-Bl. d. U.-D.-Kr. 1822 S. 48.)

4. Nach allerhöchster Ministerialbestimmung vom 7. Dezbr. 1822 wurden die Bezirke der beiden Rural-Dekanate Burghausen und Neuötting, welche ehedem zum Salzburger Sprengel gehörten, und zuletzt der Diözese München-Freising zugetheilt waren, mit ihren Pfarreien, Vikariaten, Expondituren rc. der bischöfl. Diözese Paßau einverleibt.

1823.

5. Durch Regierungs-Entschließung vom 26. Juli 1823 wurde die allerhöchste Verordnung vom 23. Jäner 1804, nach welcher keine anderen Prozessionen, Kreuz- oder Bittgänge gestattet werden sollen, als jene

a) am Fronleichnamsfeste,

b) am Feste des heil. Markus, und

c) an den drei ersten Tagen in der Kreuzwoche, —

neuerdings in Erinnerung gebracht und eingeschärft. (I. 3. 17. 39. 52. 93.)

1824.

6. Die allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1824, nach welcher Pfarramtsverweser, die zwar weder die Eigenschaft selbstständiger Staatsbürger, noch jene angestellter Staatsdiener besitzen, aber doch ein öffentliches Amt verwalten und in ihren Amtshandlungen öffentlichen Glauben haben, nicht ohne förmliche Verpflichtung gelassen werden können, und darum jederzeit beim Antritte ihrer Funktion von der einschlägigen Polizeibehörde dahin verpflichtet werden sollen, „daß

sie ihre Funktion den Staatsgesetzen auf das Genaueste entsprechend führen wollen", wurde durch Regierungsentschließung vom 16. ejusdem bekannt gemacht.

7. Durch Regierungs-Entschließung vom 14. August 1824 wurden die königl. Polizeibehörden angewiesen, sich bei ihren Geschäftsreisen und namentlich auch bei Pfarrei-Erledigungen davon zu überzeugen, ob die vorgeschriebenen Pfarrmatrikel im Sinne der allerhöchsten Verordnungen vom 31. Jäner 1303 und 4. Februar 1804 geführt werden. (Reg.-Bl. 1804 S. 124.)

1825.

8. Durch Regierungsausschreibung des U.-D.-Kr. vom 9. März 1825 (Intell.-Bl. 1825 S. 117) wurde verordnet, daß sich die Pfarrämter bei Ausfertigung der bei ihnen nachgesuchten Zeugnisse aus den Geburtslisten, sie mögen zum Behufe der Militärkonskription oder zu andern Zwecken gebraucht werden, durchaus nach dem §. 74 der provisorischen Taxordnung von 1810 zu richten, und in keinem Falle mehr als 30 kr. für das Zeugniß und $15^1/_2$ kr. für Stempel und Papier anzusetzen und zu erheben.

9. In Folge allerhöchsten Reskriptes vom 9. Juli 1825 wurde unter 22. ejusdem bekannt gemacht, daß, nachdem alle Aerarialzahlungen der Stempelpflichtigkeit unterliegen, und die Steuer-Nachlässe eigentlich Zahlungen sind, welche der Staat für die nicht zureichend dotirten Geistlichen aus der Staatskasse leistet, für diese keine Ausnahme besteht, die Scheine über die ihnen zu Guten gegangenen Steuern dem Gradations-Stempel zu unterwerfen.

10. Durch Regierungs-Ausschreibung vom 10. September 1825 wurde die allerhöchste Verordnung vom 23. Oktober 1806 neuerdings in Erinnerung gebracht, nach welcher nur die Patrozinien der Pfarrkirchen, und zwar innerhalb des Pfarrsprengels, gefeiert werden dürfen, die Patrozinien der Filial- und Nebenkirchen aber, so wie die Titularfeste der Bruderschaften auf den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen sind.

1826.

11. Zufolge Ausschreibung der königl. Regierung des U.=D.=Kr. vom 27. Juli 1826 haben Se. Majestät der König den Vorschlag des bischöflichen Ordinariates Paßau, diese Diözese in 18, möglichst zweckmäßig arrondirte Dekanate zu theilen, allergnädigst genehmigt, daher denn in dieser Diözese für die Zukunft folgende Dekanate bestehen sollen: 1. Aicha v. W., 2. Aidenbach, 3. Aigen, 4. Arnsdorf, 5. Burghausen, 6. Fürstenzell, 7. Hofkirchen, 8. Kirchberg, 9. Landau, 10. Neuötting, 11. Oberuzell, 12. Paßau, 13. Pfarrkirchen, 14. Regen, 15. Schönberg, 16. Vilshofen, 17. Waldkirchen, 18. Zimmern.

12. Nach Ausschreibung derselben Regierung vom 9. Oktober 1826 wurde durch ein eigenes allerhöchstes Ministerial=Reskript vom 13. Februar e. a. die Vorlage über Geburten, Trauungen und Sterbefälle in den adeligen Familien am Schlusse jeden Etatsjahres besonders angeordnet, um nach derselben alljährlich die Adelsmatrikel berichtigen zu können. Zu diesen Konspekten wurden von der königl. Regierung von Oberbayern unter 28. Februar 1845 den Pfarrämtern eigene Formulare mitgetheilt.

13. Durch eine allerhöchste Entschließung vom 9. Novbr. 1826 haben Se. kgl. Majestät zu genehmigen geruht, daß in allen Orten, wo an Sonn= und Feiertagen ein nachmittägiger Gottesdienst mit Christenlehre oder Katechese für die erwachsene Jugend gehalten wird, der eigene Religionsunterricht in der Feiertagsschule unterbleibe, und die Dauer der Feiertagsschule auf zwei Stunden beschränkt werde.

1827.

14. Seine Majestät der König haben durch allerhöchst unmittelbares Reskript vom 17. Dezember 1826 anzubefehlen geruht, daß die Feier der Sonn= und Festtage mit geeigneter Würde begangen, und das Verbot der körperlichen Arbeit an diesen Tagen strenge aufrecht erhalten, und sonstigen Mißbräuchen ernstlich vorgebeugt werden soll, was durch Regierungsausschreibung vom 10. Jäner 1827 öffentlich bekannt gemacht wurde. (17. 89. 110. 175.)

15. Die bestehenden Verordnungen vom 14. August 1806 und 25. Juni 1817, durch welche das Läuten der Glocken während eines

Hochgewitters untersagt ist, wurden durch Regierungsentschließung vom 9. Mai 1827 neuerdings in Erinnerung gebracht und eingeschärft. (27.)

16. Nach allerhöchster Formations-Verordnung vom 17. Dezbr. 1825 sollen die Leichenäcker möglichst außerhalb der Ortschaften verlegt und dabei vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden:

a) daß die Lebenden vor der schädlichen Ausdünstung der in Fäulniß übergehenden Leichen geschützt werden;

b) daß auf hinreichend geräumige Todtenäcker Rücksicht genommen werde, damit bei Wiederbenützung der alten Gräber die Verwesung der Leichen schon erfolgt sei;

c) daß endlich die Lage eines Kirchhofes möglichst frei, etwas erhaben, der freien Luft offen, den Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt, der Boden nicht allzu steinig, und der Kirchhof vor dem Zutritte der Thiere schicklich verwahrt sei, —

was durch Regierungsentschließung vom 3. November 1827 veröffentlicht wurde. (Intell.-Bl. d. U.-D.-Kr. 1827 S. 446.) (149.)

17. Laut Regierungs-Ausschreibung vom 24. Dezember 1827 wurde ausgesprochen, daß die Vornahme von öffentlichen Gerichtsverhandlungen, von Verkäufen und Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ohnehin untersagt sei, und dabei auch andere mit Störung der Sonn- und Festtagsfeier verbundene Amtshandlungen, sowie auch Treibjagden zu unterbleiben haben. (93. 175.)

1828.

18. Durch Regierungsentschließung vom 17. April 1828 wurde die Verfügung getroffen, daß die Taufe der Kinder in den Wintermonaten bei rauher, stürmischer Witterung auf Verlangen der Eltern in deren Häusern vorgenommen werden dürfe, und daß in diesem Falle nach Erforderniß der Billigkeit dem Geistlichen, wie dem Meßner gestattet werden kann, von bemittelten Eltern eine nach Entlegenheit des Ortes bescheiden bemessene Erhöhung der bisherigen Stoltaxe anzunehmen. (I. 21. 87.)

1829.

19. Durch allerhöchstes Reskript vom 5. Februar 1829 wurde verordnet, daß in Zukunft die Prüfungen der katholischen Pfarramts-Kandidaten einer jeden Diözese an dem Sitze des Diözesanbischofes und der betreffenden oberhirtlichen Stelle statt haben, und bei derselben nur die Pfarrkandidaten der treffenden Diözese sich einfinden sollen, dieselben mögen zur Zeit der Ausschreibung oder Abhaltung des Konkurses in was immer für einem Kreise angestellt sein.

20. Da es häufig geschah, daß die Pfarrprovisoren sich wegen Bestimmung ihres Funktionsgehaltes unmittelbar an die königl Regierung wendeten, ohne selbst einen den Verhältnissen angemessenen Antrag zu stellen, so stellte dieselbe unterm 26. Juni 1929 das Ansinnen, die Provisoren bei ihrer Ernennung anzuweisen, ihre Gesuche um den Funktionsgehalt durch das betreffende königl. Landgericht, jetzt Bezirksamt, an die königl. Regierung gelangen zu lassen, und darin die Summe auszudrücken, welche sie billig in Anspruch nehmen zu dürfen glauben; welchem Ansinnen von Seite des bischöflichen Ordinariates bei sich ergebenden Fällen jedesmal entsprochen wurde.

21. Durch eine allerhöchste ddo. Rom den 22. April 1829 an alle Regierungen diesseits des Rheins erlassene Entschließung werden dieselben aufmerksam gemacht, wie es bei den Bestimmungen des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 8 Nr. 1, wornach bei Erledigung aller Heirathsgesuche auch die kirchenrechtlichen Hindernisse beachtet werden müssen, und bei der in der II. Beilage zur Verfassungsurkunde §. 38, 39 und 51 gegebenen Zusicherung, daß jede Kirchengesellschaft in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten ihrer Mitglieder, nach ihren Dogmen und der darauf gegründeten Verfassung die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben, und hiernach die Befolgung ihrer Gesetze zu erzwecken, und gegen jede Verletzung derselben den Schutz der Staatsgewalt anzurufen befugt sein solle, keinem Zweifel unterliegen könne, daß in Fällen der beabsichtigten Verehelichung einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile entgegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß beachtet werden müsse, und demnach der kathbliscchen Person auch von

der Staatsbehörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Kirche nach ihren Dogmen als unzulässig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe.

Diese Verordnung wurde aber durch die allerhöchste Entschließung vom 29. Juli 1832 aufgehoben. (Döll. B. 8. S. 250. Permaneders Kirchenrecht 2. Aufl. S. 777.)

1831.

22. Da der §. 19. der Universitätsatzungen jedem Inländer, welcher eine höhere Studienanstalt im Auslande besucht, die Verbindlichkeit auferlegt, ein Jahr seines Universitätskurses an einer inländischen Hochschule seinen Studien zu widmen, so bestimmte ein allerhöchstes Ministerial-Reskript vom 13. Februar 1831, daß jeder aus Rom zurückkehrende Kandidat zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anzuhalten, und bis er derselben genügt habe, in der Seelsorge nicht anzustellen sei.

23. Durch allerhöchstes Signat ddo. 9. Juli 1831 geruhten Seine Majestät, das Normalalter der in weibliche Klöster aufzunehmenden Individuen betreffend, folgende Entschließung zu erlassen:

1) Mit Ausnahme der englischen Fräulein, welche nie feierliche lebenslängliche Gelübde ablegen, sollen alle andern Klosterfrauen nach vollendetem 33. Lebensjahre zu solchen Gelübden zugelassen werden;
2) Die Einkleidung soll vor dem vollendeten 20. und die Ablegung der ersten zeitlichen Gelübde vor dem vollendeten 21. Lebensjahre nicht statt haben;
3) Vor dem jedesmaligen Ablegen zeitlicher oder lebenslänglicher Gelübde soll der betreffenden Kreisregierung die Anzeige davon gemacht werden;
4) Diese Bestimmungen (1—3) finden ihre Anwendung bei allen jenen Frauenklöstern, deren Fortbestand speziell von Seiner Majestät bewilliget ist. (Döll. B. 8. S. 630—683. Permaneders Kirchenrecht 2. Aufl. S. 270. Anm.)

24. In Betreff der Entlassung aus dem Militärverbande wegen Eintritts in den geistlichen Stand sprach sich eine Verordnung des Staatsministeriums des Innern unterm 16. Oktober dahin aus, daß

allen jenen Soldaten, welche auf legale Art nachweisen, oder wofür von den Klerikal-Semenarien, den Ordensvorstehern der Klöster, oder wie sonst die Nachweisungen mitgetheilt werden, daß sie zu den höhern Weihen förmlich zugelassen werden, oder in Klöstern mit Bewilligung der zuständigen Landesbehörden lebenslängliche Gelübde ablegen, ohne weiters unmittelbar die Entlassung aus den Militärdiensten normalmäßig zu ertheilen sei. (92.)

1832.

25. Durch einen hohen Regierungserlaß ddo. 10. Februar 1832 wurde das bischöfliche Ordinariat in Kenntniß gesetzt, daß durch den Landtag-Abschied (III. Nr. 46 lit. b.) den hinsichtlich der Kongrua der Pfarrer und Benefiziaten bei verschiedenen Gelegenheiten entstandenen Zweifeln und erhobenen Anständen in der Art abgeholfen sei, daß die Kongrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Benefiziaten zu 400 fl. angenommen worden wäre, und diese Bestimmung von nun an in allen Fällen, wo sie in Anwendung gebracht werden kann, werde genau beobachtet werden.

26. Schon unterm 13. Juli 1831 hatte die königliche Regierung des Unterdonau-Kreises an sämmtliche Polizeistellen des Kreises ein Circular erlassen, und solches unterm 12. April 1832 dem bischöfl. Ordinariate mitgetheilt, um den Weg einer bessern, gleichförmigern Stolordnung zu bezeichnen, und hie und da obwaltende Mißbräuche zu heben. Als solche Mißbräuche, die sogleich, wo sie bestehen, abzustellen kommen, waren bezeichnet:

a) die Einforderung einer höheren Stole bei sogen. Neutaufen;
b) die Erhebung höherer Gebühren bei der Taufe unehelicher Kinder;
c) die Dankreden der Meßner und Leichenprokuratoren am Grabe;
d) die Erhebung höherer Gebühren für die Beerdigung unehelicher Kinder;
e) die Nichtbeachtung der durch Verordnung vom 14. Februar 1807 festgesetzten Beschränkung des Grabgeläutes;
f) die ungebührliche Vervielfältigung der Opfergänge.

27. Vermöge eines Ministerial-Reskripts vom 30. August 1832, durch die königliche Regierung des U.-D.-Kr. unterm 6. Septbr. e. a.

mitgetheilt, sollen unter dem bisher bestandenen Verbote des Wetterläutens die sogenannten Zeichen zum Gebete nicht begriffen sein, so daß in Zukunft vor dem Ausbruche eines Gewitters mit einer Glocke ein kurzes, auf die Dauer von 3 Minuten zu beschränkendes Zeichen zum Gebete gegeben, und dasselbe nach Beendigung des Gewitters wiederholt werden darf. Jedoch bleibt erstlich das Läuten während des Gewitters oder mit mehreren Glocken zugleich, wie bisher, strengstens verboten, und sind ferner die Landleute über den wohlwollenden Grund dieses Verbotes, sowie über die beim Wetterläuten drohenden Gefahren, durch die Seelsorger zu belehren, und da, wo solche noch mangeln, Blitzableiter zu setzen. (15.)

1833.

28. Bei Gelegenheit der Renitenz einiger Diözesan-Angehörigen gegen den vorgeschriebenen Osterunterricht hatte die königl. Regierung des U.-D.-Kr. entschieden, „daß der fleißige Besuch der Christenlehre „zur gesetzlich vorgeschriebenen Vollendung des Religionsunterrichtes „erforderlich sei, und nur nach genügendem Ausweise über den ununter„brochenen Christenlehrbesuch giltige Zeugnisse über den vollendeten „Religions-Unterricht, vorzüglich zum Behufe der Ansässigmachung „und Verehelichung, ausgestellt werden können."

Das bischöfliche Ordinariat setzte den Diözesanklerus am 3. Juli 1833 von dieser Entscheidung in Kenntniß, mit dem, seine Pfarrgenossen nöthigenfalls auf diese aufmerksam zu machen. (137. 144. I. 241.)

29. Hinsichtlich des Uebertritts von einer christlichen Confession zur andern wurde durch ein allerhöchstes Ministerial-Reskript vom 7. Juli 1833 bestimmt:

1) der Uebertritt von einer Kirche zur andern ist nach Beilage II. §. 10 zur Verfassungsurkunde nach geschehenen Anmeldungen bei den Pfarrern beider Kirchen als vollzogen zu betrachten;
2) die Giltigkeit des Uebertritts hängt nicht von der Ordnung ab, in welcher diese Anmeldungen geschehen sind, und es ist freigestellt, bei welchem Pfarrer sich zuerst melden wollen;
3) die Pfarrer sind aber verbunden, auf Verlangen über diese Anmeldungen förmliche Protokolle aufzunehmen, und den

Betheiligten eine Abschrift oder amtliches Zeugniß über den vor sich gegangenen Akt auszufertigen;

4) die Konstatirung solcher Akte gegen den Willen der Betheiligten zu verschieben, kann keinem Pfarrer gestattet werden;

5) sollte solches dennoch geschehen, so sind dieselben befugt, hierüber Beschwerde zu führen, und ihre Anmeldung durch nachträgliche Erklärung von Zeugen oder das Zeugniß schon vorsorglich mitgebrachter Zeugen zu konstatiren;

6) den beiderseitigen Kirchenvorständen steht bei den nach §. 11 mit jeder Religionsänderung eintretenden Folgen das Recht zu, sich über die wirklich geschehene Anmeldung bei dem Vorstande der andern Kirche amtliche Gewißheit zu verschaffen, und letzterer ist gehalten, die verlangte Erklärung ohne Zögerung abzugeben. In jenen Fällen, wo der Uebertritt zu einer mit beschränkten Rechten bestehenden Kirche geschieht, ist derselbe auch der betreffenden Polizeibehörde von Amts wegen anzuzeigen.

An die genaue Beachtung vorstehender allerhöchster Anordnungen wurden sämmtliche Seelsorger der Diözese durch Kurrende vom 1. Aug. 1833 angewiesen. (Permaneders Kirchenrecht 2. Aufl. S. 190. Anm.)

30. Ein allerhöchstes Ministerialreskript ddo. München 8. Oktbr. 1833 besagte, daß jeder in den geistlichen Stand Eintretende und nach den Bestimmungen des §. 14 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes demselben Angehörige durch seine geistliche Oberbehörde anzuweisen sei, binnen 3 bis 4 Wochen nach dem erfolgten Eintritte in den geistlichen Stand sich über seine Entlassung aus dem Militärverbande zu legitimiren.

31. Ein allerhöchstes Ministerial-Reskript ddo. München den 21. November 1833 bestimmte, daß alle Entwürfe neu zu erbauender Kirchen und Kapellen

a) vor ihrer Einsendung an das königliche Staatsministerium des Innern, und

b) nach erfolgter allerhöchster Genehmigung, bevor noch mit deren Ausführung begonnen wird,

den bischöflichen Ordinariaten mitgetheilt werden solle, um
ad a) etwaige Erinnerungen über den Plan, und
ad a) ihre Aeußerungen über den Vollzug etwaiger Wünsche bei deren innern Einrichtung abgeben zu können. (68. 73. 97.)

1834.

32. Se. Königl. Majestät hatten in Allerhöchst Ihrer landesväterlichen Huld geruht, über die Behandlung des Armenwesens eine umfassende Instruktion für sämmtliche Behörden und Gemeinden des Königreichs zu erlassen. Se. bischöfl. Gnaden, durch das Organ der kgl. Regierung des U.-D.-K. hievon insinuirt, beeilten sich, sämmtliche untergebene Seelsorger durch Ausschreibung vom 26. Februar 1834 aufzufordern, die wirksamste Theilnahme an einer Verordnung zu beweisen, in welcher ganz der Geist der Religion, der christlichen Liebe und der wahren Weisheit waltet, und durch welche der Waise geborgen, des Armen Thränen getrocknet, des Kranken Leiden gemildert, dem Müßiggang und der Unsittlichkeit aber gesteuert werden soll. (I. 77.)

33. Durch Allerhöchstes Ministerial-Reskript vom 20. Januar 1834 wurde hinsichtlich der Eintragung Ihrer Königl. Majestäten oder eines Mitglieds der durchlauchtigsten Königlichen Familie als Pathen in die amtlichen Taufmatrikeln bestimmt, daß eine solche Eintragung nur nach erfolgter vorgängiger Allerhöchster Erlaubniß geschehen dürfe.

1835.

34. Durch Allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 31. Jan. 1835 wurde, übereinstimmend mit der Allerhöchsten Entschließung ddo. 20. November 1831, bestimmt, daß zu Installationen der königlichen Landgerichtsvorstände jedesmal auch die dem Gerichtsbezirke angehörigen Pfarrer beizuziehen, und dabei als Schul-, Kirchenverwaltungs- und Armenpflegs-Vorstände an ihre Obliegenheiten und Beziehungen zu dem Vorstande der Distriktspolizei und Kuratelbehörde geeignet zu erinnern seien.

35. Um den bei Primizfeierlichkeiten öfters stattgefundenen Exzessen, welche sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung bedauerlich, als insbesondere in Bezug auf die Feier selbst höchst nachtheilig

waren, für immer vorzubeugen, würden vermöge hoher Regierungs-Entschließung ddo. 4. Februar 1835, auf desfalls gestelltes Ansuchen des bischöfl. Ordinariats, sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, bei Primiz-Feierlichkeiten keine Tanzmusikbewilligungen mehr zu ertheilen.

1836.

36. Ein Allerhöchstes Ministerial-Reskript vom 2. Dez. 1836 bestimmte, daß in Anbetracht, daß durch die Verfassungsurkunde des Reiches jedem Religionstheile sein Eigenthum, zu dessen ersten und wichtigsten Bestandtheilen die Kirchen und deren Pertinenzien gehören, auf das feierlichste garantirt ist, jedem Pfarrer vermöge seiner pfarrlichen Rechte die Befugniß zustehe, alle anderen Pfarrer, sebst des eigenen Glaubensbekenntnisses, von jeder pfarrlichen Funktion in der ihm anvertrauten Kirche und ihren Zugehörungen auszuschließen (wenn nicht ein aus besondern Titeln erwachsenes gegentheiliges Recht entgegensteht), und es nur von ihm und seiner geistlichen Oberbehörde abhänge, ob und unter welchen Bedingungen er in einzelnen Fällen andern Geistlichen die Ausübung pfarrlicher Amtsverrichtungen daselbst gestatten wolle; eine Einmischung der weltlichen Gewalt aber nur in so ferne statt finde, als eine rechts- oder gesetzwidrige Handlung begangen werde, oder das Interesse der öffentlichen Ordnung deren Intervention in Anspruch nehme.

1837.

37. Eine unter 18. August 1837 erlassene allerhöchste Ministerial-Entschließung sprach sich dahin aus, daß die Vornahme der Fahnenweihe bei der Landwehr im Freien, wie sie von jeher üblich war, auch für die Zukunft keinem Anstande unterliegen könne.

1838.

38. Nachdem Se. Majestät der König, mit gleicher Weisheit und Innigkeit das materielle wie geistige Wohl aller Seiner Unterthanen umfassend, die Einführung der in jüngster Zeit in Frankreich entstandenen religiösen Genossenschaft der Schwestern vom guten Hirten, deren heiliger, göttlicher Zweck die Rettung gefallener Mädchen, Frauen und

Wittwen, und die Aufnahme verwaiseter, der Gefahr der Verführung ausgesetzter weiblicher Individuen ist, genehmiget, und derselben das Centralfrauenkloster Niederviehbach einzuräumen geruht hatten; so wurden unterm 10. August sämmtliche Seelsorger der Diözese, unter Hinweisung auf die heilbringende Aufgabe des neuen Ordensbundes, eindringlich aufgefordert, die zu seiner Begründung veranstaltete Sammlung nach Kräften zu fördern, und die behufs der nachhaltigen Sustentation desselben zu bildenden Vereine thätigst zu unterstützen.

39. Mittels Reskripts des kgl. Ministeriums des Innern de dato 29. September wurde verfügt, daß die Bittgänge um die Feldfluren in jenen Orten, wo sie in neuer Zeit wieder in Uebung gekommen sind, an den Tagen, an welchen sie bisher statt fanden, auch fürderhin gehalten werden dürfen, in jenen Orten aber, wo sie nicht mehr üblich waren, am Pfingstmontage (jedoch ohne Störung und Beeinträchtigung des festtäglichen Gottesdienstes) gehalten werden können. (5. I. 3. 17. 52. 93.)

1839.

40. Ein allerhöchstes Reskript vom 11. Januar 1839 bestimmte, unter Abänderung des §. 84 der Verordnung vom 17. Dez. 1825, daß bei den Pfarrern die Befugniß zur Ertheilung von Urlaubsbewilligungen den kirchlichen Obern zustehe, daß aber die Pfarrer verpflichtet seien, vor dem Antritte des Urlaubs bei den betreffenden Distriktspolizeibehörden Anzeige zu erstatten. (I. 66.)

41. Ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern ddo. 3. Februar brachte in Erinnerung, daß die Duplikate der Pfarrmatrikeln in der vorgeschriebenen Weise stets mit dem Schlusse des Monats Januar bei den resp. Distriktspolizeibehörden einzureichen seien.

42. Da die in Betreff der Heiligung der Sonn- und Feiertage bestehenden allerhöchsten Verordnungen den entsprechenden Vollzug nicht allenthalben fanden, und sich Fälle ergaben, daß bei öffentlichen Bau-Unternehmungen an Sonn- und Feiertagen unausgesetzt gearbeitet wurde; so wurde durch ein höchstes Ministerial-Reskript vom 15. Juni auf diesen Unfug aufmerksam gemacht, und auf dessen Grund durch die kgl. Regierungen wegen Abstellung desselben an die kgl. Distriktspolizeibehörden der geeignete Auftrag erlassen. (124. 175.)

43. Ein Notifikat der General-Administration der k. b. Posten vom 2. November machte bemerklich, daß die richtige Bezeichnung der amtlichen Expeditionen nach ihrem Betreffe, den bestehenden Verordnungen gemäß, genau zu geschehen habe, widrigenfalls die Postgebühren dem zur Last fallen würden, der die richtige Bezeichnung der Expedition unterlassen hätte.

1840.

44. Ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern vom 13. Januar 1840 gab bekannt, daß keine öffentliche Theatervorstellung stattfinden dürfe:

a) vom Palmsonntage bis zum Ostertage inclus.;
b) an den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, sowie an den ersten Feiertagen dieser Feste selbst;
c) am Vorabende des Frohnleichnamsfestes;
d) am Vorabende des Allerseelentages;
e) an den Vorabenden der Frauentage: Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt und Mariä Empfängniß, außer es fiele einer dieser Festtage auf einen Montag, wo dann am Sonntage die öffentliche Theater-Vorstellung gestattet bliebe. (175.)

45. Eben dieselbe kgl. Stelle, sowie gleichzeitig auch die kgl. Regierung von Niederbayern, erließ unterm 3. April 1840 an sämmtliche untergebenen Distriktspolizeibehörden den Auftrag, das Zusammenleben der ehelich Verlobten vor erfolgter Trauung in keiner Weise zu gestatten.

Das Polizeistrafgesetzbuch hat bezüglich der Uebertretungen gegen die Sittlichkeit Folgendes verordnet: §. 95. Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen und von einander zu trennen; §. 96. Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aegerniß gibt, unsittliche Vorträge hält, oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen bestraft. §. 97. Weibspersonen, welche mit ihrem Körper un-

züchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu 80 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

46. Mittels Erlasses der kgl. Regierung von Niederbayen ddo. 9. Juli 1840 wurde die Ausschreibung des ehemaligen Unterdonaukreises vom 14. Juli 1830 §. 4. d. dahin erläutert, daß unter den zur besondern kirchlichen Andacht bestimmten Oktaven, während welcher Tanzmusik zu halten verboten sei, die Frohnleichnams-, die Allerseelen- und alle jene Festoktaven zu verstehen seien, welche in einzelnen Pfarreien auf höhere oberhirtliche Genehmigung stattfinden. (46. 51. 67. 176. I. 129.)

47. Nach einer allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 3. September 1810 wurde angeordnet, daß das Verbot lärmender und die Andacht störender Belustigungen während des nachmittägigen Gottesdienstes auch auf die Dauer der mit diesem veerbundenen Christenlehren sich zu erstrecken habe. (175.)

48. Mittels Reskript des kgl. Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1840 wurden die Bestimmungen der §§. 37 und 38 der Vollzugsvorschrift vom 3. Februar 1834, betreffend die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang der Schüler, in allen öffentlichen, so wie in den genehmigten Privat- und technischen Lehranstalten aufgehoben; dagegen wurde sowohl die Ertheilung der Absolutorien als die Erlaubniß zum Aufsteigen in eine höhere Klasse davon abhängig gemacht, daß der Schüler in Hinsicht auf Frömmigkeit, religiösen Sinn und sittliches Betragen wenigstens die zweite, und aus dem Religionsunterrichte mindestens die dritte Note sich erworben habe.

1841.

49. Durch eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 2. Februar 1841 wurde den Polizeibehörden auf's nachdrucksamste eingeschärft, daß eine Mitwirkung der schulpflichtigen Jugend am Theaterspiele überhaupt als unstathaft, und der Theaterbesuch von Seiten schulpflichtiger Kinder nur dann als zuläßig erscheine, wenn er mit Bewilligung der Ortsschulbehörde unter Aufsicht der Eltern oder deren Vertreter geschieht.

50. Mittels allerhöchsten Reskripts vom 25. März d. Js. geruhten Se. Majestät der König auszusprechen, daß der Verkehr der bayerischen Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten gänzlich frei gegeben sei, und ohne irgend eine Vermittlung geschehen dürfe.

51. Ein Erlaß der kgl. Regierung von Oberbayern sub dato 27. März 1841, und ein gleicher der kgl. Regierung von Niederbayern sub dato e. a., fordert die untergebenen Polzeibehörden nachdrücklichst auf, der Ueberzahl der Tanzmusiken und der unangemessenen Ausdehnung der Freinächte durch die ernstesten Maßnahmen entgegenzutreten, und die deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit allem Nachdrucke zu handhaben. (46. 67. 176 I. 129.)

52. Unterm 31. März 1841 geruhten Se. Maj. der König allerhöchst anzuordnen, daß die katholischen Pfarrämter und selbständigen Kuratien statt der dermaligen Amtssiegel künftighin bei allen Ausfertigungen, und zwar vom 1. Oktober 1843 ausschließlich, sich wieder, wie in älterer Zeit, eigener Siegel mit dem Bildnisse des Kirchenheiligen der betreffenden Kirche, und mit der lateinischen Umschrift: „Sigillum parochiae catholicae N.“ zu bedienen haben sollen.

Mittels allerhöchsten Signats ddo. 9. April a. c. geruhten Se. Majestät der König zu erklären, daß den Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern des Königreichs das Recht der Siegelmäßigkeit nicht mehr beanstandet werden solle.

54. In Folge eines allerhöchsten Beschlusses wurde durch Entschließung des kgl. Kriegsministeriums sub dato 11. Mai die Sonderung der Schanzsträflinge und der militärgerichtlich zu einer Festungsstrafe Verurtheilten verfügt, und sofort von der oberhirtlichen Stelle eine Anzahl Gebet- und Erbauungsbücher, welche für derartige Strafgefangene katholischer Religion geeignet befunden wurden, nebst der zweckmäßigsten Weise, denselben die Gottesdienste zu halten, bezeichnet.

55. Vermöge eines von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst bestätigten Staatsraths-Beschlusses vom 5. Juli 1841 wurde im Hinblicke auf die in den Abschieden für die Ständeversammlung des Reiches vom 29. Dezember 1831, III. Ziff. 71, dann vom 1. Juli 1834, III. Ziff. 13, die unter dem Namen „Cathedraticum“ in der Diözese Paßau zu leistende, bisher incamerirte Klerikalabgabe an die bischöfl.

Kurie zurückgegeben und ausgesprochen, daß die Forterhebung der „Portio canonica," bestehend in dem Abzuge von 5 Proz. von der reinen Erbsmasse aller geistlichen Verlassenschaften, nicht weiter beanstandet werden dürfe, ferner sowohl die incamerirten Absentgelder, soferne sie nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, cessiren, die sog. Incorporationsgebühren aber fortan incamerirt bleiben sollen.

56. Vermöge höchster Resolution des kgl. Ministeriums des Innern vom 16. August erfolgte eine Ausscheidung der höheren Lehranstalten bezüglich ihrer Confessions-Verhältnisse, und sind zufolge derselben das Gymasium zu Paßau und die lateinischen Schulen zu Burghausen und zu Paßau als rein katholische Lehranstalten zu betrachten.

57. Durch höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 31. August 1841 wurde für die erzbischöflichen und bischöflichen Qualifikations-Zeugnisse, im Einverständnisse mit den respektiven Ordinariaten, ein neues Formular gegeben, und anbei festgesetzt, daß die Giltigkeit der vor Eröffnung des höchsten Ministerial-Reskriptes bereits ausgestellten Ordinariats-Zeugnisse mit dem Schlusse des laufenden Kalenderjahres erlösche, und dieselben von diesem Zeitpunkte an durch neue ersetzt werden müssen.

1842.

58. Eine vom kgl. Justizministerium an das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern unterm 28. Januar 1842 ergangene Entschließung ertheilte die Weisung, daß

1) den wegen Zehntablösung kontrahirenden Parteien die gehörige Belehrung über die auf dem Zehnt etwa haftende Baupflicht zu ertheilen, und ihnen anbei der Rath zu geben sei, ausdrücklich festzusetzen, daß der ablösende Zehentholde die etwaige Baulast zu übernehmen habe,

2) nach erfolgtem Abschlusse von Zehentablösungs-Verträgen aber den hinsichtlich der Konkurrenz-Verbindlichkeit bei Kirchen- und Pfarrhofbauten etwa betheiligten Kirchen- und Stiftsverwaltungen oder Pfründebesitzern hievon jedesmal sogleich, zum Zwecke der Wahrung ihrer allenfallsigen Rechte, Nachricht zu geben, und ihnen die Einsicht der gerichtlich geschlossenen Verträge zu gewähren sei. (I. 109. 118.)

59. Vermöge Ausschreiens der kgl. Regierung von Oberbayern vom 19. Februar h. a. wurden die bestehenden landesherrlichen Verbote:

a) betreffend das Weiden während des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes (wovon bezüglich größerer Gemeinde- und Dorfheerden nur dann eine Ausnahme gestattet ist, wenn der Gemeindehirt abwechslungsweise wenigstens je über den andern Sonn- und Feiertag dem Gottesdienste beiwohnen kann), (175), und

b) betreffend das Verwenden von Kindern zum Viehhüten mit Entziehung der Schulpflicht, und ganz besonders das der Sittlichkeit sehr gefährliche Verwenden derselben zu dem ohnehin verbotenen Einzelnhüten —

neuerdings, unter der Aufforderung zu deren genauer Befolgung, in Erinnerung gebracht. (115. 131. 135. 168.)

60. Durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 18. Juli d. J. wurden die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen wiederholt zur genauen Beobachtung der allerhöchsten Vorschrift (vom 20. Juli 1833), daß wegen Anfertigung von Altargemälden und ähnlichen Kunst-Gegenständen, wenn sich für solche kein tüchtiger und bewährter Künstler außerhalb München vorfinde, der kgl. Akademie der bildenden Künste behufs weiterer Einleitungen Anzeige gemacht werden solle, angewiesen und beauftragt, in gleicher Weise auch pflichtmäßig darüber zu wachen und dahin zu wirken, daß zur Restauration von Gemälden und Skulpturen nur solche Individuen zugelassen werden, welche von der kgl. Akademie der bildenden Künste als befähigt anerkannt sind. (101.)

1843.

61. Um den Eindruck der gegen den unseligen Zweikampf bestehenden Gesetze und Vorschriften zu erhöhen, geruhten Se. Majestät unterm 24. Januar zu beschließen, daß die Leiche eines im Zweikampfe gebliebenen Studierenden bei früher Tageszeit, wo noch kein Verkehr auf den Straßen ist, ohne Begleitung eines Geistlichen und Leidtragenden, ohne Musik und Gesang und ohne Glockengeläute in einem einfachen Sarge ohne alle Waffen, Kränze und Embleme nach

dem Gottesacker gebracht, und daselbst ohne irgend eine feierliche Rede still eingesenkt werden solle. (I. 147 a.)

62. Mittels Ausschreibens der kgl. Regierung von Niederbayern vom 22. Februar wurde die Abstellung des hie und da noch bestehenden Unfugs der Leichentrünke und Leichenschmause, welche in den Wirthshäusern statt haben, in Erinnerung gebracht. (I. 159.)

63. Ein allerhöchstes Resolut des kgl. Ministeriums des Innern de dato 4. April enthielt, unter Bezugnahme auf die bereits bestehenden landesherrlichen Verordnungen desselben Inhalts, die Anweisung, daß in Fällen, wo ein kirchliches Gebäude ad onus Successorum reparirt oder neu hergestellt werden müsse, die Regulirung der Aussitzfristen jederzeit nur im Einverständnisse mit der betreffenden oberhirtlichen Stelle zu verfügen komme.

64. Da mehrfache Klagen lautbar geworden waren, daß an Sonn- und Festtagen der Kanzelvortrag der Prediger in der Kirche durch das Gerassel vorbeifahrender Wagen nicht selten gestört und sogar unterbrochen werde, so geruhten Seine Königliche Majestät unterm 7. Mai zu befehlen, daß in jeder Stadt und in jedem Orte des Königreichs von den einschlägigen Polizeibehörden Vorsorge getroffen werden solle, daß während der Dauer der Predigten an der Kirche kein Fuhrwerk vorbeikomme, außer es führe die Landstraße an derselben vorüber, und sei solche weder auf einer Nebenstraße, noch auf einem Seitenwege füglich zu umfahren; in welchem Falle aber das Vorbeifahren der Wagen nur im Schritte und ohne Peitschenknall geschehen dürfe. (175.)

Art. 10. b. des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 laut: Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Fernehaltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten oder bei gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift zuwider handelt, wird an Geld bis zu 25. fl. gestraft.

65. In einem Erlasse vom 15. Mai machte die kgl. Regierung von Oberbayern aufmerksam auf die Verordnungen vom 1. August 1783 und vom 3. Februar 1768, nach welchen den Kuratelbehörden obliegt, die Pfarrer und Schullehrer in den Bezügen der herkömmlichen sog. Kirchentrachten, wohin namentlich die Kirchenbrod- und

Läutgarben-Reichnisse gehören, nachdrücklichst zu schützen, und insbesondere bei Gutszertrümmerungen den Parzellenkäufern gegenüber die Fortentrichtung dieser Abgaben zu sichern. (169.)

66. Eine vom kgl. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium erlassene Entschließung ddo. 8. August besagte, daß Militärpersonen in ihren Garnisonsorten mit der Kirche ihrer Confession im Pfarrverbande stehen und jenem Pfarrsprengel angehören, worin sie wohnen.

67 Um dem durch Zügellosigkeit und Mißbrauch bei Tanzmusiken und Freinächten bereits erzeugten und immer mehr sich verbreitenden schweren Uebel Einhalt zu thun, geruhten Se. Königliche Majestät in allerhöchster Entschließung vom 3. Sept. die Zeiten zu bestimmen, an welchen derlei Unterhaltungen stattfinden dürfen, die Dauer derselben genau zu begränzen, und bezüglich der Abwendung von Exzessen die Handhabung der deßfalls bestehenden Gesetze nachdrücklichst einzuschärfen. Die Entschließung befindet sich im Intelligenzblatte von Oberbayern 1843 S. 1251, und im Intelligenzblatte von Niederbayern 1843 S. 559. (46. 51. 170. I. 129.)

1844.

68. Die kgl. Regierung von Niederbayern erließ unterm 24. Dez. 1843 die geschärfte Weisung, daß zur Vermeidung von Eigenmächtigkeiten bei dem Wiederaufbaue von Stiftungsgebäuden vor der erfolgten allerhöchsten Genehmigung des Bauplans niemals zu dessen Ausführung geschritten werden dürfe; übrigens die Vorlage des Bauplans und der Kostenanschläge mit möglichster Beschleunigung zu geschehen habe. (31. 97.)

69. In höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 24. Januar wurde ausgesprochen, daß Klöster in Bezug auf Eigenthums-Erwerbungen keinen andern, als den durch die Amortisationsgesetze vorgesehenen Beschränkungen unterworfen werden können, und mithin Schenkungen und Vermächtnisse an selbe nur in dem Falle, behufs der Erholung der allerhöchsten Genehmigung bezüglich deren Annahme, angezeigt werden müssen, wenn ihr Betrag die Summe von 2000 fl. übersteige.

70. In Anbetracht, daß die Religion der vorzüglichste Gegen-

stand der Kindererziehung ist, erhielten gemäß allerhöchster Verordnung vom 3. Februar die kgl. Untergerichte die Weisung, bei der Wahl und Bestellung der Vormünder, soweit solches mit den bürgerlichen Gesetzen vereinbar sei, möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben mit ihren Mündeln dem gleichen Glaubensbekenntnisse angehören.

71. a) Unterm 13. Februar machte die kgl. Regierung von Oberbayern bekannt, daß vermöge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums der Finanzen ddo. 9. Dez. 1843 die kgl. Rentämter mit der Verwaltung solcher Jahrtags- und anderer Stiftungen, welche zu den unter rentämtlicher Administration stehenden, noch nicht hinreichend datirten ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen gemacht werden, sich nicht zu befassen, sondern selbe den betreffenden, stiftungsmäßig gesetzlichen Kirchenverwaltungen zu überlassen hätten: demzufolge also die zu derlei Stiftungen gehörigen Kapitalien an die Kirchenverwaltungen auszuantworten, und von diesen in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen und Gesetze zu administriren wären.

b) Mit dieser höchsten Resolution im Zusammenhange stehend, erschien unterm 7. März eine höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern (Intelligenzblatt für Oberbayern Stück 35) des Inhalts, daß die Aufstellung von Lokal-Kirchenverwaltungen bei den ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen keinem Anstande unterliege, demgemäß also solche Kirchenverwaltungen (wo selbe noch nicht bestehen) konstituirt, und in die Verwaltung der bisher rentämtlich administrirten, sofort aber ihnen auszuantwortenden Kirchenkapitalien gesetzt werden sollen.

82. Um Exzesse, welche manchmal an Wallfahrtsorten bei öffentlichen Bittgängen vorgefallen waren, zu verhüten, erließ die kgl. Regierung von Oberbayern am 15. Februar, und erläuternd am 9. Juni, die polizeiliche Verfügung, daß an Wallfahrtsorten während der Predigt und des Hochamtes an Sonn- und Feiertagen das Zechen der Wallfahrer, sowie aller andern Personen, in Gasthäusern nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 29. Juli 1825 strenge zu untersagen, und den Wirthen die Abreichung von Speisen und Getränken bei Strafe zu verbieten sei.

73. Da es in neuerer Zeit wieder vorgekommen war, daß bei dem Baue neuer Feldkapellen auf Kosten der Privaten die bestehenden allerhöchsten Anordnungen in Bezug auf die Vorlage der Plane zu

solchen nicht eingehalten, vielmehr derlei Bauten ohne vorher erholte allerhöchste Genehmigung des Entwurfs zur Ausführung gebracht worden waren; so wurden die erwähnten Anordnungen mittels höchster Ministerial-Entschließung vom 10. April mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß, wenn ein derartiger Bau wider den allerhöchst genehmigten Bauplan oder ohne Erholung der allerhöchsten Genehmigung desselben geführt würde, unnachsichtlich auf Kosten der Kontravenienten der Abbruch oder die bauliche Abänderung der gebauten Kapelle verfügt werden müßte. (31.)

74. Zur Beseitigung mehrmals vorgekommener Mißverständnisse geruhten Se. Königliche Majestät unterm 31. August allergnädigst zu verfügen, daß

1) die Ministerial-Entschließung vom 5. April 1812, den Empfang der die Firmung ertheilenden Bischöfe betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt, und
2) künftighin die Anordnung und Leitung des Empfanges der hochwürdigsten und hochwürdigen Herren Erzbischöfe und Bischöfe in den von ihnen zum Behufe der Ausspendung des hl. Sakramentes der Firmung oder zum Zwecke der Visitation besuchten Gemeinden den kirchlichen Behörden in so weit überlassen werde, als es sich um kirchliche Feierlichkeiten und Gebräuche handelt, daß ferner
3) die Schuljugend an diesen Feierlichkeiten unter Leitung der Lokalschulbehörden angemessenen Antheil zu nehmen habe, und daß endlich
4) die Gemeindebeamten katholischen Glaubens angewiesen werden, die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren Erzbischöfe und Bischöfe in Gemeinschaft mit der Ortsgeistlichkeit zu empfangen und in ihr Absteigequatier zu begleiten, ebenso aber auch bei dem Abschiede an der feierlichen Begleitung Theil zu nehmen. (78.)

75. Durch ein Reskript der kgl. Regierung von Oberbayern ddo. 11. Januar wurde verordnet, daß öffentliche Maskenzüge u. s. w. an Sonntagen während der Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes nicht stattfinden dürfen. (175. I. 122.)

76. Zur Bewirkung einer möglichst gleichförmigen Behandlung

der Aufnahme geistlicher Jahrtagsstiftungen fand sich das kgl. Ministerium des Innern veranlaßt, in höchster Entschließung vom 16. Dez. 1844 ein ausführliches Regulativ zu erlassen. Letzteres wurde sofort von den kgl. Regierungen von Ober- und Niederbayern zur entsprechenden Darnachachtung ausgeschrieben, und von diesen kgl. Stellen, nach gepflogenem Benehmen mit dem bischöfl. Ordinariate zugleich verfügt, daß in Anbetracht des gegenwärtig bestehenden niedern Zinsfußes fernerhin die Fundations-Kapitalien nur mehr zu 3, höchstens $3^1/_2$% zu berechnen, anbei aber im Hinblicke auf die Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1709 die Celebrationsgebühren jederzeit in der Art zu reguliren seien, daß den betreffenden Kirchen mindestens die Hälfte der Renten pro aedificiis, paramentis, vino et oleo et cereo verbleibe. Es ergibt sich hieraus von selbst die Folge, daß nunmehr bei neu aufzunehmenden Stiftungen ein nach Maßgabe des bezeichneten Zinsfußes höher zu berechnendes Fundations-Kapital gefordert werden müsse. Dieses Regulativ, walches sich im Intelligenzblatte von Oberbayern 1845 S. 47 und 209 und im Intelligenzblatte von Niederbayern 1845 S. 94 findet, lautet, wie folgt:

1) Da die geistlichen Jahrtagsstiftungen unter den rechtlichen Gesichtspunkt belasteter Schenkungen fallen, so hat, wenn eine solche Stiftung durch einen Akt unter Lebenden errichtet wird, die erste Handlung immer zwischen dem Schenker, resp. Stifter, und zwischen der betreffenden Kirchenverwaltung als der gesetzlichen Vertreterin der sub onere zu beschenkenden Kirchenstiftung vorzugehen. — Da der Pfarrer, wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 8. Februar 1836 (Döll. G.-S. Bd. XI. S. 129 b.) bemerkt worden ist, in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kirchengemeinde (rector Ecclesiae) und kraft dieser Eigenschaft zugleich mit der Vorstandschaft der Kirchenverwaltung gesetzlich bekleidet ist, so hat derselbe die Verhandlungen, welche durch die Anmeldung, resp. das Anerbieten einer geistlichen Jahrtagsstiftung veranlaßt werden, zu leiten, über die gepflogenen Verhandlungen aber nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Beschlußfassung der Kirchenverwaltung zu bewirken, der er dabei bezüglich der festzusetzenden Celebrationsgebühren und der sonstigen kirchlichen

Erfordernisse die nöthigen Aufschlüsse zu geben verbunden ist. Was die Form der erwähnten zwischen dem Stifter und der Kirchenverwaltung, resp. ihrem Vorstande, vorgehenden Handlungen betrifft, so genügt es im Allgemeinen, um die erforderliche Rechtsverbindlichkeit zu erzeugen, daß die Erklärung der Schenkung, resp. Stiftung, von Seite des Stifters und die Acceptation derselben Namens der empfangenden Kirchenstiftung durch deren Vertreter in einer außergerichtlichen Urkunde niedergelegt werde. Dieses gilt indessen nur von den Fällen, wo die gerichtliche Aufnahme und Fertigung durch die betreffenden Ortes geltenden Civilgesetze nicht besonders vorgeschrieben ist. In dieser Beziehung kommt es nämlich darauf an, ob solche geistliche Stiftungen, nachdem sie als Schenkungen zu den Verträgen gerechnet werden, nicht entweder in ihrer Eigenschaft als Verträge überhaupt, oder nach Verschiedenheit des Stiftungsgegenstandes (der geschenkten Sache) oder nach der Größe des Betrages in so ferne zu Gunsten keine Ausnahme gemacht ist, bei Gericht abgeschlossen werden müssen, wo dann die protokollarische Aufnahme des mehr erwähnten Aktes zu geschehen hätte.

2) Was die geistlichen Stiftungen anbetrifft, welche in testamentarischen Verfügungen angeordnet werden, so bleibt es in dieser Beziehung bei den an jedem Orte hierüber bestehenden gesetzlichen Formen. Die einschlägigen Verlassenschaftsbehörden werden die Auszüge aus den Testamenten quod passum canc. an die betreffende Kirchenverwaltung gelangen lassen, welche über die Annahme der Stiftung unter den von dem Pfarrer berechneten und erläuterten Lasten Beschluß zu fassen hat.

3) Da die Genehmigung der Fundationszuflüsse der katholischen Kultusstiftungen ausschließend den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, vorbehalten ist, so hat sich die Thätigkeit der Unterkuratelbehörden auf die gutachtliche Vorlage der von den Kirchenverwaltungen einzureichenden Gesuche um die Genehmigung zur Annahme der fraglichen Jahrtagsstiftungen an die Kreisstelle zu beschränken, welche ihrerseits diese Geneh-

migung nur ertheilen wird, wenn sie von der oberhirtlichen Stelle die Erklärung erholt und empfangen hat, daß der kanonischen Konfirmation einer solchen Stiftung kein Hinderniß im Wege stehe. Die Erwirkung der genannten Konfirmation ist Sache des betreffenden Pfarramtes.

Die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat sich hiernach künftighin auf's Genaueste zu achten und sofort im Benehmen mit Bischöfl. Ordinariate das weiter Geeignete zu verfügen. (161.)

77. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wurden unterm 8. Februar 1845 die bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage bestehenden landesherrlichen Vorschriften erneuert, und solche mittelst Ausschreibung in den kgl. Intelligenzblättern zur entsprechenden Befolgung sofort veröffentlicht. (175.)

78. a) In Folge neuerlicher Veranlassung geruhten Se. Königl. Majestät durch allerhöchstes Signat vom 3. März 1845 zu bestimmen, daß die durch Regierungs-Ausschreibung vom 4. Sept. 1844 kundgegebenen allerhöchsten Normen über die Empfangsfeierlichkeiten der hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe auf ihren Amtsreisen, in so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen werden, allerwärts befolgt, und der entsprechende Vollzug überwacht werde. (74.)

b) Inzwischen haben Se. Königl. Majestät bis auf etwaige anderweitige allerhöchste Verfügung nichts dawider, daß neben den für den Empfang der hochwürdigsten Herrn Erzbischöfe und Bischöfe allerhöchst vorgeschriebenen — von Gemeinden und einzelnen Gemeindegliedern noch andere Festlichkeiten freiwillig bereitet werden, als: die Aufrichtung von mit Laub und Blumen u. s. w. umwundenen Ehrenpforten, die Ausschmückung von Kirchenpforten und der bischöfl. Absteigequartiere mit Inschriften, Kränzen u. dgl., doch muß hiebei das allerhöchste Verbot des Verwendens von Bäumen und Bäumchen zu Spalieren u. s. w. (außer am Frohnleichnamstage) pünktlich befolgt werden.

c) Das Abfeuern von Pöllern und anderem Geschütze gestatten jedoch Allerhöchstdieselben nicht, da, es zu erlauben, schon die Rücksicht auf die Unglücksfälle mißräth, welche bei solchem — meistens von darin unkundigen Leuten besorgt werdenden — Schießen nicht selten vorkommen. (74. I. 23. 85. g.)

79. Auf den Grund eines allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs beauftragte die kgl. Regierung von Niederbayern sub 22. März 1845 die sämmtlichen untergebenen Gerichtspolizeibehörden, strenge darüber zu wachen, daß die Lotto-Kollekten an Sonn- und Festtagen während des pfarrlichen Gottesdienstes, also Vormittags während Hochamt und Predigt, und Nachmittags während der Vesper, geschlossen bleiben sollen.

80. Durch eine höchste Ministerial-Entschließung vom 28. Juli 1845 wurd ausgesprochen, daß dasjenige Vermögen, welches den organisirten, vormaligen Stifts- und Klosterpfarreien innerhalb der allerhöchsten landesherrlichen Bestimmungen und Verordnungen zu ihrer bleibenden Dotation zugewiesen worden ist, allerdings als wahres Pfarrstiftungs-Eigenthum, welches unter dem besonderen Schutze der Verfassungs-Urkunde Titl. IV. §. 9 Absatz 4 steht, zu betrachten sei.

81. Nachdem Fälle vorgekommen waren, daß Kleriker, welche behufs des Eintritts in den geistlichen Stand die Verleihung des bayerischen Indigenates nachgesucht hatten, nach dessen Ertheilung doch den Klerikalstand nicht antreten wollten oder konnten; so geruhten Se. Königl. Majestät in allerhöchster Entschließung vom 25. Sept. 1845 sich dahin auszusprechen, daß in Fällen der Verleihung des Indigenats des Königreichs an Ausländer, welche sich in Bayern dem Klerikalstande widmen wollen, die Wirksamkeit der Indigenats-Verleihung und daher die Zustellung des Indigenats-Dekretes durch die vorgängige wirkliche Ertheilung der Priesterweihe, beziehungsweise durch die Aufnahme in einen geistlichen Orden bedingt sein solle.

1846.

82. In Anbetracht, daß nicht selten feiertagsschulpflichtige Individuen außer ihrem Schulsprengel in Dienste treten, und sich dadurch dem vorschriftsmäßigen Besuche des Schulunterrichts und der damit in Verbindnng stehenden Christenlehre, sowie der nöthigen Beaufsichtigung entziehen, erließ die kgl. Regierung von Oberbayern unterm 31. Dezember 1845 (veröffentlicht im Intelligenzblatte für Oberbayern sub 9. Januar 1846) an sämmtliche untergebene Distriktspolizeibehörden und Schulinspektionen die Weisung:

a) Kein feiertagsschulpflichtiges Individuum darf außerhrlb seines

Schulsprengels in einen Dienst treten oder aufgenommen werden, ohne eine von den betreffenden Schulinspektionen ertheilte Dispensation zum Besuche einer auswärtigen Schule.

b) Diese Dispensation ist von den Eltern und Angehörigen des betreffenden Individuums bei der treffenden Lokalschulinspektion, und durch diese bei der Distikts-Schulinspektion nachzusuchen; sie darf jedoch jedesmal nur unter der ausdrücklichen Bedingung des fortzusetzenden ordentlichen Schulbesuchs ertheilt, und muß der der betreffenden auswärtigen Schule vorgesetzten Inspektionsbehörde gleichzeitig in amtlicher Weise insinuirt werden. (153. 155.)

83. Nach Inhalt einer Mittheilung der königl. Regierung von Niederbayern sub dato 16. März 1846 war durch eine Entschließung des kgl. Finanzministeriums vom 20. Januar 1844 ausgesprochen worden, daß das kgl. Staatsärar auf die Interkalarfrüchte der organisirten Pfarreien auch da, wo der Dotationsfond den Stifts- und Klosterpfarrkirchen noch nicht bestimmt und ausgezeigt ist, keinen Anspruch zu machen habe, indem die Verbindlichkeit, für den Aufwand des Gottesdienstes in diesen Kirchen zu sorgen, durch den §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses auf das kgl. Aerar übergangen ist, und die Art und Weise, wie diese Verbindlichkeit erfüllt wird, keine Veränderung in den bestehenden Rechtsverhältnissen hervorbringen kann.

84. Nachdem auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät die zum Vollzuge der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, betreffend die Verwendung der Renten des Kirchenvermögens, bisher ergangenen Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellt worden waren, so wurde durch das kgl. Ministerium des Innern unterm 21. Juni d. Js. eine die künftige Behandlung dieses Gegenstandes in allen ihren Theilen regulirende Instruktion erlassen, und solche von den betreffenden Kreisregierungen sofort veröffentlicht. (Intelligenzbl. für Niederbayern 1846, Beilage 28), (159.)

85. Da in jüngster Zeit sich hie und da eine auffallende Nichtbeachtung der über die Erhaltung alter Kunstwerke bestehenden allerhöchsten Verordnungen bemerklich gemacht hatte; so wurden vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. Oktober 1846 die königl. Unterbehörden, dann die Magistrate und Pfarrämter nachdrücklichst

zur genauesten Befolgung der deßbezüglichen Verordnungen mit dem Beifügen angewiesen, daß namentlich darüber sorgfältig zu wachen sei, daß alle Statuen, Gemälde und Glasmalereien aus Kirchen und Kapellen ohne vorher erfolgte allerhöchste Genehmigung nicht entfernt oder veräußert werden. (Intelligenzblatt von Oberbayern Nr. 48 vom 20. November 1846.) (I. 14. 128.)

1847.

86. Unterm 15. Dezember 1846 hatten Seine Königliche Majestät ein eigenes Ministerium für kirchliche Angelegenheiten gebildet, und solchem in allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1847 die Benennung Königliches Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu ertheilen geruht.

Der Wirkungskreis dieses königl. Ministeriums umfaßt:

1) alle auf Religion und Kirchen sich beziehende Gegenstände,
2) alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichtes, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten, und
3) die oberste Kuratel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichtes vorhandenen Stiftungen, benehmlich mit dem königl. Ministerium des Innern in systematischen und prinzipiellen Gegenständen.

87. Durch ein allerhöchstes Reskript ddo. 23. August wurden die Grundsätze vorgezeichnet, nach welchen die religiösen Uebungen in jenen Kleinkinder-Bewahranstalten geregelt werden sollen, in welchen Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses vereiniget sind.

1849.

88. Durch Erlaß der königlichen Regierung von Oberbayern ddo. 17. Jäner 1849 wurde das landesherrliche Verbot, Ehen außer Landes einzugehen, in Erinnerung gebracht. (113. 136.)

89. Durch ein an die sämmtlichen königl. Appellhöfe diesseits des Rheines ergangenes Reskript des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Juni 1849 wurde Folgendes verfügt:

An Sonn- und Feiertagen, namentlich auch am Fronleichnamsfeste und am Charfreitage, ist die Abhaltung von Schwurgerichts-

sitzungen zu vermeiden, daher keine Strafsache zur Verhandlung an einem dieser Tage im Voraus festzusetzen. Von den jeweiligen Schwurgerichtspräsidenten ist vielmehr bei Vertheilung der Strafsachen auf die einzelnen Sitzungstage darauf Rücksicht zu nehmen, daß am Vorabende der genannten Tage die treffende Verhandlung vollständig zu Ende geführt werden könne.

Sollte aber, aller Vorsicht ungeachtet, eine bereits begonnene Strafverhandlung an dem Vorabende eines dieser Tage nicht zu Ende kommen, und die Fortsetzung derselben am folgenden Tage unumgänglich nothwendig werden, so ist jedenfalls die Sitzung erst nach dem Schlusse des Hauptgottesdienstes am Sitzungsorte zu beginnen und mit der Beendigung dieser Sache für jenen Tag zu schließen. (14. 17. 110.)

1850.

90. Vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1850 erhielten die königlichen Kreisregierungen die Weisung, den in ihren Regierungsbezirken allenfalls befindlichen Predigern der sogen. freien Kirchengemeinden des Johannes Ronge bedeuten zu lassen, daß sie die Abhaltung von Predigt-Vorträgen und kirchlichen Verrichtungen an Orten, wo derlei Kirchengemeinden noch nicht bestehen, bei Vermeidung geeigneter Einschreitung, vorbehaltlich der gegebenen Falles eintretenden strafrechtlichen Verfolgung, zu unterlassen haben. (100.)

91. Durch das Landesgesetz vom 26. Februar 1850 und die hiezu erlassene höchste Vollzugs-Instruktion des königl. Ministeriums des Innern vom 3. März d. Js. wurden die Bestimmungen und Modalitäten bekannt gegeben, unter welchen fortan das freigegebene Vereins- und Versammlungsrecht ausgeübt werden möge. (Gesetz vom 26. Febr. 1850 S. 169 u. 519 §. 8. Intelligenzblatt für Niederb. 185 S. 189 u. 270.)

92. Eine allerhöchste Verfügung ddo. 28. April 1850 enthielt die Bestimmung, daß in Zukunft jene Ordensobern, welche solche Klosterkandidaten, die der allgemeinen Konskriptionspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, zur Ablegung der lebenslänglichen Gelübde zuzulassen beabsichtigen, jedesmal gehalten sein sollen, in Gemäßheit

des §. 14. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, vorher die Bewilligung der königl. Regierung zu erholen. (24.)

93. Eine allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1850 untersagte die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen. (47. 175.)

1851.

94. Durch ein gemeinsames höchstes Reskript der kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. April 1851 wurde resolvirt, daß alle dem Zwecke der Seelsorge gewidmeten geistlichen Pfründen von der Kapitalrentensteuer nur insoweit ausgenommen seien, als sie durch Entrichtung derselben außer Stand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen, welcher darin besteht, dem Seelsorger einen zureichenden Lebensunterhalt zu gewähren: daß dagegen hinsichtlich der Einkommensteuer auch die nicht zureichend dotirten Geistlichen nur die im Art. VII. Nr. 4 und Art. XI. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 gewährte Befreiung in Anspruch nehmen könnten. (165. 177.)

95. In einem Erlasse der königl. Regierung von Oberbayern ddo. 1. Mai 1851 wurden die bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage bestehenden polizeilichen Vorschriften erneuert, und die Handhabung des Vollzuges derselben besonders eingeschärft.

96. Ein Erlaß der königlichen Regierung von Oberbayern vom 24. Mai d. Js. brachte die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 in Erinnerung, vermöge welcher keine Trauung eines definitiv oder provisorisch angestellten Staatsdieners vollzogen werden soll, ohne daß der trauende Seelsorger sich vorerst des Vorhandenseins der dienstlichen Heirathsbewilligung versichert hat. (174.)

97. Mittels Ausschreibens der königl. Regierung von Niederbayern vom 23. Juni 1851 wurde einem allerhöchsten Befehle Sr. Königl. Majestät gemäß bekannt gegeben, daß diejenigen Bauten, zu deren Plänen die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, nicht eher in Angriff genommen werden dürfen, als bis dieselbe erfolgt sein wird, und daß ferner diejenigen Personen, welche das verfrühte Beginnen von Bauten veranlaßten, den Nachtheil vergeblichen Kostenaufwandes zu tragen haben. (31. 68.)

Artikel 180, Abs. 1, des Polizeistrafgesetzbuches dieses Betreffs lautet, daß Bauherrn und Bauunternehmer an Geld bis zu 50 fl. zu strafen sind, wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen, und daß nach Art. 183 Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften gesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeigen unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen.

98. Sub eodem brachte ebendieselbe königl. Stelle zur öffentlichen Kenntniß, daß, vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. Mai 1851, durch die Ministerial-Instruktion vom 19. Oktober 1850, die Sicherung und Ablösung der auf Zehentrenten ruhenden kirchlichen Baulast betreffend, eine Abänderung der durch das Generalmandat vom 4. Oktober 1770 geregelten Baupflichts-Verhältnisse der Dezimatoren weder vorgenommen werden wollte noch konnte. (105. 146.)

99. Ein Erlaß der nämlichen königl. Regierung vom 9. Juli 1851 erneuerte die Vorschrift, daß bei allen Veränderungen in der Person der Pfründebesitzer die Baufallschätzung jederzeit sogleich vorgenommen werden, die Bauschuld nach erfolgter Feststellung flüssig gemacht, und die Wendung der Baufälle selbst in möglichst kurzer Zeit gut, dauerhaft und mit Umsicht und Sparsamkeit vorgenommen werden solle. (2. 114.)

100. Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. November 1851 wurden die unter den Namen „deutschkatholische und freie Kirchengemeinden" gebildeten Religions-Genossenschaften im ganzen Umfange des Königreiches aufgelöst, und die früheren auf solche Bezug tragenden königl. Entschließungen außer Wirksamkeit gesetzt. (90.)

101. Die kgl. Regierung von Niederbayern bringt unter 4. Dez. 1851 in Erinnerung, wie nach bestehenden Vorschriften zur Vornahme von Restaurirung und Anfertigung von Gemälden und Skulpturen für öffentliche Zwecke nur solche Individuen zugelassen seien, welche über ihre Befähigung hiezu sich gehörig auszuweisen vermögen. (60.)

1852.

102. Vermöge Ausschreibens der königl. Regierung von Niederbayern ddo. 29. März 1852 wurde die Verordnung in Erinnerung gebracht, daß Urkunden und Zeugnisse, welche von den Seelsorgsämtern behufs der Regulirung und Abschreibung der Pensionen ausgestellt werden, immer tax- und stempelfrei auszufertigen seien.

103. Unterm 8. April 1852 erfolgte die allerhöchste Entschließung Sr. Königlichen Majestät, wodurch die von den Hochwürdigsten Herren Erzbischöfen und Bischöfen Bayerns in der Konferenz zu Freising (1.—20. Oktober 1850) berathene und Allerhöchstdieselbe überreichte Denkschrift, betreffend die Ausführung der Stipulationen des Konkordates, verbeschieden wurde.

104. Mittelst Entschließung vom 26. Mai 1852 ließ das kgl. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten sämmtliche Lehrer und Schulvorstände anweisen, der Schuljugend die Pflicht eines sittsamen und anständigen Betragens, nicht minder die eines bescheidenen und ehrerbietigen Benehmens gegen höhere und ältere Personen recht oft und in eindringlicher Weise an's Herz zu legen, diese Unterweisung und Ermahnung jeder Zeit auf positiv-christlichen Boden zu stellen und sie durch angemessene Zucht und genaue Aufsicht auf das Verhalten der Schuljugend, sowie durch eigenes Beispiel kräftigst zu unterstützen.

105. Durch das allgemeine Landesgesetz vom 28. Mai 1852 wurden die allgemeinen Normen festgesetzt, nach welchen die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht zu behandeln sind. (98. 146.)

106. Vermöge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen ddo. 3. Juni 1852 wurde bestimmt, daß Pfarrer und andere Besitzer zeitlicher Pfründen, weil nicht aktive Gemeindeglieder, nur zur Leistung von Gemeindeumlagen und allgemeinen Landesfrohnen, aber nicht zur Theilnahme an Gemeindediensten, verpflichtet seien. (173. 165.)

107. Ein höchstes Reskript des königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen ddo. 11. Juni 1852 gab die allgemeinen

Vorschriften bekannt, nach welchen die Umwandlung der von Stiftungen und Gemeinden bisher geleisteten Getreidebesoldungen in fixe Geldgehalte behandelt werden solle.

108. Durch Reskript des königl. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1852 wurden die Manhart'schen Thurmuhren empfohlen, und die betreffenden Kirchenstiftungen auf die solche bevorzugenden Eigenschaften aufmerksam gemacht.

109. Unterm 24. November 1852 brachte die königl. Regierung von Oberbayern den Stiftungsverwaltungen in Erinnerung, daß im Falle planlos und gesetzwidrig hergestellter innerer Einrichtung und Ausschmückung von Stiftungsgebäuden die Arbeitskosten den eigenmächtigen Veranlassern aufzubürden kommen.

1853.

110. Durch höchstes Reskript des königl. Staatsministeriums des Innern dd. 23. Jäner 1853 wurde das bestehende Verbot erneuert, wornach keine königl. Stelle und Behörde an Sonn- und gebotenen Feiertagen Amtshandlungen mit Parteien, wo nicht Gefahr auf Verzug besteht, oder eine ausdrückliche Bestimmung ein anderes erfordert, vornehmen darf. (14. 17. 89.)

111. Unterm 30. Jäner 1853 ließ die kgl. Regierung von Niederbayern bekannt machen, daß zufolge der k. k. österr. Regierung Wallfahrtszüge aus Bayern in Oesterreich nur dann eingelassen werden, wenn die Wallfahrer mit legalen Reiselegitimationen versehen sind, nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang über die österr. Grenzen eintreten und die Geistlichen oder Führer der Prozessionen vor dem Anlangen an der Grenze alle religiösen Handlungen und Feierlichkeiten einstellen.

112. Da sich in neuerer Zeit der Hausirhandel mit Kirchenparamenten Eingang verschaffte, und auf diese Weise nicht nur die Kirchenvorstände zum Nachtheile des Kirchenvermögens mit schlechten Waaren bedient wurden, sondern auch die auf den ordnungsmäßigen Absatz sich beschränkenden Fabrikanten Beeinträchtigung erlitten, so ordnete das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst Entschließung vom 7. Februar 1853 an, daß gegen

den betreffenden Hausirhandel von den kgl. Polizeibehörden kräftigst eingeschritten werden solle.

113. In Folge höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Septbr. 1853 werden die auf das Verbot der unerlaubten Verehelichungen im Auslande Bezug tragenden kgl. Verordnungen in Erinnerung gebracht. (88. 136.)

114. Veranlaßt durch mehrfache mißliebige Wahrnehmungen erließ die königl. Regierung von Oberbayern unterm 25. März 1853 an die betreffenden königl. Bauinspektionen die Weisung, bei Baufallschätzungen an Pfarr- und Benefizialgebäuden stets eine genaue Ausscheidung der vorhandenen Baufälle mit Rücksicht auf die Natur derselben, den Grund ihrer Entstehung, den Zustand und das Alter des Gebäudes und die hierüber vorhandenen Behelfe zu beobachten. (2. 99.)

115. Ein Erlaß der königl. Regierung von Niederbayern ddo. 4. April 1853 brachte das Verbot der Verwendung der schulpflichtigen Jugend zum Viehhüten mit dem Bemerken in Erinnerung, daß dieses Verbot sich nicht blos auf die Werktagsschüler, sondern auch auf die sonntagsschulpflichtige Jugend ohne alle Ausnahme und Beschränkung erstrecke. (59, b. 131. 135. 168.)

116. Vermöge höchsten Reskriptes des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. April 1853 wurde verfügt, daß denjenigen Stiftungen und Pfarreien, welche sich noch im Besitze ihrer Grundrenten befinden, ohne solche in Bodenzinse umgewandelt und dafür die gesetzliche Entschädigung vom 18 — 20fachen Betrage empfangen zu haben, bei Erwerbung der belasteten Grundstücke zum Eisenbahnbaue sogleich der 20fache Betrag zu gewähren sei.

117. Da pfarramtliche Todtenscheine der im Urlaub verstorbenen Soldaten nicht immer vollständig ausgefüllt, hiedurch aber oft vielfache Schreibereien veranlaßt wurden, so erließ die königl. Regierung von Niederbayern unterm 23. November 1853 die Verfügung, daß in derartigen Todtenscheinen immer Vor- und Zuname, Charge, Regiment, Zeit des Ablebens und Art der Krankheit oder sonstiger Todesursache des betreffenden Soldaten genau zu bezeichnen sei.

118. Behufs der Organisation einer freiwilligen Armenpflege durch alle Theile des Königreiches geruhten Seine Majestät König

Maximilian II. in Allerhöchster Entschließung vom 17. Dezbr. 1853 eine allgemeine Vereinigung für Wohlthätigkeit unter dem Namen St. Johannesverein ins Leben zu rufen.

1854.

119. Unterm 24. Februar 1854 erschien die revidirte, von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Ordnung der Lateinschulen und Gymnasien des Königreiches, mit dem, daß dieselbe theilweise sogleich, in ihren Gesammtbestimmungen aber mit dem Beginne des Studienjahres 1854/55 in Wirksamkeit zu treten habe. (163.)

120. In Folge bedauerlicher Wahrnehmungen fand sich die kgl. Regierung von Oberbayern veranlaßt, unterm 7. Mai 1854 zu verfügen, daß vom 1. Juni e. a. an Tanzmusikbewilligungen aus Veranlassuag der Kirchweihen nur an einem und demselben Tage, nämlich am dritten Sonntage im Oktober, ertheilt, an Markttagen dagegen nur ausnahmsweise und dort gegeben werden dürfen, wo zureichende Mittel zur Verhütung von Exzessen bestehen. (46. 51. 67. 176. I. 129.)

121. Inhaltlich höchster Entschließung vom 15. Juli 1854 darf die taxweise Abgabe des Brennholzes aus den Staatswaldungen auch auf jene Geistlichen Anwendung finden, welche mit keinem eigenen oder Brennholze versehen sind, ihrer dienstlichen Stellung wegen an den öffentlichen Holzversteigerungen nicht Theil nehmen können, und keine Gelegenheit zum Holzankaufe in Holzmagazinen und auf Holzmärkten oder in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen besitzen.

122. Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen ddo. 12. August 1854 wurde in Konformität mit dem bestehenden allgemeinen Verbote des Besuches öffentlicher Wirthschaften und Tanzplätze seitens der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend ausgesprochen, daß auch die Verwendung schulpflichtiger Mädchen und Jünglinge als Kellnerinnen und Kellner in den Gastlokalitäten und auf Tanzplätzen unzuläßig sei. (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1854 S. 1026.)

123. In Betreff von Darstellungen aus dem Leben Christi und religiöser Darstellungen überhaupt auf öffentlichen Bühnen und durch gewöhnliche Schauspielertruppen erließ das königl. Staatsministerium des Innern unterm 7. Oktober 1854 die Verordnung, daß derartige

Darstellungen im Allgemeinen nicht zu gestatten seien, die sogenannten Passionsvorstellungen und Passionsspiele aber da, wo sie, wie in Oberammergau, altherkömmlich sind, nur mit Allerhöchster Bewilligung stattfinden dürfen.

124. Mittelst amtlicher Erlasse der königlichen Regierungen von Niederbayern und Oberbayern vom 24. August, 10. und 25. Novbr. 1854 wurden auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung die königl. Verordnungen betreffs der Sonntags- und Festtagsfeier neuerdings in Erinnerung gebracht, deren allseitige genaue Einhaltung eingeschärft, und insbesondere verordnet, daß bei öffentlichen Bauunternehmungen und in Staatswerkstätten an Sonn- und Feiertagen nur dann gearbeitet werden dürfe, wenn Gefahr auf Verzug obwaltet oder wenn eine Unterbrechung der Arbeiten mit unverhältnißmäßig großen materiellen Nachtheilen für den Staat verbunden sein würde. (110. 175.)

1855.

125. Auf die gemachte Wahrnehmung hin, daß bei den sogen. Johannis- oder Sonnenwend-Feuern oft grobe Unsittlichkeiten vorfielen, fand sich die kgl. Regierung von Niederbayern veranlaßt, durch Ausschreiben vom 11. Jäner 1855 das Verbot derselben zu erneuern. (Intell.-Blatt für Niederbayern 1855 S. 73.)

Artikel 96 des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 lautet: „Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder singt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft."

126. Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Jäner h. a. wurde verfügt, daß die von Kirchenstiftungen beantragten Vinkulirungen von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen au porteur jedesmal auf Grund des über ihre Erwerbung gelieferten Nachweises durch die königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission unverweilt vorzunehmen seien. (152. 160. I. 196.)

127. Das nämliche königl. Staatsministerium genehmigte in höchster Entschließung vom 8. Februar 1855, das künftig nachgesucht werdende Umschreibungen von Nominal-Obligationen der Stiftungen auf andere Besitzer, ohne vorher eingeholte Ministerial-Ermächtigung

von den treffenden Kassen auf Grund der jederzeit beizubringenden Genehmigung der einschlägigen Oberkuratelstellen vorgenommen werden mögen, insoferne solchen Umschreibungen sonstige rechtliche oder kataster-mäßige Umschreibungen nicht im Wege stehen.

128. Vermöge Justizministerial-Entschließung vom 16. März 1855 wurde die generalisirte Vorschrift, daß die königl. Gerichtsbehörden den betreffenden Pfarrämtern, wenn die Paternität bei unehelichen Geburten gerichtlich konstatirt ist, die Paternitätserkenntnisse behufs der Eintragung in die pfarrämtlichen Geburtsregister jedesmal, wenigstens auszugsweise, mitzutheilen haben, erneuert. (I. 9.)

129. Mittels Ausschreibung vom 22. März 1855 verordnete die königliche Regierung von Oberbayern, daß wegen eines Jahrmarktes weder an dem Orte, wo derselbe gehalten wird, noch in den Nachbarorten eine Ausnahme von der regelmäßigen Schulzeit stattfinden und diese aus dem erwähnten Grunde weder verkürzt noch verlegt werden dürfe, das Wegbleiben aus der Schule oder der Christenlehre zum Zwecke des Jahrmarktsbesuches aber der werk- wie der feiertagsschulpflichtigen Jugend durchaus untersagt sei, und in allen Fällen nur mit spezieller Erlaubniß des zuständigen kgl. Lokalschul-Inspektors geschehen dürfe.

130. In Betreff der Exhumation bereits begrabener Leichen verfügte ein Erlaß der königl. Regierung von Niederbayern ddo. 27. März 1855, daß solche nur nach Benehmen mit dem betreffenden Pfarramte vorzunehmen sei, welches letztere, wenn eine Abführung der ausgegrabenen Leiche stattfindet, so rechtzeitig unter Angabe der Beweggründe in Kenntniß zu setzen ist, daß ihm noch die Möglichkeit bleibt, hierüber gegebenen Falles an seine oberhirtliche Stelle zu berichten.

131. Durch höchste Entschließung der königl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen ddo. 29. Mai 1855 wurde das Verdingen schulpflichtiger Kinder zum Zwecke des Viehhütens als gänzlich unstatthaft durchgehends untersagt. (596. 115. 131. 168.)

132. Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 30. August 1855 sollen Stiftungskapitalien in der Regel nicht in Staats-Obligationen au porteur, ausgenommen den Fall der Erwerbung durch Schankung oder Vermächtniß, angelegt werden, außer es wäre

denn, daß hiefür eine entschiedene Nothwendigkeit in dem Falle bestehe, wenn Stiftungskapitalien in vorschriftsmäßiger Weise anders nicht untergebracht werden können, weßhalb zu jeder derartigen Anlegung von Stiftungskapitalien die Kuratelgenehmigung erforderlich sei, und die Nichtbeachtung dieser Vorschrift die persönliche Haftung der Schuldtragenden oder die Zurückweisung des Vinkulirungs-Antrages zur Folge habe.

133. a) Eine von den königl. Sttatsministerien des Innern und des Kultus unterm 6. Dezember 1855 gemeinsam erlassene höchste Entschließung besagt, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Stiftungen und Gemeinden zur Umwandlung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht in einen ständigen jährlichen Baukanon oder zur Ablösung dieser Pflicht nicht bestehe, sondern daß denselben, gleich allen übrigen Dezimatoren, die Wahl zwischen der Sicherheitsleistung für seinerzeitige Erfüllung der fortbestehenden Baupflicht, sowie zwischen der Umwandlung in einen Kanon und zwischen der Ablösung der Baupflicht zugestanden sei. (147.)

b) Was die kirchliche Zehentbaupflicht der geistlichen Pfründen anbelangt, so erklärt die erwähnte höchste Ministerial-Entschließung, daß die Ansicht, als sei jeder Besitzer einer zehentbaupflichtigen Pfründe, der für die seinerzeitige Erfüllung der Baupflicht nach bestehendem Gesetze Sicherheit leistet, von Kuratelwegen anzuhalten, zugleich auch für die während seines Pfründebesitzes treffenden Jahresraten ohne Rücksicht darauf, ob in dieser Zeit ein Zehentbaufall vorkommen mag oder nicht, aus seinem eigenen Vermögen Sicherheit zu leisten, auf irriger Voraussetzung beruht, da die kirchliche Zehentbaupflicht überhaupt allgemein erst bei wirklichem Vorkommen einer betreffenden Bauführung unter den übrigen Voraussetzungen für die subsidiäre Dezimatoren-Konkurrenz eintritt.

1856.

134. In Betreff der Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Kirchen- und Pfarrhofbauten erfolgte unterm 18. Jäner 1856 ein Erkenntniß des kgl. bayerischen Oberappellationsgerichtes zu München, dahin lautend, daß in den altbayerischen Provinzen uralter Observanz gemäß die Pfarrgemeinden auf dem Lande verpflichtet seien,

zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten die Hand- und Spanndienste unentgeldlich zu leisten, auch wenn die Dezimatoren, die Bauverpflichteten und die Gemeinden zur Tragung der Baulast selbst nur subsidiär verpflichtet seien.

135. Durch höchste Entschließung der königl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen ddo. 10. April 1866 wurde ausgesprochen, daß das Verbot des Verdingens der schulpflichtigen Jugend zum Zwecke des Viehhütens sich nur auf die werktagsschulpflichtige Jugend erstrecke, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß die hiezu verwendete sonntagsschulpflichtige Jugend hiedurch dem Besuche der Sonntagsschule, des Gottesdienstes und der Christenlehre nicht entzogen werden dürfe. (59 b. 115. 131. 168.)

136. Auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1856 ließ die königl. Regierung von Niederbayern unter'm 28. Juli d. Js. in Betreff der Verehelichung bayer. Unterthanen im Auslande nachfolgende Direktiven zur Darnachachtung bekannt geben:

1) Daß jede von einem bayerischen Staatsangehörigen — derselbe mag nur bloß vorübergehend oder mit der vorläufigen Absicht nicht wieder zurückzukehren, außer Landes sich aufhalten, — ohne den legalen Consens der zuständigen weltlichen Obrigkeit des Vaterlandes im Auslande geschlossene Ehen in Bayern als bürgerlich ungiltig und wirkungslos betrachtet werde;

2) Daß auf erfolgte Rückkehr nach Bayern das Zusammenleben eines auf solche Art getrauten Paares nicht geduldet und die etwa erzeugten Kinder mit ihrer Mutter in deren ursprüngliche Heimath verwiesen würden;

3) Daß außerdem die Uebertretung des erwähnten Verbotes mit einer Arreststrafe von 30 Tagen beahndet werde;

4) Daß eine im Auslande geschlossene Ehe auf keinem andern, als auf dem für die Begründung einer neuen Ansässigmachung, beziehungsweise für die Erlangung einer neuen Verehelichungsbewilligung in Bayern vorgeschriebenen Wege zur bürgerl. Giltigkeit und Anerkennung gebracht werden könne. (88. 113.)

137. Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 9. Juli 1856 (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1856 S. 901) wurde die bisherige Anordnung über die Werk- und Feiertagsschulpflicht dahin abgeändert, daß künftighin die Entlassung aus der Feiertagsschule mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre, und die Entlassung aus der Werktagsschule nach dem zurückgelegten 13. Lebensjahre stattzufinden habe, die aus der Feiertagsschule entlassene Jugend aber zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) bis zu dem seither üblichen Zeitpunkt verpflichtet bleibe.

Diese allerhöchste königliche Verordnung lautet wie folgt:

1) Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre statt. Solche Schüler, welche bei der Schulprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben, namentlich, wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Bezüglich der protestantischen Schüler bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Uebrigens sind die Eltern nach den bereits bestehenden Anordnungen vom 31. Mai 1838 und 1. September 1839 nicht gehindert, ihre Kinder auch nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre noch in die Werktagsschule zu schicken, und haben in diesem Falle das Feiertagsschulgeld zu bezahlen.

2) Der für die Werktagsschule vorgeschriebene Unterrichtsstoff darf auch nach Verlängerung der Schulzeit auf sieben Jahre nicht erweitert werden, sondern die verlängerte Unterrichtszeit ist lediglich zur bessern Begründung des vorgeschriebenen Lehrstoffes zu verwenden.

3) Die Feiertagsschule ist von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu besuchen.

4) Die aus der Feiertagsschule entlassene Jugend bleibt zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) bis zu dem bei der betreffenden Konfession üblichen Zeitpunkte verpflichtet. (144.) (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1856 S. 901.)

Durch eine Ministerial-Entschließung des Innern beider Abtheilungen vom 27. August 1861 wurde Nr. 4 obiger allerhöchster Ent-

schließung bezüglich des Christenlehrbesuches aufgehoben, jedoch nach bischöflicher Verordnung bleibt der Besuch der Christenlehre bis zum vollendeten 18. Lebensjahre verpflichtend. (I. 241.)

Der Erlaß der königlichen Regierung von Oberbayern (Kreis-Amtsblatt für Oberbayern 1862 S. 90), in diesem Betreff lautet: Zum Vollzug der Ziffer 4 der höchsten Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Juli 1856, „die Werk- und Feiertagsschulpflicht betreffend", wird hiemit eröffnet, daß gemäß eines höchsten Reskriptes des königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 27. August v. Js. der Schulzwang, wie er durch die Ministerial-Entschließungen vom 26. Februar und 7. April 1838, dann 6. September 1839 für den Christenlehrbesuch während der Dauer der Sonn- und Feiertags-Schulpflicht auf Grund der Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 aufrecht erhalten wurde, auf den Christenlehrbesuch über die Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit hinaus nicht angewendet werden kann, und in soferne in der Ministerial-Entschließung vom 9. Juli 1856 ausgesprochen wurde, daß auch nach Beschränkung der Feiertagsschulpflichtigkeit auf das 16. Lebensjahr die Jugend bis zu dem bei jeder Konfession üblichen Zeitpunkt zum Besuche der Christenlehre verpflichtet sei, ein zwangsweiser Vollzug nicht angeordnet worden ist. Die Beiziehung der noch feiertagsschulpflichtigen Jugend zum Christenlehrbesuch erscheint demzufolge als ein Gegenstand, der gemäß §. 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde lediglich der Wirksamkeit der kirchlichen Behörden anheimgegeben ist. Hiernach ist künftighin zu achten."

Daß durch die angeführte Ministerial-Entschließung die Ziffer 4 der allerhöchsten Entschließung vom 9. Juli 1856 aufgehoben wurde, und daß diese Ziffer 4 einen zwangsweisen Vollzug beabsichtiget habe, dürfte erhellen:

1) weil sie zum Besuche der Christenlehre bis zu dem bei jeder Konfession üblichen Zeitpunkte verpflichtet; auf das aber, wozu die weltliche Obrigkeit verpflichtet, dringt sie jederzeit mit äußern Zwangsmitteln, denn eine Verpflichtung blos auf das Gewissen kennt sie nicht; und

2) weil auch alle Beamten die erwähnte Ziffer 4 thatsächlich als zwangweisen Vollzug gedeutet haben. (Augsb. Pastoralbl. v. 1862 Nr. 13.)

§. 39 der II. Verfassungsbeilage lautet: „Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt."

1857.

138. Mittels höchsten Reskriptes des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Januar 1857 wurden die Stiftungsverwaltungen aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 (Titl. II. §. 5. Ziff. 5.) alle Grundrenten der Stiftungen und Privaten, welche behufs der Ueberweisung bei der Grundrenten-Ablösungskassa bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode, d. i. bis zum 30. September 1861, nicht angemeldet sind, von der Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungs-Kassa ausgeschlossen bleiben. (I. 260.)

139. Ein Ausschreiben der königl. Regierung von Niederbayern ddo. 1. März 1857 brachte die durch das Gemeindeedikt vom Jahre 1834 festgestellte gesetzliche Norm, nach welcher nur die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger die Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu besorgen, Stiftungsrenten zu percipiren, mit Umlagen sich zu befassen, und die betreffenden Rechnungen zu stellen haben, in Erinnerung.

140. Eine gemeinschaftliche Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 4. August 1857 gab bekannt, daß durch Entschließung der k. k. österr. Staatsregierung vom 8. Juni dess. Js. verfügt worden sei, daß ausländische Stiftungen und Körperschaften künftig zur Flüssigmachung der Zinsen ihrer in österreichischen Staatspapieren angelegten Kapitalien, so wie zur Veräußerung, beziehungsweise Umschreibung der letztern nicht mehr, wie bisher, der Beibringung eines Reciprocitäts-Reserves und eines Existenz-Zeugnisses bedürfen.

141 Inhaltlich einer Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 4. August 1857 geruhten Se. Königl. Majestät, auf den Antrag der kirchlichen Stellen zu beschließen, daß das Verbot für die Jugend, Wirthshäuser und Tanzplätze zu besuchen, auch bei der aus der Feiertagsschule entlassenen, aber zu dem Besuche des sonn- und feiertägigen Religionsunterrichtes (der Christenlehre) verpflichteten Jugend bis zu dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre in bisheriger Weise zu handhaben sei.

§. 99 des Polizeistrafgesetzbuches lautet: „Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegkindern, Mündeln und Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann. — Mit Arrest bis zu drei Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen. (I. 241. Abs. b. u. Anm.)

1858.

142. Durch Erlaß vom 10. Jäner 1858 wies die k. Regierung von Niederbayern sämmtliche königliche Baubeamten an, bei bautechnischen Besichtigungen von Kirchen und der inneren Einrichtung das Oeffnen des Tabernakels, Berührung der hl. Gefässe, Anfassen der Monstranzen u. s. w. zu vermeiden, und behufs dessen jedesmal einen Geistlichen beizuziehen.

143. Durch ein Ausschreiben der königl. Regierung von Niederbayern ddo. 20. März 1858 wird unter Hinweisung auf das Regierungsausschreiben vom 21. Juli 1840 das Verbot der Theilnahme von Seite der Advokaten bei Ehedispensen der Katholiken erneuert.

144. Dieselbe königliche Regierung sah sich veranlaßt, mittelst Entschließung vom 31. März 1858 die bezüglich der Aufnahme und Entlassung der Werk- und Sonntagsschüler durch die Allerhöchste An-

ordnung über die verlängerte Schulzeit vom 9. Juli 1856 (Nr. 137) gegebenen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

Diese Verordnung lautet:

1) Die Aufnahme in die Werktagsschule und die Entlassung aus derselben, sowie aus der Feiertagsschule findet je nur einmal im Jahre statt, und zwar die Aufnahme in den Landschulen mit Beginn der Sommerschule, und in den Stadtschulen mit Beginn der Winterschule; dann die Entlassung sowohl aus der Werk- als Feiertagsschule in den Land- und Stadtschulen bei der ordentlichen Jahresprüfung (Intell.-Bl. 1839 S. 513, und Intell.-Bl. 1838 S. 625—26.)

2) Ohne das Bestandenhaben der Prüfung dürfen weder Werk- noch Feiertagsschüler entlassen werden. (Intell.-Blatt 1840, S. 5., 1827 S. 281.) Entscheidet jetzt blos mehr das Alter.

3) Sowohl die Werk- als Feiertagsschüler, welche während des Schuljahres das 13. und beziehungsweise 16. Lebensjahr zurücklegen, müssen daher noch bis zur Jahresschlußprüfung die Werk- und beziehungsweise die Feiertagsschule besuchen und dürfen keinenfalls nach erreichtem 13. resp. 16. Lebensjahre sofort die Schule verlassen.

4) Die Entlassung aus der Werk- und Feiertagsschule haben lediglich die kgl. Distriksinspektoren (in den Städten I. u. II. Klasse die Stadtschulen-Kommissionen) zu bewilligen. (Intell.-Blatt 1826 S. 483 und 1827 S. 282.)

5) In gleicher Weise sind in dringenden Fällen und bei besondern Verhältnissen nur die königl. Distrikts-Schulinspektoren (Stadtschulen-Kommissionen) zur Ertheilung von Dispensen befugt. (Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1835. Intell.-Blatt von 1840 S. 5 und 1821 S. 13.)

Sämmtliche Schulbehörden werden beauftragt, vorkommenden Falls genau nach vorstehenden Direktiven sich zu richten. (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1858 S. 428, und v. 1864 S. 333—342.) (Nr. 137.)

145. Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. April 1858 wurde verfügt, daß für sämmtliche selbständige oder mit eigenen

Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorgsstellen und Pfründen von den Besitzern derselben neue Fassionen hergestellt werden sollen.

146. Unterm 18. Mai 1858 erließ die königl. Regierung von Niederbayern an die königl. Distriktspolizei-Behörden den Auftrag, bei jeder, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffenden Verhandlung zu den Akten zu konstatiren, ob im betreffenden Pfarrsprengel ein Baufall bezüglich eines Kultusgebäudes instruirt werde, ob hiezu die Dezimatoren-Konkurrenz eingeleitet oder zu erwarten sei, und wie hoch sich die Konkurrenzquote, abgesehen von allenfallsigen Einwendungen, entziffere. (98. 105.)

147. In Betracht, daß die auf dem Zehentrechte ruhenden Baupflichtsansprüche der dinglichen Sicherheit entbehren, wenn der Zehentpflichtige den Zehent in Bodenzins umwandelt, dann das Bodenzins-Kapital kündet und an den Zehentherrn abzahlt, ehe die kirchliche Baupflicht in anderer Weise eine Sicherheit erlangt hat, bestimmte eine höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ddo. 14. Juni 1858, daß in Fällen, wo die Ablösung der kirchlichen Zehentbaupflicht mittels Erlegung des Bodenzinskapitals geschieht, die berechtigte Stiftung auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 verlangen könne, daß der Zehentherr die fragliche Baupflicht entweder

a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsbriefen des Staates oder anderer vierprozentiger inländischer Staatspapiere versichere, oder

b) als Reallast auf Grundbesitz radizire. (133.)

148. Zur Beseitigung verschiedener Anstände, welche sich bei Heimbezahlung verlooster Staatsobligationen kirchlicher Pfründen und anderer kirchlicher Stiftungen ergeben haben, sowie zum Behufe eines hiebei zu beobachtenden gleichmäßigen Verfahrens wurde vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen, mittels höchster Entschließung vom 2. September 1858 die Bestimmung erlassen, daß die Heimzahlung von derlei verloosten Staatsobligationen ohne Legitimation des Empfängers niemals erfolgen dürfe, und daß von den auszahlenden kgl. Kassen nur solche

Legitimationen für die Empfangsberechtigung als giltig erachtet werden, welche je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen entweder von dem betreffenden kgl. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung K. d. J., oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgestellt worden sind. (I. 201.)

149. In Anbetracht der gemachten Wahrnehmung, daß in den Kirchen auf dem Lande der untere Theil der Umfassungsmauern häufig der Art von Feuchtigkeit durchdrungen ist, daß nicht nur das Mauerwerk selbst allmählig der Zerstörung unterliegt, sondern selbst das Holzwerk im Innern der Kirchen in Fäulniß geräth, erging von Seiten der kgl. Regierung von Oberbayern unterm 27. Oktober 1858 an die kgl. Landgerichte und Baubehörden von Oberbayern der Auftrag, zur baulichen Erhaltung der Kirchen dafür zu sorgen, daß künftig um alle Kirchen auf eine Breite von 3 Fuß entweder ein Pflaster angelegt, oder dieser Raum mit Kiesel frei von Gras und Gesträuch abfällig von den Umfassungsmauern überzogen werden solle. (16.)

150. Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. Dezember 1858 wurde angeordnet, daß künftighin die Studienlehramts-Kandidaten geistlichen Standes mit ihren Gesuchen um Zulassung zur Studienlehramts-Prüfung neben den andern vorgeschriebenen Zeugnissen auch ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung und ihr Wirken und Verhalten in Vorlage zu bringen haben.

1859.

151. Unterm 24. Januar 1859 (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1859 S. 122) machte die kgl. Regierung von Niederbayern aufmerksam, daß sämmtliche Schulentlaßscheine, sowohl für die aus der Werk- als Feiertagsschule Austretenden, nur dann eine Giltigkeit mit den hierangeknüpften gesetzlichen und verordnungsmäßigen Folgen haben, wenn dieselben vom einschlägigen Lokalinspektor nach den Beschlüssen des Visitationsprotokolles ausgefertigt, und von dem betreffenden Distriktsschulinspektor (in unmittelbaren Städten vom Vorstande der Stadtschul-Kommission) contrasignirt sind.

152. In Anbetracht, daß laut einer Mittheilung der kgl. Staats-

schulden-Tilgungskommission die Vinkulirung der von geistlichen Pfründebesitzern und Stiftungen erworbenen Saatsobligationen au porteur häufig verzögert wurde, forderte ein Erlaß der kgl. Regierung von Niederbayern d. d. 13. Februar 1859

1) die Pfründebesitzer und Stiftungsverwaltungen auf, die gebotenen Vinkulirungs-Anträge mittels Ueberreichung von besonderen und zwar im Falle der Betheiligung mehrerer Kassen für jede derselben ausgeschiedenen Verzeichnissen der Obligationen, aus welchen der Kommissions- und Kassakatasternummer, die Schuldgattung, der Zinsfuß, der Kapitalsbetrag und der Name und Gerichtsbezirk der Stiftung mit Sicherheit zu entnehmen ist, immer rechtzeitig bei der betr. Kuratelbehörde zu stellen, und wies

2) die Kuratelbehörden an, diese Anträge ungesäumt in Vorlage zu bringen und nach erfolgter Regierungs-Genehmigung die letztere sogleich den Antragstellern in beglaubigter Abschrift unverzüglich mit der Weisung zuzuschließen, den Vinkulirungs-Antrag im Originale mit der beglaubigten Regierungs-Bewilligung und der zu vinkulirenden Staatsobligation au porteur, jedoch ohne Coupons, ohne Aufschub unmittelbar an die betr. Kassa, welche dieselbe ausgestellt oder einkatastrirt hat, einzusenden. (126. 160. I. 196.)

153. a) Unterm 24. Dez. 1859 ordnete die kgl. Regierung von Niederbayern auf Anregung des bischöfl. Ordinariates Paßau an, daß im kgl. Schullehrer-Seminare zu Straubing in Zukunft bei dem Unterrichte für den Choralgesang nur das Enchiridion chorale sammt Orgelheft von dem um den kirchlichen Choralgesang hochverdienten, leider zu früh verstorbenen Mettenleitner, gewesenen Chorregenten an der alten Kapelle in Regensburg, gebraucht werden dürfe. Zugleich wurden die Vorbereitungslehrer der Schullehrlinge in Niederbayern aufgefordert, bei dem Vorunterrichte der Schullehrlinge in der Kirchenmusik das genannte Enchiridion chorale ebenfalls zu Grunde zu legen. (I. 77.)

b) Da es öfters vorkam, daß schul- und christenlehrpflichtige Individuen, welche außer ihrem Heimathsorte in Dienst getreten waren oder als Handwerksgesellen auf die Wanderschaft sich begeben hatten,

an dem Orte ihres Aufenthaltes weder die Schule noch die Christenlehre mehr besuchten, dagegen eine mit der Schuldisziplin durchaus nicht vereinbare Lebensweise führten, ohne daß die betr. Schulbehörden von deren Verweilen in ihrem Bezirke Kenntniß erhielten, um dieselben zu ihrer Pflicht zu verhalten; so sah sich die königl. Regierung von Oberbayern veranlaßt, unterm 24. Dezember 1859 die Anordnung zu treffen, daß von jedem Zugange eines noch schul- und christenlehrpflichtigen Individuums in einer Gemeinde, und ebenso von dessen Wiederentfernung der betr. Lokal-Schulinspektion durch die Ortspolizeiverwaltung sofort Kenntniß gegeben werden solle. (82. 155. I. 241.)

154. Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei Anlegung von Pfründekapitalien, Hypothekeinträgen, Cessionen und Löschungen rc. ohne Rücksicht auf die Genehmigung der kgl. Regierung als der zuständigen Oberkuratel in einer Weise vorgegangen werde, welche mit den zur Sicherung des Stiftungsvermögens bestehenden Verordnungen nicht im Einklange steht, so ordnete ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern vom 30. Dez. 1859 an, daß

a) bei Anlegung von Pfründekapitalien, Hypothekeinträgen, Cessionen oder Löschungen, Kapitals-Empfangnahmen und Abquittirungen und überhaupt bei allen jenen Rechtsgeschäften, durch welche irgend eine Veränderung an dem Vermögensstande einer Pfründestiftung herbeigeführt werden soll, vorerst die Genehmigung der kgl. Regierung Kammer des Innern zu erholen sei, welche ihrerseits in jedem einzelnen Falle die Aeußerung des betr. bischöfl. Ordinariates erholen wird; (157 d. und e.) dann daß

b) bei Darlehen aus Pfründestiftungen an Privaten die durch die Instruktion zum revidirten Gemeindeedikte Ziff. 144 a bis d vorgeschriebenen Normen genau beobachtet und die gerichtlichen Anlehenstabellen und Konspekte jedesmal und ohne Rücksicht auf die Größe des Darlehens der kgl. Regierung Kammer des Innern behufs zuständiger Verfügung nach vorgängigem Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle vorerst vorzulegen sind. (156. 157.)

1860.

155. Unterm 16. Februar 1860 erneuerte die kgl. Regierung von Niederbayern, wie solches bereits die kgl. Regierung von Oberbayern unterm 24. Dez. 1859 gethan hatte, ihren Auftrag an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Kreises, allen Gemeindevorstehern und Vorständen der Lokalpolizei ihres resp. Bezirkes den Auftrag zu ertheilen, alle anderwärts beheimatheten Individuen, welche in ihren Gemeinden in den Dienst treten, und noch nicht das 18. Lebensjahr überschritten haben, sohin noch christenlehrpflichtig sind, ungesäumt der betr. Lokalschulinspektion zur Anzeige zu bringen. (83. 153. I. 241. b.)

156. Nachdem in Folge des allerhöchsten Landtags-Abschiedes v. 26. März 1859 (Absch. III. lit. B. §. 1.) durch höchste Finanz-Ministerialentschließung bestimmt worden war, daß die Einlösung sowie die allenfalls gestattete Umschreibung verlooster oder gekündeter bayr. Staatsobligationen außer bei der kgl. Staatsschuldentilgungskasse auch noch durch Vermittlung der königl. Rentämter zu geschehen habe, machte die kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission unterm 18. Februar 1860 Nachstehendes bekannt:

1) Der Besitzer verlooster oder gekündeter Obligationen, welcher die erwähnte rentamtliche Vermittlung wünscht, hat diese Obligationen nebst den allenfalls erforderlichen Legitimations- und sonstigen Nachweisen dem gewählten kgl. Rentamte gegen Haftschein zu übergeben, und hiebei zugleich auf einem besonderen halben Bogen nach dem, den kgl. Rentämtern mitgetheilten Formulare entsprechende Quittung auszustellen.
2) Mit den Obligationen sind auch die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, sowie die etwaigen Coupons-Anweisungen (Talons) dem kgl. Rentamte zu behändigen; für jeden fehlenden Coupon aber ist Kaution zu leisten, und dieselbe entweder durch Baarerlage oder mittelst Abzug an dem Kapitale aufrecht zu machen.
3) Nach Umfluß von längstens 14 Tagen werden dem Gläubiger, soferne sich bezüglich der von dem kgl. Rentamte an die königl. Staatsschuldentilgungskasse eingesendeten Obligationen, Quittungen und Belege kein Anstand ergeben hat,

a) im Falle der Baarzahlung: der Kapital- und Zinsenbetrag,
b) im Falle der Wiederanlage durch Umschreibung der verloosten oder gekündeten Obigationen: die neuen Obligationen, oder aber bis zu deren Ausfertigung ein Interimsschein nebst den Zinsarten aus den alten und neuen Obligationen

gegen Rückgabe des früher erhaltenen Haftscheines durch das kgl. Rentamt verabfolgt.

4) In jenen Fällen, in welchen die neuen Obligationen nicht sogleich abgegeben werden können, sondern einstweilen Interimsscheine auszustellen sind, bleibt es den einzelnen Gläubigern überlassen, seiner Zeit die Obligationen gegen den Interimsschein bei der treffenden kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse selbst in Empfang zu nehmen, oder die desfallsige Empfangnahme durch das königl. Rentamt vermitteln zu lassen.

Im letzteren Falle ist der Interimsschein nach Ablauf des in demselben bestimmten Termines dem kgl. Rentamte gegen Haftschein zu behändigen, welches sodann die von der einschlägigen kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse zu erholenden Obligationen dem Gläubiger gegen Einziehung des ausgestellten Haftscheines hinaus zu geben hat.

5) Die rentamtliche Vermittlung erstreckt sich auf die sämmtlichen verloosten oder gekündeten bayerischen Staatsobligationen mit Einschluß der verloosten Grundrentenablösungs-Schuldbriefe, jedoch bleibt bei letzteren die Wiederanlage durch Umschreibung ausgeschlossen, und darf nur, wie bisher, die Baarzahlung vermittelt werden. (154. 157. I. 251.)

157. Die kgl. Regierung von Oberbayern fand sich im Interesse der Pfründestiftungen, wie der Pfründebesitzer veranlaßt, im Betreff der Heimzahlung von verloosten Saatsobligationen geistlicher Pfründen unterm 6. Juli 1860 nachfolgende Eröffnungen zur Darnachachtung bekannt zu machen:

a) Den bestehenden Vorschriften gemäß ist zur Erhebung und Anlage der Pfründekapitalien — jeden Betrages — die Ermächtigung der kgl. Kreisregierung als Kuratelstelle erforderlich.

Da die Nummern der verloosten Staatsobligationen in den den Pfründebesitzern zukommenden — jedenfalls zugänglichen — Amtsblättern bekannt gegeben werden, so kann zu denselben vertraut werden, daß sie von den ihre Pfründen betreffenden Verloosungen alsbald Anzeige an die kgl. Regierungsstelle (unmittelbar oder durch die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde) erstatten, worauf sofort die erforderliche Ermächtigung erfolgen wird.

b) Dasselbe ist bezüglich der Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien der Fall. Da die Pfründebesitzer bei bevorstehender Heimzahlung ohne Zweifel in der Lage sind, nach Maßgabe der bezüglich der Kapitalsanlage obwaltenden allgemeinen oder Ortsverhältnisse sich hierüber sogleich schlüßig zu machen, so sind, um unnöthige Weiterungen zu vermeiden, die desfallsigen Anträge mit dem Gesuche um Genehmigung der Heimzahlung zu verbinden.

c) Wiederholt wird bemerkt, daß sowohl über die heimzuzahlenden, als die zu erwerbenden Kapitalien die Urkunden im Originale nicht anher in Vorlage zu bringen sind, sondern es genügt, daß dieselben, jedoch genau, unter Anführung der Größe des Kapitals, der Eigenschaft des Anlehens, der Natur der Urkunde (ob auf den Inhaber oder auf Namen lautend) des Datums derselben und der ausstellenden Behörde, bezeichnet werden.

d) Die kgl. Regierung nimmt hiebei Anlaß, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß auch zu allen übrigen Veränderungen des Pfründevermögens, wie durch Darlehen und Heimzahlungen gegen Hypothekbestellung resp. Löschung, Cessionen in welcher Beziehung, gleichfalls ohne Rücksicht auf die Größe des Darlehens, die für die Stiftungsdarlehen überhaupt gegebenen Normen zu beachten sind), dann Veränderungen im Grundbesitze, die gleiche Regierungskuratel-Genehmigung erforderlich ist, sowie

e) daß das bezügliche Benehmen mit den oberhirtlichen Stellen von der kgl. Regierung veranlaßt wird, wornach häufig zeitraubende wiederholte Berichtserstattungen werden vermieden werden können. (I. 148. 154. 160. I. 251.)

158. In Betracht der gemachten traurigen Erfahrungen, daß ein großer Theil der alljährlich zum Waffendienste einberufenen jungen Männer im Lesen, Schreiben und Rechnen sehr mangelhaft unterrichtet sich erwies, brachte die kgl. Regierung von Niederbayern unterm 17. August 1860 den Schulinspektionen und Schullehrern des Kreises die nachdrucksamste Handhabung der hinsichtlich des Schulbesuches und der Schuldisziplin bestehenden Verordnungen in Erinnerung und forderte die kgl. Distriktspolizeibehörden auf, die betreffenden Inspektionen hiebei jederzeit kräftigst und ohne Verzug zu unterstützen (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1860 S. 971.)

159. Eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. August 1860 sprach aus, daß, nachdem durch §. 9. und 10. Tit. IV. der Verfassungsurkunde, §. 46—49 der Beilage II. und Art. VIII. des Konkordates die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungs- und Kirchenvermögens gewährleistet und hiebei insbesondere bestimmt ist, daß Ueberschüße der kirchlichen Stiftungen stets nur mit Zustimmung der geistlichen Oberbehörde auf andere als stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden dürfen, es so lange an der gesetzlichen Vorbedingung, unter welcher das Kirchenvermögen zu andern als stiftungsmäßigen Zwecken herbeigezogen werden kann, fehle, als die fragliche oberhirtliche Zustimmung nicht gegeben worden ist. (84.)

160. Eine im Kreisamtsblatte von Niederbayern (1860 Seite 1059 bis 1062) enthaltene Ausschreibung machte die von der kgl. Staaatsschuldentilgungs-Kommmission unterm 1. September 1860 festgestellten Bedingungen bekannt, unter welchen in Folge Allerhöchster Genehmigung in Zukunft bei Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) Eigenthums-Vormerkungen mittelst Namenseinschreibung, sowie Vinkulirungen für besondere Zwecke, sowohl auf Antrag der kgl. Stellen und Behörden, als auch auf Antrag der Obligationsbesitzer zur Sicherung ihres Eigenthums stattfinden können. (126. 152. I. 196.)

161. Mit Erlaß vom 9. Dez. 1860 brachte die kgl. Regierung von Oberbayern in Erinnerung, daß vermöge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1826 die bischöfl. Confirmationstaxen für Jahrtagsstiftungen nicht auf

den Stiftungsfond zu übernehmen, sondern von den Stiftern selbst oder von deren Erben zu bestreiten sind. (76.)

1861.

162. Um die Pfründe- und Kirchenstiftungen vor Nachtheilen zu bewahren, ließ die kgl. Regierung von Niederbayern unterm 27. März d. Js. an die Pfründebesitzer und Kirchenverwaltungen die Weisung ergehen, die für die vormaligen Grund- und Zehentrenten in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1848 festgesetzten und an die Ablösungskasse nicht überwiesenen Bodenzinskapitalien, soweit es noch nicht geschehen ist, bei den einschlägigen Hypothekenämtern anzumelden und deren Eintrag zu erwirken, wodurch Mißstände und Schädigungen der Stiftungen bei Gutszertrümmerungen u. s. w. um so gewisser fern gehalten werden, als sodann die Berechtigten in ihrer Eigenschaft als Hypothekgläubiger nach §. 39 und 40 des Hypothekengesetzes bei jeder vorkommenden Gutsabtrümmerung verständiget und mit ihren zuständigen Erinnerungen einzuvernehmen sind. (I. 262.)

163. Unterm 29. April 1861 erschien eine neue revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Königreichs. (119.)

164. Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Juli 1861 wurde verfügt, daß die Schullehrer zu den Berathungen und resp. Sitzungen der Lokalschulinspektionen regelmäßig, jedoch mit Rücksicht auf ordnungsmäßige Stellung derselben gegenüber den Lokalschulbehörden nur mit berathender Stimme, beizuziehen seien, übrigens selbstverständlich deren Anwesenheit jederzeit unterbleiben müsse, wenn Fragen zur Erörterung kommen, bei denen das Lehrpersonal persönlich betheiliget ist. (Kreisamtsbl. für Niederbayern 1861 S. 861.)

165. Mit höchster Entschließung vom 14. Juli 1861 entschied das kgl. Staatsministerium der Finanzen, daß jene Pfründebesitzer, welche auf Grund der mangelnden Congrua einen Steuervorschuß genießen, nicht verpflichtet seien, von ihrem betreffenden Einkommen, wofür die spezielle Steuer verordnungsmäßig aus der Rentamtskasse bezahlt wird, die Einkommensteuer zu bezahlen. (177.)

166. a) Aus Veranlassung verschiedener Vorgänge und Wahr-

nehmungen wurde durch Aufschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern d. d. 15. Sept. 1861 unter Bezugnahme auf Abthl. I. Tit. II. Abs. 3. und 4. der Disziplinarvorschriften das gesammte Schullehrerpersonal ernstlich beauftragt, dem täglichen Schulgottesdienste in der Nähe der Schulkinder, wenn nicht Geschäfte auf dem Chore entgegenstehen, anzuwohnen, und insbesondere den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst zu besuchen.

b) Deßgleichen wurde bemerkt, daß jeder Lehrer zur Präsenzleistung bei der Katechese in der Schule und zur Mithilfe in Erlernung des Katechismus durch Abfragen der Kinder und wiederholtes Vorsagen der Katechismusfragen und Antworten unter Leitung und Anordnung des Katecheten oder Lokalschulinspektors verpflichtet sei. Außerdem wurde noch das Lesen der biblischen Geschichte seitens der Schulkinder wiederholt eingeschärft. (Kreisamtsbl. für Niederb. 1861 S. 1071.)

167. Eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. November 1861 besagte, daß es einem Zweifel nicht unterliegen könne, daß die den Kirchengemeinden überlassenen Kirchen- und Wohngebäude vormaliger Klöster nicht als ärarialische Gebäude, sondern als Stiftungsgebäude zu erachten, mithin auch dem betr. Pfarrer die jedesmaligen Etatsvoranschläge zur Einsicht und etwaigen Erinnerung mitzutheilen seien.

168. Die kgl. Regierung von Niederbayern fand sich veranlaßt, unterm 26. Dez. 1861 (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1862 S. 5) das unbedingte Verbot des Verdingens und Verwendens werktagsschulpflichtiger Kinder zum Viehhüten in Erinnerung zu bringen, und deßhalb anzuordnen, daß keinem schulpflichtigen Kinde ohne Vorzeigung des Erlaßscheines aus der Werktagsschule ein Dienstbuch ausgefertiget werden dürfe. (56. 115. 131. 155.)

1862.

169. Unterm 28. Januar 1862 wurde unter Hinweisung auf die Verordnung vom 31. März 1858 (144) bezüglich der Entlassung der Schulpflichtigen von der kgl. Regierung von Niederbayern (Kreisamtsblatt 1862 S. 129) angeordnet, daß bei jeder Schule ein gesondertes Buch oder Verzeichniß über alle aus der Schule, sowohl

Werk- als Feiertagsschule, entlassenen Individuen angefertigt und aufbewahrt werde, worin jeder aus der Werk- oder Feiertagsschule entlassen werdende Schüler oder derlei Schülerin unter Angabe des Geburtstages und des Tages des Austrittes aus der Werk- oder Feiertagsschule aufgeführt ist, und wobei jeder Schüler oder Schülerin nach diesem Eintrage zur Bestätigung den Namen eigenhändig zu unterschreiben hat, und die kgl. Distriktsschulinspektionen beauftragt, bei ihren Schulvisitationen auf das Vorhandensein des vorerwähnten Buches oder Verzeichnisses ihr besonderes Augenmerk zu richten, und hierüber in den Visitationsprotokollen oder Berichten ausdrückliche Konstatirung zu pflegen.

169. In einem Erlasse vom 3. Februar 1862 empfahl die kgl. Regierung von Oberbayern den Pfründebesitzern und Kirchendienern bei eintretenden Dismembrationen von Gütern, auf welchen Kirchenbrode, Läutgarben und andere derlei Reichnisse zu Pfründen- und Kirchendiensten haften, auf deren gehörige Sicherung, Repartition oder gegebenen Falls, Ablösung in geeigneter Weise hinzuwirken. (I. 262.)

170. Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß neuestens bei Gesuchen um Beförderungen oder Versetzungen auf geistliche Pfründen die vorgeschriebenen Zeugnisse über die Seitens der mit Pfarreien und Benefizien versehenen Geistlichen geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der ihnen obliegenden Unterhaltung der Pfründegebäude häufig nicht beigebracht wurde, so sah sich die kgl. Regierung von Niederbayern veranlaßt, mit Entschließung vom 8. Februar 1862 die Distriktspolizeibehörden und Pfründebesitzer anzuweisen, jedesmal so oft sie für Pfarrer oder Benefiziaten Zeugnisse in Bezug auf deren Beförderungsgesuche auszustellen haben, über die Erfüllung der Verbindlichkeit der Gesuchsteller zur Unterhaltung der Pfründegebäude nach den bestehenden Vorschriften sich gehörig zu äußern. (I. 37. 82. 90. 151.)

171. Unterm 28. Juni 1862 erging auf Grund des Artikels 108 des neuen Polizeistrafgesetzbuches eine Allerhöchste Verordnung Sr. Majestät des Königs, wie es fürderhin bezüglich der Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu halten sei. (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1862 S. 1315.)

172. Unter demselben Datum wurde auf Grund des Art. 107 des neuen Polzeistrafgesetzbuches eine ausführliche allerhöchste Verord-

nung Sr. Majestät des Königs bezüglich der Behandlung der Versäumnisse der Schule und des Religionsunterrichtes bekannt gemacht. Diese allerhöchste kgl. Verordnung lautet wie folgt:

§. 1. An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2. Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion zu übergeben. Die genannten Schulbehörden haben in den vorgeschriebenen am ersten, spätestens zweiten Sonntage jeden Monates stattfindenden Schulsitzungen die Verzeichnisse zu prüfen, die hiezu vorgeladenen Eltern, Pflegeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren der säumigen Werktags- und Sonntagsschüler und Schülerinnen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen, und sofern die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von 2—6 Kreuzern zu verfügen.

In gleicher Weise sind die säumigen Sonntagsschüler und Schülerinnen vorzurufen und zu vernehmen, und ist denjenigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes unterlassen haben, eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung zu ertheilen.

§. 3. Die Einhebung der in §. 2. Abs. 1 bezeichneten Geldstrafen ist durch die Gemeindeverwaltung zu vollziehen. Der Ertrag derselben ist an die Schulkasse abzugeben.

§. 4. Eltern, Pflegeltern, Vormünder, Dienst- und Lohnherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie nach Maßgabe §. 2. wiederholt mit Geldstrafe belegt worden waren, sind von den treffenden Schulbehörden entweder der Polizeidirektion oder dem Stadtmagistrate, in andern, einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar unter-

geordneten Städten den Magistraten, und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern unter Angabe der schuldbaren Versäumnisse und verfügten Geldstrafen mit Berufung auf die betreffenden Monatsverzeichnisse zu dem Zwecke anzuzeigen, um von diesen Polizeibehörden vor weitern Versäumnissen gewarnt zu werden.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen.

§. 5. Die in §. 4. Abs. 1 bezeichneten Polizeibehörden haben die veranlaßten Warnungen längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung den Schulbehörden mündlich oder schriftlich zu ertheilen hievon alsbald Nachricht zu ertheilen.

§. 6. Gegen diejenigen Eltern, Pflegeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, dann gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht, den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist von der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion die in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene Einschreitung durch den Staatsanwalt am Polizeistrafgerichte unter Vorlage der nöthigen Behelfe zu veranlassen. Alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen verlieren ihre Giltigkeit. (Regierugsbl. vom 28. Juni 1862 S. 1588.)

Zu obiger Allerhöchster Königlicher Verordnung wird auf Grund höchster Ministerialentschließung vom 13. Juni von Seite der kgl. Regierung von Niederbayern vom 18. Juni 1862 Folgendes bemerkt:

Zu §. 1. der Allerhöchsten Verordnung:

Die Verzeichnisse, welche von dem Lehrer oder der Lehrerin an jeder deutschen Schule über die Versäumnisse der Schüler und Schülerinnen geführt werden müssen, sind künftighin ausschließend in der Form des beiliegenden Formulars zu führen. Die Einrichtung desselben gestattet seine gleichzeitige Verwendung für Werk- und Sonn-

tagsschulen. Wo beide Schulen unter einem Lehrer stehen, können die Sonn- und Werktagsschüler in das nämliche Exemplar eingetragen werden, und es bedarf selbst einer räumlichen Ausscheidung nicht unbedingt, soferne die Angehörigkeit des Schülers zur einen oder andern Schule bei dem Namen desselben vorgemerkt wird. Will jedoch eine solche Ausscheidung vorgenommen werden, so kann sie dadurch stattfinden, daß in einer besondern Abtheilung zuerst die säumigen Werktagsschüler, und in einer zweiten Abtheilung die Sonntagsschüler aufgeführt werden. Sind die beiden Schulen unter verschiedenen Lehrern getrennt, so versteht es sich von selbst, daß jeder Lehrer ein gesondertes Verzeichniß nach dem beigefügten Muster zu führen habe.

Da dem Lehrer eine Beurtheilung über die Schuldbarkeit der Versäumnisse nicht zukömmt, diese vielmehr der Schulbehörde vorbehalten ist, so ist dem Erstern lediglich die Feststellung der Thatsache überlassen, ob eine Entschuldigung stattgefunden habe oder nicht. — Außerdem ist demselben durch eine weitere Spalte Gelegenheit zu Bemerkungen gegeben, welche sich zunächst über seine Wahrnehmungen in Absicht auf das sonstige Verhalten, den Fleiß u. s. w. des Schülers oder der Schülerin, dann über die Einwirkungen der Eltern u. s. w. auf den Schulbesuch, über frühere Bestrafungen u. s. w. verbreiten mögen, und Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Verschuldens zu geben, im Stande sind. In Rücksicht auf die Beurtheilung der Frage, ob die Schulversäumnisse nach ganzen oder halben Schultagen zu berechnen seien, wird bemerkt, daß die Ansicht, welche die halben Schultage als geschlossene Schulzeit annimmt, die richtige sei.

Als Vorbedingung der genauen und verlässigen Führung der Absentlisten von Seite des Lehrers ist nothwendig, daß derselbe in den Besitz eines vollständigen Verzeichnisses der im einschlägigen Schuljahre zum Besuche der öffentlichen Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes Verpflichteten gelange. Bezüglich der zu Anfang des Schuljahres im Schulsprengel befindlichen Schulpflichtigen ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Dez. 1862 Ziff. 5 und 6 und durch die Instruktion für die Lokalinspektoren vom 15. Sept. 1808 §. 18 (Rgsbl. 1808 S. 2498 und 2498) Vorsorge getroffen. Die Ergänzung dieses Verzeichnisses während des Schuljahres hat unter

Verantwortlichkeit der Lokalinspektion zu geschehen, welche nach Maßgabe der angeführten Vorschriften dem Lehrer von den eingetretenen Veränderungen Mittheilung zu machen hat.

Bezüglich solcher Veränderungen ist durch höchste Ministerialentschließung vom 5. Juni 1813 ausdrücklich verordnet, daß die Dienstherren gehalten seien, dem Lokalinspektor des Dienstortes die Ueberweisungsscheine für die aus einem fremden Schulsprengel gedungenen Schulpflichtigen abzuliefern. Deshalb wird auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. Februar 1860 (Kreisamtsblatt 1860 S. 242*) hingewiesen: und an die kgl. Distriktsschulinspektion (Stadtschulkommission) ergeht hiemit der Auftrag, denjenigen Schulpflichtigen, die sie behufs des Uebertrittes in eine andere Schule, von dem Besuche der Heimathsschule dispensiren, einen förmlichen Erlaubnißschein, eine fremde Schule besuchen zu dürfen, auszufertigen, und sofort der kgl. Distriktsschulinspektion und durch diese der Lokalinspektion des beabsichtigten Aufenthaltsortes auf amtlichem Wege hievon Mittheilung zu machen, damit letztere in der Lage ist, den oder die Betheiligten sogleich in die Liste der Schulpflichtigen einzutragen, und wie die Einheimischen zum Schulbesuche anzuhalten.

Hiebei wird bemerkt, daß vorbemerktes Verfahren nicht bloß im Falle des Verdingens schulpflichtiger Kinder, sondern im Allgemeinen und namentlich bei Wohnsitzveränderungen der Eltern schulpflichtiger Kinder Statt zu finden habe.

Nachdem inhaltlich des beifolgenden Formulars künftighin auch die von Seite der Sonntagsschulpflichtigen Schuljugend stattgehabten Versäumnisse des öffentlichen Religionsunterrichtes vom Lehrer verzeichnet werden müssen, so wird hieher bemerkt, daß das Gesetz Art. 107 Abs. 2 den öffentlichen Religionsunterricht als Bestandtheil des allgemeinen obligaten Schulunterrichtes erachtet, und daher die Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch desselben als ebenso nothwendig erkennt, als jenen des Schulunterrichtes, so lange die Sonntags-

*) Alle in irgend einer Gemeinde in den Dienst tretenden Individuen, welche nach Ausweis ihres Dienstbotenbuches noch in den Jahren der Sonntagsschulpflicht stehen, sollen sogleich bei der betreffenden Lokalinspektion durch die Gemeinde-Vorsteher und die Vorstände der Lokalpolizei zur Anzeige gebracht werden.

schulpflicht dauert, daß deshalb auch die Verzeichnung der Versäumnisse hievon dem Schullehrerpersonale übertragen worden ist.

Zu §. 2. der Allerhöchsten Verordnung:

Läßt auch die Bestimmung, daß die Verzeichnisse über die stattgehabten Versäumnisse „in den ersten Tagen" des darauffolgenden Monats an die einschlägige Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion übergeben werden müssen, einigen Spielraum bezüglich der einzuhaltenden Frist, so muß gleichwohl, um einer zu weiten Ausdehnung vorzubeugen, bemerkt werden, daß der erste Tag als die Regel gilt und daß eine Ausdehnung über 3 Tage in keinem Falle gestattet werde. Hiemit steht im Zusammenhange die weitere Gestattung, daß spätestens am zweiten Sonntage jeden Monats die Schulsitzungen vorgenommen werden sollen. Auch hier wird der erste Sonntag als die Regel festgehalten, und nur für hinreichend motivirte Fälle die Abhaltung am zweiten Sonntage, in keinem Falle aber die Verschiebung über diesen äußersten Termin gestattet. Hiefür ist, abgesehen von der Rücksicht auf eine geordnete Geschäftsführung und andere Gründe, die Erwägung genügend, daß eine rasche Einschreitung geboten ist, wenn die Versäumnißstrafen eine entsprechende und heilsame Wirkung äußern sollen. Die nunmehr geltende Bestimmung gestattet eine Steigerung der Geldstrafe in Wiederholungsfällen, ohne daß jedoch die sofortige Verfügung des höchsten Strafbetrages unter den geeigneten Voraussetzungen abgeschnitten ist. Anlangend das Verfahren in Wiederholungsfällen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in solchen Fällen die beendigte Procedur wieder von vorne zu beginnen habe.

Zu §. 3. der Allerhöchsten Verordnung:

Bezüglich Einhebung der Strafgelder wird auf die Allerh. Entschließung vom 4. Juni 1825 (Intelligenzbl. 1825 S. 255) aufmerksam gemacht.

Zu §. 4. der Allerhöchsten Verordnung:

Es ist wohl zu beachten, daß sowohl hier, als auch in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches von einer beharrlichen Unterlassung und von einer wiederholten Belegung mit Geldstrafen die Rede ist. Es müssen daher, bevor die Anzeige an die einschlägige Polizeibehörde Behufs der Verwarnung geschehen kann, bereits Ermahnungen u. s. w. und mindstens eine zweimalige Verurtheilung in

die Versäumnißstrafe (Geldstrafe) vorausgegangen sein. — Insbesondere darf die Schulinspekion nicht sofort beim ersten Versäumnisse der Sonntagsschüler die Verweisung an die Polizeibehörde verfügen, sondern dieselbe hat wenigstens eine zweimalige eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung in Folge zweier schuldbarer Versäumnisse vorhergehen zu lassen. Uebrigens wird bemerkt, daß, da in Art. 107 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches schulpflichtige Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge allgemein und ohne Unterscheidung zwischen werktags- und sonntagsschulpflichtigen genannt sind, die Anwendung des Abs. 1 §. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862, sowie der Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches, auch auf die Eltern, Dienstherren u. s. w. säumiger Sonntagsschüler Anwendung finde.

Zu §. 5. der Allerhöchsten Verordnung:

Bei der meistens weiten Entfernung des Sitzes der mit der Verwarnung beauftragten Distriktspolizeibehörden vom Wohnorte der Betheiligten wird häufig den Vorladungen des ersten nicht entsprochen werden; auch könnte dieses oft nur mit einem verhältnißmäßig bedeutenden Geld- und Zeitaufwande geschehen. Deßhalb ist den betreffenden Polizeibehörden auch die Ertheilung schriftlicher Warnungen gestattet.

Zu §. 6. der Allerhöchsten Verordnung:

Die Strafeinschreitung auf Grund der Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches ist von den Lokalschulbehörden in Anregung zu bringen, welchen die Ueberwachung des Schulbesuches obliegt, und welche durch die Versäumnißlisten in den Stand gesetzt sind, zu beobachten, ob die polizeiliche Verwarnung von Erfolg gewesen, oder fruchtlos geblieben ist. Dem kgl. Strafrichter (Stadt- oder Landrichter) sind daher zu diesem Behufe die Nachweise über die stattgehabten Einschreitungen, insbesondere über die erfolgte polizeiliche Verwarnung mitzutheilen; und zwar kann dieses auf dem kürzesten Wege durch die Vorlage der Original-Versäumnißlisten geschehen, welche zu diesem Zwecke nach dem beifolgenden Formulare eingerichtet sind.

Indem alle bisherigen in diesem Betreff erschienenen Verordnungen, Ministerialentschließungen und Regierungsausschreibungen durch die allegirte Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffent-

lichen Religionsunterrichtes betreffend, theils ersetzt, theils, insofern nämlich erstere Bestimmungen enthalten, welche mit jenen der erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht im Einklange, oder gar im Widerspruche stehen, außer Wirksamkeit gesetzt sind, wird sich von sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden, Distrikts- und Lokalinspektionen, Lehrern des genauesten Vollzuges der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung nach vorstehenden Direktiven vom Beginne des neuen Schuljahrs 1862—63 an, um so gewisser versehen, als nur hiedurch den fortwährend sich erneuerten Klagen über mangelhafte Schulbildung und dem vergleichsweise niedrigen Unterrichtsstande in Niederbayern wirksam begegnet werden kann. (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1862 S. 1338.)

173. Ein an die kgl. Regierung von Oberbayern ergangenes höchstes Reskript des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen dd. 28. Juni 1862 sprach aus, daß Pfarrpfründen, deren fassionsmäßiger Ertrag die Congrua nicht erreicht, in Anwendung des Artikels III. des Distriktsumlagengesetzes vom 28. Mai 1862 dann des Art. III. Ziff. 4 des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819, zur Konkurrenz zu Distrikts- und Gemeindeumlagen nicht verpflichtet seien. (106. 165.)

174. Durch ein Justizministerial-Reskript vom 23. Juli 1862 wurde angeordnet, daß die Notare, da sie ein öffentliches Staatsamt ausüben und auch in Art. 1 des neuen Notariatsgesetzes ausdrücklich als öffentliche Beamte bezeichnet sind, im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung dazu einzuholen und beizubringen haben, die vorgesetzte Stelle aber, bei welcher die Einholung der Bewilligung zu geschehen hat, dasjenige Bezirksgericht sei, in dessen Sprengel die Notare ihren Sitz haben. (96.)

175. Auf Grund des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches wurde bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage eine Allerhöchste Königl. Verordnung erlassen, wodurch alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher geltenden Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Die Allerhöchste Kgl. Verordnung lautet wie folgt:

§. 1. Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen Handels- und Fabrikbetriebes, sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt

Dem Verbote unterliegen nicht: 1) Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transportes von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffahrtsverkehr ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können; 2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, der Barbiere, 3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese. Bezüglich des Gewerbsbetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung. Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden. §. 2. die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind 1) am ersten Weihnachtstage, 2) am Oster- und Pfingstsonntage, 3) an kathol. Orten am Frohnleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage den ganzen Tag über geschlossen. An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden. An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktsbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Konditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziff. 1—3 gezeichneten Tagen nur während vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von den obigen Bestimmungen (Abs. 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden. §. 3. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten. §. 4. Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt. §. 5. Es

ist verboten Scheiben= und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau= und Vorstellungen (Art. 63 Abs. 1 Ziff 1 und 2, Art 64 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) an Sonn= und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten. §. 6. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn= und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden. An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann derselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden. Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Abs. 1 keine Anwendung. §. 7. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2 Abs. 2 und 3, §. 4, 5 und 6 Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden. §. 8. Die Vorschriften der §§. 1 — 7 mit Ausnahme jener des §. 2 Abs. 1 Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Festtagen auch in konfessionell gemischten Ortschaften Anwendung. In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend. In so lange in konfessionell gemischten Ortschaften bezüglich der Einstellung der Arbeits= und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheile eigenthümlichen Feiertagen, eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten. (Kreisamtsbl. für Niederbayern 1862 S. 1419)

176. Auf Grund der Art. 63 Abs. 1 und 66 des Polizeistrafgesetzbuches wurden

a) bezüglich der Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, sowie auf Grund des Art. 63 des Polizeistrafgesetzbuches;

b) bezüglich der Polizeistunde,

folgende Allerhöchste Verordnungen erlassen, wodurch alle früheren in diesem Betreff erschienenen Verordnungen aufgehoben wurden.

ad a.

§. 1. Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusiken ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen. Tanzmusik aus Anlaß von Hochzei-

ten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitspaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2. Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind in den unmittelbar den Kreisregierungs-Verwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate, in den Bezirksamts-Distrikten die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizei-Behörden. — Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§. 3. Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizeibezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilliget werden kann, und die zuläßige längste Dauer der letztern festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der öffentlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen. Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb den von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu. Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen, von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Entscheidung einzusenden.

§. 4. Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen und für dieselbe in Städten und Märkten ein Betrag von 48 kr., in Landgemeinden von 24 kr. an den Ortsarmenfond zu entrichten.

§. 5. In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls weitern Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6. Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken ist untersagt:

1) Am ersten Sonntag im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrtages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken an diesem Abende Herkommen ist;

2) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;
3) am Christi-Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;
4) in der Oktave des Frohnleichnamsfestes, mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage, und in der Oktave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;
5) an den Freitagen;
6) a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;
b) am Feste der hl. Apostel Peter und Paul;
c) am Feste Johannes des Täufers;
d) an den Festen der Landes- und Diözesanpatronen, und
e) an den Vorabenden dieser Feste, mit Ausnahme der auf diese Tage einfallenden Kirchweihtage, und wenn an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken hergebracht und gestattet war. Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtsstunde zugelassen werden.

§. 7. Aus Anlaß des Kirchweihfestes darf die polizeiliche Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken in der Regel für zwei Tage ertheilt werden, und zwar

1) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweihsonntage und am Montage, oder anstatt der letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;
2) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen andern Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letztern an dem darauffolgenden Sonntage. — Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, bei welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweihfeste althergebracht ist, und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8. Die Kreisregierungen sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen andern als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tag unter der Voraussetzung wieder gestatten, daß eine Gemeinde, und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, darum nachsucht, und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9. Der Beginn öffentlicher Tanzmusiken an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden. Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten. Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1) an dem Geburts- und Namensfeste des Königs und der Königin;
2) am Kirchweihsonntage;
3) an den Haupttagen von Volksfesten;
4) am Sylvesterabend und beziehungsweise am Neujahrstage;
5) am Fastnachtssonntage und Montage, und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnachtsdienstage;
6) aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besondern eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten. — Die Verlängerung der Polizeistunde darf am Fastnachtsdienstage sich niemals über die Mitternachtsstunde erstrecken.

§. 10. In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Exzesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusiken vorenthalten werden. Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen auferlegten Bedingungen verletzen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begonnenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches bereits dreimal bestraft worden sind. Ist ein Wirth wegen der bezeichneten

Uebertretungen innerhalb zwei Jahren dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden

ad. b.

§. 1. Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgesetzt. Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2. In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsorte der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmte Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namensfeste des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylversterabende, am Fastnachtssonntage und Montage, in den Märkten und Landgemeinden, auch am Fastnachtsdienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besondern, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden. Die verfügte Verlängerung darf am Fastnachtsdienstag niemals die Mitternachtsstunde überschreiten.

§. 4. Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiernach auch die Polizeistunde für die betr. Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5. Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letztern genau angeführt werden muß.

§. 6. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht

verbundenes Gesellschaftslokal besitzen. Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslokal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, in so fern diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

Art. 62. des Polizeistrafgesetzbuches wegen Uebertretung der Polizeistunde lautet:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritte der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern, oder denselben noch Speisen oder Getränke verabreichen, sind an Geld bis zu 10 fl.;
2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen, oder dem letztern den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Kontrole verweigern, an Geld bis zu 25 fl.;
3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirths, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu 3 fl. zu strafen.

Diese Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten. (Kreisamtsbl. für Niederbayern von 1862 S. 1146 — 1153.)

177. Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. August 1862 (Kreisamtsbl. für Niederbayern von 1862 S. 1509) ist auf so lange, als wegen Aussitzfristen zur Tilgung und Verzinsung von ad onus Successorum aufgenommenen gewöhnlichen oder Bauschulden einer Pfründe deren Congrua durch Steuerzahlung geschmälert würde, den Pfründebesitzern der Steuervorschuß nach Maßgabe der sonst einschlägigen Bestimmungen zu belassen. (178.)

178. Aus Anlaß eines vorgekommenen besonderen Falles wurde von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen unterm 12. Okt. 1862 verfügt, daß die Pfarrkuratien rücksichtlich des Anspruches auf Steuervorschüsse den wirklichen Pfarreien gleich zu achten seien, und daß sohin

den kirchlich instituirten Pfarrkuraten, welchen alle Rechte und Pflichten eines wirklichen Pfarrers selbständig zustehen, vom Verwaltungsjahre 1861 — 62 anfangend, der Steuervorschuß unter Annahme einer Kongrua von 600 fl. zu berechnen, und zu gewähren. (177.)

179. Unterm 28. Mai erließ das kgl. Staatsministerium der Justiz betreffs des Züchtigungsrechtes der Lehrer folgende Entschließung: Gemäß Art. 234 und 238 des Strafgesetzbuches ist eine strafbare Körperverletzung nur alsdann gegeben, wenn Jemand einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung rechtswidrig zufügt, und es ist sonach in allen Fällen des erlaubten Züchtigungsrechtes die Strafbarkeit in soweit ausgeschlossen, als durch die Art oder den Erfolg der Züchtigung die Grenzen des Züchtigungsrechtes nicht überschritten sind. Gemäß Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815, Döll. Verord. B. 11 S. 1459 und Ministerialentschließung vom 30. Juli 1857 und gemäß Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 5. Dez. 1862 steht unzweifelhaft den Schullehrern das aus dem Erziehungsrechte entspringende Recht zur körperlichen Züchtigung ihrer Schulkinder zu. Nachdem nun aber die Grenzen des Züchtigungsrechtes gesetzlich nicht festgestellt sind, so ist in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Gerichte auf dem Grunde der gegebenen Thatsachen die Frage zu entscheiden, ob die Grenzen eines aus dem Erziehungsrechte sich ableitenden, maßvollen und vernünftigen Erziehungsrechtes eingehalten sind, oder ob unter Ueberschreitung dieser Grenzen eine strafbare Körperverletzung gegeben ist. Es würden jedoch tüchtige und berufstreue Lehrer, wenn dieselben auf jede, auch offenbar ungegründete Anzeige schwacher und verblendeter Familienväter vor die öffentliche Sitzung gezogen würden, auch bei erfolgender Freisprechung in ihrer Autorität in der Schule empfindlichen Schaden leiden. Deßhalb ist vom Standpunkt der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichtes geboten, daß die Anträge auf strafrechtliche Einschreitung gegen die Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes bereits von der Staatsanwaltschaft allseitig und gründlich in dieser Richtung geprüft werden, und es wird zu diesem Zwecke hiemit angeordnet, daß die Vertreter der Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten alle an sie gelangenden derartigen Anträge nebst dem allenfalls zu erholenden ärztlichen Befund und sonstigen nach Umständen zu erhebenden Aufschlüssen

dem vorgesetzten Staatsanwalte am Bezirksgerichte vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten haben, ob und in welcher Weise in der Sache weiter vorzugehen sei. Bei Erlassung dieser Weisung ist es die Aufgabe der bezirksgerichtlichen Staatsanwälte, einerseits das Interesse der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichtes im Auge zu haben, anderseits aber auch dafür zu sorgen, daß leidenschaftlichen und roher Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes mit der Strenge des Gesetzes unnachsichtlich entgegen getreten werde. (Justizministerialblatt 1863 S. 4.)

180. Unterm 14. Oktober 1862 erschien nachfolgende Allerhöchste Königl. Verordnung betr. die Errichtung und Benützung von Grüften oder sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden, König von Bayern rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 110 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Kloster- oder Institutsmauern seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräuleins und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§. 2.

Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den §. 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf, vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in §. 14 des Dekrets vom 23. Prairial XII., nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen.

§. 3.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

1) zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Kathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuzgängen,
2) zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Instituts-Grüften oder auf den innerhalb der Kloster- oder Instituts-Mauern hergestellten Begräbnißstätten.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Verordnungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Partenkirchen den 14. Oktober 1862.

Max.

von Zwehl. von Neumayr.

von Epplen.

1863.

181. Da durch die allerhöchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Mai 1863 ausgesprochen wurde, daß die kgl. Landgerichte in ihrer dermaligen Formation nicht verpflichtet seien, über vorkommende Gutsabtrümmerungen der Bodenzinsberechtigten, somit betheiligten Pfründen und Stiftungen zur Wahrung ihrer Rechte vorgängige Mittheilung zu machen, sondern daß die Wahrung und Vertretung der deßfallsigen Interessen lediglich den Betheiligten selbst anheimgestellt bleibt; so gab eine Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern dd. 17. Januar 1863, um den bodenzinsberechtigten Pfründebesitzern die Besorgniß, daß in Folge des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 bei Gutszertrümmerungen oder Parzellenkäufen die Interessen ihrer Pfründen gefährdet werden könnten, zu benehmen, dahin eine Erläuterung ab, daß deßhalb die Interessen der bodenzinsberechtigten Pfründen nicht im geringsten gefährdet seien, soferne nur die Eintragung der fraglichen Lasten in die Hypothekenfolien der betreffenden Anwesen schon

unmittelbar nach der Fixation der Grundlasten oder auch erst in Folge Regierungsausschreibens vom 15. Nov. 1861 bewirkt wurde, weil ja in diesem Falle der Bodenzins auf dem Gesammtanwesen lastet, bei einer Gutszertrümmerung nicht von selbst auf die einzelnen Parzellen zerfällt, und auch ebenso wenig ohne Einwilligung der Gefällsberechtigten auf einzelne Bestandtheile des Gutes durch Vertragsbestimmungen zwischen Käufern und Verkäufern der bezüglichen Grundstücke vertheilt werden kann, so daß daher, wenn bei einem Grundstücksverkaufe die Reallasten nicht berücksichtigt oder ohne Zustimmung der Berechtigten repartirt wurden, die letztern nach ihrer Wahl gegen jeden Besitzer einer Parzelle des zertrümmerten Anwesens den Gesammtbetrag des jährlichen Bodenzinses, wie er auf dem unzertheilten Gutskomplexe lastete, einklagen können. Den Besitzern bodenzinsberechtigten Pfründen bleibt in fraglichen Fällen nur noch anheimgegeben, sich Kenntniß darüber zu verschaffen, von wem die Bestandtheile des belasteten Anwesens erworben wurden. Auch sind durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Juni 1863 die kgl. Rentämter beauftragt worden, den Grundgefällberechtigten zur thunlichen Wahrung ihrer Interessen die Einsichtnahme der von den kgl. Notaren nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 über den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen zu erstattenden Besitzveränderungsanzeigen und der Steuerumschreibungsprotokolle derjenigen Steuerdistrikte, denen die gefällpflichtigen Liegenschaften angehören, zu gestatten, und denselben bei ihren desfallsigen Gesuchen stets förderlich an die Hand zu gehen. — Diese Einsichtnahme habe nach vorgängiger Anmeldung und unter gehöriger Ueberwachung in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Novembers eines jeden Jahres zu geschehen.—

182. Vermöge einer zwischen Bayern und Oesterreich betreffs der Legalisirung von Urkunden unterm 13. Februar 1863 getroffenen Vereinbarung bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbmatrikeln in Bayern neben der Beglaubigung durch die kgl. Distriktspolizeibehörde auch jener der kgl. Kreisregierung K. d. J., in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, auch jener der betreffenden k. k. Landesstelle, dagegen

bedürfen andere von geistlichen Aemtern in Angelegenheiten ihres Berufes ausgestellten Urkunden nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat.

183. Vermöge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 17. Mai und 11. September 1863 wurde in Bezug auf die Anfertigung der Anlehenstabellen bei Darlehungsgesuchen aus Stiftungsmitteln Nachstehendes verfügt:

1) Gesuche um Darlehen aus Stiftungskassen sind bei den Verwaltungsbehörden dieser Kassen anzubringen, welche das Gesuch zu würdigen und im Falle der Bewilligung hiefür die Genehmigung der vorgesetzten Kuratelbehörde in so ferne nachzusuchen haben, als diese Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften erforderlich ist.

2) Jedes derartige Gesuch muß belegt sein:

a) mit der von dem zuständigen Stadt- oder Landgericht, oder vom Notare aufgenommenen Schätzung, oder wenigstens der Schätzung der Hypotheken-Taxatoren, die solche jedoch persönlich dem betreffenden Gemeindevorstande zur Bestätigung der Unterschrift zu übergeben und dem Darlehensucher unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auszuhändigen haben;

b) mit dem Hypothekenauszuge;

c) mit dem Grundsteuerkatasterauszuge;

d) mit dem Auszuge aus dem Brandversicherungskataster, wenn Gebäude verpfändet werden wollen, außer die betreffenden Gebäude befänden sich bereits bei der das Anlehensgesuch primitiv würdigenden Kuratelbehörde; und

e) mit dem Zeugnisse der Ortspolizeibehörde des Darlehenssuchers über dessen Wirthschaftlichkeit.

184. Durch einen Erlaß des kgl. Staatsministeriums der Finanzen ddo. 12. Juni 1863 wurde ausgesprochen, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Fixirung, Ablösung und Umwandlung der Grundlasten durch das Notariatsgesetz vom 10. Nov. 1861 eine Abänderung nicht erlitten habe, sondern vielmehr jetzt wie früher die kgl Bezirksämter verpflichtet seien, diese Handlungen vorzunehmen.

185. Auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums

des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. Aug. 1863 wurden die Priester, welche sich um Pfarreien oder Benefizien des Allerhöchst landesherrlichen Patronats bewerben, auf die Unstatthaftigkeit von Gesuchen um sofortige Enthebung vom Antritte bereits verliehener derartiger Pfarreien und Benefizien, und namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß

a) die allenfallsigen Enthebungsgesuche von bereits bepfründeten Priestern nur in den, in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Sept. 1810 (Regierungsblatt 1810 S. 840 et sqq.) als zulässig erklärten Fällen Berücksichtigung finden und die Betreffenden von der dort gesetzten Auflage, daß sie 3 Jahre lang auf weitere Beförderung keinen Anspruch machen dürfen, nicht entbunden werden können, und daß

b) von den nicht bepfründeten Priestern nach §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Sept. 1854, „Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten betreffend“ (Regierungsbl. 1854 S. 833 sqq.), nur den in der I. und II. Klasse eingereihten Kandidaten gestattet ist, sich dreimal eine nach der Konkursreihe sie treffende Pfründe zu erbitten, und die Verleihung einer einträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagende Pfründe abzuwarten, daß aber für die einer tiefern Klasse angehörenden Kandidaten ein verordnungsmäßiger Grund, wornach sie eine nach der Konkursreihe ihnen übertragende Pfarrei ablehnen können, überhaupt gar nicht besteht.

III.

Der jährliche Kommunikanten-Bericht an das bischöfliche Ordinariat.

Dieser ist alljährlich längstens bis Mitte Juni an das Dekanat, vom Dekanate aber bis 1. Juli an das bischöfliche Ordinariat einzusenden, und besteht aus folgenden Punkten:

a) Aus dem Status animarum mit 29 Rubriken; (die Zahl der Kommunikanten und Nicht-Kommunikanten ist nach bischöfl. Verordnung vom 1. September 1827 (Nr. 16) von der letztverflossenen Osterzeit herzunehmen; die Zahl der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen aber nach dem Konspekte des vergangenen Jahres anzugeben; (Nr. 16) und bei den ohne Taufe gestorbenen Kindern und den ohne Sakramente dahingeschiedenen Erwachsenen der Grund beizusetzen, warum sie nicht getauft oder versehen wurden, sowie bei den Selbstmördern nach oberhirtlicher Verfügung vom 18. Dezbr. 1844 (Nr. 135) die Ursache des Selbstmordes genau zu erforschen und zu bemerken ist. Bei den getrennt lebenden Ehepaaren ist nach bischöfl. Verordnung vom 1. Septbr. 1834 (Nr. 64) beizusetzen, ob sie von der oberhirtlichen Stelle das Permittimus disco-habitandi haben oder nicht);

b) aus der Uebersicht der Rechnungs-Resultate der Kultusstiftungen in den einzelnen Pfarreien vom vorausgegangenen Etatsjahre;

c) aus der Anzeige, ob die nachmittägigen Christenlehren für die feiertagsschulpflichtige Jugend vorschriftsmäßig gehalten werden; (Nr. 80. 89.)

d) aus der Anzeige, ob und in wiefern der bischöflichen Verordnung wegen Haltung eines Meßeinschreibbuches (Nr. 54), des Vorhandenseins einer eigenen Meßstipendienkasse (Nr. 96) genügt werde;

e) aus dem Qualifikationszeugnisse der Hilfsgeistlichkeit nach dem mitgetheilten Formulare. In der Rubrik Bemerkung ist anzugeben a) ob und wie das zu qualifizirende Individuum die bischöflichen Verordnungen überhaupt, und insbesondere in Bezug auf klerikale Kleidung, Erholung, Wirthshausbesuch befolge; b) ob dasselbe außer der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung besondere Auszeichnung z. B. in Sprachen, im Predigtamte, in der Pädagogik, in der Oekonomie bethätige; c) was sonst noch zur Empfehlung oder Nichtempfehlung dienen kann; (Nr. 42. 48. 61.)

f) aus dem Zeugnisse der in der Pfarrei geborenen Theologen;

g) aus der Anzeige über den baulichen Zustand der Kirchen- und Pfarrhofsgebäude gemäß Generale vom 13. März 1831 (Nr. 46);

h) aus dem Qualifikationszeugnisse der Schullehrer und Meßner nach oberhirtlicher Kurrende v. 12. März 1845; (Nr. 139.)

i) aus dem österlichen Beichtzeugnisse jedes einzelnen Priesters.

Die Produkte von a—h incl. müssen mit dem Pfarrsiegel, das sub i mit dem Privatsiegel des Beichtvaters versehen sein.

IV.

Jährliche Terminsarbeiten der Pfarrämter zur königl. Polizeibehörde.

A. Anzeige über Geburten und Sterbfälle unehelicher Kinder. Diese ist gemäß höchsten Reskripts vom 11. Juni 1841 Nr. 108) nach dem hiezu bestimmten Formulare (Intell.-Blatt von Oberbayern 1841 S. 795) am Ende eines jeden Monats anzufertigen, und zwar sind gemäß Ministerial-Entschließung vom 8. Juli 1860 (Nr. 232) alle während des betreffenden Monats stattgefundenen und bekannt gewordenen Geburten ohne Rücksicht darauf, ob die Taufe bereits erfolgt sei oder nicht, aufzunehmen, bei bereits erfolgter Taufe in der bisherigen Weise zu verfahren, bei nicht erfolgter Taufe aber durch Ausfüllung der übrigen Rubriken die vorgeschriebene Anzeige der außerehelichen Geburt zu erstatten, und die fehlenden Taufnamen in der nächsten Monatsanzeige nachzutragen.

B. Impfliste. Diese soll gemäß allerhöchster Instruktion vom 27. Dezember 1830 (Reg.-Blatt v. 1830 S. 1321 §. 8.) nach dem hiezu vorgeschriebenen Formulare (Intell.-Blatt des U.-D.-Kr. 1831 S. 98) spätestens in dem Monate März eines jeden Jahres eingeschickt werden. (Intell.-Blatt des U.-D.-Kr. von 1831 S. 90 §. 8. und Kreisamtsblatt für Niederbayern 1864 S. 400 §. 8.)

C. Militär-Konskriptionsliste. Inhaltlich allerhöchster Instruktion vom 18. Juni 1812 muß dieselbe alljährlich mit dem Schlusse des Monats September (Regierungsblatt v. 1812 S. 1022 §. 13) nach dem hiezu vorgezeichneten Formulare (Regierungsblatt v. 1812 S. 1229) eingeschickt werden.

D. Am Schlusse des Etatsjahres (Ende September) sind ferner einzusenden:

I. An die königl. Bezirksämter;

a) die Populationstabelle oder die summarische Uebersicht der im Laufe des Etatsjahres Geborenen, Getrauten und Gestorbenen. (Formular I.)

b) Die Tabelle über die Gestorbenen nach Alter und Geschlecht. (Formular II.) Kreisamtsblatt für Niederbayern von 1858 S. 185, und v. 1857 S. 165.

c) Die Konspekte der geborenen, getrauten und gestorbenen Adeligen. (II. 12.)

II. An die königl. Bezirksphysikate:

a) Sämmtliche Todtenscheine.

b) Die Tabelle über Geburten und Sterbefälle nach Alter und Geschlecht. (Kreisamtsblatt für Niederbayern v. 1858 S. 185 und von 1857 S. 165)

c) Pfarramtliche Notizen zum gerichtsärztlichen Jahresbericht.

V.

Instruktion

über die Vornahme der feierlichen Installation eines neu angestellten Pfarrers durch den bischöflichen Kommissär.

§. 1.

Sobald der neu investirte Pfarrer seine Pfarrei bezogen hat, und dem einschlägigen Dechant oder Stellvertreter das erforderliche spezielle Installations-Kommissorium, welches zugleich mit dem Investitur-Briefe ausgefertigt zu werden pflegt, zugegangen ist, hat sich der bischöfliche Kommissär über die Bestimmung des Tages zur Vornahme der feierlichen Installation, wozu nur ein Sonn- oder Festtag zu wählen ist, mit dem königl. Kommissär ins Benehmen zu setzen. Den im gemeinschaftlichen Einverständnisse festgestellten Tag gibt derselbe dem betreffenden Pfarrer mit dem Auftrag kund, ihn seiner Pfarrgemeinde vorher öffentlich von der Kanzel zu verkünden und zugleich Vorsorge zu treffen, daß die im §. 4 der allerhöchsten Instruktion für den königl. Kommissär vom 6. Juli 1845 bezeichneten Pfarrangehörigen sich zur bestimmten Stunde im Pfarrhause einfinden.

§. 2.

Der Eidesabnahme durch den königl. Kommissär, welche vor der der Installation in dem Pfarrhause stattfindet, hat der bischöfliche Kommissär als Zeuge beizuwohnen.

§. 3.

Nach der Eidesleistung beginnt der geistliche Installationsakt mit dem Zuge zur Pfarrkirchen, welcher unter Glockengeläute und Vortragung des Kruzifixes in folgender Ordnung stattfindet:

a) Voran geht die Schuljugend mit ihren Lehrern; diesen folgen
b) die Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltungen,
c) der geistliche und weltliche Kommissär mit dem neuen Pfarrer in ihrer Mitte;
d) die allenfalls noch vorhandene Geistlichkeit und der Altardiener mit einem Kredenzteller, auf welchem nebst dem Evangelienbuche und Diözesankatechismus die Schlüssel zur Kirche und Sakristei, zum Tabernakel und Taufstein liegen, und endlich
e) die übrige anwesende Gemeinde.

Der bischöfliche Kommissär und der Pfarrer sind in kirchlicher Kleidung, nämlich mit schwarzem Talar, Chorrock, Kragen, weißer Stole und Biret angethan.

Ist man bei der Kirchenthüre, welche verschlossen sein muß, angekommen, so läßt der bischöfliche Kommissär von einem andern anwesenden Geistlichen den Investiturbrief ablesen, und stellt unter einer passenden Anrede dem versammelten Volke den ordentlich investirten Pfarrer N. N. im Namen des Hochwürdigsten Herrn Bischofes als seinen neuen Seelsorger vor, mit der Ermahnung, ihm die gebührende Ehrfurcht und den geziemenden Gehorsam jederzeit zu beweisen.

Zum Zeichen der Bereitwilligkeit, alle Obliegenheiten guter Pfarrkinder zu erfüllen, fordert er die anwesenden Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung auf, im Namen aller Pfarrangehörigen das Handgelübde abzulegen. Hierauf erinnert er die versammelte Gemeinde an die Bedeutsamkeit der feierlichen Einweihung ihres neuen Pfarrers in sein geistliches Amt durch theilweise Uebergabe derjenigen sichtbaren Zeichen, durch welche die unsichtbare innerliche und geistliche Gewalt äußerlich angedeutet wird.

§. 4.

Uebergabe des Kirchenschlüssels.

Noch vor der Thüre stehend, überreicht er dem neuen Pfarrer die Kirchenschlüssel und spricht: „Nehmen Sie, Hochwürdiger Herr Pfarrer, diesen Schlüssel zum Zeichen, daß nur Sie allein, und ohne Ihr Wissen kein anderer Geistlicher dieses Gotteshaus zu besorgen, und über den darin abzuhaltenden Gottesdienst zu verfügen habe.

Empfangen Sie hiemit zugleich die Gewalt, dieses Gotteshaus zu schließen und zu öffnen, zu schließen allen Ungehorsamen und Widerspenstigen, zu öffnen allen wahrhaft Gläubigen."

Ehe man noch in die Kirche eintritt, spricht der bischöfliche Kommissär noch Einiges zur Pfarrgemeinde über die Pflicht, sich in ihren geistlichen Angelegenheiten an ihren nun bestimmten Seelsorger und an seine gottesdienstlichen Verrichtungen zu halten, und besonders dieses ihr Pfarrgotteshaus allzeit und am liebsten zu besuchen. — Zuletzt sagt er: „Wir treten nun in dieses pfarrliche Gotteshaus, in welchem Sie, Hochwürdiger Herr Pfarrer, vor Allem für sich und Ihre Pfarrgemeinde die Gnade des göttlichen Geistes anrufen sollen."

§. 5.

Veni sancte Spiritus.

Vor dem Hochaltar angekommen, wird von dem neuen Pfarrer das Veni sancte Spiritus angestimmt, von dem Chore fortgesetzt und von dem Pfarrer mit dem gewöhnlichen Gebete geschlossen.

§. 6.

Uebergabe des Tabernakelschlüssels und Ertheilung des heiligen Segens mit dem Sanctissimum.

Vor dem Hochaltare stehend spricht nun der bischöfliche Kommissär mit etwas gegen das Volk gewendeter Stellung zu dem Pfarrer: „Hier auf diesem Altare, als dem geweihten Opfertische, haben Sie, Hochwürdiger Herr Pfarrer, das unblutige Opfer des neuen Bundes unter den Gestalten des Brodes und des Weines zu verrichten, wie solches unser Heiland einst blutiger Weise vollbracht hat. Hier auf diesem Altare ist der Tabernakel, in welchem das Allerheiligste, das lebendige Himmelsbrod aufbewahrt wird, das Sie Ihrer Gemeinde öfters zur Anbetung aussetzen und nach Verlangen und Bedürfniß den Gesunden und Kranken zu reichen haben. Ich übergebe Ihnen hiemit den Schlüssel zu diesem allerheiligsten Heiligthume, öffnen Sie es und ertheilen Sie Ihrer knieend bittenden Gemeinde den Segen, zum Zeichen, daß aller Segen nur von Oben kömmt."

Der Pfarrer öffnet den Tabernakel, stellt die Monstranz auf den Altar, incensirt, empfängt das Velum, und gibt den Segen mit den

Worten: „Benedictio Dei omnipotentis, Patris, et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos et maneat semper," incensirt wieder und schließt die Monstranz in den Tabernakel.

Der bischöfl. Kommissär spricht hierauf über den würdigen Empfang dieses allerheiligsten Sakramentes und über die hiezu nöthige Vorbereitung noch Einiges zu dem Volke, und führt den Pfarrer zu dem Taufsteine.

§. 7.

Ueberreichung des Schlüssels zum Taufsteine.

Hier spricht er: „Dieser Taufstein enthält das selige Wasser, durch dessen sakramentalischen Gebrauch das neugeborne Kind von der Erbsünde gereinigt und zum Kinde Gottes umgeschaffen wird. Ich übergebe Ihnen den Schlüssel dazu, zum Zeichen, daß nur Sie, und nur mit Ihrer Erlaubniß ein anderer Priester die Gewalt hat, in dieser Kirche das heilige Sakrament der Taufe zu spenden; zugleich erinnere ich Sie, mit allem Seelsorgseifer zu wachen, daß kein Kind aus Ihrer Schuld ohne die heilige Taufe dahinsterbe."

Darnach richtet der bischöfliche Kommissär noch einige Worte theils an die anwesenden Kinder über Gehorsam und Liebe, die sie dem Pfarrer, ihrem geistlichen Vater, schuldig sind, theils an die Eltern über christliche Erziehung ihrer Kinder durch Wort und Beispiel, und führt hierauf den Pfarrer zum Beichtstuhle.

§. 8.

Bei dem Beichtstuhle fährt er fort:

„In dem Beichtstuhle findet der nach der Taufe gefallene Mensch das zweite Rettungsmittel vom Tode. An dieser heil. Stätte haben Sie, Hochwürdiger Herr Pfarrer, die katholische Bußanstalt zu verwalten, hier sollen Sie die von Christus seiner Kirche hinterlassene und auch Ihnen als Seelsorger übertragene Gewalt zum Seelenheile Ihrer Gemeinde ausüben. Was Sie hier lösen oder binden, wird auch im Himmel gelöst oder gebunden sein. Sitzen Sie hier als gerechter Richter, heilen Sie als verständiger Arzt, unterrichten Sie als weiser Lehrer, und seien Sie ein barmherziger Samaritan für alle durch die Sünde verwundeten Herzen."

Das Volk ermahnt er zum eifervollen Empfange des für die sündigen Menschen eben so nothwendigen als trostvollen heil. Buß-sakraments, und begibt sich dann mit dem Pfarrer auf die Kanzel, oder bleibt unter derselben stehen, und übergibt ihm das Evangelienbuch und den christkatholischen Diözesan-Katechismus mit den Worten:

§. 9.

Ueberreichung des Evangelienbuches und des Diözesan-Katechismus.

„Empfangen Sie das Evangelienbuch und den Diözesankatechismus zur Erinnerung an Ihre Pflicht, die Lehren unserer heil. Religion in Predigten und Christenlehren Ihrer Gemeinde und der Schuljugend vorzutragen, und im Sinne unserer heil. katholischen Kirche deutlich zu erklären und an's Herz zu legen. Predigen Sie Gottes Wort mit Kraft und Nachdruck, und verbinden sie hiebei als ein guter Hirte mit dem Worte das Werk, und mit der salbungsvollen Rede das eigene erbauende Beispiel, damit Ihre Ermahnungen um so mächtiger die Herzen ergreifen und zur Nachahmung reizen. Ermuntern sie die Guten, daß sie verharren auf dem Wege des Heils, züchtigen Sie die Bösen mit Langmuth und unermüdeter Belehrung, zeigen Sie ihnen die Strafwürdigkeit ihrer gottlosen Werke mit apostolischem Eifer, damit ihr Herz gerührt und erschüttert werde, und sie reuevoll zu dem verlassenen Gotte wieder zurückkehren."

Nach einigen Ermahnungen an die Pfarrgemeinde über die Pflicht, das Wort Gottes zu hören, und als gute Schafe der rufenden Stimme ihres ordentlichen Seelenhirten zu folgen, geht der bischöfl. Kommissär in die Sakristei und übergibt ihm die Schlüssel derselben mit den Worten:

§. 10.

Ueberreichung des Sakristei-Schlüssels.

„Nehmen Sie nun, Hochwürdiger Herr Pfarrer, den Schlüssel zur Sakristei, zum Zeichen, daß alle heiligen Gefäße und geweihten Paramente, die zum heiligen Dienste des Herrn bestimmt sind, hier aufbewahrt werden, Ihrer wachsamen Obhut anvertraut sind. Sorgen Sie, daß alle rein und in Ordnung gehalten werden. Seien Sie

ein treuer und kluger Diener, den Gott als Verwalter über sein Haus gesetzt hat.“

§. 11.

Uebergebung des Meßbuches beim Hochaltare.

„Hiemit übergebe ich Ihnen auch das Meßbuch und erinnere Sie dadurch an Ihre aufhabende Pflicht, alle Sonn- und Festtage dem dreieinigen Gotte die heilige Messe zu opfern für Ihre gesammte Pfarrgemeinde, sowohl für die Lebendigen als auch für die Verstorbenen. Thun Sie dieses auch jetzt an dem heutigen Festtage, und bitten Sie den Allmächtigen um Heil und Segen für Ihre ganze christliche Gemeinde.“

Hierauf spricht der bischöfliche Kommissär in Gegenwart des Pfarrers noch einige Worte über das heil. Meßopfer und die Pflicht, demselben in der Mutterkirche beizuwohnen, an das versammelte Volk und wohnt sodann dem von dem Pfarrer abzuhaltenden Hochamte bei.

§. 12.

Ueberreichung des Altaropfers.

Unter dem feierlichen Hochamte geht die Pfarrgemeinde zum Opfer. Am Schlusse des Hochamtes tritt der bischöfliche Kommissär zum Opferteller hin und spricht zum Pfarrer: „Jeder Arbeiter, sagt die heilige Schrift, ist des Lohnes werth, und wer dem Altare dienet, soll auch vom Altare leben. Empfangen Sie demnach, Hochwürdiger Herr Pfarrer, zum Zeichen Ihres vollkommenen Rechtes auf alle Pfarreinkünfte, hiermit dieses Altaropfer.“

Sodann tritt der Pfarrer auf die Stufen des Altares herab, intonirt den Vers: „Domine, salvum fac Regem N.,“ und schließt mit der Oratio pro Rege.

Hierauf folgt

§. 13.

Das Te Deum laudamus.

Ehe der Pfarrer das Te Deum laudamus anstimmt, spricht der bischöfliche Kommissär zu ihm: „Sie haben nun, Hochwürdiger Herr Pfarrer, das heiligste Opfer für Ihr Pfarrvolk entrichtet, und den

Allmächtigen auch um Schutz und Segen für Seine Majestät unsern Allergnädigsten König und Landesvater angefleht. Zur Danksagung und Lobpreisung, daß Gott Sie als Seelsorger hieher gesetzt, und diese Gemeinde Ihnen anvertraut hat, stimmen Sie auch den Hymnus „Herr Gott, dich loben wir!“ an, und das versammelte Volk soll sein Dankgebet mit dem Ihrigen vereinigen.“

Nach dem Schlusse des Ambrosianischen Lobgesanges und der dazu gehörigen Oration zieht der Pfarrer die Meßkleider aus. Inzwischen ordnet sich der Zug zu dem

§. 14.

Gange auf den Kirchhof.

Der bischöfliche Kommissär steht mit dem Pfarrer, beide gegen das Volk gewendet, vor dem Hochaltar und spricht: „Ich will Sie nun auch dahin führen, wohin wir früher oder später endlich Alle kommen, nämlich auf den Kirchhof, wo der Hirte und die Heerde nebeneinander begraben werden, und wo sie einst auf den Posaunenschall der Engel auferstehen, um vor Gottes letztem Gerichte zu erscheinen. Bei diesem Gange besprengen Sie, wie es jederzeit am Schlusse der Kirchenandacht zu geschehen pflegt, Ihre Pfarrgemeinde mit dem geweihten Wasser, das sie bereits für diesen Zweck gesegnet haben, und künftig jede Woche zum frommen Gebrauche segnen werden. Diese Besprengung mit dem Weihwasser sei dir, liebe Pfarrgemeinde N., eine heilsame Erinnerung, daß, gleichwie das Wasser äußerlich alle Flecken abwäscht und reinigt, auch der Christ durch wahre Bußfertigkeit, durch Reue, Demuth und Gottvertrauen das Herz inwendig von allen Sünden reinigen kann, reinigen soll.“

Auf diesem angekommen, fährt der bischöfliche Kommissär fort: „Hier haben Sie, Hochwürdiger Herr Pfarrer, die Leiber Ihrer verstorbenen Pfarrkinder als ein Saatkorn für die Ewigkeit, segnend und fürbittend, der geweihten Erde zu übergeben, damit wieder zu Staub werde, was aus Staub geschaffen worden ist. Verfahren Sie dabei nach den Satzungen unserer heiligen katholischen Kirche, und besorgen Sie die Verstorbenen mit gleicher Liebe wie die Lebendigen. Heilig sei Ihnen besonders die Pflicht, den letzten Willen und alle Wünsche der Abgestorbenen hinsichtlich ihres Seelenheiles nach Kräften zu erfüllen.“

Hierauf richtet er noch einige Worte über Tod und Ewigkeit an das Volk, und erinnert dasselbe an die Pflicht, die Todesfälle der Angehörigen dem Pfarrer jederzeit unverweilt anzuzeigen, und für sie um das geweihte Erdreich anzusuchen.

Dann wendet er sich wieder mit den Worten an den Pfarrer: „Jetzt wollen wir auch das noch thun, was Sie als Seelsorger jeden Sonntag zu thun haben, nämlich wir wollen für alle Verstorbenen aus dieser Gemeinde, und für alle hier ruhenden Seelsorger beten, und sie alle der unendlichen Barmherzigkeit Gottes anempfehlen."

Der Pfarrer betet nun mit den anwesenden Geistlichen das De profondis.

Nach dem beendigten Gebete begibt man sich vom Kirchhofe weg in der bekannten Ordnung zum Pfarrhause zurück.

§. 15.

Im Pfarrhause legen sowohl der bischöfliche Kommissär als der Pfarrer Stole und Chorrock ab, worauf die weltliche Einsetzung durch den königlichen Kommissär vorgenommen wird, welcher auch Ersterer beizuwohnen hat.

§. 16.

Wird der Pfarrer in das Schulhaus feierlich eingeführt, so begleitet ihn auch der bischöfliche Kommissär dahin, übergibt ihm nach der Anrede des königlichen Kommissärs den Diözesankatechismus, und ermahnt ihn dabei, die Schuljugend nicht blos gründlich und gewissenhaft in der christkatholischen Lehre zu unterrichten, sondern auch zur religiös-sittlichen Erziehung derselben nach allen Kräften beizutragen.

§. 17.

Nach dem Vollzuge der Amtstradition und der Uebergabe des Pfarrsiegels und der übrigen Pfarramtsakten durch den königlichen Kommissär erinnert der bischöfliche Kommissär den Pfarrer an die Pflicht der sorgfältigen und vorschriftsmäßigen Führung und Aufbewahrung der pfarrlichen Matrikel- und anderer Seelsorgsbücher, und nimmt von dem Zustande derselben genaue Einsicht.

§. 18.

Der bischöfl. Kommissär unterschreibt das von dem königlichen Kommissär über den Installationsakt aufgenommene Protokoll, und ersucht um Mittheilung einer Abschrift, welche er mit Bericht der oberhirtlichen Stelle vorzulegen hat.

Gegeben zu Passau, den 10. März 1847.

Aus speziellem Auftrage Seiner Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Bischofes Heinrich.

(Intelligenzblatt für Niederbayern v. 1848, S. 30.)

VI.

Instruktion

zur Installation der bepfründeten katholischen Geistlichen.

(Für den weltlichen Kommissär.)

§. 1.

Jeder neu ernannte Pfarrer hat den bischöflichen Investiturbrief im Original und Abschrift dem königl. Installationskommissär persönlich zu übergeben, welcher die Abschrift mit dem Originale vergleicht, die Uebereinstimmung beider bestätigt, die beglaubigte Abschrift den Amtsakten anfügt, das Original aber dem Pfarrer zurückgibt.

§. 2.

Der Inhalt des Investiturbriefes ist von dem königl. Kommissär jedesmal sorgfältig zu prüfen, und hienach zu ermessen, ob die Installation mit oder ohne Vorbehalt zu geschehen habe, oder bis auf höhere Entscheidung auszusetzen sei. Letzteres hat dann zu geschehen, wenn in dem Investiturbriefe eine von der herkömmlichen Formel abweichende, die Rechte der Krone beeinträchtigende Fassung wahrgenommen wird. Der k. Kommissär hat in diesem Falle alsbald an die vorgesetzte königliche Kreisregierung Bericht zu erstatten, und bis nach erfolgter Entschließung mit der Installation inne zu halten.

§. 3.

Besteht gegen den Investiturbrief keine Erinnerung, so bestimmt nach der Uebergabe desselben der königliche Kommissär den Tag der

Installation, und ersucht schriftlich den bischöflichen Kommissär, sich an demselben im Pfarrorte einzufinden, oder mit umgehender Gelegenheit das Hinderniß anzuzeigen. Im letzteren Falle ist im gemeinschaftlichen Einverständnisse beider Kommissäre ein anderer Tag zu bestimmen.

Die Installation ist in der Regel am ersten Sonntag nach der Uebergabe des Investiturbriefes, spätestens aber innerhalb 4 Wochen von diesem Zeitpunkte an gerechnet, und zwar immer an einem Sonn- oder Feiertage vorzunehmen.

§. 4.

Der königl. Kommissär hat vor dem für die Installation festgesetzten Tag die treffenden Gemeindevorstände zu benachrichtigen, damit sie denselben in der Gemeinde bekannt machen.

Bei der Installation sind zu erscheinen verpflichtet:

a) In Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, eine Abordnung des Magistrates und die Mitglieder der Kirchenverwaltung;

b) in Landgemeinden, die Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung;

c) in beiden, die Schullehrer mit der Schuljugend der Pfarrei. Auch ist dem abgehenden Pfarrer oder Pfarrverweser Nachricht zu geben, damit er gleichfalls den Tag der Installation von der Kanzel bekannt mache, sich selbst aber zur Extradition vorbereite.

§. 5.

Am Tage der Installation begibt sich zuerst der königl. Kommissär mit dem Aktuar in's Pfarrhaus, und nimmt dem Pfarrer den Eid auf die Verfassung, den Diensteid und jenen gegen die geheimen Gesellschaften nach folgender Eidesformel ab: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam gegen die Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung.“ „Ich schwöre, meine Amts- und Berufspflichten getreu und mit gewissenhafter Genauigkeit, so viel nur immer in meinen Kräften steht, zu erfüllen.“

„Ich schwöre auch, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem

Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird. Eben so verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung, weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Schaden des Staates, sei es in meinem Pfarrgebiete, oder sonst irgendwo, Kenntniß erhalten sollte, solches der Regierung anzuzeigen." (Intell.-Blatt für Niederbayern 1851 S. 377 u. und Bischöfl. Generalien I. Th. 175.) „Alles dieses schwöre und gelobe ich, so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen."

Ueber die Eidesleistung wird ein Protokoll geführt, und die Eidesformel Wort für Wort eingerückt.

Der Pfarrer hat den Eid mündlich abzulegen. — Dem bischöfl. Kommissär steht frei, der Eidesleistung beizuwohnen.

§. 6.

Nach der Eidesleistung wird die übergebene Abschrift des Investiturbriefes zum Protokolle registrirt, und wenn ein Vorbehalt für die landesherrlichen Rechte stattfindet, die geeignete Erklärung in Gegenwart des bischöflichen Kommissärs zu Protokoll gegeben.

§. 7.

Hierauf beginnt die Feierlichkeit in der Kirche, wohin der neue Pfarrer im festlichen Zuge von dem königlichen und bischöflichen Kommissär geleitet wird. — Den Hochwürdigen Herrn Erzbischöfen und Bischöfen bleibt vorbehalten, für ihre Diözesen mit kgl. Genehmigung die Art und Weise der Kirchenfeier zu bestimmen. — Sollte sich wider Erwarten der bischöfliche Kommissär eine Abweichung von den desfallsigen Vorschriften erlauben, so hat demselben der königliche Kommissär die erforderliche Erinnerung in geeigneter Weise zu machen, und den Vorfall in dem zu erstattenden Berichte anzuzeigen.

15

§. 8.

Nach der Kirchenfeier begibt sich der Pfarrer, von beiden Kommissären geleitet, wieder ins Pfarrhaus zurück, woselbst die weltliche Einsetzung von dem königl. Kommissär dadurch vorgenommen wird, daß derselbe in einer angemessenen Rede den versammelten Gemeindevorständen, Kirchen- und Schuldienern den gegenwärtigen Pfarrer als ihren von Seiner Majestät dem Könige ernannten oder bestätigten geistlichen Vorgesetzten, Seelsorger und Lokalschulinspektor, Vorstand oder Mitglied der Kirchenverwaltung und Armenpflege vorstellt, und sie zur Beobachtung der schuldigen Ehrerbietung auffordert, sodann sich an den Pfarrer wendet, und diesen gleichfalls an seine Pflichten als Unterthan und Pfarrer erinnert. Die Vorstellung ist nach dem Ermessen des königlichen Kommissärs entweder auf öffentlichem Platze oder im Pfarrhause vorzunehmen, in letzterem Falle bei offenen Thüren, damit auch das Volk daran Antheil nehmen könne.

§. 9.

Sodann wird der Pfarrer, wenn derselbe zugleich Vorstand oder Mitglied der Lokalschulinspektion ist, von beiden Kommissären in Begleitung des Bürgermeisters oder Gemeindevorstehers und des Schullehrers in das Schulhaus des Pfarrortes, wo sich unterdessen die Schulkinder versammelt haben, eingeführt, und ihm die Aufsicht auf den Schulunterricht in einer kurzen Anrede von dem königlichen Kommissär übertragen. Wenn der bischöfliche Kommissär zugleich Distrikts-Schulinspektor ist, so steht ihm frei, ebenfalls eine angemessene Rede zu halten. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Einführung in die Schule, namentlich in Städten, entweder bis nach gänzlich vollendeter Installation verschoben werden, oder an einem hiefür zu bestimmenden Tage erfolgen.

§. 10.

Hierauf erfolgt die Einsetzung in die Temporalien, welche wieder im Pfarrhause und in Gegenwart sämmtlicher Ortsvorsteher und Kirchenpfleger, jedoch nach Entfernung des Pfarrvolkes, aber im Beisein des Pfarrverwesers und bischöfl. Kommissärs von dem königlichen Kommissär allein vorgenommen wird. — Sie besteht darin, daß die

aus der Pfarramts-Repositur hervorzuholende Pfarrfassion abzulesen und dem Pfarrer die hierin aufgeführten Dienstesbezüge als sein künftiges Einkommen, sowie die verzeichneten Lasten als künftige Obliegenheiten zugewiesen werden. — Bei dieser Veranlassung haben die Bürgermeister und resp. die Gemeindevorsteher, die Kirchenpfleger oder der Pfarrverweser die Veränderungen zu bemerken, welche seit der Abfassung oder letzten Berichtigung der Fassion vorgekommen sind, und der Kommissär hat solche Berichtigungen der Fassion ins Protokoll aufzunehmen. Zeigt sich, daß ein oder der andere Bezug ungewiß oder unsicher ist, so hat der Kommissär die Einschreitung der Kuratelbehörde zu veranlassen. Uebrigens hat der Kommissär schon vor der Installation den Pfarrverweser anzuweisen, alle Vermehrungen und Verminderungen des Pfarreinkommens im Vergleiche zur Fassion und alle die Temporalien betreffenden Erinnerungen schriftlich aufzusetzen und zum Protokoll zu übergeben.

§. 11.

Zur Immission gehört auch die Uebergabe der Schlüssel zum Pfarrhause und den Wirthschaftsgebäuden. — Dabei hat der königl. Kommissär den baulichen Zustand der Gebäude einzusehen, und wenn sich Baugebrechen zeigen, Einleitung zu treffen, damit solche gehörig gewendet werden. — Wo eine förmliche Baufallschätzung nothwendig und der königl. Kommissär zu deren Vornahme kompetent ist, hat derselbe dieses Geschäft wo möglich mit der Installation in Verbindung zu bringen.

§. 12.

Nach der Immission wird vom königl. Kommissär im Beisein des bischöflichen Kommissärs und des Pfarrverwesers die Amtsextradition vollzogen,

1) durch Aushändigung des Pfarrsiegels,
2) durch Uebergabe a) der Pfarrmatrikeln, b) der Pfarramtsakten, und c) der Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenz-Blätter.

Die hierüber schon vor der Extradition durch den abgehenden Pfarrer oder Pfarrverweser doppelt herzustellenden drei Verzeichnisse

sind gehörig zu vergleichen und zu beglaubigen, die wahrgenommenen Defekte im Protokolle zu bemerken, und den Ersatz durch die Ersatzpflichtigen zu veranlassen. Der antretende Pfarrer ist an die aus der Uebernahme für ihn erwachsenden Verpflichtungen geeignet zu erinnern.

§. 13.

Das Original-Protokoll, welches über den ganzen Hergang aufgenommen und von beiden Kommissären, dann von dem installirten Pfarrer und von dem abtretenden Pfarrer oder Pfarrverweser unterzeichnet werden muß, bleibt bei den Akten des kgl. Kommissärs.

Eine Abschrift davon wird dem Pfarrer zu seiner Legitimation und zur Aufbewahrung bei den Pfarramtsakten übergeben. Eine andere Abschrift mit der Abschrift des Investiturbriefes ist an die vorgesetzte Kreisregierung einzusenden. Auch dem bischöflichen Kommissär kann auf Verlangen eine Abschrift dieses Protokolls ausgefertigt werden.

§. 14.

Das Protokoll wird auf ungestempeltes Papier geschrieben. Die Taxen, Taggebühren und Reisekosten werden nach §§. 38 u. 39 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810, und dem dort in Bezug genommenen Regulativ vom 9. Mai 1809, in jenen Gebietstheilen aber, für welche besondere Taxordnungen bestehen, nach diesen berechnet.

Der bischöfliche Kommissär hat nach dem Normativ v. 27. März 1823 die nämliche Tag- und Reisegebühr, wie der königl. Kommissär und der Kapitelbote jene des Gerichtsdieners zu beziehen. — Diese Taxen hat der neueintretende Pfarrer zu entrichten. Ein Beitrag aus dem Kirchen- oder Gemeindevermögen findet nicht statt. *)

München, den 6. Juli 1845.

(Intelligenzbl. für Niederb. von 1845 S. 502–505.)

---

*) Diese Gebühren sind: A. Für das Geschäft selbst als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages mit 2 fl.; B. an Taggebühren und Reisekosten a) dem Landrichter (Bezirksamtmann) für den ganzen Tag 5 fl.; b) dem Aktuar 3 fl. 30 kr., oder wenn dafür ein Schreiber beigezogen wird, 2 fl.; und c) dem Gerichtsdiener 40 kr. Gleiche Gebühren bezieht, wie oben bereits bemerkt, der Dechant (2 fl.; 5 fl.), und der Kapitelbote (40 kr.) (Regierungs- u. Intelligenz-Blatt für das Königreich Bayern 1823, S. 524.)

VII.

Kirchengebete
bei der Installation eines neuen Pfarrers.

A. Veni sancte Spiritus.

Veni sancte Spiritus,
Et emitte coelitus
Lucis tuae radium.

Veni pater pauperum,
Veni dator munerum,
Veni lumen cordium.

Consolator optime,
Dulcis hospes animae,
Dulce refrigerium.

In labore requies,
In aestu temperies,
In fletu solatium.

O lux beatissima,
Reple cordis intima
Tuorum fidelium.

Sine tuo nomine
Nihil est in homine,
Nihil est innoxium.

Lava, quod est sordidum,
Riga, quod est aridum,
Sana, quod est saucium.

Flecte, quod est rigidum,
Fove, quod est frigidum,
Rege, quod est devium.

Da tuis fidelibus
In te confidentibus
Sacrum septenarium.

Da virtutis meritum,
Da salutis exitum
Da perenne gaudium. Amen.

℣. Emitte Spiritum tuum, et creabuntur,
℟. Et renovabis faciem terrae.

Oremus.

Deus, qui corda fidelium sancti Spiritus illustratione docuisti: da

nobis in eodem Spiritu recta sapere, et de ejus semper consolatione gaudere. Per Christum Dominum nostrum.

℟. Amen.

B. Oratio pro Rege.

℣. Domine salvum fac regem nostrum N.

℟. Et exaudi nos in die, qua invocaverimus te.

℣. Domine exaudi orationem meam.

℣. Dominus vobiscum.

Oremus.

Quaesumus omnipotens Deus, ut famulus tuus N. rex noster, qui tua miseratione susceptis regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus, et vitiorum monstra devitare, et ad Te, qui via, veritas et vita es, gratiosus valeat pervenire. Per Christum Dominum nostrum.

℟. Amen.

C. Hymnus: Te Deum laudamus.

Te Deum laudamus, te Dominum confitemur.
Te aeternum Patrem omnis terra veneratur.
Tibi omnes angeli, tibi coeli et universae potestates.
Tibi Cherubim et Seraphim incessabili voce proclamant:
Sanctus, Sanctus, Sanctus Dominus Deus Sabaoth.
Pleni sunt coeli et terra Majestatis gloriae tuae.
Te gloriosus Apostolorum chorus;
Te prophetarum laudabilis numerus;
Te martyrum candidatus laudat exercitus.
Te per orbem terrarum sancta confitetur Ecclesia.
Patrem immensae majestatis,
Venerandum tuum verum et unicum Filium;
Sanctum quoque paraclitum Spiritum.
Tu rex gloriae Christe,
Tu Patris sempiternus es Filius;
Tu ad liberandum suscepturus hominem non horruisti Virginis uterum.
Tu devicto mortis aculeo aperuisti credentibus regna coelorum.

Tu ad dexteram Dei sedes in gloria Patris.
Judex crederis esse venturus.
Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti.
Aeterna fac cum sanctis tuis in gloria numerari.
Salvum fac populum tuum Domine, et benedic haereditati tuae.
Et rege eos, et extolle illos usque in aeternum.
Per singulos dies benedicimus te.
Et laudamus nomen tuum in saeculum, et in saeculum saeculi.
Dignare Domine die isto sine peccato nos custodire.
Miserere nostri Domine, miserere nostri.
Fiat misericordia tua Domine super nos, quemadmodum speravimus in te.
In te Domine speravi, non confundar in aeternum.

℣. Benedicamus patrem et filium cum sancto spiritu!
℟. Laudemus et superexaltemus eum in saecula.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℣. Dominus vobiscum.

Oremus.

Deus, cujus misericordiae non est numerus, et bonitatis infinitus est thesaurus: piissimae majestati tuae pro collatis donis gratias agimus, tuam semper clementiam exorantes; ut, qui petentibus postulata concedis, eosdem non deserens, ad praemia futura disponas. Per Christum Dominum nostrum.

℟. Amen.

D. In coemeterio.

De profundis clamavi ad te Domine, Domine exaudi vocem meam.
Fiant aures tuae intendentes in vocem deprecationis meae.
Si iniquitates observaveris Domine, Domine quis sustinebit?
Quia apud te propitiatio est, et propter legem tuam sustinui te Domine.
Sustinuit anima mea in verbo ejus, speravit anima mea in Domino.
A custodia matutina usque ad noctem speret Israel in Domino.
Quia apud Dominum misericordia, et copiosa apud eum redemtio.

Et ipse ledimet Jsrael ex omnibus iniquitatibus ejus.
Requiem aeternam dona eis Domine.
Et lux perpetua luceat eis.

℣. A porta inferi,
℟. Erue Domine animas eorum.
℣. Requiescant in pace.
℟. Amen.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Fidelium Deus omnium conditor et redemtor, animabus famulorum famularumque tuarum remissionem cunctorum tribue peccatorum; ut indulgentiam, quam semper optaverunt, piis supplicationibus consequantur. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum.

℟. Amen.
℣. Requiem aeternam dona eis Domine.
℟. Et lux perpetua luceat eis.
℣. Requiescant in pace.
℟. Amen.

VIII.

Entwurf

der Verköstigung und Verpflegung der in's gemeinschaftliche Piester-Krankenspital der barmherzigen Brüder zu Neuburg aufzunehmenden Geistlichen.

	fl.	kr.
In diese Krankenanstalt werden aufgenommen Priester aus jeder Diözese und von jeder Krankheit, auch alte und gebrechliche Männer, die ihren seelsorglichen Verrichtungen nicht mehr vorstehen und ihre letzten Tage ruhig und in alleiniger Vorbereitung auf ein seliges Dahinscheiden zubringen wollen.		
Diejenigen, die keine besondere ärztliche Hilfe bedürfen, und keine besondere Diät zu beobachten haben, erhalten:		
1) zum Frühstück Kaffe mit Brod à 5 kr. pr. 365 Tage	30	25
2) zum Mittagessen Suppe, Voressen, Rindfleisch und Gemüse, oder abwechselnd statt Voressen Gemüse mit Auflage, oder an Sonn- und Feiertagen Braten; an Fasttagen aber Suppe, Gemüse mit Auflage und noch eine besondere Fastenspeise; dazu jedesmal eine Halbmaß Bier, wenn sie dasselbe nicht Nachmittag trinken wollen, à 12 kr.	73	—
3) zum Nachtessen Suppe, dreimal in der Woche Braten, die übrigen Tage Eingemachtes, an den Fasttagen eine geeignete Fastenspeise, und eine Halbmaß Bier, à 10 kr.	60	50
4) ein eigenes kleines Zimmer mit nöthiger einfacher Einrichtung, zum Schlafen eine Matraze und aufgenähte Wollendecke, wenn sie nicht vorziehen, ihr eigenes Bett mitzubringen, wofür aber nichts in Abzug kommt, zu .	24	—
5) Beheizung und Licht, in Anschlag zu	25	—
6) Reinigung der Bett-, Tisch- und Leibwäsche	9	45
7) Ausbesserung und Nachschaffung der Leibwäsche und sonstiger Kleidung	25	—
8) Tabak, Rasiren, Zeitungen, Postporto ꝛc.	12	—
9) Bedienung	—	—
Summa . . .	260	—

Wer die gehörigen Mittel besitzt, die sub Nr. 7 und 8 aufgeführten Bedürfnisse selbst besorgen und bestreiten zu können, für den cessiren diese beiden Ansätze.

Jene geistliche Herren, die noch eigenes Vermögen haben, oder nebst dem zweifachen Tischtitel noch die heilige Messe lesen können, oder aus dem Emeriten-Fonde einen höheren Bezug als den doppelten Tischtitel genießen, haben ihre volle Verpflegung nach obiger, gewiß nicht zu hoch gestellter Berechnung zu vergüten; auch werden solche die Bedienung nicht ganz umsonst verlangen. Hat einer oder der andere Herr weitere Bedürfnisse, so werden ihm auch solche, insoferne sie die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschreiten, oder gegen die Anordnungen des Hausarztes sind, gegen billige Entschädigung befriedigt werden. Will sich ferner ein Eintretender von aller zeitlichen Sorge losmachen, und sich mit einer bestimmten Summe für seine Verpflegung bis an sein Lebensende abfinden, so steht auch einem solchen Uebereinkommen mit dem Ordensobern nichts entgegen. Dagegen ist der Orden der barmherzigen Brüder gesonnen, jene Herren Geistlichen, die noch nicht bepfründet sind, oder sonst kein Vermögen haben, und denen ihre Kränklichkeit nicht mehr gestattet, das heilige Meßopfer zu celebriren, nur gegen den Bezug des zweifachen Tischtitels, der ihnen nicht leicht verweigert werden wird, auf obige Weise zu verköften und zu verpflegen. Im Vertrauen auf den Beistand Gottes und guter Leute hat der Orden der barmherzigen Brüder schon manches harte Unternehmen gewagt und durchgeführt. Dieses Vertrauen wird ihn auch bei diesem Vorhaben nicht zu Schanden werden lassen, wiewohl ihm hiezu vor der Hand kein anderes Hilfsmittel zu Gebote steht, als das Eingebrachte der Religiosen.

Für diejenigen Herren, deren Krankheitszustand es erlaubt, würde die Mahlzeit auf oben beschriebene Art gemeinschaftlich im Refektorium stattfinden; den Schwächeren wird ihr Essen auf ihr Zimmer gegeben werden; und ist einer so krank, daß er oben beschriebene Kost nicht genießen könnte, so würde ihm dieselbe nach Vorschrift des Arztes verabreicht werden; für Arzneien und Arzt aber wird der billigste Ansatz gemacht werden. Geht einer dieser ärmeren Herren aber mit Tod ab, so würde der Orden auch die Beerdigungskosten in der II. Klasse mit 15 fl. 12 kr. und zwei Pfund Wachs bestreiten; dage-

gen auf sein Eingebrachtes an Kleidung, Bett oder Einrichtung Anspruch machen, wie es unsere Ordenssatzungen vorschreiben. Die Wohlhabenden können gegen Entschädigung ihre Erdbestattung nach Belieben bestimmen. Da ein sehr geräumiger Garten, mit einer Mauer umgeben, sich bei dieser Anstalt befindet, so kann für Bewegung in freier Luft hinreichend gesorgt werden, so daß auswärtige Spaziergänge nicht nothwendig wären; jedoch können auch solche, wenn nicht besondere Krankheitsumstände oder nicht zusagende Verhältnisse obwalten, zugegeben, der Besuch der Gasthöfe aber, oder andere für Geistliche nicht geziemende Unterhaltungen nicht gestattet werden.

Verzeichniß

der in der Pfarrei N. im Monate September 1840 unehelich gebornen (gestorbenen) Kinder.

Taufnamen des Kindes.	Zeit der Geburt (des Todes)			Tauf- und Zuname der Mutter.	Wohnort derselben	Stand derselben.	Bemerkungen
	Jahr	Monat	Tag				

Qualifikation

der geprüften aber noch nicht angestellten Pfarramts-Kandidaten, welche sich d. Z. zu . . . . befinden.

Namen, Geburtsort und derzeitige Anstellung.	Jahre			Qualifikation			Besondere Bemerkungen.
	des Lebens.	des Priesterstandes	der bestandenen Prüfung	wissenschaftliche Bildung	Talent zum Predigen und Katechisiren Eifer für die Schule	Moralisches Betragen und Benehmen im öffentlichen Umgange	

Fortgang

der Schuldentilgung bei Kultusstiftungen der Pfarrei N. pro. Anno 1862 bis 1863.

Benennung der Stiftung.	Schuldenstand des Jahres 1861/62.						Eingewiesener Schulden-tilgungsfond.				Im Jahre 1862/63 wurde verwendet.						Betrag an noch verbleibenden Schulden.		Schuldenzugang im Jahre 1862/63.		Summe des Gesammtschulden-standes beim Rechnungsschlusse 1862/63.		Bemerkung.
	Nach dem Rech-nungsabschlusse pro 1861/62.		Zugang durch neuerlich requi-rirte Recherchen.		Summe.		a. Nach dem Til-gungsplane.		b. Nach dem wirk-lichen Anfalle.		a. Auf Zinsen-zahlung.		b. Auf Abtragung von Kapitalien.		Summe.								
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Sig. den 20. Sept. 18 . .

Katholisches Pfarramt N.

N. N.

Pfarrer.

Längstens im November zu liefern.

Konspekt

über die neuen Fundationen und Fundirungszuflüsse für die Stiftungen des Kultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit in der Pfarrei N. Anno 1862/63.

Name der Distrikts-polizeibehörde.	Name der Stiftungs-verwaltung.	Name und Stand der Stifter.	Betrag der Fundationen u. Scheukungen.								Bemerkungen.
			Für den Kultus.				Für den Unterricht.		Für die Wohlthätigkeit.		
			Belastet.		Unbelastet.						
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

sig. den 20. Sept. 18 . .

Katholisches Pfarramt N.

N. N.

Pfarrer.

Am Ende des Etatsjahres zu liefern.

Register

über die in diesem Werkchen enthaltenen bischöflichen Generalien und kgl. Verordnungen in Bezug auf religiös-kirchliche Gegenstände.

Letztere sind mit einem * bezeichnet.

(Die Zahlen bedeuten nicht die Seitenzahl, sondern die betreffenden Nummern.)

Nachtrag zu Nr. 250 Seite 119.

Bezüglich der Verlassenschaft der geistlichen Pründebesitzer wurde zur Wahrung des Vermögens und der Rechte der kirchlichen Pfründen unterm 5. Oktober 1864 nachfolgende bischöfliche Verordnung erlassen:

1. Sogleich nach erfolgtem Ableben eines Pfründebesitzers ist durch den Hilfspriester oder einen andern im Orte befindlichen Geistlichen oder, falls ein solcher nicht vorhanden, durch den Kirchenpfleger mittels Abordnung eines eigenen Boten dem zuständigen Pfründeverwaltungs-Kommissär gleichwie dem einschlägigen Dekanalamte Anzeige über den eingetretenen Todesfall zu machen, und zwar so schleunig, daß gedachter Kommissär wenigstens gleichzeitig mit der gerichtlichen Verlassenschafts-Kommission im Hause des Defunkten einzutreffen im Stande ist.

2. Nach Einlauf dieser Anzeige hat der bischöfliche Pfründeverwaltungs-Kommissär ohne Verzug an den betreffenden Pfarrsitz sich zu verfügen und sämmtliche zum Pfründevermögen gehörigen Kapitalien, Schuld- und Hypothekenbriefe, Obligationen sammt Coupons und Werthpapiere überhaupt, ferner die Pfründevermögenskataster sammt den darauf bezüglichen Belegen und den übrigen in unserm oben erwähnten Generale Titl III. §. 3 bezeichneten Papieren, endlich die Meßstipendienkasse sammt den vorfindlichen Meßeinschreibbüchern — von dem Privatvermögen des Defunkten sorgfältig auszuscheiden und in die Pfründekasse zu deponiren und letztere sofort einem als interimistischen Provisor aufzustellenden Geistlichen unter Aufnahme eines förmlichen Ueberweisungsprotokolles zur sicheren Verwahrung zu übergeben.

3. Hierauf ist unter Beiziehung dieses Geistlichen die vorschriftsmäßige Pfründevisitation so genau und gründlich vorzunehmen, daß allenfallsige Haftungsverbindlichkeiten der Verlassenschaft an die Pfründe oder an die Stipendienkasse mit Sicherheit daraus eruirt werden

können; zugleich ist eine spezielle Besichtigung des baulichen Zustandes der Pfründegebäude, sowie des Zustandes der Widdumsgrundstücke damit zu verbinden.

4. Auf Grund dieser Visitation und Besichtigung ist eine, wenigstens approximative, aber jedenfalls so ergiebige Summe, daß durch dieselbe voraussichtlich alle Forderungen der Pfründe an die Verlassenschaft vollständig gedeckt werden können, zu berechnen und zu verfügen, daß diese Forderungen, genau spezifizirt und unter Beifügung der treffenden Summen, durch den aufgestellten Pfründeprovisor unverzüglich bei der Verlassenschaftsbehörde angemeldet, und die Ansprüche der Pfründe überhaupt in geeigneter Weise vertreten werden.

5. Endlich ist zugleich mit Einsendung des Pfründevisitations-Protokolls (Titl IV. §. 11 unsers Generale's vom 1. Februar 1861) über den Vollzug vorstehender Anordnungen und über den Erfolg, sowie über allenfallsige Hindernisse oder Anstände u. dgl. umständlicher Bericht zu erstatten.

6. Schließlich wird bemerkt, daß Auslagen für Reisekosten, Botengebühren 2c., welche unsern Herren Kommissären aus Anlaß vorbesagter Geschäfte erwachsen werden, von dem Pfründeprovisor gegen Quittung zu bezahlen und in dessen Provisoratsrechnung s. Z. zu verrechnen sind. (I. Nr. 25.)